Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

AKTE 768

ANFANG

GESCHLOSSEN

Bl

B 1

Büro-und Kassenbeamte sowie Angestellte,

Versorgungsanwärter

(Allgemeines, Tarifbestimmungen u.s.w.)

Band 3

Oktober 1935/1937

GESCHLOSSEN

Büro- und Kassenbeamte sowie Angestellte,

Der Reichs-und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Z II a 5377

Berlin W 8,den 15.Dezember 1937.
-Postfach-

Akademie d.Künste Berlin
No 1266 / 19.DEZ.1937

Sofort !

Abschrift.

Der Reichsminister der Finanzen
P 2100 - 18180 IV

Berlin W 8, den 30.November 1937.

Weihnachtsgratifikationen an nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder.

Die Frage der Weihnachtsgratifikationen wurde im Ressorttarifausschuß am 13.Oktober 1937 erneut erörtert. Der Ausschuß kam zu folgendem Ergebnis:

"Solange die in Aussicht genommenen Tarifordnungen für den öffentlichen Dienst nicht erlassen sind, läßt sich eine allgemeine Regelung für sämtliche Verwaltungen und Betriebe im öffentlichen Dienst nicht ermöglichen. Für das Rechnungsjahr 1937 muß es daher noch bei den bisherigen Regelungen verbleiben."

Jch schließe mich dieser Auffassung an und bitte, in diesem Jahre nach meinem Rundschreiben vom 10.Dezember 1934 - P 2120-10169 IB- zu verfahren.

Unterschrift.

An die Obersten Reichsbehörden.

Abschrift übersende ich zur Kenntnis.

Jm Auftrage
gez.W e v e r .

An die Herren Reichsstatthalter,Landesregierungen - in Preußen auch an den Herrn Preußischen Finanzminister -.

Der Preußische Finanzminister
Lo 844 II

Berlin, den 10.Dezember 1937.

Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme und mit der Bitte, in diesem Jahre nach meinem Rundschreiben vom 11.Dezember 1934 - Lo 873 - zu verfahren.

Jch bemerke hierzu noch besonders, daß der Herr Reichsminister der Finanzen für sämtliche Lohnempfänger eine zusätzliche Sonderregelung getroffen hat, die von mir demnächst im Preußischen Besoldungsblatt veröffentlicht werden wird.

Jn Vertretung
gez.Dr.Landfried.

An 1. a) die Herren Oberpräsidenten,
b) den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt,
c) die Herren Regierungspräsidenten,
d) den Herrn Präsidenten d.Pr.Bau-u.Finanzdirektion,
e) den Herrn Präsidenten der Preuß.-Süddeutschen Staatslotterie,
f) den Herrn Münzdirektor,
g) den Herrn Präsidenten der Pr.Staatsbank (Seehandlung),
2. a) den Herrn Preußischen Ministerpräsidenten und die Herren Preußischen Staatsminister,
b) den Herrn Reichsforstmeister u.Preuß.Landesforstmeister,
c) den Herrn Präsidenten der Stiftung Preußenhaus,
d) den Herrn Chefpräsidenten der Oberrechnungskammer.

Zu 2: Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme.

Abschrift

An
die Herren Vorsteher der nachgeordneten preußischen Dienststellen

Ch Präs. d. Akad. d. Künste, Berlin

B1

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf meinen Rund-
erlaß vom 17. Dezember 1934 - A 3975 - zur gleichmäßigen Be-
achtung.

Dieser Erlaß wird nicht im RMinAmtsblDtschWiss. veröffen-
licht.

Jm Auftrage

14. Dezember 1937

J. Nr. 1151

r.: Uebersicht über die Zahl
zum 31. Dezember 1935 in Ru-
tand versetzten sowie der im
nst belassenen jüdischen Be-
en

- - - - - - -

lass vom 18. November 1937
- Z II a Nr. 4903 (b) -

Zu nebenstehendem Erlass erstat-
ten wir

F e h l a n z e i g e.

Der Präsident
In Vertretung

Jn Vertretung

den
Herrn Reichs- und Preussischen
Minister für Wissenschaft, Er-
ziehung und Volksbildung
B e r l i n W 8

Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Z II a Nr. 4903 (b)

Berlin W 8, den 18. November 1937.
Postfach

Akademie d. Künste Berlin
№ 1151 23. NOV. 1937
1160

Abschrift.

Reichs- und Preußische
inister des Jnnern

Berlin, den 8. November 1937.
NW 40, Königsplatz 6.

SB 6100a/5386

Nach § 4 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom
November 1935 - RGBl. I S. 1333 - sind die jüdischen Beamten mit Ab-
f des 31. Dezember 1935 in den Ruhestand getreten. Beamten, die mit
er Jüdin verheiratet sind, waren nach meinem nicht veröffentlichten
dschreiben vom 8. April 1937 - II SB.6100/1091 - in der Regel in den
estand zu versetzen, wenn nicht aus besonderen Gründen ihre Belassung
Amte vertretbar war. Ebenso sollten nach meinem gleichfalls nicht ver-
entlichten Rundschreiben vom 16. August 1937 - II SB.6100a/3310 - Be-
e, die jüdische Mischlinge 1. Grades oder mit Mischlingen 1. Grades
heiratet sind, behandelt werden. Nach dem gleichen Rundschreiben waren
mte, die Mischlinge 2. Grades oder mit Mischlingen 2. Grades verheira-
sind, in der Regel im Dienst zu belassen, wenn nicht besondere Gründe
e Behandlung nach § 5 oder § 6 BBG. erheischten.

Um einen Überblick über die Zahl dieser Beamten zu gewinnen, bitte
, mir unter Verwendung des anliegenden Musters bis zum 1. Januar 1938
zuteilen, wieviel Beamte Jhres Geschäftsbereichs zum 31. Dezember 1935
den Ruhestand getreten oder bis zum 30. September 1937 in den Ruhestand
setzt und wieviel ausnahmsweise im Amt belassen worden sind.

Gegebenenfalls ist Fehlanzeige erwünscht.

Jn Vertretung
gez. P f u n d t n e r .

die Obersten Reichsbehörden (ohne Stellvertreter des Führers), den
rn Preußischen Ministerpräsidenten, Generaloberst Göring, Beauftragter
den Vierjahresplan, den Herrn Preußischen Ministerpräsidenten, das
chsbankdirektorium. Nachrichtlich an den Stellvertreter des Führers
München.

1411

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom
April 1937 - Z II a ~~1700~~ - mit dem Ersuchen, mir nach dem Muster der
liegenden Nachweisung - in doppelter Ausfertigung - bis zum 15. Dezem-
1937 zu berichten.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Dieser Erlaß wird nicht im RMinAmtsblDtschWiss. veröffentlicht.

Jn Vertretung

e Unterrichtsverwaltungen der
nder und den Herrn Reichskommissar
r das Saarland in Saarbrücken,
e Herren Vorsteher der nachgeordneten
eichs- und preußischen Dienststellen.

Pr. Präs. d. Akad. d. Künste Berlin W 8

Beamte	Beamte, die verheiratet sind mit Jüdischen Mischlingen										Beamte, die Jüdische Mischlinge sind									
	Juden			1.Grades			2.Grades					1.Grades			2.Grades					
	Nach § 4 Abs.2 d.Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz zum 31.12.1935 in den Ruhestand getreten	Nach § 6 BBG. bis 30. 9. 1937 in den Ruhestand versetzt	Jm Dienst belassen	Nach § 6 BBG. bis 30. 9. 1937 in den Ruhestand versetzt	Jm Dienst belassen	Nach § 6 BBG. bis 30. 9. 1937 in den Ruhestand versetzt	Jm Dienst belassen				Nach § 4 Abs.2 d.Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz zum 31.12.1935 in den Ruhestand getreten	Nach § 6 BBG. bis 30.9. 1937 in den Ruhestand versetzt	Jm Dienst belassen	Nach § 6 BBG. bis 30. 9. 1937 in den Ruhestand versetzt	Jm Dienst belassen	Nach § 6 BBG. bis 30. 9. 1937 in den Ruhestand versetzt	Jm Dienst belassen			
des höheren Dienstes																				
des mittleren Dienstes																				
des unteren Dienstes																				

4

Akademie d. Künste Berlin
№ 1160 / 24 NOV. 1937
Anl.

Berichtigung.

In dem Runderlaß vom 18.November 1937 - Z II a 4903 (b) - muß es in der zweiten Zeile statt: Z II a 3700 - Z II a 1411 - heißen.

Berlin, den 23. November 1937

Kanzlei

des Reichs- und Preußischen Ministeriums
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

e Unterrichtsverwaltungen der Länder und
n Herrn Reichskommissar für das Saarland
in Saarbrücken,
e Herren Vorsteher der nachgeordneten
Reichs- und preußischen Dienststellen.

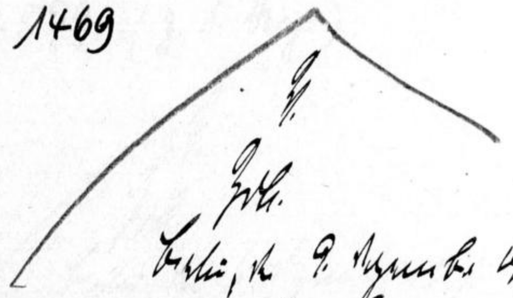
Präs. d. Akad. d. Künste

6
5

Akademie d. Künste Berlin
№ 1217 / 17 DEZ 1935

Bescheinigung über Beförderung
von Beamten, Angestellten
und Arbeitern.

D: 22. 6. 1935 1469



Berlin, den 9. November 1935
Der Reichsminister

Akademie d. Künste Berlin
№ 1192 / 11. DEZ.

…orschlag zur Verordnung
…r Lehrerinnen im Hinblick
…s Ministeriums

…: 22.6.37. F.Nr. 579 (z. 1. Dez.)

Berlin, den 6. Dezember 1937
der Führer
Hitler.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Z II a Nr. 5027

Berlin, den 24. November 1937
W 8 - Postfach

Akademie d. Künste Berlin
№ 1179 / 28. NOV. 1937

Der Reichs-u.Preuß.Minister des Innern
II SB 6130/4967

Berlin, den 19. November 1937

Eilt sehr !

Betrifft: Einberufung von Nationalsozialisten in das Beamtenverhältnis.

In der Sitzung der Reichsregierung am 29. März 1935 hat der Führer und Reichskanzler die Anordnung getroffen, daß für die Unterbringung von solchen Nationalsozialisten, die bis zum 14. September 1930 ihren Eintritt in die NSDAP. erklärt hätten, Beamtenstellen des unteren und des einfachen mittleren Dienstes bereit zu stellen seien. Da trotz der zur Durchführung dieser Anordnung eingeleiteten Maßnahmen Beamtenstellen bei den einzelnen Behörden nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung standen, wurde durch meinen Runderlaß vom 28. April 1936 - II SB 6130/2440 - (RMBliV.S.585) die beim Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg (Verwaltung des Provinzialverbandes) eingerichtete Vormerkungsstelle für Versorgungsanwärter als Ausgleichsstelle für die Unterbringung dieser Nationalsozialisten eingerichtet. Ich verweise ferner auf meinen Runderlaß vom 2. April 1937 - II SB 6130/1471 - (RMBliV.S.515), der bezweckt, die Maßnahmen zur Unterbringung der verdienten Nationalsozialisten mit tunlichster Beschleunigung zum Abschluß zu bringen.

Wenn auch festgestellt werden kann, daß es gelungen ist, den weitaus größten Teil der bereits bei Behörden im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis beschäftigten verdienten Nationalsozialisten in eine Beamtenstelle zu überführen und darüber hinaus auch einen großen Teil der bei dem Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg (Verwaltung des Provinzialverbandes) als Ausgleichsstelle vorgemerkten Nationalsozialisten in eine Beamtenstelle zu vermitteln, so ist es leider doch noch nicht möglich gewesen, allen bei dieser Ausgleichsstelle Vorgemerkten eine geeignete Beamtenstelle nachzuweisen. Die Zahl der am 1. Oktober 1937 vorgemerkten Nationalsozialisten war vielmehr noch so groß, daß es der tatkräftigen Mithilfe aller Anstellungsbehörden bedarf, um bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1937 dieses Ziel zu erreichen. Ich möchte deshalb Ihr besonderes Augenmerk hierauf lenken und die Bitte aussprechen, durch geeignete Maßnahmen weiter mitzuhelfen, daß bis zum Schluß dieses Rechnungsjahres alle unter die Anordnung des Führers und Reichskanzlers fallenden Nationalsozialisten untergebracht werden. Dabei bitte ich auch, die nachgeordneten Dienststellen oder die Ihrer Aufsicht unterstehenden Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts anzuweisen, sich bei der Besetzung freier Stellen, soweit nicht Ziffer 2 meines Runderlasses vom 2. April 1937 Platz greift, in jedem Falle an die erwähnte Ausgleichsstelle zu wenden und ferner hinsichtlich der an die Bewerber zu stellenden Anforderungen nicht nach den sonst bestehenden hohen Maßstäben zu urteilen. Es wird vielmehr zu berücksichtigen

sein

Herren Vorsteher der nachgeordneten
hs- u. preußischen Dienststellen.

n Herrn Präsident der Akademie der Künste
Berlin

sein, daß es sich bei den in Frage kommenden Nationalsozialisten um solche handelt, die zu den treuesten und einsatzbereitesten Mitkämpfern des Führers gehören und die, wie vielfach die Erfahrung gezeigt hat, Mängel in der Vorbildung durch eine schon in der Kampfzeit erprobte Ausdauer und Zähigkeit ersetzen, die sie befähigen, binnen kurzer Zeit die Lücken in ihrer Vorbildung auszugleichen. Dem vorstehenden Gesichtspunkt scheint nicht immer ausreichend Rechnung getragen zu sein; auch ist es vorgekommen, daß Anstellungsbehörden es abgelehnt haben, zunächst diesen Nationalsozialisten während einer angemessenen Probedienstzeit Gelegenheit zu geben, sich die erforderlichen Kenntnisse zu eigen und ihre Eignung unter Beweis zu stellen. Ich weiß mich mit Ihnen darin einig, daß durch ein solches Verhalten die Dankespflicht, die der Volksgesamtheit gegenüber diesen alten Mitkämpfern des Führers obliegt, verletzt wird.

Da wegen des Mangels an freien Stellen sich die Unterbringung der Nationalsozialisten in Beamtenstellen des unteren Dienstes besonders schwierig gestaltet, erkläre ich mich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen damit einverstanden, daß soweit ihre Unterbringung in im Rechnungsjahr 1937 verfügbar werdenden Beamtenstellen des unteren Dienstes nicht möglich sein sollte, alle Angestellten- und Arbeiterstellen bei den Behörden des Reichs, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie bei den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ihrer Vergütung nach mit den Beamtenstellen des unteren Dienstes (Bes.Gr.A 12 bis A 4 RBO.) vergleichbar sind, als Beamtenstellen des unteren Dienstes mit Wirkung vom 1. April 1938 ab eingerichtet werden. Für die Umwandlung kommen nur die Angestellten- oder Arbeiterstellen in Frage, die zur Zeit mit einem Nationalsozialisten im Sinne meines Runderlasses vom April 1937 besetzt sind oder die falls sie bis zum Schluß dieses Rechnungsjahres frei werden alsdann mit einem bei dem Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg (Verwaltung des Provinzialverbandes) - Vormerkungsstelle für Versorgungsanwärter - vorgemerkten Nationalsozialisten besetzt werden. Die hiernach als Beamtenstellen eingerichteten Stellen sind in den Haushalts- und Stellenplänen als " künftig wegfallend " bezeichnen. Wegen der haushaltsplanmäßigen Behandlung dieser Beamtenstellen, in den Haushalten des Reiches und der Länder wird der Reichsminister der Finanzen noch besondere Weisung ergehen lassen.

Von einer Veröffentlichung dieses Rundschreibens bitte ich abzusehen.

Zusatz für die Landesregierungen und die Regierungspräsidenten:

Ich ersuche, auch die Gemeinden und Gemeindeverbände Ihres Aufsichtsbereichs sowie die sonstigen ihrer Aufsicht unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts von diesem Runderlaß in Kenntnis zu setzen und mit entsprechenden Weisungen zu versehen. Die Besoldungsordnungen sind erforderlichenfalls durch die Aufnahme der künftig wegfallenden Beamtenstellen zu ergänzen.

In Vertretung
gez.Pfundtner

An
die Obersten Reichsbehörden, das Reichsbankdirektorium, die Reichsstatthalter, die Landesregierungen, die Oberpräsidenten, die Oberpräsidenten (Verwaltung der Provinzial- und Bezirksverbände), den Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, die Regierungspräsidenten

---

Abschrift übersende ich zur Kenntnis. Hinsichtlich der Erlasse des Herrn Reichs- und Preuß.Ministers des Innern vom 28.April 1936 und 2. April 1937 nehme ich Bezug auf meine Runderlasse vom 19. Mai 1936

und

und 9. April 1937 - Z II a 1599 und 1372 - (RMinAmtsblDtschWiss.1936 S.243 und 1937, S.216). Nach dem letztgenannten Runderlaß teilen in meiner Verwaltung sämtliche mir nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen jede Erledigung von (technischen und nichttechnischen) Stellen des unteren und einfachen mittleren Dienstes der Zentralvormerkungsstelle für Versorgungsanwärter bei dem Universitätskurator in Berlin, Universitätsstr. 3 b, mit. An diesem Verfahren ändert sich nichts. Die genannte Zentralvormerkungsstelle wird sich nach wie vor von der Zentralvormerkungsstelle für Versorgungsanwärter bei dem Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg (Verwaltung des Provinzialverbandes in Berlin geeignete Nationalsozialisten namhaft machen lassen und diese den anfordernden Dienststellen zuweisen. Ich erwarte, daß künftig hinsichtlich der an die Bewerber zu stellenden Anforderungen nicht nach den sonst bestehenden hohen Maßstäben geurteilt wird. Dem Bewerber ist ggf. Gelegenheit zu geben, sich in einer angemessenen Probezeit die erforderlichen Kenntnisse anzueignen.

Wegen der haushaltsplanmäßigen Behandlung der umzuwandelnden Stellen ergeht demnächst weiterer Erlaß.

Von einer Veröffentlichung dieses Runderlasses ist abzusehen.

Dieser Erlaß wird nicht im RMinAmtsblDtschWiss. veröffentlicht.

Im Auftrage

Graf zu Rantzau

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Z II a Nr. 4504

Berlin W 8, den 28. Oktober 1937.
-Postfach-

Akademie der Künste
1067 / 1. NOV.

Parteiamtliche Tätigkeit von Beamten

Der Herr Reichs- und Preußische Minister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers aus Anlaß eines Einzelfalles folgendes entschieden:

"Der Runderlaß vom 20. August 1936 - RMBliV. S.1131 - bezweckt, die Entscheidung darüber, ob ein Beamter, der politischer Leiter ist, wegen seines parteiamtlichen Verhaltens zur Rechenschaft gezogen werden soll, in erster Linie der zuständigen Parteidienststelle zu überlassen. Wenn jedoch die zuständige Parteidienststelle selbst die Verfolgung der Angelegenheit an staatliche Behörden abgegeben hat, z.B. durch Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft, oder wenn sonst nachweislich mit ihrer Billigung bei den staatlichen Behörden ein Verfahren läuft, steht nichts im Wege, nunmehr gegen den Beamten auch dienststrafrechtliche Maßnahmen zu ergreifen.

Mein Erlaß vom 20. August 1936 ist daher so auszulegen, daß in Fällen der geschilderten Art die in Verfolg der Einleitung des Strafverfahrens zu treffenden dienstlichen Maßnahmen, wie die Untersagung der Amtsverrichtungen und die Dienstenthebung, unter Umständen auch die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens zu treffen sind, ohne daß sich die oberste Dienstbehörde in diesen Fällen mit dem Stellvertreter des Führers in Verbindung zu setzen braucht."

Der Runderlaß des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 20. August 1936 wurde mit Runderlaß vom 29. August 1936 -Z II a 2877 I/II- (RMinAmtsblDtschWiss. S. 413) mitgeteilt. Ich ersuche um entsprechende Beachtung.

Dieser Erlaß wird nicht im RMinAmtsblDtschWiss. veröffentlicht.

Im Auftrage

Unterrichtsverwaltungen der Länder und
Herrn Reichskommissar für das Saarland
Saarbrücken,
Herren Vorsteher der nachgeordneten
chs- und preußischen Dienststellen

Akademie der Künste.

Preussische Akademie der Künste

F. Nr. 1012

Berlin W 8, den 26. Oktober 1937
Pariser Platz 4

Abschrift des Berichtes vom 5. Oktober d. Js. - J. Nr. 938 - und Abschrift des Erlasses vom 19. Oktober 1937 - V c 2745 - erhält die Kasse als B-Beleg für die Rechnung für 1937 und folgende Jahre.

Der Präsident
Im Auftrage

Bericht vom 5. 10. 37. - 938 - Dr.
Genehmigung Erlass vom [illegible]
z. d. f. Akademie d. Künste, Kunst-,
Lehrinstitute.

sse der Preussischen
Akademie der Künste
Berlin W 8

Der Reichs-
und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung.

V c Nr. 2745

Berlin W 8 den 19. Oktober 1937
Unter den Linden 69
Fernsprecher: 11. 0030
Postscheckkonto: Berlin 14402
Reichsbank - Giro - Konto
— Postfach —

Akademie d. Künste
№ 1012 * 21. OKT. 1937
Anl.

Zum Bericht vom 5. Oktober ~~1937~~ - ~~938~~-.

Die beantragte Genehmigung wird hiermit erteilt.

Im Auftrage.
gez. Dähnhardt.

en Herrn
identen der Preußischen
emie der Künste
h i e r

Beglaubigt.
Kruppwitz
Verwaltungssekretär

20. Oktober 1937

J. Nr. 1007

Betr.: Jüdisch versippte Beamte
und Lehrkräfte

- - - - - - - -

V e r t r a u l i c h !

Zu dem Erlass vom 18. Oktober d. Js. - V a 2620 - erstatten wir Fehlanzeige.

Der Präsident
In Vertretung

n
rrn Reichs- und Preussischen
nister für Wissenschaft, Er-
ehung und Volksbildung
B e r l i n W 8

Der Reichs=
und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung.

Va Nr. 2620.

Berlin W 8 den 18. Oktober 1937.

Unter den Linden 69
Fernsprecher: 11. 0050
Postscheckkonto: Berlin 14402
Reichsbank - Giro - Konto
— Postfach —

Akademie d. Künste Berlin
No 1007 * 19OKT.19

S o f o r t!

Vertraulich ..... Anl.

Es ergibt sich die Notwendigkeit, die Zahl und die Namen der am 1. Oktober 1937 noch im Dienst befindlichen Beamten und Lehrkräfte festzustellen, die Mischlinge oder jüdisch bezw. mit Mischlingen versippt sind. Ich ersuche bestimmt binnen 3 Tagen eine entsprechende Nachweisung getrennt nach

1. Mischlingen
   a) 1. Grades,
   b) 2. Grades,
2. Jüdisch Versippten sowie
3. Jüdisch Versippten Mischlingen
   a) 1. Grades,
   b) 2. Grades,

vorzulegen oder Fehlanzeige zu erstatten. Den Termin bitte ich genau innezuhalten.

Im Auftrage
gez. Dähnhardt

ten der Akademie der Künste in Berlin,
für die Meisterateliers für bildende Künste
Meisterschulen für musikalische Komposition
in Berlin.

Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung

Z II a 4076

Berlin W8, den 23. September 1937
Postfach

Akademie d. Künste Berlin
№ 09237 - 20 OKT. 1937

Überführung von alten Parteigenossen in das Beamtenverhältnis.

Um einen Überblick zu gewinnen, in welchem Umfange alte Parteigenossen, die bis zur Machtübernahme in die NSDAP. eingetreten sind, auf Grund ihrer Verdienste um die nationalsozialistische Erhebung in meinem Geschäftsbereich bis zum 1. Oktober 1937 in das Beamtenverhältnis überführt bezw. in das Beamtenverhältnis berufen worden sind, ersuche ich mir bis zum 15. Oktober 1937 die Zahl dieser Beamten getrennt nach den einzelnen Besoldungsgruppen zu berichten. Die Zahl der Träger des Goldenen Ehrenzeichens der Bewegung ist dabei besonders kenntlich zu machen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Über die Lehrer an Volks-, mittleren, Berufs- und Fachschulen, an höheren Schulen sowie an Hochschulen bedarf es einer Berichterstattung nicht.

Dieser Erlaß wird nicht im RMinAmtsblDtschWiss. veröffentlicht.

Im Auftrage

Mühling

die Unterrichtsverwaltungen der Länder und

den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken,

die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen.

Zu Ziffer 1 der Verfügung vom 20. Oktober 1937 – Z II a 4076 –

Die Zahl der Beamten, die bis zum 1. Oktober 1937 noch im Dienste befindlich beurlaubt oder zur Disposition gestellt sind, die Mitglieder oder früheren Mitglieder der Deputation für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung sind, die ermächtigt sind, Titel und Rang eines Professors zu führen, die Honorarprofessoren, die Lehrbeauftragten, die Lektoren, die Leiter von Forschungsinstituten, die Mitglieder der Akademie der Künste in Berlin, die Mitglieder der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Berlin, die Mitglieder der Akademie für Baukunst in Berlin, die Mitglieder der Akademie für Leibesübungen in Berlin, die Mitglieder der Akademie für ärztliche Fortbildung in Berlin, die Mitglieder der Akademie für deutsches Recht in München, die Mitglieder der Deutschen Akademie in München, die Mitglieder der Preußischen Akademie der Wissenschaften in Berlin, die Mitglieder der Preußischen Akademie für Landesforschung in Berlin, die Mitglieder der Preußischen Akademie für Landwirtschaftswissenschaft in Berlin, die Mitglieder der Preußischen Akademie für Tierheilkunde in Berlin, die Mitglieder der Preußischen Akademie für Veterinärmedizin in Berlin, die Mitglieder der Preußischen Akademie für Weltwirtschaft in Kiel, die Mitglieder der Preußischen Akademie für Wirtschaftswissenschaft in Berlin, die Mitglieder der Preußischen Akademie für Zahnheilkunde

Der Reichs-
und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung.

V c Nr. 2494.

Berlin W 8 den 9. Oktober 1937.

Unter den Linden 69
Fernsprecher: [illegible]
Postscheckkonto: Berlin 14402
Reichsbank - Giro - Konto
-- Postanschrift [illegible]

Zum Bericht vom 31. August 1937, - 806 - 796

Die Einreihung der im Kanzleidienst beschäftigten Angestellten M. P o p l e w s k i in die Vergütungsgruppe VI kann nicht erfolgen, da die im Abs. 2 meines Erlasses vom 14. August 1937 -Z II a 3422 - gestellte Voraussetzung nicht erfüllt ist.

Im Auftrage
gez. Graf von Baudissin.

An
den Herrn Präsidenten der
Preußischen Akademie der Künste
in B e r l i n .

B1

Beglaubigt.
Ministerial-Kanzleisekretär

11. Oktober 1937

J. Nr. 950

Ich ersuche um Mitteilung, ob Sie dem Rotary-Klub angehören bzw. angehört haben. Falls Sie noch Mitglied dieses Klubs sind, ersuche ich Sie, Ihre Mitgliedschaft sobald als möglich aufzugeben. Ihrer Anzeige darüber sehe ich entgegen.

Der Präsident
In Vertretung

An die

Professoren: Peter Behrens
Max Trapp
Paul Graener
Gerhard von Keussler

17

Der Reichs-und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
ZIIa 3829. W

Berlin W 8, den 4. Oktober 1937
-Postfach-

Akademie d. Künste, Berlin
№0950 * 7. OKT. 1937
Anl.

Mitgliedschaft beim Rotary-Klub.

Unter meinen Runderlaß vom 8. Juli 1937 - Z II a 2719 - fallen auch sämtliche beamtete und nichtbeamtete Lehrer an den deutschen Hochschulen. Soweit nicht bereits geschehen, ist das Erforderliche zu veranlassen.

Dieser Erlaß wird nicht im RMinAmtsblDtschWiss. veröffentlicht.

Im Auftrage
gez. K u n i s c h .

Reichs- und Preußisches Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Kanzlei

Beglaubigt
Verwaltungssekretär.

An

a) die Unterrichtsverwaltungen der Länder und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken,

b) die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preuß. Dienststellen.

z. Hr. Präs. d. Akademie d. Künste
Berlin

B1

Schreiben des zum 1. April Kommissarischen Leiters in den Ruhestand zu versetzenden Beamten.

Dresden, 8.6.21 - 323

[illegible]

Leipzig, den 2. Oktober 1923

[illegible]

Bn

[illegible]

An die

Professoren: Peter Behrens
Max Trapp
Paul Graener
Gerhard von Keussler

Sammlung u. Lagerordnung
von Drucksachen, Photographien
und Archivalien.
Verf. 22.6.35 – 1469 –

B 1

An die
Professoren: Peter Behrens
Max Trapp
Paul Graener
Gerhard von Keussler

Berlin-N. Oranienburgerstrasse
u. Friedrich-Karlufer zu
Universitätskliniken.
Mof. 26.4.37. -391-

1. Frl. ist nicht zu erreichen.
2. Frl. Berlin, den 6. Oktober 1937.
Fr. Friedrich

B1

An die

Professoren: Peter Behrens
Max Trapp
Paul Graener
Gerhard von Keussler

5. Oktober 1937

J. Nr. 938

Betr.: Leistungsentgelte für Beamte der Akademie

- - - - - - -

Erlass vom 26. März 1934 - K II 250

An den
Herrn Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Berlin W 8

Für die Bearbeitung der Verwaltungsangelegenheiten der Krakau-Stiftung und der Louisa E. Wentzel-Stiftung haben Beamte der Akademie Leistungsentgelte erhalten und zwar hat der Akademieoberinspektor Rulf bis zu 150 RM jährlich, der Rentmeister Streiter und der Akademieinspektor Körber bis zu 120,- RM und der Kassensekretär Hedderich bis zu 60,- RM jährlich erhalten. Infolge Versetzung des Rulf als Amtmann an die Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst ist an dessen Stelle der Akademieinspektor Körber getreten und für diesen der Regierungsinspektor Wahn. Ich bitte daher zu genehmigen, dass dem Akademieoberinspektor Körber bis zu 150,- RM jährlich für die Bearbeitung

der Krakau-Stiftung und dem Regierungsinspektor Wahn bis zu 120,- RM jährlich für die Bearbeitung der Angelegenheiten der Louisa E. Wentzel-Stiftung als Leistungsentgelte gezahlt werden dürfen.

Der Präsident
In Vertretung

An den
Herrn Reichs- und Preussischen
Minister für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Berlin W 8

Der Reichs-und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Z II a 4057

Berlin W 8, den 23. September 1937.
-Postfach-

Akademie d. Künste
№0889 * 26 SEP 19

Beamten, Angestellten und Arbeitern der öffentlichen Verwaltung und Betriebe, die als Angehörige der SS. im Laufe des Monats September 1937 von der Reichsführung SS. zur Dienstleistung in der SS. einberufen werden, kann der hierfür erforderliche Urlaub, soweit nicht ganz dringende dienstliche oder sonst sehr schwerwiegende Gründe vorliegen, nach Abschnitt B Ziff.4 der Richtlinien über die Beurlaubung von Beamten, Angestellten und Arbeitern bei Behörden usw. vom 12.Januar 1936 - II SB 6461/907 - (vgl. meinen Runderlaß vom 27.Januar 1936 - Z II a 235/36 -, RMinAmtsblDtschWiss. S.84) mit Fortzahlung der Dienstbezüge und ohne Anrechnung auf Erholungsurlaub erteilt werden.

Dieser Erlaß wird nicht im RMinAmtsblDtschWiss. veröffentlicht.

Jm Auftrage
gez.K u n i s c h .

Beglaubigt
Verwaltungssekretär.

Preußisches Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Kanzlei

Berlin, den 1. Oktober 1937
Der Präsident
In Vertretung

An
a) die Unterrichtsverwaltungen der Länder und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken,
b) die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preuß. Dienststellen.

Herrn Präs.d.Akademie d.Künste, Berlin

B1

Preußische
Akademie der Künste

Es wird gebeten, Antwortschreiben nur an die Behörde und nicht persönlich zu adressieren

J.Nr. 866

1 Anlage

Berlin W 8, den 24. September 1937
Pariser Platz 4
Fernspr.: A 1 0282

Unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 21. Juli d. Js. - J . Nr. 656 - ersuchen wir um umgehende Mitteilung, ob Sie der alten " Schlaraffia"-Organisation angehört haben.

Der Präsident

In Vertretung

An die Herren
Prof.Dr.Amersdorffer ✓
Oberinsp.Körber ✓
Rentmeister Streiter ✓
Kassensekr.Hedderich ✓
Hausinsp.Danneberg ✓
Akademiegeh.Kiszio ✓
Pedell Rubin ✓
Reg.Jnsp.Wahn ✓
Prof.Kanoldt ✓
" Meid ✓
" Zaeper ✓
" Scheibe ✓

Ich erkläre hiermit, daß ich der alten " Schlaraffia"-
Organisation
angehört - nicht angehört - habe
und führende Ämter nicht - bekleidet habe .

Berlin, den

Name: . . . . . .

Amtsbezeichnung: . . . . . .

Nicht Zutreffendes ist
zu streichen.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Z II a 3988 II.

Berlin W8, den 20. September 1937.
- Postfach -

20866 * 21 SEP

Sofort!

Abschrift.

Zugehörigkeit von Beamten zur Schlaraffia.
RdErl. d. RuPrMdJ. v. 10. 9. 1937
- II SB 6190 a/4587.

Der Runderlaß vom 28. Juni 1937 (RMBliV. S. 1026) findet auch auf die Mitglieder der alten "Schlaraffia"-Organisation Anwendung.

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentlichen Rechts.
An die Obersten Reichsbehörden, den Preußischen Ministerpräsidenten, den Preußischen Finanzminister, das Reichsbankdirektorium durch Abdruck. - RMBliV. S. 1508.

Abschrift unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 7. Juli 1937 - Z II a 2775, Z I - (RMinAmtsblDtschWiss. S. 338) zur gleichmäßigen Beachtung.

Dieser Erlaß wird auch im RMinAmtsblDtschWiss. veröffentlicht.

Im Auftrage

Graf zu Rantzau

An

a) die Unterrichtsverwaltungen der Länder und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken,
b) die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen.

H. Präs. d. Akad. d. Künste
Berlin W8

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Z II a 3988 II.

Berlin W 8, den 20. September 1937.
- Postfach -

Sofort!

Abschrift.

Zugehörigkeit von Beamten zur Schlaraffia.

RdErl. d. RuPrMdJ. v. 10. 9. 1937
- II SB 6190 a/4587.

Der Runderlaß vom 28. Juni 1937 (RMBliV. S. 1026) findet auch auf die Mitglieder der alten "Schlaraffia"-Organisation Anwendung.

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentlichen Rechts.
An die Obersten Reichsbehörden, den Preußischen Ministerpräsidenten, den Preußischen Finanzminister, das Reichsbankdirektorium durch Abdruck. - RMBliV. S. 1508.

Abschrift unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 7. Juli 1937 - Z II a 2775, Z I - (RMinAmtsblDtschWiss. S. 338) zur gleichmäßigen Beachtung.

Dieser Erlaß wird auch im RMinAmtsblDtschWiss. veröffentlicht.

Im Auftrage

Graf zu Rantzau

An

a) die Unterrichtsverwaltungen der Länder und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken,
b) die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen.

V. Präs. d. Akad. d. Künste
Berlin W 8

Dr. med. E. Bastanier
homöopath. Arzt
Dozent für Homöopathie an der Universität Berlin
Leiter der homöopathischen Universitäts-Poliklinik
Sprechstunden:
Montag, Dienstag und Donnerstag vormittags 10–12 Uhr,
Mittwoch, Sonnabend nachmittags 4–6 Uhr
möglichst nach Voranmeldung

Berlin-Wilmersdorf, den 12. September 1937
Prinzregentenstr. 85
Telephon: 866809

16 SEP 1937

Fräulein Else Ewerlien war vom 28.VIII. bis 7.IX.37
an Gastritis erkrankt und dadurch dienstunfähig.

Dr. E. Bastanier

Dr. E. Bastanier
Homöopath. Arzt
Berlin-Wilmersdorf
Prinzregentenstr. 85
Amt Uhland 8659

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

ZIIa Nr. 3664 (a).

Berlin W 8, den 30. August 1939
Postfach

Akademie der Künste

Betr. Ernennung von Beamten.

- - -

Mit den Vorschlägen auf Ernennung oder Beförderung von Beamten ersuche ich mir künftig eine allgemeine Beurteilung der vorgeschlagenen Beamten vorzulegen, die sich u.a. auf die weltanschauliche Haltung und Festigung, den nationalsozialistischen Einsatz und in welcher Form dieser erfolgt ist, auf die Dienstauffassung, die fachliche Eignung, Kameradschaftlichkeit und auf sonstige positive und negative Charakter- und Berufseigenschaften zu erstrecken hat.

Dieser Erlaß wird nicht im RMinAmtsblDtschWiss. veröffentlicht.

In Vertretung

An

a) die Herren Reichsstatthalter,

b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken,

c) die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preuß. Dienststellen.

B1
A. Präs. d. Akademie d. Künste

Berlin, den 6. September 1937.

Akademie der Künste - Berlin
Nr. 0838 - 8. SEP. 1937

Vorlage.

Ernennung und Beförderung von Beamten, Angestellten und Arbeitern.

Bef. v. 22.6.35 I M. 1469/34
in B1 Band 2 ?

Registratur.

Berlin, den 14. September 1937.
M. Preußisches
Ges.

B1

B

Akademie d. Künste Berlin
№ 0824 - 3 SEP

30

Der Reichs-und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Z II a 3804

Berlin W 8, den 2.September 1937.
-Postfach-

Sofort!

Betr.Ablauf des Berufsbeamtengesetzes.

I. Sämtliche Verfügungen auf Grund von §§ 5 oder 6 des Berufsbeamtengesetzes müssen spätestens am 30.September 1937 dem Betroffenen zugestellt sein. Die einzige Ausnahme hiervon bildet die Versetzung in den Ruhestand nach § 5 Abs.2 BBG., die von dem Betroffenen einen Monat nach Zustellung der Verfügung gemäß § 5 Abs.1 BBG., spätestens also am 31.Oktober 1937 beantragt werden kann. Wegen der Jnnehaltung dieser Fristen verweise ich auf Ziffer 9 zu § 184 der Verordnung zur Durchführung des deutschen Beamtengesetzes vom 29.Juni 1937 (RGBl.I S.669).

II. Zu den Verfügungen, die demgemäß bis zum 30.September zugestellt sein müssen, gehört insbesondere auch die Zuweisung einer bestimmten Stelle nach § 5 Abs.1 BBG.

Die mit der Zuweisung solcher Stellen befaßten Behörden mache ich dafür verantwortlich, daß die Zustellungen über die Zuweisung in jedem einzelnen Falle rechtzeitig erfolgen.Soweit Anträge auf Rangminderung hier schweben, sind die erforderlichen Stellen schon jetzt auszusuchen. Jch werde dafür Sorge tragen, daß die Entscheidungen über die Anwendung des § 5 Abs.1 BBG. spätestens am 25. September in der Hand der zuständigen Behörden sind.Die Zuweisung der neuen Stellen darf nicht durch Rückfragen bei der Zentralinstanz aufgehalten werden, vielmehr ist darüber unter allen Umständen durch die dafür zuständige Behörde rechtzeitig und selbständig zu entscheiden.

III. Werden die vorstehend erörterten Fristen versäumt, so kann der Beamte aus seinem bisherigen Rang nicht mehr entfernt werden. Die beabsichtigte Durchführung des Berufsbeamtengesetzes wäre also fahrlässig oder vorsätzlich unmöglich gemacht. Beamte, die in dieser Richtung fehlen, werde ich zur Verantwortung ziehen.

Jn Vertretung
gez. Zschintzsch.

Reichs- und Preußisches Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Kanzlei

An

a) die Herren Ober- und Regierungspräsidenten in Preußen,
b) die Herren Reichsstatthalter,
c) die Unterrichtsverwaltungen der Länder und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken,
d) die nachgeordneten Reichsdienststellen,
e) die übrigen nachgeordneten Preußischen Dienststellen.

beglaubigt
Verwaltungssekretär.

zu a bis c: Zur genauesten Beachtung.

zu d und e: Zur Kenntnisnahme.

Z. Präs. d. Akademie d. Künste
Bln. W 8.

Berlin, den 15. September 1937.
Der Präsident
i. V.

B 1

Akademie d. Künste Berlin
№ 0296 * 22 AUG 1937

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 14. August 1937.
- Postfach -

U II a Nr. 3422.

Einreihung der im Kanzleidienst beschäftigten Angestellten in die Vergütungsgruppe VI.

Um eine einheitliche Behandlung der im Kanzleidienst beschäftigten Angestellten hinsichtlich der Einreihung in die Vergütungsgruppe VI PAT herbeizuführen, erkläre ich mich entsprechend der im Reich getroffenen Regelung im Einvernehmen mit dem Herrn Preußischen Finanzminister damit einverstanden, daß über die tarifliche Verpflichtung hinaus in die Vergütungsgruppe VI eingereiht werden:

a) Stenotypisten (Stenotypistinnen) in besonderer Stellung, die außergewöhnliche Kenntnisse auf einem größeren Arbeitsgebiet erfordert,

b) Stenotypisten (Stenotypistinnen) und Kanzleiangestellte mit schwierigerer Tätigkeit, wenn sie sich durch außergewöhnliche Leistungen und unbedingte Vertrauenswürdigkeit auszeichnen.

Die Einreihungen in Gruppe VI dürfen 20 v.H. der Gesamtzahl der im Kanzleidienst und als Stenotypisten oder Maschinenschreiber verwendeten Angestellten nicht überschreiten.

Ein Anspruch auf die Ausübung der hierdurch erteilten Befugnis besteht in keinem Fall.

Die Anträge sind mir zur Entscheidung vorzulegen. Eine Nachweisung aller im Kanzleidienst und als Stenotypisten oder Maschinenschreiber verwendeten Angestellten, aus der auch die Eingruppierung und die Art der den einzelnen Kräften zugewiesenen Tätigkeiten hervorgehen muß, ist beizufügen.

Dieser Erlaß wird nicht im RMinAmtsblDtschWiss. veröffentlicht.

Jm Auftrage
gez. K r ü g e r .

An
die Herren Vorsteher der nachgeordneten preußischen Dienststellen.

Beglaubigt:
Verwaltungssekretär.

Reichs- und Preußisches Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Kanzlei

B1

An d. Präs. d. Akad. d. Künste
Berlin W 8

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Z II a 3139, E III d (b).

Berlin W8, den 13. August 1937.
- Postfach -

Akademie der Künste
Nr. 292 * 20.406

Abgabe von politischen Beurteilungen.

Nach einer Mitteilung des Stellvertreters des Führers werden in letzter Zeit von nachgeordneten Stellen meines Geschäftsbereichs - einschl. der Unterrichtsverwaltungen der Länder - in zunehmendem Maße politische Beurteilungen von Lehrpersonen des höheren Dienstes vom Stellvertreter des Führers angefordert. Hierdurch wird der ohnehin schon starke Geschäftsbetrieb bei der Dienststelle des Stellvertreters des Führers im beträchtlichen Maße noch weiter belastet. Der Stellvertreter des Führers hat mich daher gebeten, die mir nachgeordneten Stellen mit Anweisung zu versehen, von der Einholung politischer Beurteilungen ohne stichhaltigen Grund abzusehen. Ich ersuche, diesem Wunsche zu entsprechen und künftig den Stellvertreter des Führers nicht mehr mit unnötigen Anträgen auf Abgabe von politischen Beurteilungen zu befassen. Derartige Beurteilungen sind lediglich einzuholen:

1. vor der Vorlegung eines Ernennungs- oder Beförderungsvorschlages an mich, darüber hinaus
2. nur in Fällen besonderer Art, in denen auf eine politische Beurteilung von Lehrkräften des höheren Dienstes durch den Stellvertreter des Führers nicht verzichtet werden kann.

Dieser Erlaß wird nicht im RMinAmtsblDtschWiss. veröffentlicht.

Jn Vertretung des Staatssekretärs

Mühlmann

An

a) die Unterrichtsverwaltungen der Länder und
den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken,
b) die Herren Oberpräsidenten -Abteilung für höheres Schulwesen- und
den Herrn Stadtpräsidenten -Abteilung für höheres Schulwesen- in Berlin,

2. die Herren Vorsteher der übrigen mir nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen,

Zu 2: Abschrift zur gleichmäßigen Beachtung.
Dieser Erlaß wird nicht im RMinAmtsblDtschWiss. veröffentlicht.

3. den Stellvertreter des Führers in München,

Zu 3: Abschrift unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 17. Juli 1937 - III P. Kg. - mit der Bitte um Kenntnisnahme.

A. Präs. d. Akad. d. Künste Berlin W 8

Bn

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

V a Nr. 1355

Berlin W 8, den 16. Juli 1937
- Postfach -

Akademie d. Künste Berlin
№ 0691 * 20. JUL 1937

Betrifft: Dank- und Glückwunschurkunden des Führers zu Dienstjubiläen.

Der im RMinAmtsblDtschWiss. S. 218 veröffentlichte Runderlaß vom 16. April 1937 - Z II a 1409 (b) - wird hinsichtlich der Leiter der Behörden und Dienststellen von hier aus durchgeführt werden. Zur vorläufigen Feststellung Ihres Jubiläumstages ersuche ich Sie, für sich als Leiter Ihrer Dienststelle ein Formblatt nach Muster 2 des obigen Runderlasses

An

1. den Herrn Generaldirektor der Staatlichen Museen in Berlin,
2. den Herrn Direktor der Nationalgalerie und des Rauch-Schinkel-Museums in Berlin,
3. den Herrn Direktor der Staatlichen Sammlungen in Kassel - durch d. Herrn Oberpräsidenten daselbst -,
4. den Herrn Präsidenten der Akademie der Künste in Berlin,
5. den Herrn Direktor der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst in Berlin-Charlottenburg,
6. den Herrn Direktor der Staatlichen Akademischen Hochschule für Musik in Berlin-Charlottenburg,
7. den Herrn Direktor der Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik in Berlin-Charlottenburg,
8. den Herrn Leiter der Meisterateliers für bildende Künste in Königsberg -d. d. Herrn Oberpräsidenten daselbst-,
9. den Herrn Direktor der Staatlichen Kunstakademie in Düsseldorf -durch den Herrn Regierungspräsidenten als Kurator-,
10. den Herrn Direktor der Staatlichen Hochschule für Kunsterziehung in Berlin-Schöneberg,
11. den Herrn Direktor der Staatlichen Bildstelle in Berlin,
12. den Herrn Direktor der Deutschen Akademie (Villa Massimo) in Rom, Via G.B. de Rossi 34,
13. den Herrn Direktor der Staatlichen Schlösser und Gärten in Berlin C 2, Schloß,
14. den Herrn Leiter des Staatlichen Instituts für deutsche Musikforschung, Berlin C 2, Klosterstr. 36,
15. den Herrn Leiter der Reichsstelle für volkstümliches Büchereiwesen, Berlin W 50, Regensburger Str. 25,
16. den Herrn Leiter der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm, Berlin W 35, Potsdamer Str. 120,
17. den Herrn Direktor der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln -durch den Herrn Oberpräsidenten in Koblenz als Staatskommissar-

Bl

Runderlasses unter Fortlassung der Nrn. 6 und 7 auszufüllen und umgehend einzureichen. Unter Ziff. 8 sind bisher erfolgte Unterbrechungen der Dienstzeiten von mehr als 30 Tagen mit den vor ihnen liegenden Dienstzeiten einzeln anzugeben, soweit diese Dienstzeiten angerechnet werden sollen. Für die Anrechnung sind die näheren Gründe anzuführen. Ferner ist eine Berechnung des Jubiläumstages nach dem in dem Runderlaß gegebenen Beispiel in doppelter Ausführung beizufügen.

Im Auftrage
gez. H i e c k e .

Beglaubigt:

Reichs- und Preußisches Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung · Kanzlei

Kanzlow,
Verwaltungssekretär.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 16. Juli 1937
- Postfach -

V a Nr. 1355

Betrifft: Dank- und Glückwunschurkunden des Führers zu Dienstjubiläen.

Der im RMinAmtsblDtschWiss. S. 218 veröffentlichte Runderlaß vom 16. April 1937 - Z II a 1409 (b) - wird hinsichtlich der Leiter der Behörden und Dienststellen von hier aus durchgeführt werden. Zur vorläufigen Feststellung Ihres Jubiläumstages ersuche ich Sie, für sich als Leiter Ihrer Dienststelle ein Formblatt nach Muster 2 des obigen Runderlasses

An

1. den Herrn Generaldirektor der Staatlichen Museen in Berlin,
2. den Herrn Direktor der Nationalgalerie und des Rauch-Schinkel-Museums in Berlin,
3. den Herrn Direktor der Staatlichen Sammlungen in Kassel - durch d. Herrn Oberpräsidenten daselbst -,
4. den Herrn Präsidenten der Akademie der Künste in Berlin,
5. den Herrn Direktor der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst in Berlin-Charlottenburg,
6. den Herrn Direktor der Staatlichen Akademischen Hochschule für Musik in Berlin-Charlottenburg,
7. den Herrn Direktor der Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik in Berlin-Charlottenburg,
8. den Herrn Leiter der Meisterateliers für bildende Künste in Königsberg -d. d. Herrn Oberpräsidenten daselbst-,
9. den Herrn Direktor der Staatlichen Kunstakademie in Düsseldorf -durch den Herrn Regierungspräsidenten als Kurator-,
10. den Herrn Direktor der Staatlichen Hochschule für Kunsterziehung in Berlin-Schöneberg,
11. den Herrn Direktor der Staatlichen Bildstelle in Berlin,
12. den Herrn Direktor der Deutschen Akademie (Villa Massimo) in Rom, Via G.B. de Rossi 34,
13. den Herrn Direktor der Staatlichen Schlösser und Gärten in Berlin C 2, Schloß,
14. den Herrn Leiter des Staatlichen Jnstituts für deutsche Musikforschung, Berlin C 2, Klosterstr. 36,
15. den Herrn Leiter der Reichsstelle für volkstümliches Büchereiwesen, Berlin W 50, Regensburger Str. 25,
16. den Herrn Leiter der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm, Berlin W 35, Potsdamer Str. 120,
17. den Herrn Direktor der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln -durch den Herrn Oberpräsidenten in Koblenz als Staatskommissar-

Runderlasses unter Fortlassung der Nrn. 6 und 7 auszufüllen und umgehend einzureichen. Unter Ziff. 8 sind bisher erfolgte Unterbrechungen der Dienstzeiten von mehr als 30 Tagen mit den vor ihnen liegenden Dienstzeiten einzeln anzugeben, soweit diese Dienstzeiten angerechnet werden sollen. Für die Anrechnung sind die näheren Gründe anzuführen. Ferner ist eine Berechnung des Jubiläumstages nach dem in dem Runderlaß gegebenen Beispiel in doppelter Ausführung beizufügen.

Jm Auftrage
gez. H i e c k e .

Beglaubigt:
Sandorr,
Verwaltungssekretär.

21. September 1937

J.Nr. B 9

Betr.: Mitgliedschaft beim
Rotary-Club

Auf den Erlaß vom 8. Juli d. Js. - Z II a 2719 - beehre ich mich zu berichten, daß Beamte der Akademie dem Rotary-Club als Mitglied nicht angehört haben .

Der Präsident
Jn Vertretung
Baumann

An
den Herrn Reichs- und Preußischen
Minister für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
B e r l i n W 8
Unter den Linden 69

B1

Eingangsstempel Bgpl. Botan.-Amt und Bibliothek

liegen vor von

Prof. Rauwolff
Prof. Jaeger
Prof. Mez
Prof. Kleibe

} sämtlich nicht eingeliefert.

Inhalt: Urschriftlich mit . . . . . Anlagen g.R.

an den Senat der Akademie der Künste
Abteilung für Musik

h i e r

mit dem Ersuchen um gefällige Aeusserung übersandt.

Im Auftrage

Antwort:

Preussische Akademie der Künste Berlin W 8, den . . . .

J. Nr. . . . . .

Ueberreicht Der Präsident — Urschriftlich nebst . . . . . Anlagen

dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Berlin W 8

nach Kenntnisnahme ergebenst zurückgereicht:
mit folgendem Bericht

37

Preußische Akademie der Künste

Es wird gebeten, Antwortschreiben nur an die Behörde und nicht persönlich zu adressieren

Berlin W 8, den 15. Juli 1937
Pariser Platz 4
Fernspr.: A 1 0282

Der Kurator unserer Akademie Herr Reichs- und Preußischer Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung B. Rust hat uns durch Erlaß vom heutigen Tage - V c 2022(a) - davon in Kenntnis gesetzt, daß der Herr Preußische Ministerpräsident Generaloberst G ö r i n g mit dem 1. Juli d. Js. das Amt eines P r o t e k t o r s der Preußischen Akademie der Künste übernommen hat.

Durch Staatsministerialbeschluß vom 1. Juli d. Js. hat der Herr Preußische Ministerpräsident die bisher geltende Satzung der Akademie der Künste vom 1. August 1931 außer Kraft gesetzt. Der Herr Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung ist in seiner Eigenschaft als Kurator unserer Akademie beauftragt worden, im Benehmen mit der Akademie möglichst bald einen neuen zeitgemäßen Satzungsentwurf vorzulegen. Bis zum Inkrafttreten dieser Satzung wird die Akademie der Künste von ihrem Kurator nach pflichtgemäßem Ermessen geführt.

Nach Vortrag und im Einvernehmen mit dem Herrn Ministerpräsidenten hat der Herr Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung schon jetzt, ohne die grundsätzlichen Selbstverwaltungsrechte der Akademie aufzuheben, zunächst folgendes bestimmt:
Neben der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedschaft der Akademie wird die Möglichkeit der inaktiven Mitgliedschaft geschaffen. Durch Übertritt alter ordentlicher

Mitglieder

An die Herren
Professor Dr. Amersdorffer
Oberinspektor Körber
Rentmeister Streiter
Kassensekretär Hedderich
Hausinspektor Dannenberg
Akademiegehilfe Kiszkow
Pedell Rubin
Regierungsinspektor Wahn
Professoren: Kanoldt
Meid
Caspar, Scheibe

Preussische Akademie der Künste
- - - - - - - - - - - - - - - - - - - -

Berlin W 8, den 21. Juli 1937
Pariser Platz 4

J. Nr. 658

Ich ersuche um Mitteilung, ob Sie dem Rotary-Club angehören bzw. angehört haben. Falls Sie noch Mitglied dieses Clubs sind, ersuche ich Sie, Ihre Mitgliedschaft sobald als möglich aufzugeben. Ihrer Anzeige darüber sehe ich entgegen.

Der Präsident
In Vertretung

In Vertretung

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung
Z II a 2719
Z I, E I, E II, E III, E IV. (b)

Berlin W8, den 8. Juli 1937
Postfach

Abschrift

Der Reichs- und Preußische Minister
des Innern
Nr. II SB 6190 a/2556

Berlin, den 24. Juni 1937

Betrifft: Mitgliedschaft beim Rotary-Club.

Ich habe Anlaß, den leitenden Beamten der allgemeinen und inneren Verwaltung einschl. der Vizepräsidenten der Oberpräsidien und Regierungspräsidien, insbesondere auch den Landräten, Bezirksoberamtmännern, Amtshauptleuten und Kreisdirektoren nahezulegen, ihre etwaige Mitgliedschaft beim Rotary-Club sobald als möglich aufzugeben. Ich bitte, hiernach das Weitere zu veranlassen und den unterstellten in Frage kommenden Beamten entsprechende Mitteilung zukommen zu lassen.

Vorstehender Erlaß gilt sinngemäß auch für Bürgermeister und Beigeordnete der Gemeinden und die entsprechenden Beamten der Gemeindeverbände.

Einem Bericht über das Veranlaßte sehe ich bis zum 1. September 1937 entgegen.

An die Herren Reichsstatthalter, den Herrn Reichskommissar für das Saarland, die Herren Preuß. Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, den Herrn Polizeipräsidenten Berlin, den Herrn Präsidenten der Preußischen Bau- und Finanzdirektion Berlin, die Herren Oberpräsidenten (Verwaltung d. Provinzialverbände), den Herrn Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin.

Berlin, den 24. Juni 1937.

Abschrift übersende ich mit dem Anheimstellen der gefl. weiteren Veranlassung.

In Vertretung
gez. P f u n d t n e r

An die Obersten Reichsbehörden, den Herrn Preußischen Ministerpräsidenten, den Herrn Preußischen Finanzminister.

Abschrift übersende ich zur gleichmäßigen Beachtung. Unter diesen Erlaß fallen alle leitende Beamte meiner Verwaltung einschl. Leiter der öffentlichen höheren Schulen, der Berufs- und Fachschulen und die Schulaufsichtsbeamten.

Einem Bericht über das Veranlaßte sehe ich bis zum 1. September 1937 entgegen.

In Vertretung des Staatssekretärs

An
a) die Unterrichtsverwaltungen der Länder und den Herrn Reichskommissar für das Saarland,
b) die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen.

Bl

Bestellung v. Bordbüchern:
Nachprüfung d. mit Vorprüfungsbemerkungen behafteten Stellen
(v. 6.3.37.) F.Nr. 115

Bl

21. August 1937

J.Nr. 795

Betr.: Jüdisch versippte Beamte

Zum Erlaß vom 13. d. Mts. - Z II a 3532 - erstatte ich Fehlanzeige.

Der Präsident
Jm Auftrage

An
den Herrn Reichs- und Preußischen
Minister für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
B e r l i n W 8
Unter den Linden 69

B/1

Akademie d.Künste
№0786 * 17. AUG

42

Der Reichs-und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Z II a 3532

Berlin W 8, den 13. August 1937.
-Postfach-

Sofort!

Jüdisch versippte Beamte.

Nach meinem Runderlaß vom 19. April 1937 - Z II a 1411 - sollen jüdisch versippte Beamte - insbesondere Leiter von Behördenstellen und solche Beamte, die infolge ihrer Stellung nach außen hin dauernd in Erscheinung treten - in der Regel gemäß § 6 BBG. in den Ruhestand versetzt werden.

Um einen Überblick über die Zahl dieser Beamten zu gewinnen, ersuche ich mir bis zum 28. August 1937 mitzuteilen, wieviel Beamte - getrennt nach solchen des a) höheren, b) mittleren, c) unteren Dienstes - nach obigem Erlaß in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des DBG. vom 29. Juni 1937 zu § 184 Ziffer 9 - RGBl.I S.684 -.

1) bis jetzt entlassen sind,
2) bis zum 30.September d.Js. noch entlassen werden,
3) ausnahmsweise im Dienst belassen werden sollen.

Die Nachweisung ist in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

Fehlanzeige ist erforderlich!

Genaueste Innehaltung des Termins wird erwartet.

Dieser Erlaß wird nicht im RMinAmtsblDtschWiss. veröffentlicht.

Jm Auftrage
gez.K r ü g e r .

An

a) die Unterrichtsverwaltungen der Länder und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken,

b) die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen.

Beglaubigt
Kappenhaitis
Verwaltungssekretär.

Herrn Präsidenten der Akademie d.Künste, Berlin

Der Reichs-und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung
Z II a 3411

Berlin W 8, den 7. August 1937.
-Postfach- Akademie d. Künste

№ 0782 * 11 AUG 1937

Abschrift

Der Preußische Finanzminister
Lo 486

Berlin C 2, den 31.Juli 1937.

Betrifft: Technische Hilfskräfte.
Vorgang: Rundschreiben vom 18.5.1936 - Lo 377 - und
vom 30.3.1937 - Lo.182 -

Die Ziffern 2 und 3 meines Rundschreibens vom 18.Mai 1936 - Lo 377 - erhalten mit Wirkung vom 1.Juni 1937 an folgende Fassung:

2. Die Zulage darf bei Angestellten
der Vergütungsgruppe VI nicht über 50 v.H.,
" " VII u.VIII nicht über 40 v.H.,
" " IX nicht über 30 v.H.,
" " X u. XI nicht über 25 v.H.,
" " XII nicht über 15 v.H.
des Betrages hinausgehen, um den sich die gekürzten Monatsbezüge eines kinderlosen Angestellten der gleichen Vergütungsgruppe und -stufe am gleichen Ort bis zum Erreichen des höchsten Grundvergütungssatzes seiner Vergütungsgruppe noch steigern können. Bei einer Änderung des Grundvergütungssatzes ist die Zulage in vorstehendem Rahmen erforderlichenfalls neu festzusetzen.

3. Diese Zulage wird durch den Bezug von Beschäftigungs- oder Reisetagegeldern nicht berührt.

Als neuer Absatz 6 tritt hinzu:

6. Soweit die Zulage nach den bisherigen Grundsätzen für die Angestellten günstiger festgesetzt war, als sie nach der neuen Ziffer 2 festgesetzt werden kann, hat es hierbei bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1937 sein Bewenden.

Jn Vertretung
gez. Dr. Landfried.

An die Herren Oberpräsidenten.

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf meine Runderlasse vom 2. Juni 1936 - Z II a 1796 - und 8.April 1937 - Z II a 1326 - zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung.

Dieser Erlaß wird nicht im RMinAmtsblDtschWiss. veröffentlicht.

Jm Auftrage
gez. K u n i s c h .

Beglaubigt
Kuppenheis
Verwaltungssekretär.

An
die Herren Vorsteher der nachgeordneten preußischen Dienststellen

Herrn Präsidenten d.Akademie d.Künste,Berlin

B1

Der Reichs-
und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Z II a 3208

Berlin W 8, den 4. August 1937
Unter den Linden 69
- Postfach -

Abschrift.
Der Reichs- und Preußische
Minister des Innern
II SB 6960 / 2188

Berlin, den 23. Juli 1937

Betrifft: Sammlungen innerhalb der Gefolgschaft einer Behörde usw. zur Bestreitung der Kosten für kameradschaftliche Veranstaltungen usw.
RdErl. vom 12.9.und 10.12.1936 - VW 6000a/1.8.36 u.21.10.1936.

- - - - - - -

Unter dem 14.Dezember 1936 - V W 6000a 11.11.36 - habe ich in einem Einzelfall ausgeführt, daß das durch meinen Runderlaß vom 12. September 1936 -VW 6000a/1.8.36 -(nicht veröffentlicht) angeordnete Sammelverbot keine Anwendung auf Sammlungen findet, die von den Gefolgschaftsmitgliedern selbst und nicht von dritter Seite angeregt sind und deren Ertrag solchen Personen zugute kommt, die selbst Mitglieder der Gefolgschaft sind oder zu ihr in besonders enger Beziehung stehen.

Unter das Verbot fallen also nicht die in manchen Dienststellen in der Regel jährlich einmal stattfindenden Sammlungen zur Abhaltung geselliger Behörden- oder Betriebs-Veranstaltungen, bei denen ärmere Gefolgschaftsmitglieder finanziell entlastet werden, ebensowenig wie Sammlungen für die üblichen kleinen Aufmerksamkeiten an Gefolgschaftsmitglieder.

Im übrigen aber sind unter den hiernach von mir zugelassenen Sammlungen nur solche zu verstehen, die jeweils zu einem genau bezeichneten, einmaligen Zweck veranstaltet werden. Eine Sammlung zu einer durch regelmäßige feste Beiträge gespeisten Gemeinschaftskasse ist unstatthaft.

Bei der Aufbringung der Beiträge ist von der völligen Freiwilligkeit der Beteiligung auszugehen. Eine Beschränkung der Beiträge nach unten,z.B. in der Richtung, daß der Monatsabzug für das Winterhilfswerk als Mindestspende erwartet wird, ist schon deshalb unzulässig, weil eine solche Zusatzauflage geeignet wäre, den wohldurchdachten Aufbau des Winterhilfswerks und dessen vom Führer erwarteten Erfolg in ernstlicher Weise zu gefährden.

Hiervon werden die Einzelfälle von Sammlungen nicht betroffen, die bereits ausdrücklich zugelassen sind.

Ich ersuche, den Ihrer Aufsicht unterstehenden staatlichen Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts hiervon Kenntnis zu geben; von einer Veröffentlichung ist abzusehen.

An a) die Herren Reichsstatthalter, b) die Landesregierungen für Preußen: den Herrn Präsidenten des Pr.Oberverwaltungsgerichts, die Herren Ober- und Regierungspräsidenten, den Herrn Stadtpräsidenten von Berlin, die Herren Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren, c) die nachgeordneten Reichsdienststellen, d) den Herrn Präsidenten der Pr.Bau- und Finanzdirektion.

An
a) die Unterrichtsverwaltungen der Länder und
den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken,
b) die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs-u.Preuß.Dienststellen.

Abschrift

B1 Präsident der Akademie der Künste

Berlin, den 23.Juli 1937

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf meine Rundschreiben vom 12. September und 10. Dezember 1936 - V W 6000 a / 1.8.36 und 21.10.36 - zur gefälligen Kenntnisnahme und entsprechenden weiteren Veranlassung.

In Vertretung

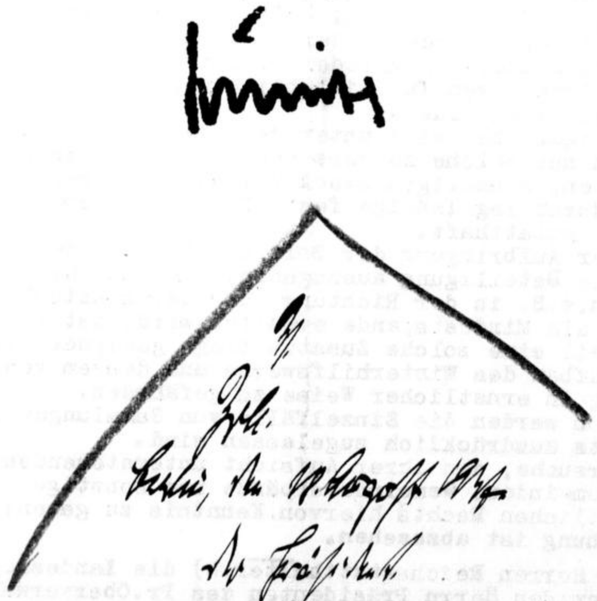
gez.Pfundtner.

An a) die Obersten Reichsbehörden, b)den Herrn Preußischen Ministerpräsidenten, c)den Herrn Preußischen Finanzminister.

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf meine Runderlasse vom 28. September und 21. Dezember 1936 - Z II a 3103 und 4139 - zur gleichmäßigen Beachtung . Von einer Veröffentlichung ist abzusehen.

Dieser Erlaß wird nicht im RMinAmtsblDtschWiss. veröffentlicht.

Im Auftrage



43

Preussische Akademie der Künste

Berlin W 8, den 21. Juli 1937
Pariser Platz 4

J. Nr. 656

Wir ersuchen um Mitteilung, ob Sie dem ehemaligen"Bund Deutsche Schlaraffia e. V. ", dessen Unterorganisationen und den ihm angeschlossenen Tochterorganisationen angehört und führende Aemter bekleidet haben. Als führende Aemter in diesen Organisationen gelten :

das Amt des Oberschlaraffen des Aeussern,
" " " " " Innern,
" " " " der Kunst,
" " " " ohne Portefeuille,
" " " Kanzlers,
" " " Marschalls,
" " " Junkermeisters,
" " " Schatzmeisters,
" " " Zeremonienmeisters, und
" " " Vizekanzlers.

---- 1 Anlage

An die Herren
Professor Dr. Amersdorffer
Oberinspektor Körber
Rentmeister Streiter
Kassensekretär Hedderich
Hausinspektor Danneberg
Akademiegehilfe Kiszio
Pedell Rubin
Regierungsinspektor Wahn
Professoren: Kanoldt
Meid
Zaeper
Scheibe

Der Präsident
In Vertretung

B1

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 7.Juli 1937.
- Postfach -

Z II a Nr. 2775,ZI

Abschrift.

Zugehörigkeit von Beamten zur Schlaraffia.
RdErl.d.RuPrMdI.vom 28.Juni 1937
- II SB 6190 a/3054-.

(1) Durch den Runderlaß vom 7.Dezember 1936 - II SB 6190/4785 (RMBliV. S.1628) ist die Entscheidung der Frage, ob die "Schlaraffia" als logenähnliche Organisation anzusehen ist, noch vorbehalten. Diese Entscheidung wird nunmehr dahin getroffen, daß die RdErl.vom 2.September 1936 - II SB 6190/4008 RMBliV. S.1186) und vom 22.April 1937 - II SB 6190 a/1470 (RMBliV.S.646) nur auf solche Beamte entsprechende Anwendung finden, die in dem ehemaligen "Bund Deutsche Schlaraffia e.V." seinen Unterorganisationen und den ihm angeschlossenen Tochterorganisationen f ü h r e n d e Ä m t e r bekleidet haben. Als führende Ämter in diesen Organisationen gelten:

das Amt des Oberschlaraffen des Äußeren,
" " " " " Innern,
" " " " " Kunst,
" " " " " ohne Portefeuille,
" " " Kanzlers,
" " " Marschalls,
" " " Junkermeisters,
" " " Schatzmeisters,
" " " Zeremonienmeisters und
" " " Vizekanzlers.

(2)

An
a) die Unterrichtsverwaltungen der Länder und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken,
b) die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen.

Herrn Präs.d.Akademie d.Künste,Berlin

(2) Ich ersuche, s o f o r t das Weitere zu veranlassen. Wo Maßnahmen gegen Beamte der vorgenannten Art bisher unterblieben sind, weil das Schicksal der Schlaraffia im Umgewissen war, ersuche ich, die Prüfung wiederaufzunehmen. Soweit Maßnahmen nach § 5 (gegebenenfalls nach § 6) BBG.[1]) in Frage kommen, ist die Prüfung bereits anhängig, da die Namen der in Frage kommenden Beamten inzwischen amtlich zu meiner Kenntnis gelangt sind. In diesen Fällen ist, wie in der VO. zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes bestimmt werden wird, noch eine Zustellung der Verfügung nach dem 30.Juni 1937, jedoch längstens bis zum 30.September 1937 zulässig. Der Beamte kann die Versetzung in den Ruhestand nach § 5 Abs.2 BBG.[1]) einen Monat nach Zustellung der Verfügung, spätestens also am 31.Oktober 1937, beantragen. Ich ersuche, alle diese Fälle mir schleunigst vorzulegen.

Zusatz für die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts: Ich ersuche, entsprechend zu verfahren.

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.
An die Obersten Reichsbehörden, das Reichsbankdirektorium, den Preußischen Ministerpräsidenten, den Preußischen Finanzminister
d u r c h A b d r u c k. - RMBliV. S.1026.

[1]) Vgl.RGBl.1933 I S.175, 389.

Abschrift übersende ich zur Kenntnis.

Der vorstehende Erlaß ist auch in meiner Verwaltung durchzuführen. Ich ersuche, unverzüglich das Weitere zu veranlassen und mir alle Fälle der genannten Art schleunigst vorzulegen.

Die Runderlasse des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 2.September 1936, 7.Dezember 1936 und 22.April 1937 wurden mitgeteilt durch Runderlaß vom 3.Oktober 1936 - ZIIa 3026- (RMinAmtsblDtschWiss. S.447), 28.Dezember 1936 - ZIIa 4129 - (RMinAmtsblDtschWiss.1937 S.19) und 5.Mai 1937 - ZIIa 1699 -(RMinAmtsbl. DtschWiss. S.262).

Dieser Erlaß wird auch im RMinAmtsblDtschWiss. veröffentlicht.

Im Auftrage

Kreuzpe

Ich erkläre hiermit, dass ich dem " Bund Deutsche Schlaraffia e. V. ", seinen Unterorganisationen und den ihm angeschlossenen Tochterorganisationen ~~angehört~~ - nicht angehört - habe, ~~und führende Aemter - nicht - bekleidet habe.~~

Berlin, den 9. 8. 37. . . Georg Kreisler

Name, Amtsbezeichnung

Stellv. Präsident der pr. Akademie der Künste

Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung
Z II a 2565

Berlin W8, den 5.Juli 1937
Postfach

Akademie ... 670 15

Abschrift

Der Preußische Finanzminister
Lo 365

Berlin C 2, den 11.Juni 1937

Betrifft: Technische Hilfskräfte.

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 30.März 1937 - Lo 182 - teile ich nachstehend das Rundschreiben des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 20.Mai 1937 - P.2100 - 5853 IV- zur Kenntnisnahme und Beachtung mit. Dem Rundschreiben des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 28.April 1936 - P.2100 - 1677 I B - entspricht mein Runderlaß vom 18.Mai 1936 - Lo.377 -.

In Vertretung
gez. Dr.Landfried.

1.An a)die Herren Oberpräsidenten, b) den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt, c) die Herren Regierungspräsidenten, d) den Herrn Präsidenten der Preußischen Bau- und Finanzdirektion, e) den Herrn Präsidenten der Preuß.Staatsbank (Seehandlung) einschl.der Preuß.Landesrentenbank.

2.An a) den Herrn Preuß.Ministerpräsidenten und die übrigen Herren Staatsminister, b) den Herrn Chefpräsidenten der Oberrechnungskammer in Potsdam, c) den Herrn Präsidenten der Stiftung Preußenhaus.

Zu 2: Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme.

Ich bitte, für Ihren Geschäftsbereich die gleiche Anordnung zu treffen.

Der Reichsminister der Finanzen
P 2100 - 5853 IV.

Berlin W8, den 20.Mai 1937
Wilhelmplatz 1/2.

Technische Hilfskräfte; mein Rundschreiben vom 28.April 1936 - P 2100 - 1677 I B -

Nach meinem Rundschreiben vom 28.April 1936 sollen künftig technische Hilfskräfte, die bei öffentlichen Dienststellen beschäftigt sind, nur dann als nichtbeamtete Hilfskräfte auf Privatdienstvertrag von anderen öffentlichen Dienststellen eingestellt werden, wenn sie eine Bescheinigung ihrer letzten Dienststelle vorlegen, daß gegen ihr Ausscheiden aus der bisherigen Dienststelle keine Bedenken bestehen.

Wie

An
die Herren Vorsteher der nachgeordneten preußischen Dienststellen.

I. Präs. d. Akk.
v. Krosigk

Bn(?)

Wie mir mitgeteilt worden ist, wird teilweise versucht, diese Regelung dadurch zu umgehen, daß die betreffenden technischen Angestellten ihr bisheriges Dienstverhältnis im öffentlichen Dienste kündigen und vorübergehend Beschäftigung in einem Privatunternehmen annehmen, um dann nach kurzer Zeit sich um eine Stelle im öffentlichen Dienst zu bewerben. Ich bitte, die unterstellten Behörden anzuweisen, daß auch in diesen Fällen, in denen der technische Angestellte sein bisheriges Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst selbst gelöst hat und vorübergehend bei einem privaten Unternehmen beschäftigt war, die Unbedenklichkeitsbescheinigung der letzten Dienststelle im öffentlichten Dienst - vergl.Abs.1 - zu fordern ist.

Im Auftrag
gez. W e v e r .

Oberste Reichsbehörden.

Abschrift übersende ich zur gleichmäßigen Beachtung.

Die Runderlasse des Herrn Preußischen Finanzministers vom 18.Mai 1936 und 30.März 1937 wurden mitgeteilt durch Runderlaß vom 2.Juni 1936 - Z II a 1796 - und vom 8.April 1937 - Z II a 1326 -.

Im Auftrage
gez. Kunisch.

B e g l a u b i g t
Kersten
Ministerialkanzleisekretär.

Preußisches Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung · Reichs- und Preußische Kanzlei

H.
Gehl.
Berlin, den 11. Juli 1937
Dr. Fröhlich
Ltr.

49

Stellungsvorbehalte für Wehrmachtsbeamte in Nationalpolitischen
(B. 13.5.37) F.Nr. 340

Anordnung
Ausgefertigt
1/7.37
Ewer.

Bn

1. Hr. v. Ekkehard z/K. z. K.
dem Ltr. Braun zur Stellungnahme
für Freitag.
L. Gehl. Berlin, den 6.7.37.
Dr. Fröhlich

57
50

Dank- u. Glückwünsche
Kinder des Führers u.
Reichskanzlers zu Diens-
jubiläum
(D. 26.4.37) FNr. 391
zum 15. Juli

B 1

57

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Z II a Nr. 1306

Berlin W 8, den 8. April 1937.
- Postfach -

Akademie d. Künste Berlin
№ 0329 * 10. APR. 1937

Anbei übersende ich 2 Exemplare des Nachtrags 3 mit Deckblättern vom 1. Februar 1937 zu "Die Reichsbesoldung, Amtliche Zusammenstellung der maßgebenden Bestimmungen und der hierzu erlassenen Sondervorschriften (RBZ)" im Anschluß an meine Runderlasse vom 3. April, 2. Mai und 5. August 1936 - Z II a 1103, 1438 und 2607/36 - für den dortigen inneren Dienstgebrauch.

Im Auftrage
gez. Kunisch.

Beglaubigt:
Kaysenreitis
Verwaltungssekretär

Reichs- und Preußisches Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Kanzlei

An
die Herren Vorsteher der
nachgeordneten preuß. Dienststellen.
Herrn Präsidenten der Akademie der Künste
Berlin.

B1

Nachtrag 3 mit Deckblättern vom 1. Februar 1937

zu

Die Reichsbesoldung

Amtliche Zusammenstellung
der maßgebenden Bestimmungen und der hierzu erlassenen
Sondervorschriften.
(RBZ.)

Vorbemerkungen.

1. Berücksichtigt sind:

   a) Gesetz über den Haushalts- (Stellen-)Plan des Reichskriegsgerichts und über die siebenundzwanzigste Änderung des Reichsbesoldungsgesetzes vom 30. 9. 1936 (RGBl. I S. 861).

   b) Runderlaß des Preuß. Finanzministers vom 10. 12. 1936, betr. Ausgleichszulagen gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Angleichung der Besoldung der unmittelbaren Staatsbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten vom 17. 1. 1936 (GS. S. 3), (Bes. 900/24. 11.) — PrBesBl. S. 259 —.

2. Die Deckblätter und Deckstreifen sind jeweils am Rand der Seite so anzubringen, daß Druckworte — auch gestrichene — nicht überklebt werden. Auf ihnen ist die Nummer des Nachtrags jeweils beigedruckt; bei handschriftlich vorzunehmenden Berichtigungen ist am äußeren Rande auf den Nachtrag zu verweisen, z. B. [aus Nachtr. 3].

   Sind Worte, Sätze, Absätze usw. durch Deckblätter einzufügen, so ist an der Stelle, an der sie einzufügen sind, und auf dem Deckblatt jeweils das gleiche Zeichen anzubringen.

   Der Nachtrag ist nach Entnahme der Deckblätter hinter der letzten Seite des Buchs einzukleben.

3. Die Übersichten 1, 2, 3 und 4 sind hinter Seite 248 lose in die RBZ. zu legen.

Nachtrag 3 mit Deckblättern vom 1. Februar 1937

zu

Die Reichsbesoldung

Amtliche Zusammenstellung
der maßgebenden Bestimmungen und der hierzu erlassenen
Sondervorschriften.
(RBZ.)

Vorbemerkungen.

1. Berücksichtigt sind:

   a) Gesetz über den Haushalts- (Stellen-)Plan des Reichskriegsgerichts und über die siebenundzwanzigste Änderung des Reichsbesoldungsgesetzes vom 30. 9. 1936 (RGBl. I S. 861).

   b) Runderlaß des Preuß. Finanzministers vom 10. 12. 1936, betr. Ausgleichszulagen gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Angleichung der Besoldung der unmittelbaren Staatsbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten vom 17. 1. 1936 (GS. S. 3), (Bes. 900/24. 11.) — PrBesBl. S. 259 —.

2. Die Deckblätter und Deckstreifen sind jeweils am Rand der Seite so anzubringen, daß Druckworte — auch gestrichene — nicht überklebt werden. Auf ihnen ist die Nummer des Nachtrags jeweils beigedruckt; bei handschriftlich vorzunehmenden Berichtigungen ist am äußeren Rande auf den Nachtrag zu verweisen, z. B. [aus Nachtr. 3].

   Sind Worte, Sätze, Absätze usw. durch Deckblätter einzufügen, so ist an der Stelle, an der sie einzufügen sind, und auf dem Deckblatt jeweils das gleiche Zeichen anzubringen.

   Der Nachtrag ist nach Entnahme der Deckblätter hinter der letzten Seite des Buchs einzukleben.

3. Die Übersichten 1, 2, 3 und 4 sind hinter Seite 248 lose in die RBZ. zu legen.

A. Handschriftliche Änderungen und Ergänzungen

(zu den Seiten 11, 24, 53, 54, 57, 58, 61, 78, 100, 101, 108, 109, 118, 119, 121, 122, 124, 141, 142, 144, 145, 147, 153, 154, 161 und 162).

S. 11: Bei § 14 Abs. 5 ist hinter der Absatzbezeichnung „(5)" als Fußnote einzufügen:

[1])

S. 24: Hinter „Direktoren beim Reichspatentamt" ist anzufügen:

*)

S. 53: In Besoldungsgruppe B 3b ist hinter „Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes" anzufügen:

[2])

S. 54: In der Anmerkung [1]) — Besoldungsgruppe B 6 — ist hinter „Reichsgericht" einzufügen:

und beim Reichskriegsgericht

S. 57: In Besoldungsgruppe C 2 ist hinter „Generaloberstabsärzte" anzufügen:

*)

S. 58: In Besoldungsgruppe C 3 ist hinter „Generalstabsveterinär" anzufügen:

e

S. 58: In den Besoldungsgruppen C 3, C 4, C 5 ist hinter „Generalstabsärzte, Generalstabsveterinäre"; „Generalärzte, Generalveterinäre"; „Generaloberärzte, Generaloberveterinäre" anzufügen:

*)

S. 61: Anlage 5 (aus Nachtrag 1): Hinter „Diätenordnung für die außerplanmäßigen Beamten [2]) [3])" ist anzufügen:

Vgl. Übersicht 3 aus Nachtrag 3.

G. 78: Hinter Nr. 29 [1]) ift anzufügen:

[2])

G. 100: Hinter Nr. 83 Abf. 6 [Abfatzbezeichnung „(6)“] ift anzufügen:

[1])

G. 101: Hinter „Nr. 84 a“ ift anzufügen:

[1])

G. 108: Hinter Nr. 97 Abf. 2 „b)“ ift anzufügen:

[1])

G. 109: Hinter Nr. 97 Abf. 2 „g)“, „h)“ und hinter „Nr. 98“ ift anzufügen:

[1])

G. 118: Hinter „Nr. 117“ ift anzufügen:

[1])

G. 119: Hinter Nr. 118 Abf. 2 [Abfatzbezeichnung „(2)“] ift anzufügen:

[2])

G. 121: Hinter II „vom 6. Juni 1935 (RGBl. G. 59)“ ift anzufügen:

[1])

G. 122: Hinter III, § 1, 4. „ . . . folgende Diätenfätze“ ift anzufügen:

[1])

G. 124: Hinter „Nr. 1“ der Durchführungsbeftimmungen zu Kap. IV des Dritten Teiles ufw. ift anzufügen:

[1])

S. 141: D II 9, Abs. 2: Am Schlusse des ersten Satzes ist anzufügen:

[1])

S. 141: D II 10 a) Abs. 3: hinter „vorliegt" ist anzufügen:

[2])

S. 142: D II 10 b) Abs. 2, Ziffer 2 hinter „haben" ist anzufügen:

[1]) [2])

S. 144: D II 10 e) Abs. 2: Am Schlusse des 2. Satzes ist anzufügen:

[1])

S. 145: Hinter „(RBB. S. 23)" — D II 10 g — ist anzufügen:

[1])

S. 147: D II 11 a): Vor Abs. 2 („Ist") ist einzufügen:

[1])

S. 153: D II 15: In Zeile 5 ist hinter „§ 60" anzufügen:

[1])

S. 154: D III 16 b), Artikel 1 hinter „festgesetzt" ist anzufügen:

[1])

S. 161: D IV 20: hinter „(RBB. S. 169)" ist anzufügen:

[1])

S. 162: D IV 20 Abschn. II Ziffer 1: hinter „Die Versorgungsanwärter der Besoldungsgruppen" (Kopf der Tabelle) ist anzufügen:

[1])

B. Deckblätter

(zu den Seiten 2, 11, 24, 32, 35, 39, 40, 44, 53, 54, 55, 57, 58, 78, 100, 101, 108, 109, 118, 119, 121, 122, 124, 128, 141, 142, 144, 145, 147, 153, 154, 161, 162, 166 und 242).

Auf die innere Seite des vorderen Umschlags ist einzukleben:

Berichtigt nach Nachtrag 3 vom 1. Februar 1937

Gesetz über den Haushalts- (Stellen-) Plan des Reichskriegsgerichts und über die siebenundzwanzigste Änderung des Reichsbesoldungsgesetzes vom 30. 9. 1936.

Runderlaß des Preuß. Finanzministers vom 10. 12. 1936, betr. Ausgleichszulagen gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Angleichung der Besoldung der unmittelbaren Staatsbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten vom 17. 1. 1936 (GS. S. 3), (Bes. 900/24. 11.).

S. 2: Am Schluß ist anzufügen:

31. Gesetz über den Haushalts- (Stellen-) Plan des Reichskriegsgerichts und über die siebenundzwanzigste Änderung des Reichsbesoldungsgesetzes vom 30. 9. 1936 (RGBl. I S. 861).

(aus Nachtrag 3)

S. 11: Unter die letzte Druckzeile ist als Anmerkung aufzunehmen:

[1]) Nicht mehr anzuwenden. Vgl. D II 12 (S. 148 und 149).

(aus Nachtrag 3)

S. 24: Unter die letzte Druckzeile ist als Anmerkung aufzunehmen:

*) Amtsbezeichnung vom 1. 10. 1936 ab „Senatspräsidenten beim Reichspatentamt" (§ 17 Abs. 2 des Patentgesetzes vom 5. 5. 1936 — RGBl. II S. 117 —).

(aus Nachtrag 3)

S. 32: In der Besoldungsgruppe A 4b 1. Abt. ist hinter „Marineintendanturoberinspektoren" einzufügen:

Reichskriegsgerichtsoberinspektoren, (aus Nachtrag 3)

S. 35: In der Besoldungsgruppe A 4c 2. Abt. ist hinter „Marineintendanturinspektoren" einzufügen:

Reichskriegsgerichtsinspektoren, (aus Nachtrag 3)

S. 39: In der Besoldungsgruppe A 7a ist hinter „Theatersekretäre“ einzufügen:

Reichskriegsgerichtssekretäre, (aus Nachtrag 3)

S. 40: In der Besoldungsgruppe A 8a ist hinter „Beleuchtungsassistenten bei den Reichstheatern“ einzufügen:

Reichskriegsgerichtsassistenten, (aus Nachtrag 3)

S. 44: In der Besoldungsgruppe A 10a ist hinter „Bühnenmaschinisten“ einzufügen:

Reichskriegsgerichtswachtmeister, (aus Nachtrag 3)

S. 53: Unter die letzte Druckzeile ist als Anmerkung aufzunehmen:

[2]) Jetzt: „Der Reichskommissar für das Saarland“ (RGBl. I S. 491).
(aus Nachtrag 3)

S. 53: In der Besoldungsgruppe B 5 ist unter Abschnitt „Reichswirtschaftsministerium“ als neuer Abschnitt einzufügen:

Reichskriegsministerium
Oberreichskriegsanwalt, (aus Nachtrag 3)

S. 54: In der Besoldungsgruppe B 6 ist unter Abschnitt „Reichsarbeitsministerium“ als neuer Abschnitt einzufügen:

Reichskriegsministerium
Senatspräsidenten beim Reichskriegsgericht[1]), (aus Nachtrag 3)

S. 55: In der Besoldungsgruppe B 7a ist unter Abschnitt „Reichsarbeitsministerium“ als neuer Abschnitt einzufügen:

Reichskriegsministerium
Reichskriegsgerichtsräte,
Reichskriegsanwälte, (aus Nachtrag 3)

S. 57: Unter die letzte Druckzeile ist als Anmerkung aufzunehmen:

*) Dienstgradbezeichnung geändert (VO. vom 24. 3. 1934 — HVBl. S. 45 —).
(aus Nachtrag 3)

S. 58: Unter die letzte Druckzeile ist als Anmerkung aufzunehmen:

*) Dienstgradbezeichnung geändert (VO. vom 24. 3. 1934 — HVBl. S. 45 —).
(aus Nachtrag 3)

S. 78: Hinter Anmerkung 1) ist anzufügen:

2) Die Gruppenbezeichnungen sind inzwischen geändert; siehe S. 63 B. a).
(aus Nachtrag 3)

S. 100: Unter die letzte Druckzeile ist als Anmerkung aufzunehmen:

1) Vgl. Anm. 2) S. 78. (aus Nachtrag 3)

S. 101: Unter die letzte Druckzeile ist als Anmerkung aufzunehmen:

1) Gilt auch für die in Nr. 86 Abs. 1 BV. genannten Inhaber des Beamtenscheins und des Anstellungsscheins (R.d.F. vom 10. 4. 1930 — A. 4431/2903 I B —).
(aus Nachtrag 3)

S. 108: Unter die letzte Druckzeile ist als Anmerkung aufzunehmen:

1) Vgl. Anm. 2) S. 78. (aus Nachtrag 3)

S. 109: Unter die letzte Druckzeile ist als Anmerkung aufzunehmen:

1) Vgl. Anm. 2) S. 78. (aus Nachtrag 3)

S. 118: Unter die letzte Druckzeile ist als Anmerkung aufzunehmen:

1) Vgl. Anm. 2) S. 78. (aus Nachtrag 3)

S. 119: Hinter Anm. 1) ist anzufügen:

2) Vgl. Anm. 2) S. 78. (aus Nachtrag 3)

S. 121: Unter die letzte Druckzeile ist als Anmerkung aufzunehmen:

[1]) Durch die dreiundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1485) überholt.
(aus Nachtrag 3)

S. 122: Unter die letzte Druckzeile ist als Anmerkung aufzunehmen:

[1]) Durch die Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die vierundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes vom 30. 3. 1936 (RGBl. I S. 336) überholt. — Vgl. Diätenordnung für die außerplanmäßigen Beamten aus Nachtrag 1 S. 61. —
(aus Nachtrag 3)

S. 124: Unter die letzte Druckzeile ist als Anmerkung aufzunehmen:

[1]) Vgl. Anm. auf S. 20. (aus Nachtrag 3)

S. 128: Hinter IV 26. ist anzufügen:

27. Runderlaß des Preuß. Finanzministers vom 10. 12. 1936, betr. Ausgleichszulagen gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Angleichung der Besoldung der unmittelbaren Staatsbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten vom 17. 1. 1936 (GS. S. 3), (Bes. 900/24. 11.) ... 166
(aus Nachtrag 3)

S. 141: Unter die letzte Druckzeile ist als Anmerkung aufzunehmen:

[1]) Der Rechtsanspruch wird nicht dadurch beseitigt, daß der Antrag auf Weiterzahlung verspätet gestellt wird (R.d.F. vom 2. 10. 1929 — I B 9360 —).
(aus Nachtrag 3)

S. 141: Hinter die Anm. [1]) aus Nachtrag 3 ist anzufügen:

[2]) Der Kinderzuschlag wird auch für die Kinder gewährt, die vor ihrer Annahme als Anwärter für den gehobenen mittleren Dienst bei Reichs-, Staats-, Gemeinde- usw. behörden unentgeltlich beschäftigt werden (R.d.F. vom 27. 10. 1930 — A. 4490/7589 I B —).
(aus Nachtrag 3)

S. 142: Unter die letzte Druckzeile sind als Anmerkungen aufzunehmen:

[1]) Die Pflichtbeiträge zur Krankenkasse oder Invalidenversicherung sind nicht in Abzug zu bringen; sie verlieren den Charakter einer Ausgabe nicht dadurch, daß sie durch Abzug vom Einkommen erhoben werden (Auszug aus R.d.F. vom 18. 1. 1929 — I B 14 136 —).

[2]) Die Befreiung von Studiengebühren, die Ermäßigung oder der vollständige Erlaß des Schulgeldes usw. gelten nicht als eigenes Einkommen des Kindes (R.d.F. vom 21. 2. 1934 — A. 4490/1200 I B —); dagegen gelten Stipendien als eigenes Einkommen des Kindes im Sinne des § 14 Abs. 3 BesG. (R.d.F. vom 21. 9. 1931 — A. 4490/7497 —).
(aus Nachtrag 3)

S. 144: Unter die letzte Druckzeile ist als Anmerkung aufzunehmen:

[1]) Diese Voraussetzung ist aber nicht erfüllt, wenn das Kind lediglich zu einem ermäßigten Pensionspreis Aufnahme gefunden hat (R.d.F. vom 21. 2. 1934 — A. 4490/1200 I B —).

(aus Nachtrag 3)

S. 145: Unter die letzte Druckzeile ist als Anmerkung aufzunehmen:

[1]) Die Tätigkeit bei politischen Organisationen (SA, SS, HJ, BdM usw.) sowie die Teilnahme an einem Gebietsluftfahrtlehrgang der HJ und an dem Landjahr gelten ebenfalls nicht als Berufsausbildung, da diese Tätigkeiten nicht als (fachliche) Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden (fachlichen) Lebensberuf im besoldungsrechtlichen Sinne angesehen werden können (R.d.F. vom 9. 5. 1934 — A. 4490/4068 I B —, 29. 6. 1934 — A. 4490/5560 I B — und 4. 8. 1934 — A. 4490/5807 I B —).

(aus Nachtrag 3)

S. 147: Unter die letzte Druckzeile ist als Anmerkung aufzunehmen:

[1]) Abs. 2 ist aufgehoben — vgl. D II. 14 b letzter Absatz. (S. 152) —.

(aus Nachtrag 3)

S. 153: Unter die letzte Druckzeile ist als Anmerkung aufzunehmen:

[1]) Aufgehoben — vgl. Gesetz vom 30. 6. 1933 — RGBl. I S. 433/444 —.

(aus Nachtrag 3)

S. 154: Unter die letzte Druckzeile ist als Anmerkung aufzunehmen:

[1]) Vgl. Übersicht 4 aus Nachtrag 3. (aus Nachtrag 3)

S. 161: Unter die letzte Druckzeile ist als Anmerkung aufzunehmen:

[1]) Vgl. Anm. [2]) S. 78. (aus Nachtrag 3)

S. 162: Unter die letzte Druckzeile ist als Anmerkung aufzunehmen:

[1]) Vgl. Anm. [2]) S. 78. (aus Nachtrag 3)

S. 166: Hinter Abschnitt D IV 26. ist anzufügen:

27. Runderlaß des Preuß. Finanzministers vom 10. 12. 1936

betreffend Ausgleichszulagen gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Angleichung der Besoldung der unmittelbaren Staatsbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten vom 17. 1. 1936 (GS. S. 3), (Bes. 900/24. 11.).

Nachstehend wird der Runderlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 24. 11. 1936 — A. 4022/14 844 I B — bekanntgegeben. Hiernach ist auch bei Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des preuß. Gesetzes zu verfahren.

An die Behörden der Preuß. Staatsverwaltung.

Der Reichsminister der Finanzen.

A. 4022/14 844 I B.

Berlin, 24. 11. 1936.

Ausgleichszulagen gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die 24. Änderung des Besoldungsgesetzes vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1489).

Wie mir bekannt geworden ist, bestehen Zweifel über die Anrechnung der beim Wohnungsgeldzuschuß eintretenden Erhöhungen auf die gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1489) zu gewährende Ausgleichszulage.

Nach § 3 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes sind von der Anrechnung auf die Ausgleichszulage die Änderungen des Wohnungsgeldzuschusses ausgenommen, die

a) durch Versetzung in einen anderen Wohnort oder

b) durch Einweisung des Dienstorts in eine andere Ortsklasse

eintreten. Auf andere Fälle der Änderungen des Wohnungsgeldzuschusses ist die Vorschrift im § 3 Abs. 3 Satz 2 nicht anwendbar. Erhöhungen des Wohnungsgeldzuschusses, die infolge Eheschließung oder Aufrückens in eine höhere Tarifklasse eintreten, sind hiernach auf die Ausgleichszulage anzurechnen.

(aus Nachtrag 3)

S. 242: Hinter „Reichskanzler" ist einzufügen:

Reichskriegsgericht, Gesetz über den Haushalts-(Stellen-)Plan, s. RGBl. I 1936 S. 861 (S. 2). (aus Nachtrag 3)

Übersicht 1 und 2

Übersicht 1

Übersicht
über die Jahresgrundgehaltssätze.

Alle Gehälter werden ebenso wie alle sonstigen kürzungspflichtigen Bezüge nach den Vorschriften der drei Gehaltskürzungsverordnungen gekürzt.

A. Aufsteigende Gehälter mit festen Grundgehaltssätzen.

Bes.-Gruppe	Tarifklasse		nach 2 Jahren	nach 4 Jahren	nach 6 Jahren	nach 8 Jahren	nach 10 Jahren	nach 12 Jahren	nach 14 Jahren	nach 16 Jahren	nach 18 Jahren	nach 20 Jahren	Tarifklasse	Bes.-Gruppe
1a	II	8 400	9 500	10 600	11 600	12 600							II	1a
1b	III	6 200	7 000	7 800	8 500	9 200	9 900	10 600						1b
2a		4 800	5 400	6 000	6 600	7 100	7 600	8 100	8 600	9 100	9 700			2a
2b		7 000	7 500	8 000	8 500	8 900	9 300	9 700						2b
2c1		4 800	5 300	5 800	6 200	6 600	7 000	7 400	7 800	8 200	8 500	8 800		2c1
2c2	IV	4 600	5 100	5 500	5 900	6 300	6 700	7 100	7 500	7 800	8 100	8 400	III	2c2
2d		4 800	5 200	5 600	6 000	6 400	6 800	7 200	7 500	7 800				2d
2e		3 600	4 000	4 400	4 800	5 200	5 600	6 000	6 400	6 800	7 100	7 400		2e
3a		3 600	4 000	4 400	4 800	5 200	5 600	6 000	6 300	6 600	6 900	7 200		3a
3b		4 800	5 200	5 600	6 000	6 400	6 700	7 000						3b
3c		3 600	3 900	4 200	4 500	4 800	5 100	5 400	5 700	6 000	6 300	6 600		3c
4a		3 000	3 300	3 600	3 900	4 200	4 450	4 700	4 950	5 200	5 500	5 800		4a
4b1		4 100	4 400	4 700	4 950	5 200	5 500	5 800						4b1
4b2		3 000	3 250	3 500	3 750	4 000	4 250	4 500	4 750	5 000	5 250	5 500		4b2
4c1		2 800	3 100	3 400	3 600	3 900	4 150	4 400	4 650	4 900	5 100	5 300		4c1
4c2		2 800	3 050	3 300	3 550	3 800	4 000	4 200	4 400	4 600	4 800	5 000	IV	4c2
4d		2 800	3 050	3 300	3 550	3 800	4 000	4 200						4d
4e	V	2 800	3 000	3 200	3 400	3 600	3 800	4 000	4 150	4 300	4 450	4 600		4e
4f		2 400	2 600	2 800	3 000	3 200	3 400	3 600	3 800	4 000	4 200			4f
5a		2 800	3 000	3 200	3 400	3 600	3 750	3 900	4 050	4 200				5a
5b		2 300	2 550	2 800	3 000	3 200	3 400	3 600	3 800	4 000	4 200			5b
6		2 400	2 600	2 750	2 900	3 050	3 200	3 350	3 500	3 600				6
7a		2 350	2 500	2 650	2 800	2 950	3 100	3 200	3 300	3 400	3 500			7a
7b		2 400	2 550	2 700	2 800	2 900	3 000	3 100	3 200					7b
8a		2 000	2 090	2 180	2 270	2 360	2 450	2 540	2 620	2 700				8a
9		1 700	1 800	1 900	2 000	2 100	2 200	2 300	2 400	2 500	2 600		V	9
10a		1 600	1 690	1 780	1 870	1 960	2 050	2 140	2 230	2 320	2 400			10a
10b	VI	1 600	1 690	1 780	1 870	1 960	2 050	2 140	2 220	2 300				10b
11		1 500	1 590	1 680	1 770	1 860	1 950	2 040	2 120	2 200				11
12		1 500	1 580	1 650	1 730	1 800	1 880	1 950	2 030	2 100			VI	12

B. Feste Gehälter.

Bes.-Gruppe		Tarifklasse
3a	24 000	
3b	22 000	I
4	19 000	
5	18 000	
6	17 000	
7a	16 000	
7b	15 000	II
8	14 000	
9	13 000	
10	10 000	III

C. Gehälter mit Mindestgrundgehaltssätzen.

Bes.-Gruppe		nach 2 Jahren	nach 4 Jahren	nach 6 Jahren	nach 8 Jahren	nach 10 Jahren	nach 12 Jahren	nach 14 Jahren	nach 16 Jahren	in bes. Einzelfällen bis zu	Tarifklasse
1	9 000	9 900	10 800	11 600	12 400	13 200	14 000			15 000	
2	7 500	8 100	8 700	9 300	9 900	10 500	11 100	11 600		13 600	II
3	5 700	6 200	6 700	7 200	7 700	8 200	8 600	9 000		11 600	III
4a	3 800	4 100	4 400	4 700	5 000	5 300	5 600	5 800	6 000		
5a	3 200	3 500	3 800	4 100	4 400	4 700	5 000	5 200	5 400		IV
4b	3 400	3 700	4 000	4 300	4 600	4 900	5 100	5 300	5 500		
5b	2 800	3 100	3 400	3 700	4 000	4 300	4 600	4 800	5 000		
											V

(aus Nachtrag 3)

Übersicht 3

Diätenordnung
für die außerplanmäßigen Beamten.

Beamte, die ihre erste planmäßige Anstellung finden oder bei einer regelmäßig verlaufenden Dienstlaufbahn finden würden, in Besoldungsgruppe	im 1. und 2. Diätendienstjahr, Versorgungsanwärter im 1. Diätendienstjahr		im 3. und 4. Diätendienstjahr, Versorgungsanwärter im 2. u. 3. Diätendienstjahr		im 5. Diätendienstjahr, Versorgungsanwärter im 4. Diätendienstjahr	
	jährlich RM.	monatlich RM.	jährlich RM.	monatlich RM.	jährlich RM.	monatlich RM.
A 2c 2	3 400	*283,34*	3 950	*329,17*	4 400	*366,67*
A 3a (A 2e) und A 3c	2 500	*208,34*	2 900	*241,67*	3 300	*275,—*
A 4c2 und A 4e	2 000	*166,67*	2 300	*191,67*	2 600	*216,67*
A 5 und A 7	1 700	*141,67*	1 950	*162,50*	2 160	*180,—*
A 8a	1 500	*125,—*	1 680	*140,—*	1 850	*154,17*
A 9 und A 10	1 300	*108,34*	1 400	*116,67*	1 500	*125,—*
A 11 und A 12	1 250	*104,17*	1 330	*110,84*	1 400	*116,67*

(aus Nachtrag 3)

Übersicht 4

Wohnungsgeldzuschuß.

In Ortsklasse	In Tarifklasse I jährl. RM.	I monatl. RM.	II jährl. RM.	II monatl. RM.	III jährl. RM.	III monatl. RM.	IV jährl. RM.	IV monatl. RM.	V jährl. RM.	V monatl. RM.	VI jährl. RM.	VI monatl. RM.	VII jährl. RM.	VII monatl. RM.
S	2 520	*210,—*	2 016	*168,—*	1 584	*132,—*	1 152	*96,—*	864,—	*72,—*	636,—	*53,—*	402,—	*33,50*
A	2 160	*180,—*	1 728	*144,—*	1 368	*114,—*	1 008	*84,—*	732,—	*61,—*	534,—	*44,50*	348,—	*29,—*
B	1 800	*150,—*	1 440	*120,—*	1 080	*90,—*	792	*66,—*	606,—	*50,50*	444,—	*37,—*	288,—	*24,—*
C	1 368	*114,—*	1 080	*90,—*	864	*72,—*	648	*54,—*	474,—	*39,50*	348,—	*29,—*	216,—	*18,—*
D	1 008	*84,—*	792	*66,—*	648	*54,—*	474	*39,50*	348,—	*29,—*	258,—	*21,50*	156,—	*13,—*

(aus Nachtrag 3)

Übersicht

über die monatlichen Grundgehaltssätze.

Alle Gehälter werden ebenso wie alle sonstigen kürzungspflichtigen Bezüge nach den Vorschriften der drei Gehaltskürzungsverordnungen gekürzt.

A. Aufsteigende Gehälter mit festen Grundgehaltssätzen.

Bes.-Gruppe	Tarifklasse		nach 2 Jahren	nach 4 Jahren	nach 6 Jahren	nach 8 Jahren	nach 10 Jahren	nach 12 Jahren	nach 14 Jahren	nach 16 Jahren	nach 18 Jahren	nach 20 Jahren	Tarifklasse	Bes.-Gruppe
1a	II												II	1a
1b	III	700,—	791,67	883,34	966,67	1050,—								1b
2a		516,67	583,34	650,—	708,34	766,67	825,—	883,34						2a
2b		400,—	450,—	500,—	550,—	591,67	633,34	675,—	716,67	758,34	808,34			2b
2c1		583,34	625,—	666,67	708,34	741,67	775,—	808,34						2c1
2c2	IV	400,—	441,67	483,34	516,67	550,—	583,34	616,67	650,—	683,34	708,34	733,34		2c2
2d		383,34	425,—	458,34	491,67	525,—	558,34	591,67	625,—	650,—	675,—	700,—	III	2d
2e		400,—	433,34	466,67	500,—	533,34	566,67	600,—	625,—	650,—				2e
3a		300,—	333,34	366,67	400,—	433,34	466,67	500,—	533,34	566,67	591,67	616,67		3a
3b		300,—	333,34	366,67	400,—	433,34	466,67	500,—	525,—	550,—	575,—	600,—		3b
3c		400,—	433,34	466,67	500,—	533,34	558,34	583,34						3c
4a		300,—	325,—	350,—	375,—	400,—	425,—	450,—	475,—	500,—	525,—	550,—		4a
4b1		250,—	275,—	300,—	325,—	350,—	370,84	391,67	412,50	433,34	458,34	483,34		4b1
4b2		341,67	366,67	391,67	412,50	433,34	458,34	483,34						4b2
4c1		250,—	270,84	291,67	312,50	333,34	354,17	375,—	395,84	416,67	437,50	458,34		4c1
4c2		233,34	258,34	283,34	300,—	325,—	345,84	366,67	387,50	408,34	425,—	441,67		4c2
4d		233,34	254,17	275,—	295,84	316,67	333,34	350,—	366,67	383,34	400,—	416,67	IV	4d
4e	V	233,34	254,17	275,—	295,84	316,67	333,34	350,—						4e
4f		233,34	250,—	266,67	283,34	300,—	316,67	333,34	345,84	358,34	370,84	383,34		4f
5a		200,—	216,67	233,34	250,—	266,67	283,34	300,—	316,67	333,34	350,—			5a
5b		233,34	250,—	266,67	283,34	300,—	312,50	325,—	337,50	350,—				5b
6		191,67	212,50	233,34	250,—	266,67	283,34	300,—	316,67	333,34	350,—			6
7a		200,—	216,67	229,17	241,67	254,17	266,67	279,17	291,67	300,—				7a
7b		195,84	208,34	220,84	233,34	245,84	258,34	266,67	275,—	283,34	291,67			7b
8a		200,—	212,50	225,—	233,34	241,67	250,—	258,34	266,67					8a
9		166,67	174,17	181,67	189,17	196,67	204,17	211,67	218,34	225,—			V	9
10a		141,67	150,—	158,34	166,67	175,—	183,34	191,67	200,—	208,34	216,67			10a
10b	VI	133,34	140,84	148,34	155,84	163,34	170,84	178,34	185,84	193,34	200,—			10b
11		133,34	140,84	148,34	155,84	163,34	170,84	178,34	185,—	191,67				11
12		125,—	132,50	140,—	147,50	155,—	162,50	170,—	176,67	183,34				12
		125,—	131,67	137,50	144,17	150,—	156,67	162,50	169,17	175,—			VI	

B. Feste Gehälter.

Bes.-Gruppe		Tarifklasse
3a	2 000,—	I
3b	1 833,34	
4	1 583,34	
5	1 500,—	
6	1 416,67	II
7a	1 333,34	
7b	1 250,—	
8	1 166,67	
9	1 083,34	
10	833,34	III

C. Gehälter mit Mindestgrundgehaltssätzen.

Bes.-Gruppe		nach 2 Jahren	nach 4 Jahren	nach 6 Jahren	nach 8 Jahren	nach 10 Jahren	nach 12 Jahren	nach 14 Jahren	nach 16 Jahren	in bes. Einzelfällen bis zu	Tarifklasse
1	750,—	825,—	900,—	966,67	1033,34	1100,—	1166,67			1250,—	
2	625,—	675,—	725,—	775,—	825,—	875,—	925,—	966,67		1133,34	II
3	475,—	516,67	558,34	600,—	641,67	683,34	716,67	750,—		966,67	III
4a	316,67	341,67	366,67	391,67	416,67	441,67	466,67	483,34	500,—		
5a	266,67	291,67	316,67	341,67	366,67	391,67	416,67	433,34	450,—		IV
4b	283,34	308,34	333,34	358,34	383,34	408,34	425,—	441,67	458,34		
5b	233,34	258,34	283,34	308,34	333,34	358,34	383,34	400,—	416,67		
											V

(aus Nachtrag 3)

Akademie d. Künste Berlin
№0585 * 22 JUN 1937

56

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Z II a 2639

Berlin W 8, dem 23. Juni 1937
- Postfach -

Schnellbrief — Vertraulich! —

Abschrift.

Der Reichsminister der Finanzen Berlin W 8, dem 19. Juni 1937
P 2011 - 2887 IV

Schnellbrief! Vertraulich!

Jüdische und jüdisch versippte Angestellte, im Nachgange zu meinem Rundschreiben vom 11. Januar 1937 - P 2011 - 15031 I B -.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern bitte ich, die Frage, inwieweit Angestellte öffentlicher Verwaltungen und Betriebe im Sinne des § 1 AOGÖ., die Juden oder jüdisch Versippte sind und deren Kündigung vertragsmäßig dauernd oder für mehr als ein Jahr ausgeschlossen oder an das Vorliegen eines wichtigen Grundes geknüpft ist, aus dem öffentlichen Dienst auszuscheiden sind, nach denselben Gesichtspunkten zu entscheiden, die für die Entfernung oder Beibehaltung der Beamten des aktiven Dienstes maßgebend sind. Bezüglich der jüdisch Versippten verweise ich insbesondere auf das Rundschreiben des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 8. April 1937 - II S B 6100 - 1091.

Ergibt sich bei der Prüfung nach Abs. 1, daß hiernach ein Gefolgschaftsmitglied zu entlassen ist, so ist zu beachten, daß eine Kündigung auf Grund der Nr. 6 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums im Hinblick auf die Bestimmung in Nr. 6 Abs. 4 aaO. spätestens am 30. Juni 1937 dem Empfänger zugegangen sein muß.

gez. Graf Schwerin von Krosigk.

a) sämtliche oberste Reichsbehörden,
b) Herren Reichsstatthalter,
c) Landesregierungen (in Preußen auch Herrn Preußischen Finanzminister).

Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme und sofortigen weiteren Veranlassung.

Im Auftrage
gez. Kunisch.

Beglaubigt:
Verwaltungssekretär.

An
a) die Unterrichtsverwaltungen der Länder und den Herrn Reichskommissar für das Saarland,
b) die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen.

B1 Reichsakademie d. Künste

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung
Z II a 2879, Z I.

Berlin W 8 den 12. September 1936
- Postfach -

Akademie d. Künste Berlin
20849 ~ 26. SEP. 1936

A b s c h r i f t !

Der Reichs- und Preußische Minister
des Innern
II D 3282/36 .

Berlin NW 40, den 26. August 1936
Königsplatz 6

An a) die Obersten Reichsbehörden, b) den Herrn Preußischen Ministerpräsidenten, c) den Herrn Preußischen Finanzminister, d) die Herren Reichsstatthalter, e) die Landesregierungen -außer Preußen -, f) den Herrn Reichskommissar für das Saarland, Saarbrücken.

Ich nehme Bezug auf die Vierte Ausführungs- und Übergangsbestimmung zu den Erlassen des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten vom 20. August 1936 (RGBl. I S. 635) und bitte im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen zukünftig nach dem dort vorgesehenen Vordruck D 33 und den geänderten Bestimmungen der Ziffer I der Ersten Ausführungs- und Übergangsbestimmung zu den Erlassen des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten vom 22. Februar 1935 zu verfahren. Im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers können die laufenden Anträge noch nach dem alten Formular D 33 abgewickelt werden, während bei neuen Anträgen der Reichsstatthalter das nunmehrerige neue Formular D 33 anzuwenden ist.

Hinsichtlich des Formulars D 33, Spalte 14 b, weise ich darauf hin, daß in Übereinstimmung mit dem Stellvertreter des Führers unter "Staatsfeindlichen Beamtenorganisationen" insbesondere zu verstehen sind:

"Allgemeiner Deutscher Beamtenbund",
"Bund republikanischer Beamten",
"Bund republikanischer Richter",
"Schrader-Verband"- Polizeibeamte -.

gez. F r i c k .

Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrage

An
die Herren Reichsstatthalter,
die Unterrichtsverwaltungen der Länder und
die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen.

Akademie der Künste

Bl

24. Juni 1937

J. Nr. 579

Betr.: Vorschläge zur Verwendung von Beamten im Bürodienst des Ministeriums

- - - - - - -

Zum Erlass vom 16. Juni d. Js. - Z I Nr. 664/37, Z II a - wird Fehlanzeige erstattet.

Der Präsident
Im Auftrage

An den
Herrn Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Berlin W 8

Soweit es sich um Mitglieder der NSDAP. handelt, ist auch anzugeben, seit wann und in welcher Weise sie sich bisher um die nationalsozialistische Bewegung verdient gemacht haben und ob sie z.Zt. noch in der Bewegung tätig sind. Von Beförderungsvorschlägen darf nicht aus der Besorgnis heraus abgesehen werden, befähigte national gesinnte Beamte dadurch zu verlieren. Auf weitere Sicht wird die Gewährung gesunder Aufstiegsmöglichkeiten den Behörden sogar zugute kommen, weil sich sonst nur mittelmäßige Kräfte der Beamtenlaufbahn zuwenden würden.

Fehlanzeige ist erforderlich.

In Vertretung

25/6.37

An den
Herrn Reichs- und Preussischen
Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Berlin W 8

Der Reichs-
und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Z I Nr.664/37,ZIIa

Berlin W 8, den 16.Juni 1937
Postfach

Akademie d. Künste Berlin
No 0579

Vorschläge zur Verwendung von Beamten im Bürodienst des Ministeriums.

Der allgemeine Mangel an Bürobeamtenpersonal, durch die Vermehrung der Aufgaben des Ministeriums und der unterstellten Behörden noch vergrößert, hat mich gezwungen, in den letzten Jahren mehr als bisher Beamte fremder Verwaltungen in das Ministerium einzuberufen. Ich muß daher jetzt besonderen Wert darauf legen, vor allem Beamte der eigenen Verwaltung in die Zentralverwaltung zu übernehmen. Dabei darf die teilweise zahlenmäßig nur geringe Besetzung der Verwaltungen mit Bürobeamtenpersonal kein Grund sein, fähigen und geeigneten Beamten jede Aufstiegsmöglichkeit zu nehmen.

Ich ersuche, mir alljährlich zum 1.Januar - erstmalig zum 1.August d.Js. - Vorschlagslisten nach beiliegendem Muster einzureichen. Bei der Auswahl ist nur auf bewährte, jüngere Beamte (möglichst nicht über 35 Jahre) zurückzugreifen. Vorgeschlagen werden dürfen nur charakterlich untadelige Beamte, die nach ihren Kenntnissen und Erfahrungen den Anforderungen im Ministerialdienst vo[illegible] gerecht zu werden versprechen und die die Gewähr dafür bieten, daß sie sich jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat einsetzen. Bei sonst gleicher Eignung sind bewährte Kämpfer der nationalsozialistischen Bewegung an die Spitze der Vorschlagsliste zu setzen.

- 5 -

Soweit

An

die dem Reichs- und Preußischen Ministerium für Wissenschaft,Erziehung und Volksbildung nachgeordneten Reichs- und Preußischen Dienststellen, sowie an die Hochschulverwaltungen der Länder (außer Preußen) und an die außerpreußischen Kunsthochschulen und verwandte Anstalten.

60

Behörde ..... Ort .....

Vorschlag
eines Büro-(Kassen-)Beamten zur Verwendung bei einer Zentralbehörde.

Lfde Nr. .....

Für Vermerke in den Ministerien.

Vorname ..... Zuname .....

Geburtstag ..... Dienststellung ..... Bes.-Gruppe .....

Führung: .....

Werturteil (in gedrängter Fassung) über

Fähigkeiten:

Leistungen:

Fleiß und persönliches Verhalten:

Vordr. Nr. 982

Heftrand

Schulbildung:
(Letztes Schulzeugnis)

Familienverhältnisse, Religionsbekenntnis:

Ist der Beamte Mitglied der NSDAP. und ggf.seit wann ?

Aemter in der PL.:

Gehört der Beamte einer sonstigen Gliederung der nationalsozialistischen Bewegung (SA.,SS.,NSV. usw.) an und seit wann ?

Angabe über frühere Parteizugehörigkeit:

Hat der Beamte einer Freimaurerloge angehört, ggf.welcher,und von wann bis wann ?

B i s h e r i g e D i e n s t l a u f b a h n :

Einberufen am:. . . . . | Regierungsinspektorprüfung -rechtzeitig - nach Wiederholung - bestanden mit . . . . . .

Planm.angestellt am.....als . . . .

Art der Verwendung (in großen Umrissen, auf die wesentlichen H a u p t - arbeitsgebiete beschränkt; in Stichworten):

Bisherige Verwendung im Kassen- und Rechnungswesen (kurz in Stichworten):

Besondere Kenntnisse und Erfahrungen (auch Sprachkenntnisse, falls v o l l s t ä n d i g e B e h e r r s c h u n g in Wort und Schrift):

Heftrand

61

Behörde ..... Ort .....

V o r s c h l a g
eines Büro-(Kassen-)Beamten zur Verwendung bei einer Zentralbehörde.

Lfde Nr. . . . . .

Für Vermerke in den Ministerien.

Vorname ..... Zuname .....

Geburtstag ..... Dienststellung ..... Bes.-Gruppe .....

Führung: .....

W e r t u r t e i l (in gedrängter Fassung) über

Fähigkeiten:

Leistungen:

Fleiß und persönliches Verhalten:

Vordr.Nr.982

62

Schulbildung:
(Letztes Schulzeugnis)

Familienverhältnisse, Religionsbekenntnis:

Ist der Beamte Mitglied der NSDAP. und ggf.seit wann ?

Ämter in der PL.:

Gehört der Beamte einer sonstigen Gliederung der nationalsozialistischen Bewegung (SA.,SS.,NSV. usw.) an und seit wann ?

Angabe über frühere Parteizugehörigkeit:

Hat der Beamte einer Freimaurerloge angehört, ggf.welcher,und von wann bis wann ?

B i s h e r i g e D i e n s t l a u f b a h n :

Einberufen am:. . . . . | Regierungsinspektorprüfung -rechtzeitig - nach Wiederholung - bestanden mit . . . . . .

Planm.angestellt am.....als . . . .

Art der Verwendung (in großen Umrissen, auf die wesentlichen H a u p t - arbeitsgebiete beschränkt; in Stichworten):

Bisherige Verwendung im Kassen- und Rechnungswesen (kurz in Stichworten):

Besondere Kenntnisse und Erfahrungen (auch Sprachkenntnisse, falls v o l l s t ä n d i g e B e h e r r s c h u n g in Wort und Schrift):

Heftrand

Behörde ..... Ort .....

V o r s c h l a g
eines Büro-(Kassen-)Beamten zur Verwendung bei einer Zentralbehörde.

Lfde Nr. . . . . .

Für Vermerke in den Ministerien.

Vorname ..... Zuname .....

Geburtstag ..... Dienststellung ..... Bes.-Gruppe .....

Führung: .....

W e r t u r t e i l (in gedrängter Fassung) über

Fähigkeiten:

Leistungen:

Fleiß und persönliches Verhalten:

Vordr. Nr. 982

Schulbildung:
(Letztes Schulzeugnis)

Familienverhältnisse, Religionsbekenntnis:

Ist der Beamte Mitglied der NSDAP. und ggf.seit wann ?

Ämter in der PL.:

Gehört der Beamte einer sonstigen Gliederung der nationalsozialistischen Bewegung (SA.,SS.,NSV. usw.) an und seit wann ?

Angabe über frühere Parteizugehörigkeit:

Hat der Beamte einer Freimaurerloge angehört, ggf.welcher,und von wann bis wann ?

B i s h e r i g e D i e n s t l a u f b a h n :

Einberufen am:. . . . . | Regierungsinspektorprüfung -rechtseitig - nach Wiederholung - bestanden mit . . . . . .

Plamm.angestellt am.....als . . . .

Art der Verwendung (in großen Umrissen, auf die wesentlichen H a u p t - arbeitsgebiete beschränkt; in Stichworten):

Bisherige Verwendung im Kassen- und Rechnungswesen (kurz in Stichworten):

Besondere Kenntnisse und Erfahrungen (auch Sprachkenntnisse, falls v o l l - s t ä n d i g e B e h e r r s c h u n g in Wort und Schrift):

Heftrand

63

....
Behörde Ort

V o r s c h l a g
eines Büro-(Kassen-)Beamten zur Verwendung bei einer Zentralbehörde.

lfde Nr. . . . . .

Für Vermerke in den Ministerien.

....
Vorname Zuname

....
Geburtstag Dienststellung Bes.-Gruppe

Führung: .....

W e r t u r t e i l (in gedrängter Fassung) über

Fähigkeiten:

Leistungen:

Fleiß und persönliches Verhalten:

Vordr. Nr. 982

Schulbildung:
(Letztes Schulzeugnis)

Familienverhältnisse, Religionsbekenntnis:

Ist der Beamte Mitglied der NSDAP. und ggf.seit wann ?

Aemter in der PL.:

Gehört der Beamte einer sonstigen Gliederung der nationalsozialistischen Bewegung (SA.,SS.,NSV. usw.) an und seit wann ?

Angabe über frühere Parteizugehörigkeit:

Hat der Beamte einer Freimaurerloge angehört, ggf.welcher,und von wann bis wann ?

B i s h e r i g e D i e n s t l a u f b a h n :

Einberufen am:. . . . . | Regierungsinspektorprüfung -rechtzeitig - nach Wiederholung - bestanden mit . . . . . .

Planm.angestellt am.....als . . . .

Art der Verwendung (in großen Umrissen, auf die wesentlichen H a u p t arbeitsgebiete beschränkt; in Stichworten):

Bisherige Verwendung im Kassen- und Rechnungswesen (kurz in Stichworten):

Besondere Kenntnisse und Erfahrungen (auch Sprachkenntnisse, falls v o l l s t ä n d i g e B e h e r r s c h u n g in Wort und Schrift):

Heftrand

64

....
Behörde Ort

Lfde Nr. . . . . .

V o r s c h l a g
eines Büro-(Kassen-)Beamten zur Verwendung bei einer Zentralbehörde.

Für Vermerke in den Ministerien.

....
Vorname Zuname

....
Geburtstag Dienststellung Bes.-Gruppe

Führung: .....

W e r t u r t e i l (in gedrängter Fassung) über

Fähigkeiten:

Leistungen:

Fleiß und persönliches Verhalten:

Vordr. Nr. 982

Schulbildung:
(Letztes Schulzeugnis)

Familienverhältnisse, Religionsbekenntnis:

Ist der Beamte Mitglied der NSDAP. und ggf.seit wann ?

Aemter in der PL.:

Gehört der Beamte einer sonstigen Gliederung der nationalsozialistischen Bewegung (SA.,SS.,NSV. usw.) an und seit wann ?

Angabe über frühere Parteizugehörigkeit:

Hat der Beamte einer Freimaurerloge angehört, ggf.welcher,und von wann bis wann ?

B i s h e r i g e D i e n s t l a u f b a h n :

Einberufen am:. . . . . | Regierungsinspektorprüfung -rechtzeitig – nach Wiederholung – bestanden mit . . . . . .

Planm.angestellt am....als . . . . |

Art der Verwendung (in großen Umrissen, auf die wesentlichen H a u p t - arbeitsgebiete beschränkt; in Stichworten):

Bisherige Verwendung im Kassen- und Rechnungswesen (kurz in Stichworten):

Besondere Kenntnisse und Erfahrungen (auch Sprachkenntnisse, falls v o l l - s t ä n d i g e B e h e r r s c h u n g in Wort und Schrift):

63

Der Reichs-
und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Z I Nr.664/37,ZIIa

Berlin W 8, den 16.Juni 1937.
Postfach

Vorschläge zur Verwendung von Beamten im Bürodienst des Ministeriums.

Der allgemeine Mangel an Bürobeamtenpersonal, durch die Vermehrung der Aufgaben des Ministeriums und der unterstellten Behörden noch vergrößert, hat mich gezwungen, in den letzten Jahren mehr als bisher Beamte fremder Verwaltungen in das Ministerium einzuberufen. Ich muß daher jetzt besonderen Wert darauf legen, vor allem Beamte der eigenen Verwaltung in die Zentralverwaltung zu übernehmen. Dabei darf die teilweise zahlenmäßig nur geringe Besetzung der Verwaltungen mit Bürobeamtenpersonal kein Grund sein, fähigen und geeigneten Beamten jede Aufstiegsmöglichkeit zu nehmen.

Ich ersuche, mir alljährlich zum 1.Januar - erstmalig zum 1.August d.Js. - Vorschlagslisten nach beiliegendem Muster einzureichen. Bei der Auswahl ist nur auf bewährte, jüngere Beamte (möglichst nicht über 35 Jahre) zurückzugreifen. Vorgeschlagen werden dürfen nur charakterlich untadelige Beamte, die nach ihren Kenntnissen und Erfahrungen den Anforderungen im Ministerialdienst voll gerecht zu werden versprechen und die die Gewähr dafür bieten, daß sie sich jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat einsetzen. Bei sonst gleicher Eignung sind bewährte Kämpfer der nationalsozialistischen Bewegung an die Spitze der Vorschlagsliste zu setzen.

- 5 -

Soweit

An

die dem Reichs- und Preußischen Ministerium für Wissenschaft,Erziehung und Volksbildung nachgeordneten Reichs- und Preußischen Dienststellen, sowie an die Hochschulverwaltungen der Länder (außer Preußen) und an die außerpreußischen Kunsthochschulen und verwandte Anstalten.

Soweit es sich um Mitglieder der NSDAP. handelt, ist auch anzugeben, seit wann und in welcher Weise sie sich bisher um die nationalsozialistische Bewegung verdient gemacht haben und ob sie z.Zt. noch in der Bewegung tätig sind. Von Beförderungsvorschlägen darf nicht aus der Besorgnis heraus abgesehen werden, befähigte national gesinnte Beamte dadurch zu verlieren. Auf weitere Sicht wird die Gewährung gesunder Aufstiegsmöglichkeiten den Behörden sogar zugute kommen, weil sich sonst nur mittelmäßige Kräfte der Beamtenlaufbahn zuwenden würden.

Fehlanzeige ist erforderlich.

In Vertretung

Heftrand

....

Behörde Ort

Lfde Nr. . . . . .

V o r s c h l a g
eines Büro-(Kassen-)Beamten zur Verwendung bei einer Zentralbehörde.

Für Vermerke in den Ministerien.

....

Vorname Zuname

....

Geburtstag Dienststellung Bes.-Gruppe

Führung: .....

W e r t u r t e i l (in gedrängter Fassung) über

Fähigkeiten:

Leistungen:

Fleiß und persönliches Verhalten:

Vordr. Nr. 982

Schulbildung:
(Letztes Schulzeugnis)

Familienverhältnisse, Religionsbekenntnis:

Ist der Beamte Mitglied der NSDAP. und ggf.seit wann ?

Aemter in der PL.:

Gehört der Beamte einer sonstigen Gliederung der nationalsozialistischen Bewegung (SA.,SS.,NSV. usw.) an und seit wann ?

Angabe über frühere Parteizugehörigkeit:

Hat der Beamte einer Freimaurerloge angehört, ggf.welcher,und von wann bis wann ?

B i s h e r i g e D i e n s t l a u f b a h n :

Einberufen am:. . . . . | Regierungsinspektorprüfung -rechtzeitig - nach Wiederholung - bestanden mit . . . . . .

Planm.angestellt am.....als . . . .

Art der Verwendung (in großen Umrissen, auf die wesentlichen H a u p t - arbeitsgebiete beschränkt; in Stichworten):

Bisherige Verwendung im Kassen- und Rechnungswesen (kurz in Stichworten):

Besondere Kenntnisse und Erfahrungen (auch Sprachkenntnisse, falls v o l l - s t ä n d i g e B e h e r r s c h u n g in Wort und Schrift):

Heftrand

17

Behörde ..... Ort .....

Lfde Nr. . . . . .

V o r s c h l a g
eines Büro-(Kassen-)Beamten zur Verwendung bei einer Zentralbehörde.

Für Vermerke in den Ministerien.

Vorname ..... Zuname .....

Geburtstag ..... Dienststellung ..... Bes.-Gruppe .....

Führung: .....

W e r t u r t e i l (in gedrängter Fassung) über

Fähigkeiten:

Leistungen:

Fleiß und persönliches Verhalten:

Vordr. Nr. 982

Behörde ..... Ort .....

V o r s c h l a g
eines Büro-(Kassen-)Beamten zur Verwendung bei einer Zentralbehörde.

Lfde Nr. .....

Für Vermerke in den Ministerien.

Vorname ..... Zuname .....

Geburtstag ..... Dienststellung ..... Bes.-Gruppe .....

Führung: .....

W e r t u r t e i l (in gedrängter Fassung) über

Fähigkeiten:

Leistungen:

Fleiß und persönliches Verhalten:

Vordr. Nr. 982

Heftrand

Schulbildung:
(Letztes Schulzeugnis)

Familienverhältnisse, Religionsbekenntnis:

Ist der Beamte Mitglied der NSDAP. und ggf. seit wann ?

Aemter in der PL.:

Gehört der Beamte einer sonstigen Gliederung der nationalsozialistischen Bewegung (SA., SS., NSV. usw.) an und seit wann ?

Angabe über frühere Parteizugehörigkeit:

Hat der Beamte einer Freimaurerloge angehört, ggf. welcher, und von wann bis wann ?

B i s h e r i g e D i e n s t l a u f b a h n :

Einberufen am: . . . . . | Regierungsinspektorprüfung -rechtzeitig - nach Wiederholung - bestanden mit . . . . . .

Plamm. angestellt am . . . . als . . . . |

Art der Verwendung (in großen Umrissen, auf die wesentlichen H a u p t arbeitsgebiete beschränkt; in Stichworten):

Bisherige Verwendung im Kassen- und Rechnungswesen (kurz in Stichworten):

Besondere Kenntnisse und Erfahrungen (auch Sprachkenntnisse, falls v o l l s t ä n d i g e B e h e r r s c h u n g in Wort und Schrift):

Schulbildung:
(Letztes Schulzeugnis)

Familienverhältnisse, Religionsbekenntnis:

Ist der Beamte Mitglied der NSDAP. und ggf. seit wann ?

Ämter in der PL.:

Gehört der Beamte einer sonstigen Gliederung der nationalsozialistischen Bewegung (SA., SS., NSV. usw.) an und seit wann ?

Angabe über frühere Parteizugehörigkeit:

Hat der Beamte einer Freimaurerloge angehört, ggf. welcher, und von wann bis wann ?

B i s h e r i g e D i e n s t l a u f b a h n :

Einberufen am:. . . . . | Regierungsinspektorprüfung -rechtzeitig - nach Wiederholung - bestanden mit . . . . . .

Planm. angestellt am.....als . . . . |

Art der Verwendung (in großen Umrissen, auf die wesentlichen H a u p t arbeitsgebiete beschränkt; in Stichworten):

Bisherige Verwendung im Kassen- und Rechnungswesen (kurz in Stichworten):

Besondere Kenntnisse und Erfahrungen (auch Sprachkenntnisse, falls v o l l s t ä n d i g e B e h e r r s c h u n g in Wort und Schrift):

Heftrand

69

Behörde ..... Ort .....

Lfde Nr. . . . . .

V o r s c h l a g
eines Büro-(Kassen-)Beamten zur Verwendung bei einer Zentralbehörde.

Für Vermerke in den Ministerien.

Vorname ..... Zuname .....

Geburtstag ..... Dienststellung ..... Bes.-Gruppe .....

Führung: .....

W e r t u r t e i l (in gedrängter Fassung) über

Fähigkeiten:

Leistungen:

Fleiß und persönliches Verhalten:

Vordr. Nr. 982

Schulbildung:
(Letztes Schulzeugnis)

Familienverhältnisse, Religionsbekenntnis:

Ist der Beamte Mitglied der NSDAP. und ggf.seit wann ?

Aemter in der PL.:

Gehört der Beamte einer sonstigen Gliederung der nationalsozialistischen Bewegung (SA.,SS.,NSV. usw.) an und seit wann ?

Angabe über frühere Parteizugehörigkeit:

Hat der Beamte einer Freimaurerloge angehört, ggf.welcher,und von wann bis wann ?

B i s h e r i g e D i e n s t l a u f b a h n :

Einberufen am:. . . . . | Regierungsinspektorprüfung -rechtzeitig - nach Wiederholung - bestanden mit . . . . . .

Planm.angestellt am.....als . . . .

Art der Verwendung (in großen Umrissen, auf die wesentlichen H a u p t - arbeitsgebiete beschränkt; in Stichworten):

Bisherige Verwendung im Kassen- und Rechnungswesen (kurz in Stichworten):

Besondere Kenntnisse und Erfahrungen (auch Sprachkenntnisse, falls v o l l s t ä n d i g e B e h e r r s c h u n g in Wort und Schrift):

Heftrand

70

Behörde ..... Ort .....

Lfde Nr. . . . . .

V o r s c h l a g
eines Büro-(Kassen-)Beamten zur Verwendung bei einer Zentralbehörde.

Für Vermerke in den Ministerien.

Vorname ..... Zuname .....

Geburtstag ..... Dienststellung ..... Bes.-Gruppe .....

Führung: .....

W e r t u r t e i l (in gedrängter Fassung) über

Fähigkeiten:

Leistungen:

Fleiß und persönliches Verhalten:

Vordr. Nr. 982

Schulbildung:
(Letztes Schulzeugnis)

Familienverhältnisse, Religionsbekenntnis:

Ist der Beamte Mitglied der NSDAP. und ggf.seit wann ?

Aemter in der PL.:

Gehört der Beamte einer sonstigen Gliederung der nationalsozialistischen Bewegung (SA.,SS.,NSV. usw.) an und seit wann ?

Angabe über frühere Parteizugehörigkeit:

Hat der Beamte einer Freimaurerloge angehört, ggf.welcher,und von wann bis wann ?

B i s h e r i g e D i e n s t l a u f b a h n :

Einberufen am:. . . . . | Regierungsinspektorprüfung -rechtseitig – nach Wiederholung – bestanden mit . . . . . .

Planm.angestellt am.....als . . . . |

Art der Verwendung (in großen Umrissen, auf die wesentlichen H a u p t - arbeitsgebiete beschränkt; in Stichworten):

Bisherige Verwendung im Kassen- und Rechnungswesen (kurz in Stichworten):

Besondere Kenntnisse und Erfahrungen (auch Sprachkenntnisse, falls v o l l - s t ä n d i g e B e h e r r s c h u n g in Wort und Schrift):

Postalie

Der Reichs-
und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Z I Nr.664/37,ZIIa

Berlin W 8, den 16.Juni 1937.
Postfach

Vorschläge zur Verwendung von Beamten im Bürodienst des Ministeriums.

Der allgemeine Mangel an Bürobeamtenpersonal, durch die Vermehrung der Aufgaben des Ministeriums und der unterstellten Behörden noch vergrößert, hat mich gezwungen, in den letzten Jahren mehr als bisher Beamte fremder Verwaltungen in das Ministerium einzuberufen. Ich muß daher jetzt besonderen Wert darauf legen, vor allem Beamte der eigenen Verwaltung in die Zentralverwaltung zu übernehmen. Dabei darf die teilweise zahlenmäßig nur geringe Besetzung der Verwaltungen mit Bürobeamtenpersonal kein Grund sein, fähigen und geeigneten Beamten jede Aufstiegsmöglichkeit zu nehmen.

Ich ersuche, mir alljährlich zum 1.Januar - erstmalig zum 1.August d.Js. - Vorschlagslisten nach beiliegendem Muster einzureichen. Bei der Auswahl ist nur auf bewährte, jüngere Beamte (möglichst nicht über 35 Jahre) zurückzugreifen. Vorgeschlagen werden dürfen nur charakterlich untadelige Beamte, die nach ihren Kenntnissen und Erfahrungen den Anforderungen im Ministerialdienst voll gerecht zu werden versprechen und die die Gewähr dafür bieten, daß sie sich jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat einsetzen. Bei sonst gleicher Eignung sind bewährte Kämpfer der nationalsozialistischen Bewegung an die Spitze der Vorschlagsliste zu setzen.

- 5 -

Soweit

An

die dem Reichs- und Preußischen Ministerium
für Wissenschaft,Erziehung und Volksbildung
nachgeordneten Reichs- und Preußischen Dienststellen, sowie an die Hochschulverwaltungen
der Länder (außer Preußen) und an die außerpreußischen Kunsthochschulen und verwandte
Anstalten.

Soweit es sich um Mitglieder der NSDAP. handelt, ist auch anzugeben, seit wann und in welcher Weise sie sich bisher um die nationalsozialistische Bewegung verdient gemacht haben und ob sie z.Zt. noch in der Bewegung tätig sind. Von Beförderungsvorschlägen darf nicht aus der Besorgnis heraus abgesehen werden, befähigte national gesinnte Beamte dadurch zu verlieren. Auf weitere Sicht wird die Gewährung gesunder Aufstiegsmöglichkeiten den Behörden sogar zugute kommen, weil sich sonst nur mittelmäßige Kräfte der Beamtenlaufbahn zuwenden würden.

Fehlanzeige ist erforderlich.

In Vertretung

Heftrand

71

Behörde ..... Ort .....

V o r s c h l a g
eines Büro-(Kassen-)Beamten zur Verwendung bei einer Zentralbehörde.

lfde Nr. .....

Für Vermerke in den Ministerien.

Vorname ..... Zuname .....

Geburtstag ..... Dienststellung ..... Bes.-Gruppe .....

Führung: .....

W e r t u r t e i l (in gedrängter Fassung) über

Fähigkeiten:

Leistungen:

Fleiß und persönliches Verhalten:

Vordr. Nr. 982

Schulbildung:
(Letztes Schulzeugnis)

Familienverhältnisse, Religionsbekenntnis:

Ist der Beamte Mitglied der NSDAP. und ggf. seit wann ?

Ämter in der PL.:

Gehört der Beamte einer sonstigen Gliederung der nationalsozialistischen Bewegung (SA., SS., NSV. usw.) an und seit wann ?

Angabe über frühere Parteizugehörigkeit:

Hat der Beamte einer Freimaurerloge angehört, ggf. welcher, und von wann bis wann ?

B i s h e r i g e D i e n s t l a u f b a h n :

Einberufen am:. . . . . | Regierungsinspektorprüfung -rechtzeitig - nach Wiederholung - bestanden mit . . . . . .

Plamm. angestellt am.....als . . . .

Art der Verwendung (in großen Umrissen, auf die wesentlichen H a u p t - arbeitsgebiete beschränkt; in Stichworten):

Bisherige Verwendung im Kassen- und Rechnungswesen (kurz in Stichworten):

Besondere Kenntnisse und Erfahrungen (auch Sprachkenntnisse, falls v o l l - s t ä n d i g e B e h e r r s c h u n g in Wort und Schrift):

Heftrand

73

Behörde ..... Ort .....

Lfde Nr. . . . . .

V o r s c h l a g
eines Büro-(Kassen-)Beamten zur Verwendung bei einer Zentralbehörde.

Für Vermerke in den Ministerien.

Vorname ..... Zuname .....

Geburtstag ..... Dienststellung ..... Bes.-Gruppe .....

Führung: .....

W e r t u r t e i l (in gedrängter Fassung) über

Fähigkeiten:

Leistungen:

Fleiß und persönliches Verhalten:

Vordr. Nr. 982

Schulbildung:
(Letztes Schulzeugnis)

Familienverhältnisse, Religionsbekenntnis:

Ist der Beamte Mitglied der NSDAP. und ggf.seit wann ?

Aemter in der PL.:

Gehört der Beamte einer sonstigen Gliederung der nationalsozialistischen Bewegung (SA.,SS.,NSV. usw.) an und seit wann ?

Angabe über frühere Parteizugehörigkeit:

Hat der Beamte einer Freimaurerloge angehört, ggf.welcher,und von wann bis wann ?

B i s h e r i g e D i e n s t l a u f b a h n :

Einberufen am:. . . . . | Regierungsinspektorprüfung -rechtzeitig - nach Wiederholung - bestanden mit . . . . . .

Planm.angestellt am.....als . . . .

Art der Verwendung (in großen Umrissen, auf die wesentlichen H a u p t - arbeitsgebiete beschränkt; in Stichworten):

Bisherige Verwendung im Kassen- und Rechnungswesen (kurz in Stichworten):

Besondere Kenntnisse und Erfahrungen (auch Sprachkenntnisse, falls v o l l s t ä n d i g e B e h e r r s c h u n g in Wort und Schrift):

Heftrand

74

Behörde ..... Ort .....

Lfde Nr. . . . . .

V o r s c h l a g
eines Büro-(Kassen-)Beamten zur Verwendung bei einer Zentralbehörde.

Für Vermerke in den Ministerien.

Vorname ..... Zuname .....

Geburtstag ..... Dienststellung ..... Bes.-Gruppe .....

Führung: .....

W e r t u r t e i l (in gedrängter Fassung) über

Fähigkeiten:

Leistungen:

Fleiß und persönliches Verhalten:

Vordr.Nr.982

Schulbildung:
(Letztes Schulzeugnis)

Familienverhältnisse, Religionsbekenntnis:

Ist der Beamte Mitglied der NSDAP. und ggf.seit wann ?

Ämter in der PL.:

Gehört der Beamte einer sonstigen Gliederung der nationalsozialistischen Bewegung (SA.,SS.,NSV. usw.) an und seit wann ?

Angabe über frühere Parteizugehörigkeit:

Hat der Beamte einer Freimaurerloge angehört, ggf.welcher,und von wann bis wann ?

B i s h e r i g e D i e n s t l a u f b a h n :

Einberufen am:. . . . . | Regierungsinspektorprüfung -recht-

Planm.angestellt am.....als . . . . | seitig - nach Wiederholung - bestanden mit . . . . . .

Art der Verwendung (in großen Umrissen, auf die wesentlichen H a u p t - arbeitsgebiete beschränkt; in Stichworten):

Bisherige Verwendung im Kassen- und Rechnungswesen (kurz in Stichworten):

Besondere Kenntnisse und Erfahrungen (auch Sprachkenntnisse, falls v o l l - s t ä n d i g e B e h e r r s c h u n g in Wort und Schrift):

Heftrand

75

....

Behörde Ort

Lfde Nr. . . . . .

V o r s c h l a g
eines Büro-(Kassen-)Beamten zur Verwendung bei einer Zentralbehörde.

Für Vermerke in den Ministerien.

....

Vorname Zuname

....

Geburtstag Dienststellung Bes.-Gruppe

Führung: .....

W e r t u r t e i l (in gedrängter Fassung) über

Fähigkeiten:

Leistungen:

Fleiß und persönliches Verhalten:

Vordr.Nr.982

Schulbildung:
(Letztes Schulzeugnis)

Familienverhältnisse, Religionsbekenntnis:

Ist der Beamte Mitglied der NSDAP. und ggf.seit wann ?

Ämter in der PL.:

Gehört der Beamte einer sonstigen Gliederung der nationalsozialistischen Bewegung (SA.,SS.,NSV. usw.) an und seit wann ?

Angabe über frühere Parteizugehörigkeit:

Hat der Beamte einer Freimaurerloge angehört, ggf.welcher, und von wann bis wann ?

B i s h e r i g e D i e n s t l a u f b a h n :

Einberufen am:. . . . . | Regierungsinspektorprüfung -rechtzeitig - nach Wiederholung - bestanden mit . . . . . .

Plamm.angestellt am.....als . . . .

Art der Verwendung (in großen Umrissen, auf die wesentlichen H a u p t - arbeitsgebiete beschränkt; in Stichworten):

Bisherige Verwendung im Kassen- und Rechnungswesen (kurz in Stichworten):

Besondere Kenntnisse und Erfahrungen (auch Sprachkenntnisse, falls v o l l s t ä n d i g e B e h e r r s c h u n g in Wort und Schrift):

Heftrand

76

Behörde ..... Ort .....

Lfde Nr. . . . . .

V o r s c h l a g
eines Büro-(Kassen-)Beamten zur Verwendung bei einer Zentralbehörde.

Für Vermerke in den Ministerien.

Vorname ..... Zuname .....

Geburtstag ..... Dienststellung ..... Bes.-Gruppe .....

Führung: .....

W e r t u r t e i l (in gedrängter Fassung) über

Fähigkeiten:

Leistungen:

Fleiß und persönliches Verhalten:

Vordr. Nr. 982

Schulbildung:
(Letztes Schulzeugnis)

Familienverhältnisse, Religionsbekenntnis:

Ist der Beamte Mitglied der NSDAP. und ggf.seit wann ?

Ämter in der PL.:

Gehört der Beamte einer sonstigen Gliederung der nationalsozialistischen Bewegung (SA.,SS.,NSV. usw.) an und seit wann ?

Angabe über frühere Parteizugehörigkeit:

Hat der Beamte einer Freimaurerloge angehört, ggf.welcher,und von wann bis wann ?

B i s h e r i g e D i e n s t l a u f b a h n :

Einberufen am:. . . . . | Regierungsinspektorprüfung -rechtseitig – nach Wiederholung – bestanden mit . . . . . .

Planm.angestellt am.....als . . . .

Art der Verwendung (in großen Umrissen, auf die wesentlichen H a u p t – arbeitsgebiete beschränkt; in Stichworten):

Bisherige Verwendung im Kassen- und Rechnungswesen (kurz in Stichworten):

Besondere Kenntnisse und Erfahrungen (auch Sprachkenntnisse, falls v o l l – s t ä n d i g e B e h e r r s c h u n g in Wort und Schrift):

Personal-Bogen

Akademie d. Künste-Berlin 10, 78

77

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Z II a Nr.2456.(b)

Berlin W 8, den 11. Juni 1937.
Postfach

Akademie d. Künste Berlin
№ 0537 * 13. JUN 1937

Abschrift.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern
II SB 6071/2682

Berlin, den 7.Juni 1937.
NW 40, Königsplatz 6.

An
die Obersten Reichsbehörden,
den Herrn Preußischen Ministerpräsidenten,
den Herrn Preußischen Finanzminister,
die Herren Reichsstatthalter.

Nach § 7 Abs.2 BBG. in der Fassung des Gesetzes vom 26.September 1934 - RGBl.I S.845 - müssen Verfügungen nach §§5,6 a.a.O. spätestens bis zum Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes zugestellt werden. Da dieses Gesetz zufolge § 184 am 1.Juli 1937 in Kraft tritt, können von diesem Zeitpunkt ab neue, die Anwendung der §§ 5 und 6 BBG. betreffende Eingänge nicht mehr berücksichtigt werden. Dagegen ist beabsichtigt, in die Durchführungsvorschriften zum Deutschen Beamtengesetz als Übergangsregelung gemäß § 183 Satz 2 folgende Übergangsbestimmungen aufzunehmen:

1) Maßnahmen, die nach § 5 Abs.1 des Berufsbeamtengesetzes bis Ende Juni 1937 getroffen sind, sind mit der Maßgabe wirksam, daß der Beamte spätestens am 31.Juli 1937 die Versetzung in den Ruhestand beantragen kann. Maßnahmen nach § 6, die bis Ende Juni 1937 zugestellt sind, sind mit der Maßgabe wirksam, daß der Beamte spätestens Ende September 1937 in den Ruhestand tritt.
2) Wenn die Prüfung, ob auf einen Beamten die Vorschriften der §§ 5 oder 6 des Berufsbeamtengesetzes anzuwenden sind, am 30. Juni 1937 bei der zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde bereits anhängig, aber noch nicht abgeschlossen ist, ist eine Zustellung der Verfügung nach dem 30.Juni 1937, jedoch längstens bis zum 30.September 1937 zulässig. Der Beamte kann die Versetzung in den Ruhestand nach § 5 Abs.2 einen Monat nach Zustellung der Verfügung, spätestens also am 31. Oktober 1937 beantragen. Neue, die Anwendung der §§ 5 und 6 BBG. betreffende Eingänge können nach dem 30.Juni 1937 nicht mehr berücksichtigt werden.

Ich bitte, nach diesen Grundsätzen bereits jetzt zu verfahren.

Im Auftrag
gez. Schütze.

An
a) die Unterrichtsverwaltungen der Länder und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken,
b) die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und Preußischen Dienststellen.
c) die Herren Reichsstatthalter.

Abschrift

H.Präsidenten der Akademie der Künste, Berlin

Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Ich ersuche dafür Sorge zu tragen, daß die Anträge spätestens bis zum 30.Juni bei mir eingehen. Da es noch nicht völlig feststeht, ob die Fristverlängerung unter 2) beschlossen werden wird, ersuche ich ferner, nach Möglichkeit die Bearbeitung so zu beschleunigen, daß die Entscheidungen vor dem 30.Juni den betroffenen Beamten noch zugestellt werden können; dies wird regelmäßig nur möglich sein, wenn die Anträge spätestens am 20.Juni bei mir eingehen. Dabei wird zu beachten sein, daß die Erklärungsfrist nach § 5 Abs.2 BBG. erst mit der Benennung des neuen Amtes zu laufen beginnt. Auch diese Benennung muß mithin fristgemäß erfolgen, sowohl bei den von mir bereits entschiedenen Fällen als auch in den noch nicht entschiedenen und den mir jetzt noch zur Entscheidung vorzulegenden Fällen. Ich ersuche deshalb, auch für die mir noch vorliegenden oder vorzulegenden Fälle die Zuweisung des neuen Amtes soweit vorzubereiten, daß zugleich mit der Zustellung meiner Entscheidung die Benennung des neuen Amtes erfolgen und der Beamte gemäß Ziffer 4 zu § 5 der 3.Durchführungs-Verordnung zum Berufsbeamtengesetz vom 6.Mai 1933 angehört werden kann.

In Vertretung
gez. Zschintzsch.

Beglaubigt:
Verwaltungssekretär.

Berlin, den 17. Juni 1937.
Der Reichsminister
I.V.

Akademie d. Künste - Berlin
№ 6482 A 27. MAI 37

78

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung

Z II a 2117

Berlin W8, den 24.Mai 1937
- Postfach -

Dank- und Glückwunschurkunden des Führers und Reichskanzlers zu Dienstjubiläen.

Die Ziff.4 meines Runderlasses vom 16.April 1937 - Z II a 1409 - (RMinAmtsblDtschWiss.S.218) erhält folgende Fassung:

"4. Mit den Anträgen sind, sofern es sich um Beamte der Reichsbesoldungsgruppen A 1 a und aufwärts sowie der diesen entsprechenden Landesbesoldungsgruppen handelt, auch die Urkunden (vergl.Nr.6 der Richtlinien) bis auf die Ortsangabe und das Datum vorbereitet vorzulegen. Für alle anderen im Reichsdienst und im unmittelbaren Landesdienst tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter bedarf es der Beifügung vorbereiteter Urkunden nicht."

Die gemäß Ziff.6 meines Runderlasses vom 16.April 1937 eingereichten Fristberichte können aus verwaltungstechnischen Gründen keine Berücksichtigung finden. Diese Fälle müssen gemäß Ziff.1 Abs.2 der Richtlinien behandelt und bei der nächstjährigen Berichterstattung berücksichtigt werden.

Dieser Erlaß wird auch im RMinAmtsblDtschWiss. veröffentlicht.

Im Auftrage
gez. Graf zu Rantzau.

Beglaubigt:
Verwaltungssekretär.

An
a) die Unterrichtsverwaltungen der Länder und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken,
b) die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen.

Berlin, den 18. Mai 1937
Der Präsident
I.V.

Der Präsident
B 1 d. Akademie d. Künste

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Z IIa 1372/37.

Berlin W 8, den 9.April 1937.
- Postfach -

Akademie d. Künste Berlin
№ 0340 * 12 APR 1937

S o f o r t !

Stellenvorbehalte für Versorgungsanwärter und Nationalsozialisten.

Der Herr Reichs- und Preußische Minister des Jnnern hat am 2. April 1937 - II SB 6130/1471 - (MBliV.S.515) folgendes angeordnet:

Für die abschließende Durchführung der durch RdErl.v.29.4.1935 -IISB 6130/12.4. (MBliV.S.640, PrBesBl.S.169) bekanntgegebenen Anordnung des Führers und Reichskanzlers über die Anstellung von Nationalsozialisten in Beamtenstellen des unteren und des einfachen mittleren Dienstes gilt folgendes:

1. Bei den Reichsbehörden und den unter Reichsaufsicht stehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts sind die im Rechnungsjahr 1937 zu besetzenden Eingangsstellen der Beamtenlaufbahnen des unteren und des einfachen mittleren Dienstes vorzugsweise mit solchen hierfür geeigneten Nationalsozialisten zu besetzen, die bis zum 14. 9.1930 ihren Eintritt in die Partei erklärt haben, mindestens seit 1.4.1935 arbeitslos sind und sich deshalb nach der Anordnung des Führers und Reichskanzlers, jedoch vergebens bereits im Rechnungsjahr 1935 um eine Beamtenstelle beworben haben. Ausnahmsweise können auch solche Nationalsozialisten dieser Art berücksichtigt werden, die zwar erst nach dem 14.9.1930 ihren Eintritt in die Partei erklärt haben, aber bereits vor diesem Zeitpunkt und bis zum Eintritt in die Partei der Hitler-Jugend, der SA. oder der SS. angehört haben. Die Rechte der Schwerbeschädigten (§ 20 Abs. 5, § 38 AG.) werden hierdurch nicht berührt.

2. Verwaltungen, die Nationalsozialisten (Ziff.1) bereits als Angestellte oder Arbeiter beschäftigen, können diese an Stelle von arbeitslosen Nationalsozialisten in die hierfür freigegebenen Stellen (Ziff.1) übernehmen, wenn sie im übrigen die Bedingungen der Ziff.1 erfüllen. Dies gilt auch von solchen Nationalsozialisten, die vor dem 1.4.1937 zur Probedienstleistung in Beamtenstellen einberufen worden sind, aber mangels verfügbarer Planstellen bis dahin nicht mehr angestellt werden konnten.

3.

An

die Herren Vorsteher der
nachgeordneten Reichs- und
preußischen Dienststellen.

Jessen Präsidentenrat d. Akad. d. Künste.

80

3. Der Begriff "arbeitslos" ist nicht eng auszulegen. Als arbeitslos können z.B. solche Nationalsozialisten angesehen werden, die aus Not eine nur unzureichend bezahlte aushilfsweise Beschäftigung angenommen haben, die aber nicht geeignet ist, ihnen und ihrer Familie auf die Dauer den zum Leben erforderlichen Unterhalt zu bieten.

4. Für eine Anstellung kommen neben den unter 2 bezeichneten Nationalsozialisten nur solche in Betracht, die bereits bei der Zentralvormerkungsstelle für Versorgungsanwärter bei dem Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg (Verwaltung des Provinzial-Verbandes) in Berlin W 35, Matthäikirchstr.3, vorgemerkt und von dieser Stelle angefordert sind. Ausnahmen sind nur mit meiner Zustimmung zulässig.

5. Die vorstehende Regelung (Ziff. 1-4) gilt nur bis zur vollständigen Durchführung der Anordnung des Führers und Reichskanzlers. Stellen des unteren und des einfachen mittleren Dienstes, für die Nationalsozialisten (Ziff.4) nicht mehr verfügbar sind, sind nach den Vorschriften der AG. vom 16.7.1930 i.d.Fass.d.VO.vom 4.11.1932(RGBl. I S.521) zu besetzen.

6. Die Ziffern 1 bis 5 gelten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auch für die Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

7. Die obersten Landesbehörden oder die damit beauftragten Aufsichtsbehörden haben die restlose Durchführung der Maßnahme zu überwachen. Zu den Stellen des einfachen mittleren Dienstes gehören auch die Eingangsstellen der Einheitslaufbahn des mittleren Dienstes. Die Oberpräsidenten (Verwaltung des Provinzial-Verbandes), der Stadtpräsident der Reichshauptstadt Berlin, die Regierungspräsidenten und der Präsident der Preußischen Bau- und Finanzdirektion treffen die für ihren Geschäftsbereich erforderlichen Maßnahmen selbst, soweit nicht die Stellenbesetzung nach den bestehenden Anordnungen der Genehmigung des Fachministers vorbehalten ist.

8. Bei der Zentralvormerkungsstelle für Versorgungsanwärter bei dem Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg (Verwaltung des Provinzial-Verbandes) in Berlin W 35, Matthäikirchstr.3, sind auch zahlreiche Nationalsozialisten (Ziff.1) vorgemerkt, die über eine höhere Schulbildung verfügen und zum Teil im Bankdienst kaufmännisch oder technisch so vorgebildet sind, daß sie sich zur Besetzung einer Beamtenstelle des gehobenen mittleren Dienstes eignen. Sie sind vorzugsweise dann zu berücksichtigen, wenn sich für solche Stellen trotz Ausschreibung in den Anstellungsnachrichten geeignete Versorgungsanwärter

Versorgungsanwärter nicht gemeldet haben.

9. Bei der Einberufung der Nationalsozialisten (Ziff.1) zur Probedienstleistung sind die für Versorgungsanwärter geltenden Vorschriften in den §§ 21,26,27 Abs.1,47,48,50 der AG. sinngemäß anzuwenden.

10. Hinsichtlich der den einberufenen Nationalsozialisten zu gewährenden Bezüge wird auf die RdErl. vom 10.8.1936 - Va V 61/36 (RMBliV. S.1109), vom 18.9.1936 - Va V 1124/36 und IV 7112/26.8.36 (RMBliV. S.1230) und vom 3.3.1937 - II SB 6316/514 (RMBliV.S.355) hingewiesen.

11. Hinsichtlich der Anrechnung von Dienstzeiten in der SS., SA., als Amtswalter oder Redner der NSDAP. bei Übernahme von Angestellten in das Beamtenverhältnis gelten die RdSchr. des RFM. vom 26.5.1936 - A 4430 - 13 210/35 I B II.Ang., mitgeteilt durch RdErl. vom 8.9.1936 - V a V 1111/36 (RMBliV. S.1211) und vom 26.2.1937 - A 4430-2487 I B, mitgeteilt durch RdErl. vom 22.3.1937 - II S B 6320/994 (RMBliV.S.483).

12. Am 1. 10. 1937 hat die Zentralvormerkungsstelle für die Gemeinden der Provinz Brandenburg (Ziff.4) dem Reichsminister des Jnnern über den Stand der Angelegenheit zu berichten.

Hiernach bestimme ich für meine Verwaltung folgendes:

Sämtliche mir nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen teilen gemäß Abschnitt V Nr. 1 meines Runderlasses vom 23.März 1934 - A 210 -, Zentralblatt Seite 109, (für die nachgeordneten Reichsdienststellen: vgl. meinen Runderlaß vom 18.März 1936 - Z IIa 725, W I b -, RMinAmtsblDtschWiss.S.179) der Zentralvormerkungsstelle für Versorgungsanwärter beim Universitätskurator in Berlin, Universitätsstraße 3 b, jede Erledigung von Stellen (technische und nichttechnische) des unteren und des einfachen mittleren Dienstes möglichst frühzeitig mit. Es darf nicht vorkommen, daß z.B. in Fällen, in denen ein Beamter dieser Laufbahnen zu einem bestimmten Termin auf Grund des Altersgrenzengesetzes in den Ruhestand tritt, erst wenige Wochen vor dem Eintritt dieses Ereignisses die Zentralvormerkungsstelle verständigt wird. Die Zentralvormerkungsstelle wird sich nach dem Eingang der Meldungen unmittelbar mit der Zentralvormerkungsstelle für Versorgungsanwärter bei dem Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg (Verwaltung des Provinzialverbandes) in Berlin W 35,Matthäikirchstr.3, ins Benehmen setzen und dort feststellen, ob geeignete Nationalsozialisten für die freigemeldeten Stellen vorhanden sind. Bejahendenfalls wird die Zentralvormerkungsstelle Jhnen einen solchen zuweisen. Sind keine Anwärter vorhanden, die nach dem oben mitgeteilten Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Jnnern vorzugsweise unterzubringen sind,

erfolgt

erfolgt die Zuweisung von geeigneten Versorgungsanwärtern, wie ich es in meinem Runderlaß vom 23. März 1934 - A 210- nach den Vorschriften der Anstellungsgrundsätze vom 16.Juli 1930 in der Fassung der Verordnung vom 4. November 1932 (RGBl.I S. 521) vorgeschrieben habe.Keinesfalls dürfen Sie unmittelbar Einstellungen von bewährten Nationalsozialisten vornehmen, die Jhnen nicht von der Zentralvormerkungsstelle beim Universitätskurator in Berlin zugewiesen worden sind.

Zu Ziffer 2 der oben mitgeteilten Anordnung des Reichs- und Preußischen Ministers des Jnnern bemerke ich, daß in jedem Falle, in dem bereits als Angestellte oder Arbeiter in meiner Verwaltung beschäftigte Nationalsozialisten, die die Bedingungen der Ziffer 1 a. a.O. erfüllen, in Eingangsstellen des unteren oder des einfachen mittleren Dienstes übernommen werden sollen, meine Zustimmung zu der Stellenbesetzung einzuholen ist. Über die mit meiner Genehmigung im Rechnungsjahr 1936 eingestellten Nationalsozialisten, die von mir für die Übertragung einer Beamtenstelle im Rechnungsjahre 1937 vorgesehen waren, ergeht besonderer Erlaß.

Die Bestimmungen unter Ziffer 9, 10 und 11 a.a.O. sind auch in meiner Verwaltung zu beachten.

Dieser Erlaß wird auch im RMinAmtsblDtschWiss. veröffentlicht.

Jm Auftrage
gez.Kunisch.

Beglaubigt:

Verwaltungssekretär.

Reichs- und Preußisches Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

B1

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Z II a Nr. 9

Berlin W 8, den 7. Januar 1937.
- Postfach -

S o f o r t !

Abschrift.

Zusammenstellung der mit Versorgungsanwärtern besetzten Stellen.
RdErl. d. RuPrMdJ. zgl i.N.d. PrFM. vom 23.12.1936 - II S B 6139/5663 u. F 2657/17.12.

(1) Die gemäß § 51 der Anstellungsgrundsätze (AG) i.d.Fass. v.16.7.1930 (RGBl. I.S.234) vorzulegenden Nachweisungen über die Zahl der mit Versorgungsanwärtern besetzten Stellen sind auch für das Jahr 1935 zum Teil nicht fristgemäß, zum anderen Teil nicht mit den vorgeschriebenen Angaben eingereicht worden, so daß Rückfragen erforderlich waren und das Gesamtergebnis erst im November 1936 festgestellt werden konnte. Hierdurch hat es an Bedeutung für die Betreuung der Versorgungsanwärter erheblich verloren. Ich verweise auf den RdErl.v.2.1.1936 - II S B 6139/361 (RMBliV.S.47, PrBesBl.S.16) und ersuche nochmals, die ordnungsmäßige Aufstellung und rechtzeitige Weitergabe der Nachweisung durch geeignete Maßnahmen unbedingt sicherzustellen.

(2) Im übrigen geben mir die Nachweisungen über die Zahl der im Kalenderjahr 1935 mit Versorgungsanwartern besetzten Stellen zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

1.(1) In Sp.3 der Nachweisung ist der in den §§ 6,7 und 8 der AG. i.d.Fass. der 9. Ergänzung v.4.11.1932 (RGBl.I S.521) vorgeschriebene Stellenanteil einzusetzen. Etwaige auf Grund des § 10 aaO. genehmigte dauernde Abweichungen von dem vorgeschriebenen Stellenanteil sind in Sp.21 zu erläutern.

(2) a) Die durch die Anordnung des Führers und Reichskanzlers (vgl.die RdErl.v.29.4.1935 und 28.4.1936 - II S B 6130/12.4. und 6130/2440, MBliV.S.640 und RMBliV.S.585, PrBesBl. S.169 und S.155) zugunsten von arbeitslosen Nationalsozialisten für die Rechnungsjahre 1935 und 1936 erfolgte Herabsetzung des Stellenvorbehalts für den u n t e r e n Dienst von 100 auf 90 v.H. gilt nicht als Abweichung im Sinne der vorstehenden Ausführungen. Diese Einstellungen sind vielmehr in Sp.9 nachzuweisen und in Sp.21 unter Hinweis auf die vorbezeichneten Erlasse zu erläutern.

b) Nationalsozialisten im Sinne der Nr.1 des vorgenannten RdErl.v.28.4.1936, die in solche den Versorgungsanwärtern vorbehaltene Stellen übernommen sind, für die sich trotz Ausschreibung in den Anstellungsnachrichten geeignete Versorgungsanwärter nicht gemeldet haben, sind in Sp.10 nachzuweisen und in Sp.21 zu erläutern. Dieses gilt sowohl für die Stellen des

An
die Herren Vorsteher der nachgeordneten
Reichs- und preußischen Dienststellen.
Herrn Präsidenten der Akademie
der Künste

B1

des unteren, des einfachen und des gehobenen mittleren Dienstes. Zu beachten ist ferner, daß nach Abs.1 letzter Satz des RdErl. v.22.9.1936 - II S B 6130/3923 (RMBliV.S.1249, PrBesBl.S.226) in Sp.21 unter genauer Bezeichnung der Anstellungsbehorde besonders zu begründen ist, wenn solche Stellen nicht mit Nationalsozialisten besetzt worden sind.

c) Die Erläuterungen in Sp. 21 sind auch zu erstrecken auf Angaben über die Zahl der Nationalsozialisten, die in die den Versorgungsanwärtern nicht vorbehaltenen Stellen des einfachen und des gehobenen mittleren Dienstes übernommen worden sind sowie über die Zahl der abgelehnten Bewerbungsgesuche (z.vgl. Nr.10 Abs.2 des vorgenannten RdErl.v.28.4.1936).

2. Auch bei den übrigen in Sp.9 nachzuweisenden Stellenbesetzungen ist in Sp.21 in jedem Falle anzugeben, wann ich der Besetzung mit Zivilanwärtern zugestimmt habe (vgl.das vorgeschriebene Muster zur Nachweisung - Anl.14 der Allg.Ausf.-Anw. zu § 51 Abs.1 der AG.[1]).

3. Die Sp.2 bis 6 geben die Zahl der Stellen an, die bestimmungsgemäß mit Versorgungsanwärtern zu besetzen gewesen wären. Das Soll in Sp.4 ist aus den Eintragungen in den Sp.2 und 3 zu errechnen, wobei zu beachten bleibt, daß die errechnete Zahl nach o b e n abzurunden ist (vgl. das Muster). Bei der Zusammenstellung mehrerer Nachweisungen ist dagegen in die Sp.4 die Zahl einzusetzen, die sich aus der Aufrechnung der betreffenden Zahlen in den Einzelnachweisungen ergibt.

4. Stimmen die in Sp.5 aufgenommenen Zahlen nicht mit denen der Sp.14 der vorjährigen Nachweisung überein, so ist dies in Sp.21 zu erläutern.

5. Bei der Unterteilung der besetzten Stellen in den Sp.7, 8, 15 bis 19 nach den 4 Arten der Versorgungsanwärter muß das Gesamtergebnis auf der letzten Zeile mit demjenigen in der Querspalte "Summe" übereinstimmen.

6. Über den M i n d e s t stellenvorbehalt hinaus vorgenommene Anstellungen von Versorgungsanwärtern haben nicht zur Folge, daß Ausgleiche zugunsten von Zivilanwärtern vorgenommen werden dürfen. Ausgleiche sind nur dann geboten, wenn vorbehaltene Stellen mit Zivilanwärtern besetzt worden sind (§§ 10 und 46 der AG.).

7. Der Heftrand darf bei den Nachweisungen nicht fehlen.

Zusatz für die Obersten Reichsbehorden, das Reichsbankdirektorium, die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn: Mit der Bitte um gleichmäßige Veranlassung.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände,.sonst.Körperschaften d.öffentl.Rechts.
An die Obersten Reichsbehörden, das Reichsbankdirektorium,die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn durch Abdruck.

1) Vgl.RGBl.1930 I S.261. - RMBliV. S.1691 -

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 24. Januar 1936 - Z II a 225/36 - (RMinAmtsbl. DtschWiss. S.46) zur gleichmäßigen Beachtung.

Im Auftrage

84

11. Mai 1937

J. Nr. 381

2

Zur Ergänzung der von Ihnen seinerzeit über die eigene Abstammung sowie die Abstammung Ihrer Ehefrau ausgefüllten Fragebogen bitte ich noch um Abgabe der beiden in der Anlage beigefügten Erklärungen.

Der Präsident
Im Auftrage

An die Professoren
Laeper, Meid, Kanoldt
Amersdorffer
Oberinspektor Körber
Kassenrendanten Streiter
Kassensekretär Hedderich
Hausinspektor Danneberg
Pförtner Kisziow
Pedell Rubin

85

11. Mai 1937

J. Nr. 381

Zur Ergänzung der von Ihnen seinerzeit über Ihre Abstammung ausgefüllten Fragebogen bitte ich noch um Abgabe der in der Anlage beigefügten Erklärung.

Der Präsident
Im Auftrage

Herrn
Professor Richard Scheibe
Bln-Grunewald
Siemensstr. 26 ptr.

11. Mai 1937

J. Nr. 381

Betr.: Jüdisch versippte Beamte

- - - - - - -

Zum Erlass vom 19. April d. Js. - Z II a 1411 (b) - beehren wir uns zu berichten, dass bei der Akademie der Künste jüdisch versippte Beamte nicht tätig sind.

Der Präsident
Im Auftrage

An den
Herrn Reichs- und Preussischen
Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Berlin W 8

B 1

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Z II a 1411 (b)

Berlin W8, den 19. April 1937
Postfach

S o f o r t !

Akademie d. Künste Berlin
№ 0381 22 APR 1937

Jüdisch versippte Beamte.

Der Herr Reichs- und Preußische Minister des Innern hat folgende Anordnung getroffen.

"Mein Rundschreiben vom 7. Dezember 1936 - RMBliV. S. 1631 -, das dem deutschblütigen Ehegatten, der in einer deutsch-jüdischen Mischehe lebt, verbietet, in seiner Wohnung die Reichs- und Nationalflagge zu hissen, gilt auch für Beamte. Da der Zustand, daß ein Beamter nicht flaggen darf, auf die Dauer nicht tragbar ist, ist der jüdisch versippte Beamte in der Regel gemäß § 6 BBG. in den Ruhestand zu versetzen. Dies wird insbesondere für Beamte als Leiter von Behördenstellen und für solche Beamte zu gelten haben, die an einer Stelle stehen, wo sie nach außen hin dauernd in Erscheinung treten. Nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen kann von einer Versetzung in den Ruhestand abgesehen werden, wenn eine strenge Prüfung ergeben hat, daß der Beamte nicht nur fachlich besonders tüchtig ist, sondern auch wegen besonderer Zuverlässigkeit, wegen schwerer Kriegsbeschädigung oder wegen besonderer Verdienste um die Partei oder sonstiger Verdienste der Belassung im Amte, sei es in der bisherigen, sei es in einer anderen Dienststelle, würdig ist.

Eine Danksagung für die geleisteten Dienste ist mit der Pensionierung nicht zu verbinden.

Ich ersuche, hiernach zu verfahren. Zu den von mir etwa bereits zugelassenen Ausnahmen der Belassung eines Beamten im Dienst ist nach entsprechender Nachprüfung erneut an mich zu berichten."

Zur Durchführung dieser Anordnung ist mir bis zum 15. Mai 1937 - genau - über jeden Fall der jüdischen Versippung eines Beamten meiner Verwaltung unter Beifügung der Personalakten eingehend zu berichten. Der Bericht hat entweder den Antrag auf Versetzung des Beamten in den Ruhestand auf Grund des § 6 BBG. oder eine erschöpfende Begründung für die Nichtanwendung dieser Bestimmung zu enthalten. Die Belassung jüdisch versippter Beamter im Dienst kann nur auf wirkliche Ausnahmen beschränkt werden.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Ich mache die Herren Vorsteher der mir nachgeordneten Dienststellen persönlich für die gewissenhafte Durchführung meiner Anordnung verantwortlich.

In Vertretung
gez. Z s c h i n t z s c h .

An
1.) die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen,
2.) die Unterrichtsverwaltungen der Länder und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken.

Zu 2: Abschrift mit dem Ersuchen um entsprechende weitere Veranlassung.
Die Herren Reichsstatthalter haben eine Abschrift dieses Erlasses erhalten.

3.) die Herren Reichsstatthalter.

Zu 3: Abschrift mit dem Ersuchen um gleichmäßige Beachtung.
Auf den Erlaß des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 8. April 1937 -IISB 6100/1091- nehme ich hierbei Bezug.

H. Forsp. v. Ahlefeldt v. Kirsch

B e g l a u b i g t :
Verwaltungssekretär.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Z II a Nr. 4127/Z I

Berlin W 8, den 29. Dezember 1936.
- Postfach -

Nachweis der Abstammung der Beamten und Lehrer und ihrer Ehefrauen.

Die verheirateten Beamten und Lehrer meiner Verwaltung sind anzuweisen, das über die Abstammung ihrer Ehefrau ausgefüllte Formblatt durch Abgabe der Erklärung: "Mir ist nicht bekannt, daß meine Ehefrau von jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt" zu ergänzen oder gegebenenfalls die jüdische Abstammung anzugeben. Ebenso ersuche ich, von allen Beamten und Lehrern zu dem über ihre eigene Abstammung ausgefüllten Fragebogen noch folgende Erklärung zu fordern: "Mir ist nicht bekannt, daß ich von jüdischen Eltern oder Großeltern abstamme" oder gegebenenfalls die jüdische Abstammung angeben zu lassen, sofern eine solche Erklärung nicht bereits abgegeben worden ist.

Künftig sind vor Übernahme neuer Beamtenanwärter in den Beamtendienst die entsprechenden Erklärungen zu fordern.

Der Fragebogen über die Abstammung der Beamten und Lehrer ist weiterhin, soweit nicht etwa bereits geschehen, mit folgenden Fragen zu versehen:

a) Sind Sie verheiratet?

b) Wie viele Kinder haben Sie?

Ich ersuche, auch die Beantwortung dieser Fragen zu veranlassen.

Mit Runderlaß vom 7. September 1936 - Z II a 64 g - habe ich angeordnet, daß grundsätzlich alle verheirateten Beamten ein Formblatt über die Abstammung ihrer Ehefrau auszufüllen haben. In Ergänzung dieses Runderlasses bestimme ich zur Vermeidung einer nicht tragbaren Belastung der Registerbehörden, daß davon abzusehen ist, die im Formblatt gemachten Angaben durch Abstammungsurkunden belegen zu lassen sofern diese Urkunden nicht bereits im Besitz des Beamten

An

a) die Unterrichtsverwaltungen der Länder
und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken,
b) die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen.

...

Ag. Präs. d. Akad. der Künste

Beamten sind oder ohne Inanspruchnahme der Registerbehörden, z.B. von Verwandten, beschafft werden können. Bringt der Beamte keine Abstammungsurkunden bei, so genügt stattdessen die Versicherung daß die in dem Formblatt gemachten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. Abstammungsurkunden der Ehefrau sind von dem Beamten jedoch dann einzufordern, wenn der Behördenleiter auf Grund der Ausfüllung des Formblatts oder aus sonstigen Gründen Zweifel an der deutschblütigen Abstammung der Ehefrau hat.

Als Formblatt für den Fragebogen über die Abstammung der Ehefrau ist das Formblatt Nr.2 des Runderlasses des Preußischen Finanzministers vom 14.April 1934 - I C 3303/31.3. - (FrBesBl. S. 174, MBliV S 634) zu verwenden. Soweit dieses Formblatt bereits ausgefüllt ist bedarf es einer nochmaligen Ausfüllung nicht.

Für geschiedene oder verstorbene Ehegatten braucht kein Fragebogen ausgefüllt zu werden, wenn Kinder aus der Ehe nicht vorhanden sind.

Da nach den Reichsgrundsätzen über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten vom 14.Oktober 1936 (RGBl.I S. 893) - § 8 b - vor jeder Beförderung der urkundliche Nachweis erbracht werden muß daß der Beamte und sein Ehegatte deutschen oder artverwandten Blutes ist, (§ 1 a Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes) ist den Beamten und Lehrern nahezulegen, sich die erforderlichen Urkunden bald zu beschaffen.

Wegen der Verwendung von Ahnenpässen zum Nachweis der arischen Abstammung verweise ich auf meinen Runderlaß vom 21.Juli 1936 Z II a 2469 (RMinAmtsBl.DtWiss. S. 355).- Der Ahnenpaß enthält alle Angaben, die zur Führung des Abstammungsnachweises erforderlich sind. Die Dienststellen können sich deshalb mit der Vorlage des Ahnenpasses begnügen. Vor Rückgabe an den Inhaber ist in den Vorgängen zu vermerken, daß die arische Abstammung bis zu den Großeltern usw. durch Vorlage des Ahnenpasses einwandfrei nachgewiesen ist. Der Aktenvermerk ist auf besonderem Bogen nach

folgendem

folgendem Muster aufzunehmen:

Dienststelle — Ort und Zeitangabe

B e s c h e i n i g u n g

Der (Dienstbezeichnung, Vor- und Zuname)

bei (Dienststelle)

hat durch Vorlage des Ahnenpasses seine arische Abstammung - die arische Abstammung seiner Ehefrau - bis zu den Großeltern (einschließlich) - bis zu den Urgroßeltern (einschließlich) - bis zu den Ururgroßeltern (einschließlich) - einwandfrei nachgewiesen.

(Nichtzutreffendes ist zu streichen)

(Name, Amtsbezeichnung).

Die Beamten und Lehrer sind auf die Möglichkeit der Führung des Abstammungsnachweises durch Vorlage des Ahnenpasses in geeigneter Weise hinzuweisen.

Jn Vertretung

Kaminsky.

Ev. Oberhauptkasse Berlin, den 27. Mai 1936

Rechnungsjahr 1936. Verrechnungsstelle: Kap 427 Tit. 1

Ausgabeanweisung über den Wegfall einer laufenden Zahlung.

Von der Oberhauptkasse Berlin

in Berlin

ist nach Ableistung von 1. Juli 1936 ab die Verrechnungsstelle bei der Ausgabe Kap. 427 Tit. 1 für [illegible] zu tragen.

Festgestellt: [illegible] Regierungs-Hauptkasse

Die Zahlung d[illegible] Gehaltsbezüge an Rolf

ist mit dem 27. Mai 1936 einzustellen. Das Soll für das laufende Rechnungsjahr beträgt 6079,50 RM.

Die Rechnungsführer

An die Regierungshauptkasse

u. U. an die [illegible] kasse in Berlin

Nr. 115. Ausgabeanweisung über den Wegfall einer laufenden Zahlung.

PREUSSISCHE AKADEMIE DER KUNSTE ZU BERLIN

J.Nr. 238[2]

Berlin W 8, den 13. März 1937

Dem Akademie-Oberinspektor R u l f ist vom Herrn Minister mit Wirkung vom 1. April 1937 ab die Amtmannstelle bei den Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst übertragen worden .

Die Kasse wird angewiesen, die Gehaltsbezüge an den Oberinspektor (mit Ende März d. Js. einzustellen .

Der Präsident

Jm Auftrage

An

die Kasse der Preussischen

Akademie der Künste

Berlin W 8

D.A. B1

Akademie d. Künste
No 295 * 11 APR

Ev. Berichterstattung betr. Ernennung
und Beförderung v. Beamten, Ange-
stellten und Arbeitern
Verf. 22.6.35 (1469)

B1

93

Der Reichs-und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Z II a 1602/37

Berlin W 8.den 27.April 1937.
-Postfach-

Akademie der Künste
№ 0423 3. MAI

Dienststrafrechtliche Verfolgung von Beamten wegen falscher Angaben über frühere Parteizugehörigkeit.

Die für die Einleitung von Dienststrafverfahren zuständigen Dienststellen meiner Verwaltung ersuche ich, in allen Fällen, in denen Beamte, die schon vor der Machtübernahme Mitglied der NSDAP. geworden sind und sich aktiv für die Bewegung eingesetzt haben, über frühere Parteizugehörigkeit unrichtige Angaben gemacht haben, nach beendeter Voruntersuchung meine Entscheidung einzuholen, ob das Verfahren durchgeführt werden soll.

Jm Auftrage

An

a) die Unterrichtsverwaltungen der Länder und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken,

b) die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preuß. Dienststellen.

Herrn Präs.d.Akademie der Künste,Berlin

B1

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung
Z II b 54,37

Berlin W8, den 17. April 1937
Postfach

Akademie d. Künste Berlin
0401

Abschrift

RdErl.d.FM.zugl.i.N.d.MPräs.u.d.übr.StM.vom 13.Februar 1937
betr.die Sesshaftmachung von Ruhestandsbeamten im Osten
(Grz.3100/21.12.).

Nicht zu veröffentlichen

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen bin ich damit einverstanden, daß vom 1.April 1937 ab den in den Ruhestand tretenden Reichsbeamten mit eigenem Hausstand, die beim Übertritt in den Ruhestand nicht in Ostpreußen wohnen, für den Umzug nach Ostpreußen auf Antrag eine Umzugskostenbeihilfe gewährt wird. Voraussetzung ist, daß der Umzug innerhalb eines Jahres nach der Versetzung in den Ruhestand durchgeführt ist.

Die Beihilfe beträgt 50 v.H. der nach § 4 des Umzugskostengesetzes vom 3.Mai 1935 (RGBl.I S.566) den Beamten der entsprechenden Besoldungsgruppe jeweils auszuzahlenden Umzugskostenentschädigung. Sie darf erst bewilligt werden, wenn der Umzug nach Ostpreußen nachweislich ausgeführt ist. Zuschußgewährung nach § 7 des Gesetzes ist unzulässig. Ein Vorschuß kann gezahlt werden.

Maßgebend für das Bemessen der Beihilfe sind Familienstand und Hausstand der Beamten am Tage des Ausscheidens aus dem Dienst.

Neben der Umzugskostenbeihilfe können den Beamten für sich und ihre Familienangehörigen (Nr.15 Durchführungsverordnung z. UkG.) die Fahrkosten der Wagen- oder Schiffsklasse ersetzt werden, die sie in sinngemäßer Anwendung von § 6 des Umzugskostengesetzes zu benutzen berechtigt wären.

Der Antrag ist an die Behörde zu richten, der der Beamte zuletzt angehört hat. Von dieser oder von der für die Anweisung von Umzugskosten zuständigen Stelle wird die Beihilfe an Umzugskosten und Fahrkosten bewilligt und gezahlt. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, die Beihilfe zurückzuzahlen, wenn er vor Ablauf von 5 Jahren wieder von Ostpreußen wegzieht.

Die Ausgaben sind bei dem Umzugskostentitel 29 für alle preußischen Staatsverwaltungen zu verrechnen. Um die Auswirkung der Maßnahme nach Möglichkeit kontrollieren zu können, ist bei diesem Titel ein Unterabschnitt "Umzugskosten für die Seßhaftmachung von Ruhestandsbeamten im Osten" zu bilden.

Umzugskostenbeihilfe und Fahrkostenersatz kann auch Beamten, die sich bereits im Ruhestand befinden, und Hinterbliebenen von im Dienst verstorbenen Beamten oder von Ruhestandsbeamten, sofern sie mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, gewährt werden, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe dieses Erlasses ihren Hausstand nach Ostpreußen verlegen.

Über die Höhe der Zahlungen ist mir alljährlich am Jahresschluß zu berichten.

Ich ersuche, die neben- und nachgeordneten Behörden von Vorstehendem

An
die Herren Vorsteher der nachgeordneten preußischen Dienststellen.

Bu

hendem in Kenntnis zu setzen und den Ihrer Aufsicht unterstehenden Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts zu empfehlen, sich zur Unterstützung der Grenzfürsorge von Reich und Preußen diesem Vorgehen anzuschließen, soweit es ihre Verhältnisse gestatten. Von einer Veröffentlichung dieses Runderlasses ist abzusehen.

Ich ersuche aber die Beamten bei dem Übertritt in den Ruhestand und die Hinterbliebenen von Beamten, die im Dienste sterben, in geeigneter Weise auf die bestehende Möglichkeit der Übersiedlung nach Ostpreußen hinzuweisen. Für Ruhestandsbeamte und Hinterbliebene, die schon Versorgungsbezüge erhalten, wird dies zweckmäßig geschehen bei der Übersendung des Vordrucks der Jahresbescheinigung für 1936 oder, falls dies nicht mehr möglich ist, bei einem späteren Schriftwechsel oder einem persönlichen Besuch der Versorgungsberechtigten; die Mitteilung ist darauf zu beschränken, daß für Umzüge nach Ostpreußen Umzugskostenbeihilfe gewährt wird und gegebenenfalls die Pensionsregelungsbehörde nähere Auskunft erteilt.

gez.Dr.Popitz.

An a) die Herren Oberpräsidenten, den Herrn Stadtpräsidenten und Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin, die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Präsidenten der Preuß.Bau- und Finanzdirektion in Berlin, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin,
b) den Herrn Präsidenten der Preußischen Staatsbank (Seehandlung)
c) den Vorstand der Preuß.Landesrentenbank,
d) den Herrn Präsidenten der Generaldirektion der Preuß.-Süddeutschen Staatslotterie,
e) den Herrn Münzdirektor,
f) die Preuß.Geologische Landesanstalt in Berlin,
g) die Preuß.Oberbergämter.

Abschrift zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung.

Der Erlaß ist auch auf die Volksschullehrer im Ruhestande und auf deren Hinterbliebene anzuwenden. Die entsprechenden Ausgaben für diese sind bei dem Umzugskostentitel der Preuß.Landesschulkasse zu verrechnen.

Auf Mittelschullehrer und deren Hinterbliebene kann der Erlaß nicht ausgedehnt werden, da die Preuß.Landesmittelschulkasse zur Übernahme von Umzugskostenbeihilfen in Fällen der vorliegenden Art nicht verpflichtet werden kann.

Im Auftrage
gez. Kunisch.

Beglaubigt:
Kersten
Ministerialkanzleisekretär.

Berlin, den 29. April 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Z II a Nr.1409 (b)

Berlin W 8, den 16. April 1937.
- Postfach -

Akademie d. Künste Berlin
№0391 * 23. APR

Dank- und Glückwunschurkunden des Führers und Reichskanzlers zu Dienstjubiläen.

- - - - - -

Der Führer und Reichskanzler hat angeordnet, daß bei der geänderten staatsrechtlichen Stellung der Länder künftig auch die Beamten, Angestellten und Arbeiter im unmittelbaren Landesdienst, ferner alle Lehrkräfte an öffentlichen Schulen bei Vollendung einer 40- und einer 50-jährigen Dienstzeit eine Dank- und Glückwunschurkunde von ihm in der gleichen Weise erhalten, wie dies schon jetzt im Reichsdienst geschieht. Die hiernach unter Aufhebung der früheren Bestimmungen einheitlich zusammengefaßten Richtlinien sind aus der Anlage ersichtlich. Zu ihrer Durchführung bestimme ich für meinen Geschäftsbereich folgendes:

1) Die Anträge auf Ausfertigung von Dank- und Glückwunschurkunden für die Beamten, Angestellten und Arbeiter im Reichs- und im unmittelbaren Landesdienst und für die Lehrkräfte an öffentlichen Schulen sind mir vierteljährlich
   a) zum 1.Februar j.J. für die Jubilare, die in der Zeit vom 1.4. bis 30.6. d.J.,
   b) zum 1.Mai j.J. für die Jubilare, die in der Zeit vom 1.7. bis 30.9. d.J.,
   c) zum 1.August j.J. für die Jubilare, die in der Zeit vom 1.10. bis 31.12. d.J. und
   d) zum 1.November j.J. für die Jubilare, die in der Zeit vom 1.1. bis 31.3.d.J. ein Dienstjubiläum begehen, und zwar
   aa) für die preußischen Beamten und Lehrer in dreifacher,
   bb) für die übrigen Landesbeamten und die Reichsbeamten in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.
2) Die Anträge werden
   a) für die preußischen Beamten und Lehrer vom Herrn Preußischen Ministerpräsidenten,
   b) für die übrigen Landesbeamten und die Reichsbeamten von mir unterzeichnet.
3) In die Liste "Sammelantrag" sind nur klarliegende Fälle aufzunehmen. Bestehen Zweifel über die Anrechnung von Dienstzeiten oder darüber, ob eine Dank- oder Glückwunschurkunde überhaupt in Frage kommt, so ist mir der Antrag mit besonderer Stellungnahme als Einzelantrag vorzulegen.
4) Mit den Anträgen sind auch die Urkunden (vgl.Nr.6 der Richtlinien) bis auf die Ortsangabe und das Datum vorbereitet vorzulegen.

5)

An
a) die Unterrichtsverwaltungen der Länder und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken,
b) die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen.

Akademie d. Künste

B1

5) Die vom Führer und Reichskanzler vollzogenen bezw.genehmigten Urkunden werden Ihnen zur Weiterleitung und Aushändigung an die Jubilare übersandt werden.Soweit das Datum und die Anschrifteinzusetzen sind,hat dies dortseits zu geschehen.Eine abweichende Behandlung behalte ich mir in besonderen Fällen vor.

6) Der erstmaligen Vorlage von Anträgen sehe ich bis zum 10.Mai 1937 für die Jubilare entgegen,die in der Zeit vom 1.Juli bis 30.September 1937 ein Dienstjubiläum begehen.

7) Nachrichtlich gebe ich davon Kenntnis,daß Privatarbeiter und Privatangestellte der freien Berufe des Wirtschaftslebens sowie Arbeiter im Dienste der Gemeinden oder der Gemeindeverbände eine Glückwunschurkunde des Führers und Reichskanzlers nach Zurücklegung einer 50-jährigen Arbeitszeit bei ein und derselben Stelle auf jeweiligen Antrag gemäß beiliegendem Vordruck D 3 erhalten können.

Dieser Erlaß wird auch im RMinAmtsblDtschWiss.veröffentlicht.

In Vertretung
gez.Zschintzsch.

Beglaubigt:
Kersten
Ministerialkanzleisekretär.

Termine notiert 22/4.

96

Abschrift zu Z II a 1409 (b)

R i c h t l i n i e n
für
die Ausfertigung von Dank- und Glückwunschurkunden des Führers und Reichskanzlers zu Dienstjubiläen von Beamten,Angestellten und Arbeitern im Reichsdienst und im unmittelbaren Landesdienst sowie ferner von Lehrkräften an öffentlichen Schulen.

1. Nach Zurücklegung einer vorwurfsfreien aktiven Dienstzeit von 40 Jahren erhalten

a. die Beamten,
b. die Angestellten, im Reichsdienst und im unmittelbaren Landes-
c. die Arbeiter dienst,

ferner alle Lehrkräfte an öffentlichen Schulen
eine Dank- und Glückwunschurkunde des Führers und Reichskanzlers.

Ist die Beglückwünschung beim 40jährigen Dienstjubiläum unterblieben,so kann die Urkunde ausnahmsweise zur Vollendung eines späteren Dienstjahres ausgefertigt werden.Jubiläumstag ist der Tag,an dem die 40jährige(41, 42 usw.jährige)Dienstzeit bereits vollendet ist,mithin bei ununterbrochener Dienstzeit der dem Eintrittstag entsprechende Tag. Jubilare,die das 50jährige Dienstjubiläum begehen,erhalten zu diesem Tage eine weitere Dank- und Glückwunschurkunde des Führers und Reichskanzlers.

2. Als Dienstzeit rechnet die gesamte im Reichs-,Landes-,Gemeinde- oder Reichsbahndienst im Beamten-, Angestellten-, Arbeiter- oder Militärverhältnis u n u n t e r b r o c h e n zugebrachte Zeit; die im Angestellten- oder Arbeitsverhältnis verbrachte Zeit ist aber nur dann anrechnungsfähig,wenn der Angestellte oder Arbeiter durchschnittlich wöchentlich mindestens 36 Stunden tätig war.

In die Dienstzeit sind mit den darauf entfallenden Zeitabschnitten einzurechnen:

a) der Reichsarbeitsdienst,
b) der Militärdienst,
c) die Unteroffizierschulzeit,die Zeit auf Unteroffiziervorschulen und die Schiffsjungenzeit,
d) der Kriegsdienst bei einer der im Weltkrieg mit dem Deutschen Reich verbündet gewesenen Mächte,
e) unverschuldete Kriegsgefangenschaft,
f) der Volontär- und Hilfsarbeiterdienst bei Behörden vor der Einberufung als Zivilanwärter,
g) der Dienst bei einer Stadtsynode oder staatlich anerkannten Kirche,
h) die Tätigkeit als Notar oder bei einem Notar,
i) die Tätigkeit als Gerichtsvollzieher oder bei einem Gerichtsvollzieher,
k) der ehemalige Hofdienst,
l) der Dienst als Post- oder Bahnagent,
m) der Dienst bei einer später verstaatlichten Privatbahn,
n) der Dienst bei einer Landesversicherungsanstalt,
o) die hauptamtliche Tätigkeit im Dienst der NSDAP.,ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände.

Ob die Dienstzeit ruhegehaltfähig ist oder nicht,ist ohne Bedeutung,es kann daher auch die Dienstzeit vor Beginn des 18.Lebensjahres(z.B.Lehrlingszeit)berücksichtigt werden.Doppel- oder eineinhalbfache Berechnung irgendwelcher Dienstzeiten findet nicht statt. 3.

3. Wie unter 2 angegeben, muß die Dienstzeit u n u n t e r b r o c h e n zurückgelegt sein. Bei Unterbrechungen zählt in der Regel die vor der Unterbrechung liegende Dienstzeit nicht mit. Ausnahmsweise wird jedoch eine vor der Unterbrechung liegende Dienstzeit mitgerechnet:

a) wenn die Unterbrechung nicht länger als einen Monat(= 30 Tage) gedauert hat,
b) wenn der Bedienstete wegen Mangels an Beschäftigung, wegen Krankheit oder Unfalls oder infolge der Gebietsabtretungen auf Grund des Versailler Diktats entlassen worden ist,
c) wenn der Bedienstete von seiner Behörde für eine private Tätigkeit ohne förmliche Unterbrechung des öffentlichen Dienstverhältnisses beurlaubt worden ist,
d) wenn der Bedienstete seine Absicht, in den öffentlichen Dienst einzutreten, schon während seines aktiven Militärdienstes hat erkennen lassen(z.B. durch Vormerkung) oder wenn er sein Bewerbungsgesuch spätestens binnen eines Monats nach Beendigung dieses Dienstes eingereicht hat und daraufhin einberufen worden ist,
e) wenn ein Versorgungsanwärter nach Beendigung des aktiven Militärdienstes bis zu seiner Einberufung einen Beruf außerhalb des öffentlichen Dienstes - ohne oder mit Rückgabe des Versorgungsscheines - ergriffen hat,
f) wenn ein Kapitulant, der später den Versorgungsschein erworben hat, nach Erfüllung seiner gesetzlichen Dienstpflicht bis zur Einstellung als Kapitulant oder zwischen Kapitulationsabschnitten hat warten müssen,
g) wenn ein Wartestandsbeamter nach der in dem einstweiligen Ruhestand verbrachten Zeit wieder beschäftigt wird.

Wird ein in den d a u e r n d e n Ruhestand versetzter Beamter wieder beschäftigt, so wird die vor der Versetzung in den dauernden Ruhestand liegende Dienstzeit nach a) nur gerechnet, wenn zwischen ihr und der Wiederbeschäftigung kein längerer Zeitraum als ein Monat(= 30 Tage) liegt.

Zu a - g:

Die Dauer der Unterbrechung wird nicht als Dienstzeit gerechnet. Sie ist nach vollen Jahren, vollen Monaten und Tagen dem Tage des Dienstbeginns zuzuschlagen. Bei nicht vollen Monaten rechnen 30 Tage = 1 Monat.

B e i s p i e l:

	Tage	Monate	Jahre
Militärdienstzeit 1.2.94 bis 7.11.98 und vom 1.2.99 bis 31.3.08, Unterbrechung vom 8.11.98 bis 31.1.99	23	2	-
Eintritt in die Verwaltung 1.7.08, Unterbrechung vom 1.4.08 bis 30.6.08	-	3	-
zusammen	23	5	

Tag des Dienstbeginns 1.2.94
Hierzu Unterbrechungszeit....23.5.-
Maßgebender Stichtag..... 24.7.94
Dazu 40 Jahre ..... - - 40

Jubiläumstag: 24.7.34.

4. Die Berechnung der Dienstzeit nach Ziffer 2 und 3 ist für die Dienstzeitberechnung, die bei der Gewährung von Ruhegehalt für Beamte oder von Dienstprämien für Arbeiter vorzunehmen ist, ohne Bedeutung.

5.

5. Die Anträge auf Ausfertigung von Dank- und Glückwunschurkunden werden von den zuständigen Reichsministern(Leitender obersten Reichsbehörden),von dem Präsidenten des Reichsbankdirektoriums,für Preußen von dem Ministerpräsidenten,in einfacher Ausfertigung dem Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei vorgelegt,und zwar:

a) als Sammelanträge in der Form von Listen nach anliegendem Muster 1,jedoch getrennt für:
   1. die Beamten der Reichsbesoldungsgruppen A 1 a und aufwärts sowie der diesen entsprechenden Länderbesoldungsgruppen,
   2. die übrigen Beamten,Angestellten und Arbeiter im Reichsdienst und im unmittelbaren Landesdienst,

b) als Einzelanträge nach anliegendem Muster 2.

Bei Beamten,die Angehörige einer Loge oder logenähnlichen Organisation gewesen sind oder aus sonstigen Gründen von einer Beförderung ausgeschlossen sind,ist die Ehrung durch eine Dank- und Glückwunschurkunde nicht grundsätzlich ausgeschlossen;hier ist im Einzelfall durch die antragstellende oberste Reichsbehörde usw.zu prüfen, ob angesichts späterer guter dienstlicher Leistungen und einwandfreier Führung diese Ehrung berechtigt ist.

6. Der Führer und Reichskanzler unterzeichnet eigenhändig die Dank- und Glückwunschurkunden zum 40jährigen Dienstjubiäum für die Beamten der Reichsbesoldungsgruppen A 1 a und aufwärts sowie der diesen entsprechenden Länderbesoldungsgruppen.Für alle anderen im Reichsdienst und im unmittelbaren Landesdienst tätigen Beamten,Angestellten und Arbeiter wird die Dank- und Glückwunschurkunde mit dem Namenszug des Führers und Reichskanzlers ausgefertigt.Die Urkunden werden mit dem großen Reichssiegel versehen.

Für die Dank- und Glückwunschurkunden gelten einheitlich die nachstehenden Fassungen:

I. Für eine 40jährige Dienstzeit

(als Kunstdruck D 9 von der Drucksachenverwaltung der Reichsdruckerei Berlin SW 68,Oranienstraße 90/94,zu beziehen.)

Der Führer und Reichskanzler

Zum heutigen Tage,an dem Sie auf eine vierzigjährige ehrenvolle Dienstzeit zurückblicken,spreche ich Ihnen meine aufrichtigen Glückwünsche aus.Ich verbinde damit meinen Dank und meine Anerkennung für die dem Deutschen Volke während dieser langen Jahre geleisteten treuen Dienste.

Berlin, den (Jubiläumstag)

An

.....

II.Für eine mehr als 40jährige Dienstzeit

(Urkunde in Maschinenschrift - Formblatt)

Der

Der Führer und Reichskanzler Berlin, den (Jubiläumstag)

Zum heutigen Tage, an dem Sie auf eine ..... jährige ehrenvolle Dienstzeit zurückblicken, spreche ich Ihnen meine aufrichtigen Glückwünsche aus. Ich verbinde damit meinen Dank und meine Anerkennung für die dem Deutschen Volke während dieser langen Jahre geleisteten treuen Dienste.

An

.....!....

Eine Mitzeichnung der Urkunden erfolgt nicht. Die vom Führer und Reichskanzler eigenhändig zu vollziehenden Urkunden werden unterschriftsreif von der antragstellenden obersten Reichsbehörde usw. mit den Antragslisten nach Muster 1 oder 2 vorgelegt. Nach Vollziehung durch den Führer und Reichskanzler werden diese Urkunden (vorbehaltlich anderweitiger Anordnung durch den Führer in besonderen Fällen) von dem Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei an die antragstellende Behörde zurückgesandt. In den übrigen Fällen wird nach Genehmigung der Anträge durch den Führer und Reichskanzler die entsprechende Anzahl der mit dem Namenszug des Führers und Reichskanzlers versehenen Kunstdrucke und Formblätter der antragstellenden Behörde zur Einsetzung des Datums und der Anschrift sowie zur Weiterleitung und Aushändigung an den Jubilar übersandt. Die Dank- und Glückwunschurkunde ist dem Jubilar persönlich an seinem Jubiläumstage möglichst von seinem unmittelbaren Vorgesetzten auszuhändigen. Kann die Urkunde wegen besonderer Vorkommnisse nicht ausgehändigt werden, so ist sie an den Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei unter näherer Angabe der Gründe auf dem Dienstwege zurückzugeben.

Berlin, den 11. März 1937
Der Staatssekretär und Chef
der Präsidialkanzlei
gez. M e i s s n e r.

Nr. RP 1850/37

Abschrift zu Z II a 1409 (b)

Zu Nr. R.P. 1850/37 Muster 1.

. . . . . .

(Antragstellende oberste Reichsbehörde usw.)

S a m m e l a n t r a g

auf

Ausfertigung von Dank- und Glückwunschurkunden durch den Führer und Reichskanzler aus Anlaß von Dienstjubiläen gemäß dem Rundschreiben des Staatssekretärs und Chefs der Präsidialkanzlei vom 11.März 1937, R.P. 1850/37.

Insgesamt werden beantragt:

..... eigenhändig unterzeichnete Urkunden für 40jährige Dienstzeit,

..... mit dem Namenszug des Führers und Reichskanzlers ausgefertigte Urkunden für 40jährige Dienstzeit,

..... mit dem Namenszug des Führers und Reichskanzlers ausgefertigte Urkunden für mehr als 40jährige Dienstzeit.

Berlin, den

An
den Herrn Staatssekretär und Chef
der Präsidialkanzlei

Berlin W 8
Voßstraße 1.

Nr.

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname	Dienstbezeichnung	Dienstort	Tag des Dienstantritts	Jubiläumstag	Zahl der am Jubiläumstage vollendeten Dienstjahre	Befindet sich der Jubilar noch im aktiven Dienst?	Ist der Jubilar nach seinem Verhalten der erbetenen Auszeichnung in jeder Hinsicht würdig?	Bemerkungen (Soweit Unterbrechungen der Dienstzeit von mehr als 30 Tagen vorliegen, ist die Zulässigkeit der Anrechnung der vor der Unterbrechung liegenden Dienstzeit gemäß Ziffer 3 der Richtlinien zu bestätigen)
		I. Beamte.							
		a) Vom Führer und Reichskanzler eigenhändig unterzeichnete Urkunden.							
		Soweit Anträge für Beamte der Reichsbesoldungsgruppen A 1 a und aufwärts sowie der diesen entsprechenden Länderbesoldungsgruppen zum 40jährigen Dienstjubiläum in Betracht kommen, sind diese in einer Sonderliste zu stellen.							
		b) Mit dem Namenszug des Führers und Reichskanzlers ausgefertigte Urkunden.							
		II. Angestellte.							
		Mit dem Namenszug des Führers und Reichskanzlers ausgefertigte Urkunden.							
		III. Arbeiter.							
		Mit dem Namenszug des Führers und Reichskanzlers ausgefertigte Urkunden.							

Abschrift zu Z II a 1409 (b)

Zu Nr. R.P. 1850/37

Muster 2

. . . . . .
(Antragstellende oberste Reichsbehörde usw.)

A n t r a g

auf Ausfertigung einer Dank- und Glückwunschurkunde durch den Führer und Reichskanzler aus Anlaß eines jährigen Dienstjubiläums

gemäß dem Rundschreiben des Staatssekretärs und Chefs der Präsidialkanzlei vom 11. März 1937, R.P. 1850/37.

1	Vor- und Zuname des Jubilars	
2	Dienstbezeichnung (Beschäftigungsart)	
3	Dienstort	
4	a) Tag des Dienstantritts b) Jubiläumstag	a) b)
5	Zahl der am Jubiläumstage vollendeten Dienstjahre	
6	Befindet sich der Jubilar noch im aktiven Dienst?	
7	Ist der Jubilar nach seinem Verhalten der erbetenen Auszeichnung in jeder Hinsicht würdig?	
8	Bemerkungen (Soweit Unterbrechungen der Dienstzeiten von mehr als 30 Tagen vorliegen, ist die Zulässigkeit der Anrechung der vor der Unterbrechung liegenden Dienstzeit gemäß Ziffer 3 der Richtlinien zu bestätigen.)	

Berlin, den

An den Herrn Staatssekretär und Chef
der Präsidialkanzlei

Berlin W 8
Voßstraße 1

Nr.

...Jubiläumstage noch in seinem aktiven Arbeitsverhältnis befindet, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, arischer Abstammung ist und nach Ruf, Verhalten und politischer Zuverlässigkeit der Ehrung in jeder Beziehung würdig ist.

Die Glückwunschurkunde wird nur einmal und nur zu einem noch bevorstehenden Jubiläum, nicht aber nachträglich oder zu anderer Gelegenheit ausgefertigt. Sie wird stets unmittelbar an den Jubilar zu seinem Jubiläumstage übersandt; eine Übersendung an andere Stellen zur Aushändigung erfolgt nicht. Geldgeschenke werden aus Anlaß von Arbeitsjubiläen nicht gewährt.

1.	Rufname und Familienname des Jubilars. (Bei Jubilarinnen: „Frau" oder „Fräulein".)	
2.	a) Dienstbezeichnung. b) Bezeichnung der Arbeitsstelle (Firma, Betrieb, Gewerbe, Familie), bei der der Jubilar ununterbrochen im Arbeitsverhältnis steht.	a) b) bei der Firma
3.	a) Wohnort des Jubilars (Verwaltungsbezirk, Kreis usw.) b) Postanstalt (nur bei Orten ohne Postanst. c) Straße und Hausnummer.	a) _____ b) Post c)
4.	Staatsangehörigkeit des Jubilars.	
5.	Religionsbekenntnis des Jubilars.	
6.	Erklärt der Jubilar, arischer Abstammung zu sein? (Auf die Beibringung urkundlicher Nachweise ist in der Regel zu verzichten)	
7.	a) Tag, Monat und Jahr des Diensteintritts. b) Jubiläumstag.	a) b)
8.	Zahl der am Jubiläumstage in ununterbrochener Folge vollendeten vollen vollen Dienstjahre.	
9.	Befindet sich der Jubilar noch im aktiven Dienst?	
10.	Ist der Jubilar nach seinem Ruf und Verhalten der erbetenen Ehrung in jeder Hinsicht würdig?	
11.	Bestehen hinsichtlich der politischen Zuverlässigkeit des Jubilars irgendwelche Bedenken? Liegt ein polizeiliches Leumundszeugnis bei ?	
12.	Sonstiges (Prüfungs-, Bestätigungsvermerke usw.):	

Der Antrag ist etwa 6 Wochen vor dem Jubiläumstage in einfacher Ausfertigung ohne Begleitschreiben einzureichen. Mit der Unterzeichnung des Antrags übernimmt der Antragsteller die Gewähr für die Richtigkeit. Die Ausfüllung des Vordrucks in Maschinenschrift ist erwünscht. Für weitere Zusätze ist die Rückseite zu benutzen und hierauf unter Angabe des Wortes Wenden" in der unteren rechten Ecke hinzuweisen. "

(Ort).....,den.....19.....
(Straße, Nr.)

(Firmenstempel) .....(Unterschrift)

An
die Präsidialkanzlei
Berlin W 8, Voßstr. 1

Vordruck

Dieser Raum ist der Präsidialkanzlei vorbehalten.

106

104

Der Reichs-
und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Z IIa 1077

Berlin W 8, den 7. April 1937
Unter den Linden 69
- Postfach -

11.APR.1937

Akademie d. Künste Berlin
No 0338 * 11.APR.19..

Kürzung von Nebenvergütungen.

Der Runderlaß des Herrn Preußischen Finanzministers vom 14.März 1931 (PrBesBl.S.114) ist durch die Preußischen Durchführungsbestimmungen zur Dritten Gehaltskürzungsverordnung vom 16.Dezember 1931 - Nr.3 (4)-(PrBesBl.S.350) aufgehoben worden. Auch mein Runderlaß vom 27. April 1933 (PrBesBl. S. 85) über die Kürzung und Ablieferung von Nebenvergütungen ist durch die Neuregelung des Nebenvergütungsrechts im Reichsgesetz vom 30. Juni 1933 - RGBl.I S.433- als überholt zu betrachten.

Alle preußischen Kürzungsbestimmungen einschl. der preußischen Durchführungsvorschriften zu den Gehaltskürzungsverordnungen, die von dem Reichsbesoldungsrecht abweichen, sind mit der Übernahme des Reichsbesoldungsrechts außer Kraft getreten. Nach den Durchführungsbestimmungen des Reichs kommt es für die Kürzung von Nebenvergütungen nur noch darauf an, ob die Nebentätigkeit dem Beamten im Hinblick auf sein Hauptamt übertragen worden ist (vgl.Durchführungsbestimmungen vom 19. Dezember 1930-RBesBl.S.135-Nr.9 Abs.2, vom 11.Juni 1931 -RBesBl.S.67-Nr.12 Abs.3 und vom 17.Dezember 1931-RBesBl.S.162-Nr.9.

Im Auftrage

gez. Kunisch.

Beglaubigt:

Meisel

Ministerialkanzleisekretär.

An

die Herren Vorsteher der nachgeordneten
preußischen Dienststellen.

Präsident der Akademie der Künste

106
103

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Z II a Nr. 1326

Berlin W 8, den 8. April 1937.
- Postfach -

Akademie d. Künste Berlin
№ 0337 * 11. APR. 37.

Abschrift.

Der Preußische Finanzminister
Lo.182

Berlin C 2, den 30. März 1937.

Betrifft: Technische Hilfskräfte.

Mit Rundschreiben vom 18. Mai 1936 - Lo.377 - habe ich mich für das Rechnungsjahr 1936 damit einverstanden erklärt, daß die obersten Verwaltungsbehörden nach sorgfältiger Prüfung des Erfordernisses im Einzelfall neben der tariflichen Entlohnung eine besondere außertarifliche Zulage bewilligen können.

Jch bin damit einverstanden, daß bis zum Jnkrafttreten der in Vorbereitung befindlichen Tarifordnung für die Angestellten im öffentlichen Dienst auch im Rechnungsjahr 1937 nach dem angezogenen Rundschreiben verfahren wird.

Jn Vertretung
des Staatssekretärs
gez, Turner

An a) die Herren Oberpräsidenten, b) den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt, c) die Herren Regierungspräsidenten, d) den Herrn Präsidenten der Preußischen Bau- und Finanzdirektion, e) den Herrn Präsidenten der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) einschl. der Preuß.Landesrentenbank.

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 2. Juni 1936 - Z II a 1796 - zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung.

Jm Auftrage
gez.Kunisch

Beglaubigt:
Verwaltungssekretär.

An
die Herren Vorsteher der
nachgeordneten preuß. Dienststellen.
Herrn Präsidenten der Akademie der Künste
Berlin

B 1

106

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung
Z II a 1052

Berlin W8, den 18.März 19[illegible]
- Postfach -

Akademie der Künste
№ 0274 * 24 MRZ 1937

Abschrift.

Der Reichsminister der Finanzen
P 2100 - 3504 I B

Berlin W8, 13.März 1937
Wilhelmplatz 1/2.

Auszahlung der Dienstbezüge an Angestellte. Schnellbrief.

Verschiedene Anfragen über die Auslegung der Sechsten Durchführungsverordnung vom 3.März 1937 - RBB.Nr.2645 S.107 - geben mir zu folgendem Hinweis Veranlassung:

Nach § 1 der Verordnung vom 3.März 1937 gelten für die Auszahlung der Dienst- usw. Bezüge an die in §§ 1 und 2 der Ersten Durchführungsverordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Auszahlung der Dienstbezüge genannten Zahlungsempfänger vom 1.April 1937 an wieder die allgemeinen Vorschriften und Bestimmungen.

Nach § 2 finden die Vorschriften des § 1 entsprechende Anwendung auf die Auszahlungsweise der Dienstbezüge der Angestellten, d.h. vom 1.April 1937 an gelten die Bestimmungen der jeweiligen Tarif- oder Dienstordnungen über die Auszahlungsweise der Dienstbezüge. Im Reichsdienst werden die Dienstbezüge für die nach dem RAT abgefundenen Angestellten mithin am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat gezahlt. Die einmalige Zahlung findet erstmalig am 15.April 1937 für den Monat April statt.

Angestellten, die nach dem RAT abgefunden werden und am Zahlungstage beurlaubt sind, werden nach der früheren protokollarischen Erklärung zu § 32 RAT am Tage vor Antritt des Urlaubs die im Verlauf ihres Urlaubs fällig werdenden Dienstbezüge für den laufenden Monat im voraus geleistet. Wird der Urlaub in den letzten drei Tagen eines Monats angetreten, so können die im folgenden Monat fällig werdenden Dienstbezüge bei Urlaubsantritt gezahlt werden.

Für die außertariflichen Angestellten ist der Zeitpunkt für die Zahlung der Dienstbezüge maßgebend, der in den einzelnen Dienstverträgen vereinbart ist.

Im Auftrag
gez. W e v e r .

An die Obersten Reichsbehörden.
========

Abschrift übersende ich zur Kenntnis.

Im Auftrage
gez. Kunisch

B e g l a u b i g t :
Kerstan
Ministerialkanzleisekretär.

An
die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen.

H.Präsidenten der Akademie der Künste
Berlin, den 24. 3. 1937
i. Auftrage
Ew

B1 B11

5. März 1937

J. Nr. 151

Betr.: Frühere Logen-Mitglieder
in leitenden Beamtenstellen

Auf den Erlass vom 18. v. Mts. - Z II a 3156/36 - berichte ich, dass im Bereich der Akademie der Künste sich keine früheren Logen-Mitglieder in leitenden Beamtenstellen befinden.

Der Präsident
Jn Vertretung

An

den Herrn Reichs- und Preussischen
Minister für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
B e r l i n W 8
- - - - - - - - - - -
Unter den Linden 69

Bl

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Z II a 3156/36, WIa, EI, EIIb, EIIId, EIV, V (b)

Berlin W 8, den 18. Februar 1937.
Postfach-

Akademie d. Künste-Bibl.
No 151

Zugehörigkeit von Beamten zu Freimaurerlogen, anderen Logen oder logenähnlichen Organisationen.

Die auf meinen vertraulichen Runderlaß vom 20. August 1935 - Z II a 2460 II, M - erstatteten Berichte lassen erkennen, daß noch eine Anzahl früherer Logenmitglieder sich in leitenden Beamtenstellen befinden. Da nach Nr.6 der mit Runderlaß vom 3. Oktober 1936 - Z II a 3026 - (RMinAmtsblDtsch Wiss. S.447) mitgeteilten Richtlinien des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers des Jnnern vom 2. September 1936 Beamte, die unter Nr.2 bis 5 bezw. 1 der Richtlinien fallen, in Personalangelegenheiten nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers beschäftigt werden dürfen, diese Bestimmung aber auch für die bereits im Amt befindlichen Beamten gilt, ersuche ich, unverzüglich in eine Prüfung der Frage einzutreten, welchen dieser Beamten meiner Verwaltung die Bearbeitung der Personalsachen belassen werden kann und für die infolgedessen die Zustimmung des Stellvertreters des Führers eingeholt werden muß. Gegebenenfalls wird ein Personenwechsel weitere Maßnahmen überflüssig machen.

Soweit erforderlich, sind die nach Ziff.6 der Richtlinien des Reichs- und Preußischen Ministers des Jnnern in Betracht kommenden Beamten nach § 5 des Berufsbeamtengesetzes zu behandeln. Das wird insbesondere bei allen nach dem 30. Januar 1933 ausgetretenen Logenmitgliedern in Frage kommen, die eine führende Stelle, ein Logenamt oder einen Hochgrad in Logen bekleidet haben, sofern ein Personenwechsel in der Bearbeitung von Personalangelegenheiten (z.B. bei Behördenleitern usw.) nicht durchgeführt werden kann.

Jn den Fällen, in denen die Richtlinien keinen genügenden Anlaß zu einer Behandlung nach dem Berufsbeamtengesetz geben, ersuche ich, die Personalvorschläge derjenigen Beamten, die einer Freimaurerloge - ohne Rücksicht auf ihr Amt - angehört haben, mit besonderer Sorgfalt nachzuprüfen und diesen Beamten keine Sonderaufgaben zu erteilen, die eine stärkere Personaleinwirkung gestatten.

Über das Ergebnis der Prüfung ist mir gegebenenfalls unter Beifügung der Unterlagen einschl. der Personalakten bis zum 1. April 1937 zu berichten. Fehlanzeige ist erforderlich.

Zur

An

1. ~~die~~ Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen,
2. die Unterrichtsverwaltungen der Länder und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken
   zu 2: Abdruck mit dem Ersuchen um gleichmäßige Beachtung.
3. die Herren Reichsstatthalter
   zu 3: Abdruck zur Kenntnis

Präs. d. Akad. d. Künste, Berlin

B1
51

Zur Vermeidung von Zweifeln mache ich darauf aufmerksam, daß unter die Bestimmung der Nr.6 der Richtlinien auch die Leiter höherer Schulen, Leiter von Berufs- und Fachschulen und die Schulaufsichtsbeamten (vom Kreisschulrat angefangen), fallen, da auch diese in weitem Umfange in Personalangelegenheiten tätig werden.

Jch halte es für selbstverständlich, daß mit der Ausbildung von Beamten, z.B. der Studienreferendare usw., nur solche Lehrkräfte betraut werden, die einer Loge nicht angehört haben.

Jn Vertretung

Akademie d. Künste Berlin
No 0163 * 26. FEB. 1993

Ernennung und Beförderung von Beamten, Angestellten und Arbeitern

Verfügung 22. 6. 1935 J. Nr. 1469

B 1

K

B1

B1

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung

Z II a 4356/36. W I b

Berlin W8, den 21. Januar 1937
- Postfach -

Akademie d. Künste
№0065 * 27. JAN. 1937
Abt.

Dienstbefreiung der DAF-Walter.

Die Frage der Befreiung der DAF-Walter (einschließlich der Kraft durch Freude-Warte) von ihren Dienstobliegenheiten zur Ausübung ihrer Tätigkeit als DAF-Walter hat der Herr Reichsminister der Finanzen nochmals mit Vertretern der Deutschen Arbeitsfront besprochen. Die Vertreter der Deutschen Arbeitsfront brachten zum Ausdruck, daß es im Interesse der notwendigen Verbundenheit mit den übrigen Arbeitskameraden nicht erwünscht sei, die DAF-Walter regelmäßig und gänzlich von den Dienstverpflichtungen zu entbinden. Ebenso sei eine teilweise -regelmäßig auf bestimmte Tageszeiten festgelegte Freistellung von der Arbeit - weder erforderlich noch zweckmäßig, da die Aufgaben der DAF-Walter in den Betrieben oft eine Erledigung zu den verschiedensten und meist nicht voraus zu bestimmenden Tagesstunden erforderlich machten. Unbeschadet der an die DAF-Walter zu stellenden Anforderungen, daß sie ein normales Arbeitspensum erledigen, soll ihnen lediglich zugestanden werden, nebenher ihre Funktionen als DAF-Walter auszuüben, erforderlichenfalls auch während der regelmäßigen Dienstzeit.

Mit Rücksicht hierauf wird für die Folge von einer planmäßigen Freistellung der DAF-Walter von ihrer dienstlichen Tätigkeit abzusehen sein, andererseits kommt bei diesem Verfahren, gegen das der Herr Reichsminister der Finanzen Einwendungen nicht geltend zu machen hat, eine Minderung der Dienstbezüge oder eine teilweise Erstattung derselben durch die DAF nicht in Frage. Mein Runderlaß vom 13. Januar 1936 - Z II a 3804, M - ist insoweit gegenstandslos geworden.

Im Auftrage

gez. K u n i s c h.

Beglaubigt:

Ministerialkanzleisekretär.

An
die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen.

Reichs- und Preußisches Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung · Kanzlei

H. Präsident der Akademie
der Künste

B 1

B 1

27. Februar 1937

Sehr geehrter Herr Regierungsrat ,

ich nehme ergebenst Bezug auf Jhr vor einigen Tagen mit unserm Oberinspektor Herrn Rulf geführtes Telefongespräch und teile Jhnen mit, dass im Auftrage des früheren Angestellten Freyni während des Sommerurlaubs des Bürovorstehers zwei Vertreter der sozialdemokratischen Gewerkschaft in der Akademie persönlich vorstellig wurden, um am Arbeitsplatz des Freyni zu prüfen, ob dieser Angestellte nicht zu Unrecht in Gruppe 5 eingestuft worden ist. Freyni hat seinerzeit versucht, in die Angestelltengruppe 6 eingereiht zu werden, was die Akademie natürlich ablehnen musste. Leider können wir Jhnen über den Verlauf der von den Gewerkschaftsbeamten vorgenommenen Untersuchung keine positiven Angaben mehr machen, da der damalige Rentmeister inzwischen verstorben ist. Natürlich waren die Schritte der Gewerkschaft erfolglos, sie bewiesen aber, dass Freyni nichts unversucht gelassen hat, um eine völlig unbegründete Höherstufung unter Umgehung des vorgeschriebenen Dienstweges zu erreichen .

Unseres Wissens war Freyni eingeschriebenes Mitglied der Sozialdemokratischen Partei.

Der Präsident
Jm Auftrage

Herrn
Regierungsrat Dr. Gierlich
Berlin C 2
Altes Museum

B1

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung
Z II a 504

Berlin W8, den 10. Februar 1937
- Postfach -

Akademie d. Künste Berlin
№ 0118 * 12. FEB. 1937

Abgabe von politischen Beurteilungen.

Der Stellvertreter des Führers hat angeordnet, daß die Parteidienststellen, auch wenn sie unmittelbar von Reichs- oder Landesbehörden um die Abgabe von politischen Beurteilungen über Beamte des höheren Dienstes angegangen werden, die politischen Gutachten durch seine Hand zu leiten haben.

In Ergänzung meines Runderlasses vom 23. Oktober 1936 - Z IIa 3475 - (RMinAmtsblDtschWiss. S. 463) bitte ich, dem Wunsche des Stellvertreters des Führers entsprechend in Zukunft solche Auskünfte über Beamte des höheren Dienstes nur noch unmittelbar von ihm einzuholen.

Im Auftrage

gez. Kunisch.

Beglaubigt:
Verwaltungssekretär.

An
a) die Unterrichtsverwaltungen der Länder und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken,
b) die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen,
c) die Herren Reichsstatthalter

zu c): Zur Kenntnis.

H. Präsidenten der Akademie der Künste

B1

Abschrift!

542. Nachweisung über die Zahl der beschäftigten bevorzugt unterzubringenden Personen.

Einer Berichterstattung auf meine Runderlasse vom 25. März 1935 - Z II a 877 - (RMinAmtsbl.Dtsch. Wiss. S. 140) bezw. vom 28. Oktober 1935 - Z II a 3193 - (nicht veröffentlicht) bedarf es künftig nicht mehr.

Dieser Erlass wird n u r im RMinAmtsbl. Dtsch Wiss. veröffentlicht.

Berlin, den 8. Oktober 1936

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Im Auftrage: G r a f z u R a n t z a u.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten preussischen Dienststellen.- Z II a 2678.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1936 S. 448)

V.

Die auf J. Nr. 310/35 (Erlass vom 25. 3. 1935 - Z II a 877-) notierten Jahrestermine zum 20. Januar und 20. Juli sind zu löschen.

Der Präsident
Jm Auftrage

B1

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

ZIIa 2180/36, WI. WIIb.V,ZI. (b)

Berlin W 8, den 8. Januar 1937
-Postfach-

15

Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung der Anwärter für den einfachen mittleren Verwaltungsdienst im Geschäftsbereich des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Die Anwärter für den einfachen mittleren Verwaltungsdienst sowohl bei den Reichs- als auch den preußischen Dienststellen meiner Verwaltung sind künftig nach den beiliegenden Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung der Anwärter für den einfachen mittleren Verwaltungsdienst im Geschäftsbereich des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom heutigen Tage auszubilden und zu prüfen. Die bisher für die preußischen Dienststellen geltenden Bestimmungen vom 26. August 1929 - A Nr. 772.1 - (Zentralbl. S. 294) sowie alle die Ausbildung und Prüfung dieser Beamten bei den mir nachgeordneten Reichsdienststellen regelnden noch bestehenden Bestimmungen werden hiermit aufgehoben. Bei der Einberufung sind die Anwärter auf die vorliegenden Bestimmungen besonders hinzuweisen.

Dieser Erlaß und die Bestimmungen werden auch im RMinAmtsblDtschWiss. veröffentlicht.

In Vertretung

An
die Herren Vorsteher der nachgeordneten
Reichs- und preußischen Dienststellen

B1

Herrn Präsidenten der Akademie der Künste
Berlin

Zu ZIIa 2180/36

Bestimmungen

über die Ausbildung und Prüfung der Anwärter für den einfachen mittleren Verwaltungsdienst im Geschäftsbereich des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

---

§ 1

Personenkreis.

(1) Anwärter für Stellen des einfachen mittleren Verwaltungsdienstes im Geschäftsbereich des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung haben nach Ableistung einer Vorbereitungszeit ihre Eignung für Stellen dieser Laufbahn durch Ablegung einer Prüfung darzutun.

(2) Außer den Stellen für Verwaltungs- und Kassen-Assistenten und -sekretäre gehören hierher u.a. auch die Stellen der Sekretäre, Alumnatssekretäre, Inspektoren der Nationalpolitischen Erziehungsanstalten, Schloßinspektoren bei der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten, des Kassenassistenten des Alumnatskassenrendanten der Francke schen Stiftung in Halle a.S., des Inspektors und Sekretärs der Ritterakademie in Liegnitz usw. Neue Stellen des einfachen mittleren Verwaltungsdienstes treten hinzu.

(3) Die mit Erfolg abgelegte Prüfung gilt für alle - auch etwa neu hinzutretende - Stellen des einfachen mittleren Verwaltungsdienstes im Bereich des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

§ 2

Vorbereitung.

(1) Die Vorbereitungszeit ist bei der einberufenden Dienststelle (Behörde, Anstalt, Verwaltung) abzuleisten. Sie dauert in der Regel ein Jahr. Der Leiter der Dienststelle ist befugt, in besonders begründeten Fällen mit Genehmigung des Ministers die Vorbereitungszeit kürzer zu bemessen.

(2) Der Leiter der Dienststelle hat darauf Bedacht zu nehmen, daß der Anwärter in allen bei der Dienststelle vorhandenen Tätigkeitsgebieten des einfachen mittleren Verwaltungsdienstes ausgebildet wird. Die Schloßinspektoranwärter sind außerdem noch besonders für die praktische Tätigkeit in einem Schloß auszubilden. Über den theoretischen und praktischen Ausbildungsgang ist von dem Leiter der Dienststelle ein Ausbildungsplan aufzustellen und zur Durchführung zu bringen. Er hat sich während der Vorbereitungszeit - auch durch die Abnahme schriftlicher Arbeiten usw. - dauernd darüber zu unterrichten, ob der Anwärter eine für seinen Aufgabenkreis ausreichende Begabung zeigt und sich seine Ausbildung mit dem nötigen Fleiß angelegen sein läßt.

Der

(3)

(3) Gewinnt der Leiter der Dienststelle im Laufe der Vorbereitungszeit die Überzeugung, daß der Anwärter den Anforderungen nicht genügt, auch keine Aussicht hat, die Prüfung zu bestehen, so kann er ihn alsbald unter Mitteilung der Gründe aus dem Vorbereitungsdienst entlassen.

§ 3

Meldung zur Prüfung.

Gegen Ende der Vorbereitungszeit hat der Anwärter sich durch Vermittlung des Leiters seiner Dienststelle bei dem Minister zur Ablegung der Prüfung unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs schriftlich zu melden. Der Leiter der Dienststelle hat der Meldung die Personalakten, die während der Vorbereitungszeit von dem Anwärter abgelieferten schriftlichen Arbeiten (vergl. § 2 Abs.2) und eine schriftliche Stellungnahme beizufügen, die sich auf folgende Punkte erstrecken muß:

1. Darstellung des Ausbildungsganges.
2. Bewährung im praktischen Dienst,
3. Eignung nach Persönlichkeit (nationalsozialistische Einstellung, Charakter) und Befähigung für ein Amt des einfachen mittleren Verwaltungsdienstes.
4. Erklärung, ob der Anwärter genügend vorbereitet erscheint und
5. ob die Zulassung zur Prüfung "befürwortet" oder "nicht befürwortet" wird.

§ 4

Zulassung zur Prüfung.

Der Minister entscheidet, ob der Anwärter zur Prüfung zugelassen oder zurückgestellt wird. Im ersteren Falle überweist er ihn dem Prüfungsausschuß (§ 5) zur Prüfung, im letzteren Falle der bisherigen Dienststelle zur Fortsetzung der Vorbereitung auf höchstens sechs Monate. Nach Ableistung der verlängerten Vorbereitungszeit wird der Anwärter auf seinen Antrag zur Prüfung zugelassen. Der Leiter der Dienststelle kann ihn auch während der verlängerten Vorbereitungszeit wegen Unbrauchbarkeit nach den Bestimmungen unter § 2 Abs. 3 entlassen.

§ 5

Prüfungsausschuß.

(1) Für die Abnahme der Prüfung bildet der Minister je einen Prüfungsausschuß für die Anwärter für Stellen des einfachen mittleren Verwaltungsdienstes
a) im Reichsdienst und
b) im preußischen Dienst.

(2) Der Ausschuß setzt sich zusammen aus
a) dem Vorsitzenden und
b) drei Beisitzern.

(3) Der Minister ernennt den Vorsitzenden und eine Anzahl Beisitzer auf drei Jahre unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Der

Der Vorsitzende führt den Vorsitz in beiden Ausschüssen; er muß ein höherer Verwaltungsbeamter sein. Der Vorsitzende beruft für jede Prüfung die Beisitzer. Der erste Beisitzer muß ein Beamter des gehobenen mittleren Dienstes, der zweite Beisitzer Verwalter einer staatlichen Kasse, der dritte Beisitzer ein Beamter des einfachen mittleren Dienstes sein. Der Vorsitzende kann, sofern es ihm nach dem Tätigkeitsgebiet der Vorbereitungsdienststelle des Prüflings zweckmäßig erscheint, beim Minister beantragen, den Prüfungsausschuß für eine einzelne Prüfung durch einen Beamten des gehobenen oder einfachen mittleren Dienstes dieser Dienststelle zu ergänzen.

(4) Der Minister kann zu den Prüfungen einen Kommissar entsenden.

§ 6

Prüfungstermin.

(1) Die Prüfungen sind zu Beginn eines jeden Vierteljahrs abzuhalten.

(2) Zeit und Ort der Prüfung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er hat darüber dem Minister zu berichten. Der Vorsitzende lädt die Anwärter zur Prüfung vor.

§ 7

Prüfungsdauer.

Die Prüfung soll im ganzen nicht länger als drei Tage dauern. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil geht dem mündlichen voraus. Die schriftliche Prüfung soll höchstens zwei Tage und an jedem Tage höchstens sechs Stunden dauern; wird die Prüfung an einem Tage durchgeführt, muß sie mindestens 6 bis höchstens 8 Stunden dauern . Die mündliche Prüfung soll sich der schriftlichen unmittelbar anschließen.

§ 8

Schriftliche Prüfung.

(1) Jn der schriftlichen Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling über die notwendigen Fachkenntnisse und über eine klare Urteilsfähigkeit verfügt. Es sind mindestens vier bis höchstens sechs Aufgaben zu stellen. Für jede Aufgabe ist eine bestimmte Zeit - höchstens bis zu 3 Stunden - festzusetzen und bei der Aufgabenstellung bekannt zu geben. Eine Überschreitung der festgesetzten Zeit ist nicht gestattet. Jst die Arbeit nach Ablauf der Zeit in Reinschrift nicht vollendet, so kann der Entwurf bei der Beurteilung mitberücksichtigt werden. Außerdem hat der Prüfling bei einem 10 Minuten langen Diktat seine Fähigkeit nachzuweisen, in der Einheitskurzschrift 80 Silben in der Minute gut leserlich zu schreiben und das Geschriebene schnell und fließend zu lesen.

(2)

(3) Gewinnt der Leiter der Dienststelle im Laufe der Vorbereitungszeit die Überzeugung, daß der Anwärter den Anforderungen nicht genügt, auch keine Aussicht hat, die Prüfung zu bestehen, so kann er ihn alsbald unter Mitteilung der Gründe aus dem Vorbereitungsdienst entlassen.

§ 3

Meldung zur Prüfung.

Gegen Ende der Vorbereitungszeit hat der Anwärter sich durch Vermittlung des Leiters seiner Dienststelle bei dem Minister zur Ablegung der Prüfung unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs schriftlich zu melden. Der Leiter der Dienststelle hat der Meldung die Personalakten, die während der Vorbereitungszeit von dem Anwärter abgelieferten schriftlichen Arbeiten (vergl. § 2 Abs.2) und eine schriftliche Stellungnahme beizufügen, die sich auf folgende Punkte erstrecken muß:

1. Darstellung des Ausbildungsganges.
2. Bewährung im praktischen Dienst,
3. Eignung nach Persönlichkeit (nationalsozialistische Einstellung, Charakter) und Befähigung für ein Amt des einfachen mittleren Verwaltungsdienstes,
4. Erklärung, ob der Anwärter genügend vorbereitet erscheint und
5. ob die Zulassung zur Prüfung "befürwortet" oder "nicht befürwortet" wird.

§ 4

Zulassung zur Prüfung.

Der Minister entscheidet, ob der Anwärter zur Prüfung zugelassen oder zurückgestellt wird. Im ersteren Falle überweist er ihn dem Prüfungsausschuß (§ 5) zur Prüfung, im letzteren Falle der bisherigen Dienststelle zur Fortsetzung der Vorbereitung auf höchstens sechs Monate. Nach Ableistung der verlängerten Vorbereitungszeit wird der Anwärter auf seinen Antrag zur Prüfung zugelassen. Der Leiter der Dienststelle kann ihn auch während der verlängerten Vorbereitungszeit wegen Unbrauchbarkeit nach den Bestimmungen unter § 2 Abs. 3 entlassen.

§ 5

Prüfungsausschuß.

(1) Für die Abnahme der Prüfung bildet der Minister je einen Prüfungsausschuß für die Anwärter für Stellen des einfachen mittleren Verwaltungsdienstes
a) im Reichsdienst und
b) im preußischen Dienst.

(2) Der Ausschuß setzt sich zusammen aus
a) dem Vorsitzenden und
b) drei Beisitzern.

(3) Der Minister ernennt den Vorsitzenden und eine Anzahl Beisitzer auf drei Jahre unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Der

Der Vorsitzende führt den Vorsitz in beiden Ausschüssen; er muß ein höherer Verwaltungsbeamter sein. Der Vorsitzende beruft für jede Prüfung die Beisitzer. Der erste Beisitzer muß ein Beamter des gehobenen mittleren Dienstes, der zweite Beisitzer Verwalter einer staatlichen Kasse, der dritte Beisitzer ein Beamter des einfachen mittleren Dienstes sein. Der Vorsitzende kann, sofern es ihm nach dem Tätigkeitsgebiet der Vorbereitungsdienststelle des Prüflings zweckmäßig erscheint, beim Minister beantragen, den Prüfungsausschuß für eine einzelne Prüfung durch einen Beamten des gehobenen oder einfachen mittleren Dienstes dieser Dienststelle zu ergänzen.

(4) Der Minister kann zu den Prüfungen einen Kommissar entsenden.

§ 6

Prüfungstermin.

(1) Die Prüfungen sind zu Beginn eines jeden Vierteljahrs abzuhalten.

(2) Zeit und Ort der Prüfung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er hat darüber dem Minister zu berichten. Der Vorsitzende lädt die Anwärter zur Prüfung vor.

§ 7

Prüfungsdauer.

Die Prüfung soll im ganzen nicht länger als drei Tage dauern. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil geht dem mündlichen voraus. Die schriftliche Prüfung soll höchstens zwei Tage und an jedem Tage höchstens sechs Stunden dauern; wird die Prüfung an einem Tage durchgeführt, muß sie mindestens 6 bis höchstens 8 Stunden dauern . Die mündliche Prüfung soll sich der schriftlichen unmittelbar anschließen.

§ 8

Schriftliche Prüfung.

(1) In der schriftlichen Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling über die notwendigen Fachkenntnisse und über eine klare Urteilsfähigkeit verfügt. Es sind mindestens vier bis höchstens sechs Aufgaben zu stellen. Für jede Aufgabe ist eine bestimmte Zeit - höchstens bis zu 3 Stunden - festzusetzen und bei der Aufgabenstellung bekannt zu geben. Eine Überschreitung der festgesetzten Zeit ist nicht gestattet. Ist die Arbeit nach Ablauf der Zeit in Reinschrift nicht vollendet, so kann der Entwurf bei der Beurteilung mitberücksichtigt werden. Außerdem hat der Prüfling bei einem 10 Minuten langen Diktat seine Fähigkeit nachzuweisen, in der Einheitskurzschrift 60 Silben in der Minute gut leserlich zu schreiben und das Geschriebene schnell und fließend zu lesen.

(2)

(2) Die erste Aufgabe soll in der Anfertigung eines mehrstündigen Aufsatzes bestehen, dessen Thema dem Gebiete der nationalsozialistischen Weltanschauung oder der Geschichte des deutschen Volkes entnommen ist. In dem Aufsatz soll der Prüfling gleichzeitig dartun, daß er Sicherheit in der Rechtschreibung und im Gebrauch der Satzzeichen besitzt und imstande ist, eine Sache in angemessener Form übersichtlich, folgerichtig und klar darzustellen.

(3) Die übrigen Aufgaben sind den Tätigkeitsgebieten eines Beamten des einfachen mittleren Verwaltungsdienstes zu entnehmen, nach Möglichkeit unter Anpassung an die Aufgaben der Vorbereitungsdienststelle des Prüflings. Der Prüfling soll an diesen Aufgaben nachweisen, daß er die den Geschäftsgang seiner Dienststelle regelnden Vorschriften kennt, daß er imstande ist, über ein Vorkommnis bei der Dienststelle eine Niederschrift aufzunehmen, aus der die für die Beurteilung des Vorkommnisses wichtigen Merkmale klar zu ersehen sind, daß er einfache Rechnungssachen aus Gebieten der allgemeinen Verwaltung, bei denen keine besonderen haushaltsrechtlichen oder gesetzlichen Bestimmungen zu beachten sind, richtig bearbeiten kann, daß er Lohn- und andere Listen aufzustellen, Inventarien- und Materialienbücher sowie Geschäftstagebücher zu führen versteht.

(4) Von Anwärtern des Kassendienstes sind die Hälfte - mindestens drei - der Aufgaben dem Sondergebiet der Kassenverwaltung zu entnehmen. Dem Prüfling soll darin Gelegenheit gegeben werden, nachzuweisen, daß er die einfacheren Vorschriften über Kassen- und Buchführung, Abschlußwesen und Rechnungslegung beherrscht.

(5) Für die in Absatz 3 genannten einzelnen schriftlichen Aufgaben läßt sich der Vorsitzende des Prüfungsausschusses von den in den Prüfungsausschuß berufenen Beisitzern streng geheim zu haltende Vorschläge je in doppelter Anzahl machen. An der Hand dieser Vorschläge bestimmt der Vorsitzende die Aufgaben.

(6) Der Vorsitzende bestimmt, welche Hilfsmittel bei den schriftlichen Arbeiten gebraucht werden dürfen. Wer nicht erlaubte Hilfsmittel benutzt, ist von der weiteren Prüfung auszuschließen. Der Vorsitzende ordnet die Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung.

(7) Die Bewertung der Leistung hat nicht nur die Richtigkeit und Vollständigkeit des sachlichen Inhalts, sondern auch die sprachliche Form zu beachten. Die Satzbildung soll einfach und klar sein. Fehler gegen Grammatik und Rechtschreibung sind streng zu beurteilen.

(8) Die einzelnen Arbeiten werden mit einer der folgenden Noten beurteilt:

sehr gut ..... (1)
gut ..... (2)
ausreichend ..... (3)
nicht ausreichend .... (4)

(9) Hält der Prüfungsausschuß sämtliche schriftlichen Arbeiten oder den größeren Teil von ihnen für nicht ausrei

(5)

chend

177

(Muster des Zeugnisses) (Anlage zu § 10 Abs.2)

Prüfungszeugnis.

Der Anwärter für den einfachen mittleren Verwaltungsdienst

.....

geboren am .....19... in .....

hat am .....19.. vor dem Prüfungsausschuß für die im Geschäftsbereich des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung anzustellenden Beamten des einfachen mittleren Verwaltungsdienstes die Prüfung nach den Vorschriften der Prüfungsordnung vom 8 Januar 1937 (RMinAmtsblDtschWiss. S ...) mit der Note .....

bestanden

Berlin, den .....19..

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....

chend (4). so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Jn diesen Fällen unterbleibt die mündliche Prüfung.

§ 9

Mündliche Prüfung.

(1) Die mündliche Prüfung ist darauf zu richten, ob der Anwärter die von einem Beamten des einfachen mittleren Verwaltungsdienstes zu fordernde allgemeine Bildung besitzt, ob er mit den Grundzügen der nationalsozialistischen Weltanschauung und Staatsführung (Grundlage: Mein Kampf. Programm der NSDAP.. Aufbaugesetze des dritten Reichs) vertraut ist, ob er in großen Zügen die Organisation der Reichs- und preußischen Verwaltung kennt, ob er über die bei Erledigung der Verwaltungsgeschäfte seiner Dienststelle in Betracht kommenden Behörden und Anstalten und deren Zuständigkeit im allgemeinen unterrichtet ist, ob ihm in den Grundzügen die Bestimmungen über das Beamtenrecht, das Rechnungs- und Kassenwesen, das Verwaltungszwangsverfahren, das Tarif- und Lohnwesen für staatliche Angestellte und Arbeiter sowie die für deren Bezüge weiterhin in Betracht kommenden Bestimmungen, z.B. über das Verfahren beim Steuerabzug vom Arbeitslohn, über die Kranken-, Arbeitslosen-, Angestellten- und Jnvalidenversicherung, über die Zusatzversorgung usw. bekannt sind. Dabei sind Fragen von besonderer Schwierigkeit zu vermeiden

(2) Jn der mündlichen Prüfung soll in der Regel auf den einzelnen Prüfling eine Prüfungszeit von etwa einer Stunde entfallen. Ob und in welchem Umfange im Einzelfall die Prüfungszeit verlängert oder verkürzt werden kann, entscheidet der Vorsitzende

(3) § 8 Abs.8 gilt entsprechend.

§ 10

Ergebnis der Prüfung.

(1) Nach Beendigung der schriftlichen und mündlichen Prüfung entscheidet der Vorsitzende nach Beratung mit den Beisitzern auf Grund des gesamten Ergebnisses, ob die Prüfung bestanden ist oder nicht und welches Gesamturteil nach § 8 Abs.8 gegeben wird. Das Ergebnis ist den Prüflingen sogleich mündlich zu verkünden.

(2) Der Prüfling erhält über die bestandene Prüfung ein Zeugnis unter Angabe des Gesamturteils nach anliegendem Muster. Eine Abschrift des Zeugnisses wird zu den Personalakten genommen.

(3) Jst die Prüfung nicht bestanden, so wird dem Prüfling mitgeteilt, welche Lücken er in den einzelnen Prüfungsgebieten gezeigt hat

(4) Über den gesamten Verlauf der schriftlichen und mündlichen Prüfung und ihr Ergebnis ist eine von dem Vorsitzenden und den Beisitzern, gegebenenfalls auch vom Ministerialkommissar zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen und mit den schriftlichen Arbeiten zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(5)

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat dem Minister unverzüglich Abschrift der Prüfungsverhandlung einzureichen. Dabei hat er zu berichten, ob für Anwärter, die die Prüfung nicht bestanden haben, vom Prüfungsausschuß eine nochmalige Zulassung zur Prüfung nach weiterer Vorbereitung empfohlen wird. Eine Empfehlung kann nur dann in Frage kommen, wenn der Prüfungsausschuß die Überzeugung gewonnen hat, daß der Prüfling die vorhandenen Lücken so ausgleichen kann, daß eine Wiederholung Erfolg verspricht. Der Minister macht der Vorbereitungsdienststelle Mitteilung von dem Ausfall der Prüfung. Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung entscheidet er gleichzeitig, ob der Anwärter sich weiter vorzubereiten hat, um sich dann von neuem zur Prüfung zu melden, oder ob er als Anwärter für den einfachen mittleren Verwaltungsdienst ausscheiden muß. Die weitere Vorbereitungszeit soll höchstens sechs Monate dauern.

(6) Besteht der Anwärter auch die wiederholte Prüfung nicht, so hat er ohne weiteres als Anwärter für den einfachen mittleren Verwaltungsdienst im Bereich des Ministeriums auszuscheiden.

§ 11

Prüflingen von auswärts können aus Mitteln der Dienststelle, bei der sie vorbereitet sind, Reisekostenentschädigungen und Zuschüsse nach Maßgabe der geltenden Reisekostenbestimmungen gewährt werden.

Berlin, den 8. Januar 1937.

Der Reichs- und Preußische
Minister für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Jn Vertretung

Z II a 2180/36.WI,WIIb.V.ZI (a)

779

12.Januar 1937

J.Nr. 5

Betr.: Die Nachweisung der im Kalenderjahr 1936 mit Versorgungsanwärtern besetzten Stellen

Auf den Erlass vom 24. Januar 1936 - Z II a 225/36 - berichte ich, dass im Kalenderjahr 1936 im Geschäftsbereich der Akademie der Künste Planstellen, die bestimmungsgemäss ganz oder teilweise Versorgungsanwärtern vorbehalten sind, nicht zu besetzen waren .

Der Präsident

Jn Vertretung

An

den Herrn Reichs- und Preussischen
Minister für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
B e r l i n W 8

120

Betrifft: Einreichung der Nachweisung
der im Geschäftsbereich der Preuss. Akademie
der Künste im Kalenderjahr 1936
mit Versorgungsanwärtern besetzten
Stellen.

Akademie d. Künste
№ 0005 * - 6. JAN.

B1

d.NF. 7

Preussische Akademie der Künste

Hochweisung

über

Veränderungen bei Beamten und Lehrern die Mitglied der N.S.D.A.P. sind /

Zum Runderlass vom 30. Januar 1936 -Z II a 240 -

Aufgestellt

und die Richtigkeit nachgeprüft :

Berlin, den 12. Januar 1937

Der Präsident

In Vertretung

An
den Herrn Reichs- und Preussischen
Minister für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8

B1

Lfd. Nr.	Des Beamten - Lehrers - Zuname	Vorname	Wohnort	Amtsbezeichnung (ggf. derzeitige Verwendung)	Der Beamte ist in die NSDAP eingetreten	hat die Mitgliedsnummer:	Die Parteizugehörigkeit war unterbrochen von: bis:	eingetretene Veränderungen
1	Kutschmann	Max	Berlin	Vorsteher eines Meisterateliers für Malerei, Professor	22.10. 1927	69221	-	Prof. Kutschmann ist in seiner Eigenschaft als Vorsteher eines Meisterateliers für Malerei zum 1.10.1936 in den Ruhestand getreten.
2	Pfannschmidt	Ernst	Berlin	Verwalter eines Meisterateliers für Malerei, Professor	1.11. 1932	1371308	-	Prof. Pfannschmidt ist zum 1. 4.1936 als Verwalter eines Meisterateliers für Malerei ausgeschieden, da sein Vertrag mit diesem Tage ablief.

Akademie d. Künste
6 JAN.

122

Berichte über Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen von Beamten, die der NSDAP bereits vor dem 1. Januar 1933 angehört haben.

Bi

a)

b)

Der Reichs-und Preußische Minister
für Wissenschaft,Erziehung
und Volksbildung.
Z II a Nr.4139.

Abschrift.

Der Reichs-und Preußische Minister
des Innern.
V W 6000 a/21.10.36.

Berlin W 8, den 21.Dezember 1936.
-Postfach-

Berlin, den 10.Dezember 1936.

Akademie d. Künste Berlin
№ 1254 * 25. DEZ. 1936

Betrifft:Veranstaltung von Sammlungen durch
Behördenleiter und Beamte.
RdErl.vom 12.September 1936 -V.W.6000 a/1.8.36-

Der letzte Absatz des RdErl.vom 12.September 1936 -V.W.6000a/1.8.36- erhält folgende Fassung:

"Das Verbot steht einer Unterstützung solcher Sammlungen der Partei, ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände, die nach der Sammlungsordnung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei vom 4.Juli 1935 (RGBl.I S.906) oder Sammlungen anderer Organisationen, die nach dem Sammlungsgesetz vom 5.November 1934 (RGBl.I S.1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14.Dezember 1934 (RGBl.I S.1250) ordnungsmäßig genehmigt sind -was jeweils besonders zu prüfen ist-, nicht entgegen.Ordnungsmäßig genehmigte Sammlungen der Partei, ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände sind zu unterstützen.Sammlungen anderer Organisationen sind nur zu unterstützen, wenn ich hierzu besondere Anweisungen gegeben habe. Es ist aber darauf zu achten, daß bei der Unterstützung einer Sammlung über den Veranstalter der Sammlung und den Zweck, dem der Sammlungsertrag zugute kommen soll, keine Mißverständnisse entstehen können."

An
a)die Herren Reichsstatthalter,
b)die Landesregierungen, für Preußen:
die Herren Ober- und Regierungspräsidenten,
die Herren Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren,
den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin.

---- Berlin,den 10.Dezember 1936.

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf mein Rundschreiben vom 12.September 1936 -V.W.6000 a/1.8.36-, betreffend Veranstaltung von Sammlungen durch Behördenleiter und Beamte mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

In Vertretung
gez.Pfundtner.

An
a)die Herren Reichsminister (außer Stellvertreter des Führers),
b)den Herren Preußischen Ministerpräsidenten,
c)den Herrn Preußischen Finanzminister,
d)den Herrn Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen,
e)die Reichsstelle für Raumordnung.

An

Abschrift

a) die Unterrichtsverwaltungen der Länder und
den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken,
b) die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und Preußischen
Dienststellen.

d. J. Präsidenten d. Akademie d. Künste
Berlin

Bl d. Kunstbeirat Berlin.

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 28.September 1936 -Z II a 3103- zur gleichmäßigen Beachtung.

In Auftrage

gez.Graf zu Rantzau.

Reichs- und preußisches ministerium für wissenschaft erziehung und volksbildung Kanzlei

Beglaubigt:
Klapproth
Verwaltungssekretär

124

Ernennung und Beförderung von Beamten, Angestellten und Arbeitern

Akademie d. Künste
№ 1079 * 30 NOV 1936

B 1

3.

Der Reichs-und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 3. November 1936.
-Postfach-

Akademie d. Künste
№ 1008 * 12 NOV. 19

Z II a 3366 II.

Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.

Jn den Fällen, in denen es künftig noch erforderlich erscheint, die §§ 5 oder 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums anzuwenden, ersuche ich, in jedem Falle wie bisher einen eingehenden Bericht über die Gründe des Vorschlags einzureichen. Diesem Bericht sind die Personalakten, die Äußerung des Beamten zu §§ 5 oder 6 BBG. und ein ausgefüllter Anlagebogen nach beiliegendem Muster beizufügen.

Jm Auftrage

An

1. die Herren Vorsteher der nachgeordneten
   Reichs- und preußischen Dienststellen,
2. die Herren Reichsstatthalter
   zu 2: Abdruck zur Kenntnis.
   Bei der Einholung meiner Zustimmung zu Maßnahmen auf Grund der §§ 5 und 6 BBG. ersuche ich, gleichfalls die Personalakten, die Äußerung des Beamten und einen ausgefüllten Anlagebogen nach beiliegendem Muster beizufügen.
   Die Unterrichtsverwaltungen der Länder haben eine Abschrift dieses Erlasses erhalten.
3. die Unterrichtsverwaltungen der Länder und
   den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken
   zu 3: Abdruck zur Kenntnis.

Präs. der Akademie der Künste
Berlin

B 1

B 1 d. Kunstbeirat in Berlin

Zu Z II a 3366 II.

I. Name, Vorname:

geb.: Konf.: Verh.: Abstammung: der Frau:

Kinder: davon unversorgt:

Amtsstellung: in

Planmäßig angest.seit: Ruhegehaltsanspruch: ja - nein

II. Antrag des Oberpräsidenten - Regierungspräsidenten - Reichsstatthalters -

Äußerung des Beamten zu § 5 bezw. § 6 (Anhörung soll bestimmungsgemäß erfolgen):

III. Frühere Maßnahmen aus dem BBG.:

IV. Politische Angaben. Liegt Fragebogen vor ? ja - nein

Frühere politische Zugehörigkeit und Betätigung, einschl.Logen:

Jetzige politische Zugehörigkeit und Betätigung:

Äußerung der Gauleitung - Kreisleitung:

Bl Dr. Klimbe in Berlin

V. Kriegsteilnehmer: ja - nein Frontkämpfer: ja - nein;
Verwundungen, Auszeichnungen:

VI. Charakterliche Beurteilung; dienstliches und außerdienstliches Verhalten:

VII. Gesundheitszustand:

VIII. Berufliche Angaben: Ausbildung, Laufbahn, fachliche Beurteilung:

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Z II a 3026

Berlin W 8, den 3. Oktober 1936.

- Postfach -

Akademie d. Künste-Bibl.
Nr. 10897 * 8 OKT 1936
Anl.

Abschrift

Zugehörigkeit von Beamten zu Freimaurerlogen, anderen Logen oder logenähnlichen Organisationen.

- RdErl d.RuPrMdJ. vom 2.9.1936 - II SB 6190/4008.

(1) Bei Anstellung und Beförderung von Beamten, die Freimaurerlogen, anderen Logen, logenähnlichen Organisationen oder deren Ersatzorganisationen angehört haben, ist nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

1. Personen, die vor dem 30.1.1933 aus einer Freimaurerloge usw. ausgeschieden und bereits vor diesem Zeitpunkt in die NSDAP als Mitglied eingetreten sind, sollen aus ihrer früheren Logenzugehörigkeit keinen Nachteil erleiden.
2. Das gleiche gilt im allgemeinen für Personen, die vor dem 30.1.1933 aus einer Freimaurerloge usw. ausgeschieden sind und sich bis zur Machtübernahme Verdienste um die nationalsozialistische Bewegung nachweislich erworben haben, auch wenn sie in die NSDAP nicht oder erst nach diesem Zeitpunkt eingetreten sind.
3. Andere als die in Nr.1 und 2 erwähnten, vor dem 30.1.1933 aus einer Freimaurerloge usw. ausgeschiedene Personen sind verschieden zu behandeln, je nachdem sie
   a) während ihrer Logenzugehörigkeit führende Stellungen oder Logenämter oder Hochgrade in den Logen bekleidet oder
   b) lediglich als Mitläufer zu gelten haben,
   c) die Loge nur "gedeckt", sich also ihr gegenüber weiterhin zur Verschwiegenheit und zum Gehorsam verpflichtet oder
   d) ihre Beziehungen vollständig gelöst haben.
4. Die Entscheidung über die Anstellung oder Beförderung für die unter 2 und 3 Genannten ist von Fall zu Fall zu treffen. Dasselbe gilt für die unter Ziff.1 genannten Personen, sofern sie während ihrer Logenzugehörigkeit führende Stellen, Logenämter oder Hochgrade in Logen bekleidet haben. Bei leitenden Beamten ist vor Einreichung des Ernennungsvorschlages die Zustimmung des Stellvertreters des Führers erforderlich. Im Falle 3 c können selbst Verdienste vor der Machtübernahme um die NSDAP nicht zugute gerechnet werden.

An
die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen),
den Herrn Reichskommissar für das Saarland,
die Herren Reichsstatthalter und
die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen.

5.

Der Präsident der Akademie der Künste in Berlin.

5. Personen, die erst nach dem 30.1.1933 aus einer Freimaurerloge usw. ausgeschieden sind, sind grundsätzlich von Anstellung oder Beförderung ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers zulässig.
6. Beamte, die unter Nr.2 - 5 fallen, dürfen in Personalangelegenheiten nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers beschäftigt werden. Dasselbe gilt für die unter Ziff.1 genannten Personen, sofern sie während ihrer Logenzugehörigkeit führende Stellen, Logenämter oder Hochgrade in Logen bekleidet haben.

(2) Jn allen Fällen, in denen irgendwelche Zweifel über Logenzugehörigkeit, Logenämter oder Grade der Person bestehen, ist meine Stellungnahme einzuholen.

Zusatz für die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentl.Rechts:
Jch ersuche, nach den vorstehenden Richtlinien zu verfahren.

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst.Körperschaften des öffentl.Rechts. - RMBliV. S.1186 -

---

Vorstehende Anordnung gilt auch für meinen Geschäftsbereich.

Jn allen Fällen, in denen irgendwie Zweifel über Logenzugehörigkeit, Logenämter oder Grade der Personen bestehen, sind Anfragen an mich zu richten.

Die Anordnung in meinem Erlaß vom 22. November 1935 - Z II a 3606 - (RMinAmtsblDtschWiss.S.493) bleibt aufrechterhalten.

Jn Vertretung

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung.
Z II a Nr.3103.

Abschrift.

Der Reichs-und Preußische
Minister des Innern.
V W 6000 a/1.8.36.

Berlin W 8, den 28.September 1936.
-Postfach-

Akademie d. Künste Berlin
№ 0870 * - 1. OKT. 19..
Anl.

Berlin, den 12.September 1936.
NW 40,Königsplatz 6.

Abschrift übersende ich mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.Im Interesse einer dringend notwendigen Bereinigung des Sammelwesens und einer gleichmäßigen Behandlung dieser Angelegenheit wäre ich dankbar, wenn Sie eine entsprechende Anordnung für Ihren Amtsbereich erließen. Bejahendenfalls bitte ich um Übersendung einer Abschrift dieser Anordnung.

gez.Frick.

An a)die Herren Reichsminister (außer Stellvertreter des Führers),
b)den Herrn Preußischen Ministerpräsidenten,
c)den Herrn Preußischen Finanzminister,
d)den Herrn Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen,
e)die Reichsstelle für Raumordnung.

den Herrn Reichs-und Preußischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Der Reichs-und Preußische
Minister des Innern.
V W 6000 a/1.8.36.

Berlin den 12.September 1936.
NW 40, Königsplatz 6.

Betrifft:Veranstaltung von Sammlungen durch Behördenleiter und Beamte.

Der mit dem Sammlungsgesetz vom 5.November 1934 -RGBl.I.S.1086- u.a.verfolgte Zweck, den Opfersinn und die Gebefreudigkeit des deutschen Volkes in einem dem Leistungsvermögen der Volksgenossen entsprechenden Umfange und nur für solche Maßnahmen in Anspruch nehmen zu lassen, die von allgemeiner besonderer Bedeutung sind, wird dadurch gefährdet, daß Sammlungen ohne die gesetzlich vorge-

An
die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen) und
den Herrn Reichskommissar für das Saarland sowie
die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen.

vorgeschriebene Genehmigung durchgeführt werden. Ich habe wiederholt feststellen müssen, daß solche unerlaubten Sammlungen auch von Leitern staatlicher und gemeindlicher Behörden selbst oder auf ihre Veranlassung durch Dritte, insbesondere in den Kreisen der Wirtschaft, veranstaltet worden sind. Durch dieses Vorgehen wird nicht nur das Aufkommen der Adolf-Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft, auf das der Führer aus bestimmten, sehr wichtigen Gründen entscheidenden Wert legt, gefährdet, sondern es wird auch das Ansehen der Behörden in den Augen der ihnen anvertrauten Volksgenossen beeinträchtigt; dies ist insbesondere dann zu befürchten, wenn Unternehmen der Wirtschaft zur Leistung von Geld- oder Sachspenden aufgefordert werden, die in Beziehung zu der Behörde stehen.

Um diesen Mißständen zu begegnen, sehe ich mich im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers veranlaßt, den Leitern staatlicher oder gemeindlicher Behörden hierdurch ausdrücklich zu untersagen, Sammlungen in jeder Form, auch wenn sie als nichtöffentliche anzusehen sind (z.B. bei Freunden, Bekannten, sogen. Förderern oder durch Vereins-, Gesellschafts- oder ähnliche Gründungen), selbst durchzuführen, durch Dritte durchführen zu lassen oder ihre Durchführung in irgendeiner Weise zu unterstützen. Ich mache die Leiter der Behörden persönlich dafür verantwortlich, daß dieses Verbot auch von allen ihnen unterstehenden Beamten sowie von den Leitern und anderen Beamten der ihrer Aufsicht unterstehenden staatlichen Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts genauestens beachtet wird. Ich ersuche, das Verbot diesen Stellen schriftlich bekannt zu geben; von einer Veröffentlichung ist abzusehen.

Das Verbot steht einer Unterstützung solcher Sammlungen der Partei, ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände, die nach der Sammlungsordnung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei vom 4. Juli 1935 -RGBl. I S. 906- oder Sammlungen anderer Organisationen, die nach dem Sammlungsgesetz vom 5. November 1934 -RGBl. I S. 1086- und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 -RGBl. I S. 1250- ordnungsmäßig genehmigt sind - was jeweils besonders zu prüfen ist, - , nicht entgegen. Die Frage, ob sie solche Sammlungen fördern wollen, bleibt in Ermangelung besonderer Weisungen der Entscheidung der Behördenleiter überlassen. Es ist aber darauf zu achten, daß dabei über den Veranstalter der Sammlung und den Zweck, dem der Sammlungsertrag zugute kommen soll, keine Mißverständnisse entstehen können.

gez. F r i c k.

Abschrift zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung. Vorstehende Anordnung gilt auch für meinen Geschäftsbereich.

In Vertretung

Der

129

Akademie d. Künste Berlin
№ 0873 * - 2 OKT

Ernennung und Beförderung von Beamten, Angestellten und Arbeitern
(Erlaß vom 17. Dez. 34 A Nr. 3971)
Verfügung v. 22.6.35. F. Nr. 1469

B. 1

Der

Reichstreubund
ehem. Berufssoldaten
Bezirksverband Berlin
Tagebuch-Nr.: 600/1936.

Berlin-Pankow, Datum des Poststempels.
Wisbyer Straße 41/42.
Fernsprecher: D 8 5186.

[illegible] 1936

An alle Behörden.

In der Anlage überreiche ich eine vom Reichstreubund ehem. Berufssoldaten herausgegebene Broschüre

„Die Fachschulen der Wehrmacht"

mit der Bitte, sie einer freundlichen Durchsicht zu unterziehen.

Heil Hitler!

Der Bezirksverbandsführer.
Rieger.

Der

137

Reichstreubund ehemaliger Berufssoldaten e. V.

Bundesführer: Gauleiter und Oberpräsident Schwede-Coburg, Stettin.

An alle

deutschen Anstellungsbehörden.

Im Zusammenwirken mit der zuständigen Abteilung des Reichskriegsministeriums hat der Reichstreubund in seiner Zeitschrift eine Aufsatzreihe über „Die Fachschulen der Wehrmacht" veröffentlicht.

Wir glauben den deutschen Anstellungsbehörden zu dienen, wenn wir ihnen diese Ausführungen nachstehend in einer Broschüre zusammengefaßt unterbreiten, damit alle Anstellungsbehörden in der Lage sind, den Aufbau und die Wirksamkeit der Fachschulen der Wehrmacht und ihre Bedeutung für die Anstellungsbehörden selbst zu beurteilen. Dabei bemerken wir noch, daß die Ausführungen den neuesten Stand darstellen.

Die Fachschulen der Wehrmacht.

Die Fachschulen der Wehrmacht bereiten die Soldaten auf den späteren bürgerlichen Beruf vor. In der Reichswehr (Heer und Marine) mußten alle Soldaten diese Lehranstalten besuchen. Das trifft heute nicht mehr zu. Der kurzfristig dienende, lediglich seiner Dienstpflicht genügende Soldat ist nicht schulpflichtig. Schüler der Wehrmachtfachschule ist nur der 12 Jahre und länger dienende Berufssoldat.

Die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht hat aber an der Bedeutung der Fachschule nichts geändert, denn die Versorgung, in deren Dienst sie steht, ist und bleibt eine staatspolitische Frage ersten Ranges.

Aus dieser Tatsache ergibt sich, daß keine „Neuordnung" des Wehrmachtfachschulwesens, wie sie aus militärischen Gründen von Zeit zu Zeit notwendig wird, an den Lehrplanzielen rütteln kann. Haltung und Gesinnung sind selbstverständliche Voraussetzungen beim Soldaten — wie im nationalsozialistischen Deutschland überhaupt. Entscheidend für seine militärische und spätere bürgerliche Eingliederung aber ist die Leistung.

Die Fachschulen der Wehrmacht haben von Jahr zu Jahr in steigendem Maße bewiesen, daß die durch sie vermittelte Ausbildung in dieser Beziehung allen Anforderungen entspricht, und die Anstellungsbehörden haben dies ohne Einschränkung immer wieder bestätigt. Der Reichskriegsminister ist gewillt, diesen Stand auch zu halten, und zwar in allen drei Bildungszweigen: Verwaltung und Wirtschaft, Gewerbe und Technik, Land- und Forstwirtschaft.

A. Die Fachschulen für Verwaltung und Wirtschaft.

Die Fachschulen für Verwaltung und Wirtschaft bestehen bei allen drei Wehrmachtteilen, dem Heere, der Kriegsmarine und der Luftwaffe. Die Versorgungsziele sind allen gemeinsam. Es decken sich infolgedessen bei allen die Ziele der Abschlußprüfungen.

Abschlußprüfung I

gilt als Ersatz der Vorprüfung für die mittlere Beamtenlaufbahn. Die von den Anstellungsbehörden anerkannte Prüfungsordnung stellt folgende Anforderungen:

1. Deutsch: Fähigkeit, sich über einen Gegenstand mündlich und schriftlich klar und sprachrichtig auszudrücken. — Beherrschung der Rechtschreibung und der Zeichensetzung.

2. Geschichte und Nationalpolitik: Kenntnis der für das Werden des deutschen Volkes und Reiches bedeutungsvollsten geschichtlichen Vorgänge und Männer seit 1648. — Auf- und Ausbau des Dritten Reiches.

3. Erdkunde: Genaue Kenntnis des Deutschen Reichs in politischer, physikalischer und wirtschaftlicher Beziehung. — Der deutsche Mensch. — Einige Kenntnis der für uns wichtigsten außerdeutschen Länder.

4. Rechnen: Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Rechnen mit ganzen Zahlen, Dezimalzahlen und Brüchen in der Prozent-, Zins-, Schluß- und Gesellschaftsrechnung. — Flächen- und Körperberechnung einfachster Art.

5. Deutsche Kurzschrift: Möglichst hohe Fähigkeit im Nachschreiben von Gesprochenem und in sofortigem Wiederlesen der Nachschrift. (Mindestens 100 — für den Kanzleidienst 120 — Silben in der Minute.)

6. Maschinenschreiben: Möglichst hohe Fähigkeit im Schreiben nach Diktat. Formgerechte Gestaltung eines Entwurftextes. (Mindestleistung 100 — für den Kanzleidienst 120 — Anschläge in der Minute.)

Die Abschlußprüfung I besteht aus einer mündlichen und einer schriftlichen Prüfung.

Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf Deutsch (Diktat und Aufsatz), Erdkunde, Rechnen, Kurz- und Maschinenschreiben, die mündliche auf Deutsch, Geschichte (mit Nationalpolitik), Erdkunde und Rechnen.

Abschlußprüfung II

ersetzt die Vorprüfung für die gehobene mittlere Beamtenlaufbahn. Die Prüfungsordnung stellt folgende Anforderungen.

1. Deutsch: Fähigkeit, sich über eine schwierigere Aufgabe mündlich und schriftlich klar und sprachrichtig auszudrücken und selbständig zu urteilen. — Völlige Sicherheit in der Rechtschreibung und Zeichensetzung. — Das Wichtigste aus dem Entwicklungsgang der vaterländischen Literatur von der zweiten klassischen Periode bis in die Gegenwart. — Bekanntschaft mit mehreren wichtigen Werken des vaterländischen Schrifttums (auch aus jüngster Zeit).

2. Geschichte: Genaue Kenntnis der deutschen Geschichte in ihren bedeutungsvollsten Augenblicken, von der kultur- und staatenbildenden Kraft der germanischen Völker an bis zur Auflösung des Zweiten Reichs. Die Sammlung der Gegenkräfte und die siegreiche deutsche Revolution Adolf Hitlers.

3. Erdkunde: Eine klare Übersicht über die räumlichen, staatlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Erdoberfläche, insbesondere Deutschlands. Verständnis für den Zusammenhang der politischen und kulturellen Verhältnisse mit dem Lebensraum und der rassischen Sonderart der Völker. Genauere Kenntnis Mitteleuropas und des Grenz- und Auslandsdeutschtums. — Die Kolonialfrage.

4. Nationalpolitik: Kenntnis der Leitgedanken der nationalsozialistischen Weltanschauung und des Aufbaus des Dritten Reichs. Verständnis für die Maßnahmen zur Erhaltung und Erneuerung des deutschen Volkes im Geiste der Volksgemeinschaft.

5. Englisch: Geläufiges Lesen mit guter Aussprache. Verständnis leichterer Schriftwerke. Übung im Verstehen von Gesprochenem und in eigenem mündlichen Ausdruck.

6. Mathematik: Sicherheit und Gewandtheit im angewandten bürgerlichen Rechnen. Fähigkeit, Gleichungen 1. Grades mit 1 oder 2 Unbekannten anzusetzen und zu lösen. Berechnung von Flächen und Körpern.

7. Physik und Chemie: Die wichtigsten physikalischen Grundbegriffe aus Mechanik, Wärmelehre, Optik, Magnetismus und Elektrizität. — Die Grundzüge der anorganischen Chemie.

8. Die „Technischen Fächer" vgl. Abschlußprüfung I Ziff. 5 und 6.

Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf Deutsch, Mathematik, Nationalpolitik, Englisch, Kurzschrift und Maschinenschreiben. Mündlich wird in allen Fächern (außer in den technischen) geprüft.

Die Lehrpläne.

Auch die Lehrpläne stecken sich im ganzen sowohl wie in den einzelnen Unterrichtsfächern die gleichen Ziele. Nur im äußeren Aufbau gehen die Schulen mit Rücksicht auf die besonderen Belange der einzelnen Wehrmachtteile verschiedene Wege.

I. Heer.

Die Neuordnung vom 1. Oktober 1934 gliedert die Heeresfachschule für Verwaltung und Wirtschaft in zwei Lehrgänge A und B.

Lehrgang A

bereitet auf die Abschlußprüfung II vor. Er erhält im 9. bis 11. Dienstjahr je 30 Wochen, im 12. Dienstjahr, das der Schule voll zur Verfügung steht, 43 Wochen Unterricht nach folgender Stundentafel:

Dienstjahr	Klasse	Deutsch	Geschichte	Erdkunde	Nationalpolitik	Mathematik	Physik, Chemie	Englisch	Kurzschrift K Maschinenschreiben M	
9.	A 4	2	—	—	—	2	—	—	1 (K)	5
10.	A 3	2	—	—	—	1	—	1	1 (K)	5
11.	A 2	2	1	1	—	2	—	2	2 (M)	10
12.	A 1	6	4	4	4	6	2	4	6	36
Ges.-Stundenzahl		438	202	202	172	408	86	262	378	2148
			1014			494				

Das sind insgesamt 2148 Stunden, d. h. ein Mehr von 78 Stunden **gegenüber der Oberstufe von 1926 — nicht eingerechnet** die Buchführung, die vom Lehrplan abgesetzt wurde. Auf die Kernfächer des Lehrplans (Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Nationalpolitik) fallen 1014, auf die mathematisch-naturwissenschaftliche Gruppe 494 gegenüber 1050 und 480 Stunden im Jahre 1926. Im einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

Fächer	1926	1934	Mehr	Weniger
Deutsch und Lebenskunde	360	438	78	—
Geschichte	180	202	22	—
Erdkunde	210	202	—	8
Staatsbürgerkunde u. Nationalpolitik	300	172	—	128
Mathematik	360	408	48	—
Physik und Chemie	120	86	—	34
Englisch	330	262	—	68
Kurz- und Maschinenschreiben	210	378	168	—
(Buchführung	90	—	—	90)
Stunden insgesamt	2070 (2160)	2148	316	238 (328)

Deutsch und Geschichte erfahren zusammen eine Verstärkung von 100 Stunden, Deutsch allein über 21 v. H. Kurzschrift und Maschinenschreiben sind um 80 v. H. günstiger gestellt als bisher. Demgegenüber ist der Ausfall von 128 Stunden in der Staatsbürgerkunde leicht zu ertragen, um so leichter, als die frühere Aufsplitterung in Staats-, Verwaltungs-, Gesetzeskunde und Volkswirtschaftslehre mit ihrem Leerlauf beseitigt und dafür ein einziges Fach „Nationalpolitik" an ihre Stelle getreten ist. Die Einbuße, die das Englische erfahren hat, wird das Erreichen der Prüfungsziele nicht gefährden. Im übrigen wird das Weniger in diesen Fächern noch vermindert, das Mehr in den andern noch erhöht durch eine viel stärkere Ausnützung des letzten Dienstjahres, da die Prüfungen nicht mehr 10 und mehr Wochen vor Schuljahrschluß, sondern im letzten Unterrichtsmonat abgelegt werden.

Lehrgang B

bereitet auf die Abschlußprüfung I vor. Der Lehrplan von 1926 verteilte den Unterricht auf vier (5.—7. und 12. Dienstjahr), der Lehrplan von 1930 sogar auf 7 Jahre (2.—7. und 12. Dienstjahr), beide also mit einer wenig günstig sich auswirkenden Unterrichtsunterbrechung von 4 Jahren (8.—11. Dienstjahr). Die Neuordnung von 1934 verlegt die gesamte

Ausbildung geschlossen ans Ende der Dienstzeit, ins 11. und 12. Dienstjahr mit 30 und 43 Wochen. Es gilt folgende **Stundentafel:**

Dienstjahr	Klasse	Deutsch	Geschichte	Erdkunde	Nationalpolitik	Rechnen	Kurz- u. Maschin.-Schreiben	Wochenstunden
11.	B 2	2	1	1	—	2	4	10
12.	B 1	8	3	3	2	6	6	28
Gesamtstundenzahl		404	159	159	86	318	378	1504
		808						

Das sind insgesamt 1504 Stunden gegenüber 1050 im Jahre 1926 — nicht eingerechnet die Buchführung, die vom Lehrplan abgesetzt wurde. Das bedeutet eine Erhöhung um mehr als 43 v. H., und dieses Ergebnis verbessert sich nicht unwesentlich durch die weitestgehende Ausnutzung des 12. Dienstjahres (vgl. Lehrgang A letzter Satz).

Der Stundenzuwachs für die einzelnen Fächer ist aus nachstehender Übersicht zu erkennen:

Fächer	1926	1934	Mehr	Weniger
Deutsch	390	404	14	—
Geschichte	120	159	39	—
Erdkunde	120	159	39	—
Nationalpolitik (Lebenskunde)	60	86	26	—
Rechnen	270	318	48	—
Kurz- und Maschinenschreiben	90	378	288	—
(Buchführung	90	—	—	90)
Gesamtstundenzahl	1050 (1140)	1504	454	(90)

Es nehmen also alle Fächer an der Stundenerhöhung teil. Die Stundenzahl für Kurzschrift und Maschinenschreiben ist nunmehr die gleiche wie im Lehrgang A. Sie hat sich gegenüber 1926 mehr als verdreifacht (320 v. H.). Das Reichskriegsministerium hofft damit, die Verwendungsmöglichkeit der Versorgungsanwärter mit Abschlußprüfung I in allen Zweigen der öffentlichen und privaten Verwaltung noch zu steigern.

II. Kriegsmarine.

Die Neuordnung des Marinefachschulunterrichts vom Jahre 1935 hat die Teilung in Haupt- und Oberstufe beibehalten.

Die Marinefachschulen für Verwaltung und Wirtschaft zeigen folgenden Aufbau:

	Hauptstufe					Oberstufe				
Klasse	VIII	VII	VI	V	Abschlußlehrgang I (A.L. I)	IV	III	II	I	Abschlußlehrgang II (A.L. II)

Die Hauptstufe

bereitet auf die Abschlußprüfung I vor. Vor dem 1. Oktober 1935 wurde der Freiwillige vom 4. Dienstjahr an jährlich zu einem Fachschullehrgang von etwa 150 Unterrichtsstunden kommandiert. Der letzte Lehrgang (Abschlußlehrgang) umfaßte etwa 385 Unterrichtsstunden. Nach der Neuregelung beginnt der Fachschulunterricht gleichfalls etwa im 4. Dienstjahr. Auf die Zeit vom 6. bis 12. Dienstjahr entfallen gewöhnlich 3 Lehrgänge mit je 168 Unterrichtsstunden. Um die Lücken auszugleichen, die durch die unterrichtslose Zeit entstehen, ist die Stundenzahl — insbesondere die des Abschlußlehrganges — erhöht worden; außerdem haben die Soldaten Gelegenheit, sich in Arbeitsgemeinschaften, die von den Marinefachschulen laufend eingerichtet werden, fortzubilden und das während der Lehrgänge erworbene Wissen zu vertiefen. Der Abschlußlehrgang liegt wie bisher am Ende der Dienstzeit mit etwa 1024 Unterrichtsstunden (etwa 32 Unterrichtswochen). Für die Hauptstufe gilt folgende

Stundentafel:

Dienstjahr	Klasse	Deutsch Std.	Rechnen Std.	Geschichte Std.	Erdkunde Std.	Nationalpolitik Std.	Kurzschrift Std.	Maschinenschreiben Std.	
4.	VIII	60	60	18	18	12			
6. bis 12.	VII	60	48	24	24	12			
	VI	60	48	24	24	12			
	V	60	48	24	24	12			
Am Ende der Dienstzeit	A.L. I	224	192	128	128	96	256		
Zusammen		464	396	218	218	144	256		Insgesamt 1696 Std.

bereitet auf die Abschlußprüfung II vor. Sie setzt den **Besuch oder die Beherrschung des Stoffes der Hauptstufe voraus.** Die Oberstufenklassen und daran anschließend ein ¾-jähriger Abschlußlehrgang mit etwa 1088 Unterrichtsstunden werden von den 12 Jahre Dienenden am Ende der Dienstzeit besucht. Länger als 12 Jahre dienende Soldaten erhalten die Klassen IV bis I der Oberstufe in der Zeit vom 12. bis 18. Dienstjahr und den Abschlußlehrgang am Schlusse der Dienstzeit; für den Ausgleich der Nachteile, die durch längere Unterrichtspausen entstehen können, gilt das für die Hauptstufe Gesagte. Für die Oberstufe gilt folgende

Stundentafel:

Dienstjahr	Klasse	Deutsch Std.	Rechnen Std.	Geschichte Std.	Erdkunde Std.	Nationalpolitik Std.	Kurzschrift Std.	Maschinenschreiben Std.	Englisch Std.	Physik Chemie Std.	
4.	VII	60	48	24	24	12					
6. bis 12.	VI	60	48	24	24	12					
	V	60	48	24	24	12					
Am Ende der Dienstzeit bzw. 12.—18. Dienstjahr	IV	36	30	24	24	18			48		
	III	36	30	24	24	18			48		
	II	36	30	24	24	18			36	12	
	I	36	30	24	24	18			36	12	
Am Ende der Dienstzeit	A.-L. II	160	160	96	96	96	224		192	64	
Zusammen		484	424	264	264	204	224		360	88	Insgesamt 2312 Std.

III. Luftwaffe.

Die Fachschule gliedert sich wie beim Heer in die Lehrgänge A und B mit den gleichen Lehrplänen und der gleichen Gesamtstundenzahl.

Luftwaffenfachschulen werden je nach Bedarf in den von der Luftwaffe allein belegten Standorten eingerichtet. In den übrigen Standorten werden die Fachschulen des Heeres und der Marine mitbenutzt.

Die Einteilung des Unterrichts und die Verteilung der Stundenzahlen auf die Dienstjahre ist z. B. die gleiche wie beim Heer. Vom 1. 10. 1936 an wird die Stundenzahl wie folgt verteilt:

11. Dienstjahr:

Lehrgang A: Stundenzahlen und Stoff der Klassen A 4, A 3, A 2.

Lehrgang B: Stundenzahlen und Stoff der Klasse B 2.

12. Dienstjahr:

Lehrgang A: Stundenzahl. und Stoff der Klasse A 1.

Lehrgang B: Stundenzahlen und Stoff der Klasse B 1.

B. Die Fachschulen für Gewerbe und Technik.

Fachschulen für Gewerbe und Technik bestehen sowohl bei dem Heere als bei der Kriegsmarine, auch bei der Luftwaffe sollen Fachschulen für Gewerbe und Technik geschaffen werden.

Das Ziel der Fachschulen für Gewerbe und Technik ist, Soldaten mit handwerklichen oder technischen Vorkenntnissen in erster Linie für den Beruf des deutschen technischen Beamten auszubilden.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben bestehen zur Zeit:

1. im Bereiche des Heeres:
   a) die Heereshandwerkerschulen,
   b) die Höhere Wehrmachtlehranstalt für Vermessungswesen,
   c) die Höhere Lehranstalt für militärisches Kraftfahrwesen bei der Kraftfahrkampftruppen-Schule.
   d) die Straßenmeisterlehrgänge.

Außerdem gibt der erfolgreiche Besuch

der Heeresfeuerwerkerschule oder

der Festungsbaulehrgänge der Pionierschule

die Berechtigung für entsprechende Laufbahnen des gehobenen mittleren technischen Dienstes.

Die Lehrgänge der Heeresfeuerwerkerschule wie auch die Festungsbaulehrgänge der Pionierschule sind in die Reichsliste der Höheren Technischen Lehranstalten, deren Abschlußzeugnisse zum Eintritt in die Laufbahnen des gehobenen mittleren technischen Dienstes berechtigen, eingetragen (vgl. Reichsministerialblatt 1933 S. 275 u. ff.). Entsprechende Lehrgänge, die ebenfalls in die Reichsliste aufgenommen werden sollen, werden bei

der Heeresnachrichtenschule

eingerichtet werden.

2. im Bereiche der Kriegsmarine:
   a) die Betriebsfachschulen für Kraft- und Instandsetzungsbetriebe der Marinefachschule für Gewerbe und Technik,
   b) die Gewerbeschulen der Marinefachschule für Gewerbe und Technik,
   c) die Höheren Technischen Lehranstalten für Kraftbetriebswesen der Marinefachschule für Gewerbe und Technik,
   d) die Seemaschinistenschule der Marinefachschule für Gewerbe und Technik,
   e) die Seefahrtschule der Marinefachschule für Gewerbe und Technik.

Außerdem können ehemalige Marineangehörige, die in der Kriegsmarine die Obermaschinistenprüfung bestanden haben, das Befähigungszeugnis C 4 als Seemaschinist I, und die die Steuermannsprüfung bestanden und bei einer staatlichen Seefahrtschule eine Teilprüfung in den Fächern „Gesetzeskunde" und „Gesundheitspflege" erfolgreich abgelegt haben, das Befähigungszeugnis A 5 als Seesteuermann auf großer Fahrt erhalten, wenn sie die vorgeschriebene Seefahrtzeit nachweisen.

3. Im Bereich der Luftwaffe sollen folgende technische Fachschulen eingerichtet werden:
   a) Höhere Technische Lehranstalt für das Flugzeugwesen,
   b) Höhere Technische Lehranstalt für das Bildwesen,
   c) Höhere Technische Lehranstalt für das Nachrichtenwesen.

Außerdem werden die Fachschule für Gewerbe und Technik des Heeres und die Gewerbeschule der Marinefachschule für Gewerbe und Technik mitbenutzt.

Die Heereshandwerkerschulen wie auch die Gewerbeschulen und die Betriebsfachschulen für Kraft- und Instandsetzungsbetriebe der Marinefachschule für Gewerbe und Technik vermitteln die Grundlagen für den Eintritt in die mittleren technischen und nichttechnischen Beamtenlaufbahnen. Die dafür verlangten Kenntnisse hat der Soldat durch die Ablegung der Abschlußprüfung I der Heeres- oder Marinefachschule für Gewerbe und Technik nachzuweisen.

Die Heereshandwerkerschulen und die Gewerbeschulen der Marinefachschule für Gewerbe und Technik bieten

ferner Gelegenheit zur Ablegung der Gesellen- oder Meisterprüfung in einem Handwerk als Voraussetzung für den Übertritt

1. in gewisse technische Beamtenlaufbahnen, die eine derartige Prüfung zusätzlich fordern,
2. in das freie Erwerbsleben.

Die Zeugnisse über die bestandene Abschlußprüfung I der Heeresfachschule für Gewerbe und Technik (Heereshandwerkerschulen) und der Marinefachschule für Gewerbe und Technik (Gewerbeschulen und Betriebsfachschulen für Kraft- und Instandsetzungsbetriebe) gelten gemäß § 27 Abs. 2 der Anstellungsgrundsätze als Ersatz für die Vorprüfung bei Eintritt in die Laufbahnen des einfachen mittleren technischen und Betriebsdienstes sowie des einfachen mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes des Reiches, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die Höhere Wehrmachtlehranstalt für Vermessungswesen vermittelt die für den Eintritt in die Laufbahnen des gehobenen mittleren Vermessungsdienstes erforderlichen Kenntnisse. Die Abschlußprüfung II (Reifeprüfung) der Höheren Wehrmachtlehranstalt für Vermessungswesen ist auf Grund des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934 bei Eintritt in die Laufbahnen des gehobenen mittleren Vermessungsdienstes des Reiches, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Körperschaften des öffentlichen Rechts als Ersatz für die Vorprüfung gemäß § 27 der Anstellungsgrundsätze anerkannt.

Die Höhere Lehranstalt für militärisches Kraftfahrwesen bei der Kraftfahrkampftruppen-Schule bildet Anwärter für die Laufbahnen des gehobenen mittleren technischen Beamtendienstes kraftfahrtechnischer Richtung aus. Sie ist in die Reichsliste der Höheren Technischen Lehranstalten, deren Abschlußzeugnisse zum Eintritt in die gehobenen mittleren technischen Laufbahnen berechtigen, aufgenommen worden.

Die Straßenmeisterlehrgänge sind den Heereshandwerkerschulen angegliedert. Sie vermitteln Soldaten, die entweder im Pionierdienst ausgebildet worden sind oder vor ihrem Eintritt in die Wehrmacht in einem Bauhandwerk tätig waren, diejenigen Kenntnisse, welche für die Laufbahn des Straßenmeisters erforderlich sind.

Die Ausbildungsziele werden im Einvernehmen mit dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen festgelegt.

Die Höhere Technische Lehranstalt für Kraftbetriebswesen der Marinefachschule für Gewerbe und Technik vermittelt die für den Eintritt in die gehobenen mittleren technischen Beamtenlaufbahnen erforderlichen Kenntnisse und schließt mit der Reifeprüfung (Abschlußprüfung II) ab. Sie ist in die Reichsliste der Höheren Technischen Lehranstalten, deren Reifezeugnisse zum Eintritt in die Laufbahnen des gehobenen mittleren technischen Dienstes berechtigen, aufgenommen worden (Reichsministerialblatt Nr. 50 vom 20. 11. 1931).

Die Seemaschinistenschule der Marinefachschule für Gewerbe und Technik dient der Ausbildung zum Seemaschinisten I. Für die Durchführung der Prüfungen zum Seemaschinisten I gelten die Schiffsbesatzungsordnung vom 29. 6. 1931 (Reichsgesetzblatt Teil II Nr. 17) und die Prüfungsordnung für die Schiffsingenieur- und Seemaschinistenprüfungen im Reichsministerialblatt Nr. 37 vom 21. August 1931. Das Prüfungszeugnis berechtigt zum Erwerb des Befähigungszeugnisses C 4 als Seemaschinist I.

Als Abschlußzeugnis der Marinefachschule für Gewerbe und Technik ist das Prüfungszeugnis als Seemaschinist I der Nachweis ausreichender Vorbildung für den Eintritt in den mittleren technischen Seeschiffahrt- und Betriebsdienst des Reiches, der Länder und der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft sowie verschiedener Gemeinden.

Bei den preußischen Eichbehörden berechtigt das Prüfungszeugnis zum Eintritt in die Eichmeisterlaufbahn, wenn der Inhaber mindestens ein Jahr als Wachmaschinist in der Kriegsmarine Dienst getan hat.

Die Seefahrtschule der Marinefachschule für Gewerbe und Technik vermittelt die Kenntnisse zur Ablegung der Prüfung zum Seesteuermann auf kleiner Fahrt und zum Kapitän auf kleiner Fahrt I.

Das Prüfungszeugnis als Seesteuermann auf kleiner Fahrt berechtigt beim Nachweis der vorgeschriebenen Seefahrtzeiten zur Erlangung des Befähigungszeugnisses A 2 als Seesteuermann auf kleiner Fahrt und zum Eintritt in entsprechende Stellen des Schiffahrtdienstes des Reiches und der Länder.

Das Prüfungszeugnis als Kapitän auf kleiner Fahrt I berechtigt zur Bewerbung um Stellen des mittleren nautischen und Seeschiffahrtdienstes des Reiches und der Länder.

Die Höheren Technischen Lehranstalten für das Flugzeugwesen, das Bildwesen und das Nachrichtenwesen sollen Anwärter für die entsprechenden Laufbahnen des gehobenen mittleren technischen Dienstes ausbilden. Sie sollen in die Reichsliste der Höheren Technischen Lehranstalten aufgenommen werden, deren Abschlußprüfungen als Vorprüfung für die angegebenen Laufbahnen gelten.

Stundentafeln.

I. Heer.

a) Heereshandwerkerschulen.

Der Soldat, der zu seiner zivilberuflichen Ausbildung eine Heereshandwerkerschule besuchen will, nimmt im elften Dienstjahre am Unterricht der Klasse B 2 der Heeresfachschule für Verwaltung und Wirtschaft teil. Während des 12. Dienstjahres, das für die zivilberufliche Ausbildung voll zur Verfügung steht, besucht er die Heereshandwerkerschule und erhält dort 43 Wochen Unterricht.

Stundentafel.

Unterrichtsfächer	Wochenstunden im: 11. Dienstjahr (Klasse B 2 der Heeresfachschule für Verwaltung und Wirtschaft)	12. Dienstjahr (Heereshandwerkerschule)	Gesamtstundenzahl
1. Deutsch	2	5	60 + 215 = 275
2. Rechnen	2	5	60 + 215 = 275
3. Buchführung	—	1	= 43
4. Nationalpolitik und Geschichte	1	3	30 + 129 = 159
5. Erdkunde	1	2	30 + 86 = 116
6. Naturlehre	—	2	= 86
7. Fachkunde	—	2	= 86
8. Fachzeichnen	—	4	= 172
9. Deutsche Kurzschrift	4	2	120 + 172 = 292
10. Maschinenschreiben		2	
11. Uebungsstunden	—	4	= 172
12. Werkstattdienst	—	12	= 516
Wochenstundenzahl	10	44	300 + 1892 = 2192

Stundentafel.

Unterrichtsfächer	11. Dienstjahr 44 Unterrichtswochen	12. Dienstjahr 44 Unterrichtswochen	Gesamtstundenzahl
1. Deutsch	4	3	176 + 132 = 308
2. Nationalpolitik u. Geschichte	1	2	44 + 88 = 132
3. Erdkunde	1	1	44 + 44 = 88
4. Rechnen	5	—	= 220
5. Mathematik	—	4	= 176
6. Physik	3	1	132 + 44 = 176
7. Chemie	2	1	88 + 44 = 132
8. Kraftfahrzeugbau u. Verbrennungskraftmaschinen	5	4	220 + 176 = 396
9. Wärmelehre	—	2	= 88
10. Betriebslehre	—	1	= 44
11. Heeresverwaltungskunde	5	3	220 + 132 = 352
12. Baustoffkunde	1	1	44 + 44 = 88
13. Technologie	1	3	44 + 132 = 176
14. Elektrotechnik	1	2	44 + 88 = 132
15. Maschinenelemente und Festigkeitslehre	—	3	= 132
16. Allgemeiner Maschinenbau	—	3	= 132
17. Fachzeichnen und Konstruktionslehre	3	2	132 + 88 = 220
18. Kraftfahrwesen	3	3	132 + 132 = 264
19. Lehrmontage	3	—	= 132
20. Materialprüfung	—	2	= 88
21. Maschinenschreiben u. Dtsch. Kurzschrift	3	2	132 + 88 = 220
Wochenstunden	41	43	1804 + 1892 = 3696

b) Höhere Wehrmachtlehranstalt für Vermessungswesen.

Der Soldat, welcher diese Lehranstalt besuchen will, nimmt zunächst vom 9. bis 11. Dienstjahre am Unterricht der Klassen A 4, A 3 und A 2 der Heeresfachschule für Verwaltung und Wirtschaft teil. Im 12. Dienstjahre, das voll für die zivilberufliche Ausbildung zur Verfügung steht, besucht er die Höhere Wehrmachtlehranstalt für Vermessungswesen und erhält dort 43 Wochen Unterricht.

Stundentafel.

Unterrichtsfächer	Wochenstunden im: 9. Dienstjahr Heeresfachschule für Verwaltung und Wirtschaft	10. Dienstjahr Heeresfachschule für Verwaltung und Wirtschaft	Wochenstunden im: 11. Dienstjahr (Höhere Wehrmachtlehranstalt für Vermessungswesen) Okt.	Nov./März	April/Sept.	Gesamtstundenzahl
1. Deutsch	2	2	2	2	2	180 + 86 = 266
2. Mathematik	2	2	—	—	1	150 + 21 = 171
3. Geschichte	1	1	1	1	—	30 + 22 = 52
4. Erdkunde	—	—	—	—	—	30 + 21 = 51
5. Nationalpolitik	1	1	—	—	—	= 43
6. Englisch	—	—	1	1	1	= 90
7. Maschinenschreiben	2	2	—	—	—	60 + 126 = 186
8. Deutsche Kurzschrift	—	—	3	4	2	60 + 84 = 144
9. Vermessungskunde	—	—	7	11	6	= 352
10. Messübungen	—	—	16	—	16	= 400
11. Planzeichnen	—	—	6	8	7	= 315
12. Luftkartenentzerrung	—	—	—	4	—	= 72
13. Luftbildauswertung	—	—	—	—	—	= 21
14. Vermessungskunde	—	—	—	1	1	= 43
15. einfache Bautunde	—	—	—	1	2	= 114
Wochenstundenzahl	5	6	40	40	40	600 + 1720 = 2320

c) Höhere Lehranstalt für militärisches Kraftfahrwesen bei der Kraftfahrkampftruppen-Schule.

Der Unterricht erstreckt sich über das 11. und das 12. Dienstjahr.

(Siehe Tabelle auf S. 15.)

d) Straßenmeisterlehrgänge.

Die in Angriff genommene Neuorganisation des deutschen Straßenwesens bedingt eine Neugestaltung dieser Lehrgänge. Diese ist jedoch erst möglich, wenn die neuen Laufbahnbestimmungen für die Straßenmeister feststehen. In der augenblicklichen Übergangszeit nehmen diejenigen Soldaten, welche diese Ausbildung anstreben, im 11. Dienstjahre am Unterricht der Klasse B 2 der Heeresfachschule für Verwaltung und Wirtschaft teil. Im 12. Dienstjahre besuchen sie die den Heereshandwerkerschulen angegliederten Straßenmeisterlehrgänge und erhalten 43 Wochen lang Unterricht in den folgenden Fächern:

Deutsch, Rechnen und Mathematik, Nationalpolitik und Geschichte, Erdkunde, Naturlehre, Baukonstruktionslehre, Projektionszeichnen, Planzeichnen und Feldmessen, Erd- und Straßenbau, Tiefbaukonstruktionen, Baubetriebslehre, Maschinenschreiben und Deutsche Kurzschrift.

Am Ende des Lehrganges wird die Abschlußprüfung I der Heeresfachschule für Gewerbe und Technik in der Fachrichtung Straßenbau abgelegt.

II. Kriegsmarine.

Vorbemerkung.

Der Unterricht in den einzelnen Schulabteilungen verteilt sich auf zwei voneinander getrennte Zeitabschnitte, von denen der Unterrichtsabschnitt A auf die Marinefachschule für Gewerbe und Technik und der Unterrichtsabschnitt B auf die Kraftbetriebsanlagen der Kriegsschiffe entfällt.

a) Betriebsfachschule für Kraft- und Instandsetzungsbetriebe.

Für den Unterrichtsabschnitt A gilt folgendes: Die Fachschullehrgänge sind auf bestimmte Dienstjahre der Soldaten verteilt. Sie umfassen die Klassen VIII bis V und eine Abschlußklasse mit insgesamt 56 Unterrichtswochen.

Stundentafel.

Klasse:	VIII	VII	VI	V	Abschlußlehrgang I	Gesamtstundenzahl
Unterrichtsabschnitt A						
Allgemeine Berufskunde, Nationalpolitik mit Deutsch, Geschichte, Erdkunde	18	8	8	8	10	572
Mathematik, Rechnen, Kostenberechnen	10	6	6	5	4	290
Physik (mit Uebungen in den Versuchs- und Prüfräumen)	4	6	4	2	4	224
Techn. Wärmemechanik (mit Uebungen in den Versuchs- und Prüfräumen)	—	4	4	4	3	168
Betriebschemie (mit Uebungen in den Versuchs- und Prüfräumen)						
Allgem. Technologie (mit Uebungen in den Versuchs- und Prüfräumen)						
Mechanik u. Festigkeitslehre (mit Uebungen in den Versuchs- und Prüfräumen)						
Zeichnen (mit Uebungen)	8	10	9	9	10	536
Maschinenteile (mit Uebungen)						
Maschinenlehre (mit Uebungen)						
Betriebskunde: Maschinentechn. Betriebslehre (mit Uebungen in den Versuchs- und Prüfräumen)	—	—	4	7	8	322
Elektrotechnik (mit Uebungen in den Versuchs- und Prüfräumen)						
Betriebskunde: Elektrotechnische Betriebslehre (mit Uebungen in den Versuchs- und Prüfräumen)	—	6	5	5	6	288
Uebungen in den Versuchs- und Prüfräumen	Die Stundenzahl ist auf die einzelnen Lehrgebiete verteilt					
Wöchentliche Stundenzahl:	40	40	40	40	45	2400
Unterrichtsabschnitt B						
Arbeiten und Uebungen in Instandsetzungswerkstätten und Betriebsanlagen	insgesamt:					663
	Gesamtstundenzahl:					3063

b) Gewerbeschule.

Über Art und Umfang der Unterrichtsgewährung gelten dieselben Bestimmungen wie vorstehend für die Betriebsfachschule für Kraft- und Instandsetzungsbetriebe.

Stundentafel.

Unterrichtsabschnitt A

Klasse:	VIII	VII	VI	V	Abschluß-lehrgang I	Gesamt-stundenzahl
Allgemeine Berufskunde, Nationalpolitik mit Deutsch, Geschichte, Erdkunde	18	8	8	8	10	572
Mathematik, Rechnen, Kostenberechnen	10	6	6	5	6	354
Physik, Techn. Wärmemechanik, Mechanik u. Festigkeitslehre	4	10	8	6	3	264
Betriebschemie, Allgem. Technologie: Werkstoff- u. Werkzeugmaschinenkunde	—	4	4	4	4	200
Zeichnen, Maschinenteile	8	6	5	5	4	272
Maschinenlehre, Betriebskunde: Maschinentechnische Betriebslehre	—	—	4	7	—	66
Elektrotechnik und Installationslehre	—	6	5	5	2	160
Arbeiten und Uebungen in der Schulwerkstatt	vgl. unterste Spalte: Unterrichtsabschnitt B				16	512
Wöchentliche Stundenzahl:	40	40	40	40	45	2400

mit Uebungen in den Versuchs- und Prüfräumen; mit Uebungen

Unterrichtsabschnitt B

Arbeiten und Uebungen in Instandsetzungswerkstätten und Betriebsanlagen	insgesamt:	663
	Gesamtstundenzahl:	3063

c) Höhere Lehranstalt für Straßenbetriebstechnik (H.L.S.).

Die Weiterbildung in der H.L.S. wird vom Befähigten einer bedingten Prüfung [illegible] anzahl umfassen die Klassen VIII bis [illegible] und eine Abschlußklasse mit insgesamt 80 Unterrichtswochen. Die Lehrpläne bestimmte Dienstjahre der Soldaten bestellt.

Stundentafel.

Unterrichtsabschnitt A

Klasse:	VIII	VII	VI	V	IV	III	II	I	Abschluß- lehrgang II	Gesamt- Std.-Zahl
Allgemeine Berufskunde, Nationalpolitik mit Deutsch, Geschichte, Erdkunde	18	8	8	4	4	4	4	4	4	476
Mathematik	10	6	6	5	3	3	4	4	5	406
Technische Zeichnen	4	6	4	2	3	3	2	—	4	272
Allgemeine Technologie	—	4	4	4	3	3	4	7	7	398
Graphostatik und Festigkeitslehre	8	10	9	9	10	10	8	8	9	730
Maschinenelemente	—	—	4	7	11	11	10	10	8	574
Maschinenlehre	—	6	5	5	6	6	8	7	8	514
Elektrotechnik, Betriebslehre	Die Stundenzahl ist auf die einzelnen Lehrgebiete verteilt									
Werkstoffkunde	40	40	40	40	40	40	40	40	45	3360
Wöchentliche Stundenzahl:										

Unterrichtsabschnitt B

Uebungen in Betrieb, Erhaltung und Inbetriebsetzung von Maschinen	insgesamt:	975
	Gesamtstundenzahl:	4335

d) Seefahrtschule.

Diese Schule kommt nur für entsprechend vorgebildetes seemännisches Personal der Kriegsmarine in Frage. Die Lehrgänge erstrecken sich auf die Klassen VIII bis V und eine Abschlußklasse. Diese sind auf bestimmte Dienstjahre verteilt und dauern insgesamt 54 Wochen.

Stundenplan.

	Lehrgang zum Seesteuermann auf kleiner Fahrt				Lehrgang zum Kapitän auf kleiner Fahrt I.	Gesamtzahl der Unterrichtswochen
Klasse:	VIII	VII	VI	V	Abschlußlehrg.	
Allgemeine Berufskunde u. Nationalpolitik	2	2	2	2	2	
Deutsch	10	10	4	4	4	
Geschichte und Erdkunde	6	8	—	—	—	
Mathematik und Rechnen	10	8	3	3	3	
Nautik	—	—	12	12	10	
Seemannschaft	—	—	4	4	4	
Gesetzeskunde	—	—	7	7	9	
Gesundheitspflege	—	—	2	2	2	
Wöch. Stundenzahl:	28	28	34	34	34	
Zahl der Unterrichtswochen:	6	6	6	6	30	54

e) Seemaschinistenschule.

Die Schüler der Seemaschinistenschule nehmen bis Klasse V einschließlich am Unterricht der Betriebsfachschule für Kraft- und Instandsetzungsbetriebe teil. Als Abschluß besuchen sie den Seemaschinisten-Abschlußlehrgang. Die Gesamtunterrichtsdauer beträgt 54 Wochen.

Stundentafel.

Für die Durchführung des Seemaschinisten-Abschlußlehrganges gilt hinsichtlich der Stoff- und Stundenverteilung der im Reichsministerialblatt Nr. 37 vom 21. August 1931 vorgeschriebene Lehrplan.

III. Luftwaffe.

Die Stundentafeln liegen noch nicht fest. Im übrigen vergleiche Seite 8 und 9.

Der R
f

147

C. Die Fachschulen für Landwirtschaft.

Fachschulen für Landwirtschaft sind nur beim Heere eingerichtet, zu ihnen werden aber auch die Angehörigen der Kriegsmarine und der Luftwaffe zugelassen.

Die Heeresfachschulen für Landwirtschaft haben die Aufgabe, die aus dem landwirtschaftlichen Berufsstande hervorgegangenen Soldaten (nachgeborene Bauernsöhne, Landarbeiter) so weit beruflich auszubilden, daß sie in der Lage sind, einen bäuerlichen Betrieb (Siedlung) selbständig zu bewirtschaften.

Vorbedingungen zur Zulassung zur Heeresfachschule für Landwirtschaft sind:

1. Nachweis über die landwirtschaftliche Betätigung vor Eintritt in die Wehrmacht.
2. Nachweis der Erbgesundheit und der rassischen Eigenschaften beider Ehepartner und deren Sippschaft.

Damit wird dem Soldaten die vorläufige Bescheinigung zur Übernahme einer Neubauernstelle (Siedlerstelle) erteilt und ihm die Berechtigung zur Zulassung zur landwirtschaftlichen Heeresfachschule gegeben. Nach Besuch der Schule und der bestandenen Abschlußprüfung erhält er vom Reichsnährstand den Neubauernschein (endgültige Bescheinigung zur Übernahme einer Neubauer- [Siedler]stelle). Als Inhaber des Neubauernscheines wird er zur Ansiedlung zugelassen.

Die landwirtschaftliche Ausbildung zerfällt in eine theoretische und eine praktische Ausbildung.

Sie findet im 12. Dienstjahre statt; für die theoretische und praktische Ausbildung sind je 6 Monate vorgesehen. Die Lehrfächer des theoretischen Unterrichts sind aus der nachstehenden Stundentafel zu ersehen:

Stundentafel.

Lehrfach	Stundenzahl	Lehrfach	Stundenzahl
Naturlehre	180	Uebertrag:	536
Boden	90	Fütterung	48
Pflanzen	130	Nutzungslehre	70
Obst u. Gemüse	40	Schriftwerk	120
Viehhaltung	96	Rechnen u. Messen	90
Uebertrag:	536	Deutsches Bauerntum	96
		Stundenzahl insgesamt	960

In den Arbeitsstunden, die in den Unterrichtsplan eingegliedert sind, haben die Schüler die Möglichkeit, den Unterrichtsstoff zu verarbeiten und ihr Wissen zu vertiefen.

Die praktische Ausbildung wird in landwirtschaftlichen Lehrbetrieben durchgeführt, die den Schulen angegliedert sind. Wenn auch die Schüler von Hause aus die landwirtschaftlichen Arbeiten kennengelernt haben, so ist seit ihrem Eintritt in das Heer eine so lange Zeit verstrichen, daß es notwendig ist, sie erneut wieder in die Praxis einzuführen, zumal sie auch mit den Neuerungen und Fortschritten der Landwirtschaft vertraut gemacht werden müssen. Insbesondere müssen sie zeigen, ob sie befähigt sind, die landwirtschaftlichen Arbeiten zu leisten. Zu diesem Zwecke müssen sie alle vorkommenden Arbeiten in Hof, Stall und Feld ausführen. Sie müssen beweisen, daß sie willensmäßig und charakterlich sich zum Neubauern eignen. Wer sich als ungeeignet erweist, wird von der Ausbildung ausgeschlossen. Besonderes Gewicht wird darauf gelegt, daß der Soldat die betriebwirtschaftliche Führung einer Bauernwirtschaft beherrscht. Die landwirtschaftlichen Lehrbetriebe haben die Größe eines mittleren bis größeren Bauernbetriebes. Sie unterstehen der Leitung des Truppenunterrichtsleiters, dem zu seiner Unterstützung ein Wirtschafter (Vogt oder Verwalter) beigegeben ist.

Den Lehrbetrieben werden für die erstmalige Einrichtung totes und lebendes Inventar, Vorräte usw. zur Verfügung gestellt. Bewirtschaftet werden sie nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen, d. h. sie müssen sich selbst erhalten und darauf bedacht sein, Überschüsse zu erzielen, von denen ein Teil zur weiteren Ausstattung und Verbesserung des Betriebes benutzt werden darf.

Die landwirtschaftliche Ausbildung wird durch eine theoretische und praktische Prüfung abgeschlossen. Der Prüfungskommission gehören neben den Lehrkräften der Schule Vertreter des Reichsnährstandes und der praktischen Landwirtschaft an.

Mit dem durch die Prüfung erworbenen Neubauernschein kann der Soldat sich bei einer der zugelassenen Siedlungsgesellschaften eine bäuerliche Siedlerstelle aussuchen. Die Hauptsiedlungsgebiete sind der Osten und Norden Deutschlands, wo auch die Mehrzahl der Wehrmachtsiedler angesetzt ist.

Die dem Soldaten bei seinem Ausscheiden aus der Wehrmacht gewährte Abfindung reicht zur Anzahlung für die Stelle, zur Beschaffung des notwendigsten Inventars

Der R
f

und zur Wirtschaftsführung nach der Übernahme aus. Der **Restkaufpreis für die Stelle wird durch Siedlungskredite** gedeckt, die zu mäßigem Zinsfuß gegeben werden und in geringen Beträgen jährlich getilgt werden müssen.

Die Größe der Siedlung ist je nach Lage, Bodenverhältnissen usw. verschieden. Sie stellt eine Ackernahrung dar, d. h. sie ist so groß, daß der Siedler sich und seine Familie ohne fremde Arbeitskräfte erhalten kann. Im allgemeinen kann man mit 50 bis 80 Morgen rechnen, so daß die Stelle mit zwei Pferden bearbeitet werden kann.

D. Die Fachschulen für Forstwirtschaft.

Fachschulen für Forstwirtschaft sind nur im Heere bei verschiedenen Jägerbataillonen eingerichtet. In Norddeutschland liegt die Ausbildung beim Heere, in Süddeutschland haben die Länder die forstliche Ausbildung selbst übernommen.

Zur forstlichen Ausbildung im Heere werden nur solche Anwärter zugelassen, die von den zuständigen staatlichen Forstbehörden ausgewählt sind.

In Norddeutschland wird eine zweijährige forstliche Lehrzeit verlangt, in Süddeutschland werden dieselben Bedingungen wie für Zivilanwärter des Forstdienstes gefordert.

Stundentafel.

Lehrfach	Stundenzahl	Lehrfach	Stundenzahl
Deutsch	100	Uebertrag:	760
Forstliches Rechnen	180	Forstbenutzung	80
Forstbotanik	60	Forstschutz	80
Tierkunde	60	Wegebau	20
Chemie u. Physik	40	Jagdkunde	60
Zeichnen	20	Gesetzes- u. Verwaltungskunde, Forst- u. Jagdrecht	80
Forstvermessung	60	Geschäftsverkehr d. Forstwirts	40
Naturkundliches Bestimmen	40	Kurzschrift u. Maschinenschreiben	40
Klima- u. Bodenkunde, forstliche Standortslehre	40	Uebersicht über Landwirtschaft, Obstbau, Fischzucht	40
Waldbau I (Bestandsgründung)	80		
Waldbau II (Bestandserziehung u. Betriebsarten)	80		
Uebertrag:	760	Stundenzahl insgesamt	1200

Die forstliche Ausbildung an den Heeresforstschulen gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil.

Vom zweiten bis fünften Dienstjahr findet wöchentlich eine forstliche Lehrwanderung statt. Der theoretische Unterricht beginnt im sechsten und dauert bis zum elften Dienstjahr.

Am Ende des 11. Dienstjahres liegt die Abschlußprüfung.

Die praktische Ausbildung wird in Form von Forstkommandos durchgeführt. Zu diesem Zwecke werden die Forstanwärter vom achten Dienstjahre ab jährlich auf drei Monate zu einem Forstamt kommandiert, wo sie alle forstlichen Arbeiten, wie Pflanzungen, Hauungen usw., auszuführen haben.

Die Abschlußprüfung findet vor einer Prüfungskommission statt, die vom Reichsforstmeister und Preußischen Landesforstmeister eingesetzt ist.

Nach bestandener Prüfung leistet der Anwärter im 12. Dienstjahr ein einjähriges Forstkommando bei einem staatlichen Forstamt ab.

Nach dem Ausscheiden aus dem Heere tritt er als Hilfsförster zur Staatsforstverwaltung über, wo er nach zwei Jahren die Revierförsterprüfung ablegen kann. Er bleibt dann so lange Förster, bis er als Revierförster planmäßig angestellt wird.

In den süddeutschen Ländern werden die Forstanwärter des Heeres entsprechend den Bestimmungen für die zivilen Forstanwärter ausgebildet. Nach dem Ausscheiden aus dem Heere werden sie nach einem Vorbereitungsdienst in die staatliche Forstlaufbahn endgültig übernommen.

E. Die Ausbildung als Gärtner.

Der Zweck der Ausbildung ist die Weiterbildung von Soldaten als Gärtner, die vor ihrem Eintritt in die Wehrmacht schon im Gärtnerberuf gestanden haben.

Soweit sie die Gehilfenprüfung noch nicht abgelegt haben, ist ihnen Gelegenheit gegeben, diese Prüfung im Heere nachzuholen.

Die Ausbildung findet im 12. Dienstjahre in den dafür ausersehenen Anstalten der Landesbauernschaften statt. Auf Grund der Ausbildung im Heere können diese Soldaten nach ihrem Ausscheiden aus dem Heere nach einer weiteren gärtnerischen Praxis die Gartenmeister- (Obergärtner-)prüfung vor den zuständigen Stellen der Landesbauernschaften ablegen.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Z II a Nr. 2998

Berlin W 8, den 11. September 1936.
- Postfach -

Akademie d. Künste Berlin
No 0828 * 20. SEP. 1936

Abschrift.

Der Reichs- und Preußische
Minister des Jnnern
II SB 6837/3941

Berlin NW 40, den 2. September 1936.

An

die Obersten Reichsbehörden,
die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn,
das Reichsbankdirektorium,
den Herrn Preußischen Ministerpräsidenten,
den Herrn Preußischen Finanzminister,
die Herren Reichsstatthalter,
den Herrn Reichskommissar für das Saarland,
die Landesregierungen (außer Preußen),
die Herren Oberpräsidenten,
die Herren Regierungspräsidenten,
den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin,
den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin,
den Herrn Präsidenten des Preußischen Oberverwaltungsgerichts,
den Herrn Präsidenten der Preußischen Bau- und Finanzdirektion,
die Herren Vorstände der nachgeordneten Reichsdienststellen.

Betrifft: Zulassung zu öffentlichen Amtern.
Zum Schreiben vom 31. Juli 1936 - Z II a 2589 -.

Auf Grund des § 3 Satz 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 - RGBl. I S.1333 - erteile ich hiermit allgemein die ausnahmsweise Genehmigung für die Anstellung von Danziger Beamten in einem öffentlichen Amt in Deutschland, wenn die Anstellung dieser Beamten im Rahmen des Übernahmeverfahrens zur Entlastung des Danziger Staatshaushalts (Gemeinsamer Runderlaß des Reichsfinanzministers und des Reichs- und Preußischen Ministers des Jnnern vom 16. Juli 1935 - A 5120/7678 I B - II SB.6837/16.7.) erfolgt. Dasselbe gilt für Beamte, die von ihrem Rücktrittsrecht nach dem Deutsch-Danziger Beamtenabkommen Gebrauch machen.

An

Soweit

a) die Unterrichtsverwaltungen der Länder,
den Herrn Reichskommissar für das Saarland,
b) die Herren Vorsteher der nachgeordneten
Reichs- und preußischen Dienststellen.

Herrn Präsidenten der Akad. d. Künste
Berlin
B1

Soweit seit dem Jnkrafttreten der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz Berufungen von Danziger Beamten ohne die nach § 3 Satz 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz erforderliche Genehmigung bereits erfolgt sind, gilt meine Genehmigung hiermit als erteilt.

Von einer öffentlichen Bekanntgabe dieses Rundschreibens bitte ich abzusehen.

Jn Vertretung des Staatssekretärs
gez. Dr. Stuckart.

Zusatz für die Preußischen Ober- und Regierungspräsidenten:
Die Jhrer Aufsicht unterstehenden Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts sind entsprechend zu verständigen.

Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme

Jm Auftrage

f. Präs. d. Akad. d. Künste in Berlin. 744

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Z II a 3003/36

Berlin W 8, den 10. September 1936.
Postfach

Jn letzter Zeit sind in der Presse mehrfach Beamte und Dienststellen des Reichs aus verschiedenen Gründen angegriffen worden. Auszugsweise Abschrift von Ausführungen des Stellvertreters des Führers hierzu, sowie einer Weisung des Herrn Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda liegen zur Kenntnisnahme bei.

Jch ersuche, bekannt werdende Fälle herabsetzender Pressekritik an Regierungsmaßnahmen pp. zu überprüfen und mir eingehend zu berichten.

An
1) die Unterrichtsverwaltungen der Länder und den Herrn Reichskommissar f.d.Saarland in Saarbrücken,
2) die Herren Reichsstatthalter,
3) die nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen.

Jn Vertretung
des Staatssekretärs
gez. Bojungk

Beglaubigt:
als Verwaltungssekretär.

Abschrift zu Z II a Nr. 3003/36 Anlage 1

Für die Gesamtbeurteilung des Falles möchte ich auf die nachstehende Stelle aus der Rede des Stellvertreters des Führers an die Gau- und Kreisleiter auf den Parteitag 1935 verweisen, die der Presse in ihrem Verhältnis zu den Staatsbehörden die richtigen Grenzen zieht: "Es kann nicht dem Ermessen eines Schriftleiters - und wenn es auch der Schriftleiter eines nationalsozialistischen Blattes ist - anheimgegeben werden, ob ein Mann, der heute einwandfrei im Sinne des Führerwortes wirkt, weiterhin wirken darf, oder nicht. Darüber zu entscheiden hat nicht ein Schriftleiter, sondern der Hoheitsträger der Bewegung.

Kommt einem Blatt entsprechendes Material in die Hände, so ist es verpflichtet, erst an zuständiger Stelle dieses zur Kenntnis zu bringen. Dort mag entschieden werden, ob das Vergehen so groß ist, daß auf die weitere Mitarbeit des Beschuldigten verzichtet werden muß. Wir besitzen auf vielen Gebieten, wie Sie wissen, kein Übermaß an entsprechend befähigten Menschen - ich erinnere nur an das Gebiet der Presse."

Anlage 2

27.5.36

pp.

In letzter Zeit sind in der Presse mehrfach Beamte und Dienststellen des Reiches wegen irgendwelcher Vorfälle angegriffen worden. Öffentliche Angriffe auf Dienststellen des Reiches sind ein Zeichen von Undiszipliniertheit, denn es ist unser Reich, das durch solche Angriffe betroffen wird. Sollten über Maßnahmen von Dienststellen wesentliche Beschwerden vorliegen, so sind sie auf schnellstem Wege der Aufsichtsbehörde oder dem Stellvertreter des Führers zu melden. Beide werden dann für Klärung und Abstellung von Mißständen sorgen. Das Gleiche gilt für persönliche Angriffe auf Beamte aus früherer Zeit, deren Verhalten vielleicht einmal zur Kritik Anlaß gibt, die man aber nicht in der Presse bloßstellen darf, ohne den Versuch gemacht zu haben, durch die zuständige Behörde eine Nachprüfung des Falles herbeizuführen. Diese Nachprüfung wird aber fast immer möglich sein und damit eine Abstellung herbeigeführt werden können. Es geht auf keinen Fall an, daß die aus der Vergangenheit überkommene Beamtenunfreundlichkeit in der Bevölkerung genährt wird und so den Eindruck zu erwecken, als sei das Beamtentum faul, bequem und gesinnungslos. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß ein berechtigter Angriff auf einen Einzelnen in der Öffentlichkeit fast immer verallgemeinert werden wird.

pp.

146

Akademie d. Künste Berlin
№ 0772 * 11. SEP. 1936
Akt

Ernennung u. Beförderung von
Beamten, Angestellten, Arbeitern
(Erlaß v. 17. Dez. 34 - A Nr. 3971)
(Verf. v. 22.6.35 F. Nr. 1469)

Bl.

147

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung
Z II a 2607

Berlin, den 5. August 1936.
- Postfach -

Anbei übersende ich 2 Exemplare des Nachtrages 2 mit Deckblättern vom 15. Juli 1936 zu. Die Reichsbesoldung, Amtliche Zusammenstellung der maßgebenden Bestimmungen und der hierzu erlassenen Sondervorschriften, RBZ." im Anschluß an meine Erlasse vom 3. April und 2. Mai 1936 - Z II a 1103 und 1433/36 - für den dortigen inneren Dienstgebrauch.

Im Auftrage
gez. Kunisch.

An die
Herren Vorsteher der nachgeordneten
preußischen Dienststellen.

f. Präs. der Akademie der
Künste
Berlin.

Beglaubigt:
Hardrow
als Verwaltungssekretär

Hochschule für Musik
Abt. Z.
5. Aug. 36

148

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung
Z II a 2607

Berlin, den 5. August 1936.
- Postfach -

Anbei übersende ich Exemplare des Nachtrages 2 mit Deckblättern vom 15. Juli 1936 zu. Die Reichsbesoldung, Amtliche Zusammenstellung der maßgebenden Bestimmungen und der hierzu erlassenen Sondervorschriften, RBZ. "im Anschluß an meine Erlasse vom 3. April und 2. Mai 1936 - Z II a 1103 und 1438/36 - für den dortigen inneren Dienstgebrauch.

Im Auftrage
gez. Kunisch.

An die
Herren Vorsteher der nachgeord
preußischen Dienststellen.

Beglaubigt:
Hamann
Verwaltungssekretär.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8 den 18. Juli 1936.
- Postfach -

V a Nr. 1670. Z II a

Betrifft Dienstreisen, Urlaub und sonstige dienstl. Behinderung der Leiter.

Zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens bestimme ich unter Aufhebung entgegenstehender Vorschriften folgendes:

1. Die Leiter der mir im Bereich des Amtes für Volksbildung unterstehenden Behörden und Kunsthochschulen haben zur Ausführung von Dienstreisen grundsätzlich meine Genehmigung vorher und schriftlich einzuholen, auch wenn die Kosten aus den eigenen Mitteln der Dienststellen gedeckt werden. Im übrigen sind bei Dienstreisen die allgemeinen Reisekostenbestimmungen zu beachten.

An

1. den Herrn Generaldirektor der Staatlichen Museen in Berlin,
den Herrn Direktor der Nationalgalerie und des Rauch-Schinkel-Museums in Berlin,
den Herrn Oberpräsidenten in Kassel (für die Staatlichen Sammlungen, Landesmuseum und die Gemäldegalerie daselbst),
den Herrn Präsidenten der Akademie der Künste in Berlin (zugl. für die Meisterateliers für bildende Künste und die Meisterschulen für musikalische Komposition),
den Herrn Direktor der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst in Berlin-Charlottenburg,
den Herrn Direktor der Akademischen Hochschule für Musik in Berlin-Charlottenburg (zugl. für Staats- und Domchor),
den Herrn Direktor der Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik in Berlin-Charlottenburg,
den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg (für die Meisterateliers für bildende Künste, daselbst),
den Herrn Direktor der Staatlichen Kunstakademie in Düsseldorf (d.d. Herrn Regierungspräsidenten als Kurator),
den Herrn Direktor der Staatlichen Hochschule für Kunsterziehung in Berlin-Schöneberg,
den Herrn Direktor der Staatlichen Bildstelle in Berlin,
den Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden für das Saalburgmuseum in Homburg v.d.H.,
den Herrn Direktor der Deutschen Akademie (Villa Massimo) in Rom,
den Herrn Direktor der Staatlichen Schlösser und Gärten in Berlin,
das Staatliche Institut für Deutsche Musikforschung in Berlin;

2. die Unterrichtsverwaltungen der Länder.- außer Preußen - .

Zu 2: Abschrift ergebenst zur Kenntnisnahme und mit dem Anheimstellen gleichmäßiger Regelung, das gegebenenfalls Veranlaßte bitte ich mir mitzuteilen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Joh

Ich ermächtige die Leiter, bis auf weiteres Dienstreisen bis zur Dauer von 3 Tagen ohne meine besondere Genehmigung auszuführen; jedoch sind die Reisen mir spätestens bei ihrem Antritt anzuzeigen.

2. Beurlaubungen, auch zu Erholungszwecken, sind ebenfalls schriftlich bei mir nachzusuchen. Aus dringendem Anlaß können sich die Leiter jedoch bis zu 3 Tagen selbständig beurlauben. Die Fälle der selbständigen Beurlaubung haben die Leiter mir spätestens bei Antritt des Urlaubs anzuzeigen.
Bei den Kunsthochschulen ist der Urlaub grundsätzlich in die Hochschulferien zu legen.

3. In jedem Fall der Abwesenheit oder sonstigen dienstlichen Behinderung hat der Leiter für seine ordnungsmäßige Vertretung zu sorgen. Der Name des Vertreters ist in den durch diese Bestimmungen vorgeschriebenen Anträgen und Anzeigen anzugeben (vgl.auch Nr.5).

4. Soweit nach Nr.1/2 meine Genehmigung für Beurlaubungen und Dienstreisen der Dienststellenleiter vorbehalten ist, ist sie grundsätzlich so zeitig zu beantragen, daß sie noch vor Antritt der Reise oder des Urlaubs eintreffen kann. Jedenfalls darf eine Dienstreise, für die die Genehmigung noch nicht vorliegt, nicht angetreten werden; andernfalls hat der Beamte auf Reisekosten keinen Anspruch.

5. Die schriftlichen Anträge auf Genehmigung von Dienstreisen oder Erteilung von Urlaub haben mindestens folgende Angaben zu enthalten:
a) Anlaß des Urlaubs, gegebenenfalls Zweck der Dienstreise;
b) Vertretungsregelung unter Namhaftmachung des Vertreters (vgl.Nr.3);
c) Dauer der Abwesenheit mit genauer Angabe der Daten des Beginns und des Endes der Dienstreise oder des Urlaubs;
d) Reiseanschrift.

6. Erkrankungen von mehr als dreitägiger Dauer sind mir in entsprechender Weise, gegebenenfalls unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses und unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Dienstunfähigkeit anzuzeigen.

7. Soweit der Schriftverkehr der Behörden mit dem Ministerium durch die Hand eines Kurators oder einer ähnlichen Stelle geht, sind die Anzeigen und Anträge durch Vermittlung des Kurators usw. vorzulegen. Nur in dringendsten Fällen kann die Vorlage unmittelbar bei mir erfolgen; jedoch ist gleichzeitig Abschrift des Antrages dem Kurator usw. einzureichen.

In Vertretung
gez.Zschintzsch.

Beglaubigt:
Rosenhahn
Ministerialkanzleisekretär.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Z II a Nr. 2360

Der Reichsminister der Finanzen
A 4521 - 8190 I B

Berlin W 8 den 14. Juli 1936.
- Postfach -

Berlin W 8 den 18. Juni 1936.
Wilhelmplatz 1/2.

Vorgang: Rundschreiben vom 21. Dezember 1934 - A 4521/10882 I B - und vom 18. Mai 1935 - A 4521/3548 I B -, betreffend Unterhaltszuschüsse für Beamtenanwärter mit Verdiensten um die Bewegung.

Verschiedene Anfragen zu den Rundschreiben lassen erkennen, daß nicht einheitlich danach verfahren wird. Zur gleichmäßigen Handhabung der dort getroffenen Sonderbestimmungen weise ich daher allgemein auf folgendes hin:

1. Nach dem Rundschreiben vom 21. Dezember 1934 kann den wegen ihrer Verdienste um die nationalsozialistische Erhebung einberufenen Beamtenanwärtern die bei den öffentlichen Verwaltungen im Angestellten- und Arbeiterverhältnis verbrachte Zeit voll auf die Vorbereitungszeit angerechnet werden. Hierdurch ist die Handhabe gegeben worden, die Vorbereitungszeit ganz oder teilweise abzukürzen. Im übrigen sind jedoch für die Überführung dieser Anwärter in das außerplanmäßige Beamtenverhältnis die jeweils für die betr. Laufbahnen der einzelnen Verwaltungszweige allgemein bestehenden Vorschriften maßgebend, wie beispielsweise für den einfachen mittleren Dienst die Ablegung der Assistentenprüfung. Erst wenn diese sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Ernennung zum außerplanmäßigen Beamten ausgesprochen und damit der Anspruch auf die Bezüge als außerplanmäßiger Beamter gegeben werden.

Dagegen ist es nicht angängig, den Beamtenanwärtern schon während der Vorbereitungszeit die Bezüge der außerplanmäßigen Beamten zu zahlen.

An
die Herren Vorsteher der nachgeordneten
preußischen Dienststellen.

Akademie der Künste hier

2.

blasse Schrift

2. Ebensowenig ist es zulässig, die Anwärter während der Vorbereitungszeit nach der Angestellten- oder Arbeitertarifordnung zu entlohnen. Hiermit ist es nicht vereinbar, wenn

a) Angestellte und Arbeiter der Verwaltungen, die für die bevorzugte Übernahme in das Beamtenverhältnis in Betracht kommen, unter Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses und Fortzahlung der Angestellten- und Arbeiterbezüge von ihren Dienstobliegenheiten befreit und im ordnungsmäßigen Gang des Vorbereitungsdienstes ausgebildet werden, womöglich unter Einstellung von anderen Angestellten und Arbeitern als Ersatz oder

b) aus freien Berufen stammende, bevorzugt unterzubringende Personen, die von vornherein für die Berufung in das Beamtenverhältnis vorgesehen sind, zunächst auf Privatdienstvertrag als Angestellte oder Arbeiter mit Bezahlung nach der Angestellten- oder Arbeitertarifordnung eingestellt und alsdann unter Anrechnung dieser Zeit auf den Vorbereitungsdienst gemäß dem Rundschreiben vom 21. Dezember 1934 in das außerplanmäßige Beamtenverhältnis übergeführt werden.

Dies führt zu einer Auflockerung und Durchbrechung des Grundsatzes, daß während des Vorbereitungsdienstes keine Angestellten- oder Arbeiterbezüge zu gewähren sind. Ich kann daher meine Zustimmung zu derartigen Sonderregelungen nicht geben.

3. Soweit im Einzelfalle die Vorbereitungszeit durch Anrechnung der im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis bei den öffentlichen Verwaltungen verbrachte Zeiten gemäß dem Rundschreiben vom 21.Dezember 1934 nicht voll abgegolten wird oder eine solche Anrechnung nicht oder nur zum Teil möglich ist, weil ohne eine ordnungsgemäße Ausbildung im Vorbereitungsdienst das Ziel der Ausbildung nicht erreicht wird, können diesen bevorzugt einberufenen Anwärtern während des Vorbereitungsdienstes erhöhte Unterhaltszuschüsse nach dem Rundschreiben vom 18.Mai 1935 bewilligt werden.

4. Während das Rundschreiben vom 21.Dezember 1934 sich nur auf die Dienstanfänger des unteren und einfachen mittleren Dienstes bezieht, umfaßt das Rundschreiben vom 18.Mai 1935 auch die Anwärter des gehobenen mittleren Dienstes (Inspektor-Laufbahn - Eingangsstelle in der Reichsbesoldungsgruppe A 4 c 2-).

5. Das Rundschreiben vom 18.Mai 1935 kann bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch auf solche Anwärter des gehobenen mittleren Dienstes angewandt werden, die vorher als Angestellte bei öffentlichen Verwaltungen tätig gewesen sind, da andernfalls diese Anwärter schlechter gestellt sein würden als solche, die aus freien Berufen kommen.

Wegen der Anwendbarkeit des Rundschreibens vom 18.Mai 1935 auf ehemalige Angestellte und Arbeiter der öffentlichen Verwaltungen, die bevorzugt für den unteren und einfachen mittleren Dienst einberufen worden sind, vgl. vorstehend Nr.3.

6. Die in dem Rundschreiben vom 18.Mai 1935 festgesetzten Beträge sind Höchstsätze, in deren Rahmen die Unterhaltszuschüsse - entsprechend den allgemeinen Grundsätzen über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen - nach den wirtschaftlichen Verhältnissen, dem Familienstand und Lebensalter des Anwärters zu bemessen sind (vgl.Abschnitt I Nr.2 des Erlasses vom 21.Mai 1928 - I B 6317 -, Reichsbesoldungsbl. S.109).

7. Wie im Abs.2 des Rundschreibens vom 18.Mai 1935 zur Begründung besonders hervorgehoben worden ist, sollen die erhöhten Unterhaltszuschüsse den im vorgeschrittenen Lebensalter stehenden, bereits beruflich tätig gewesenen und verheirateten Beamtenanwärtern, die wegen ihrer Verdienste um die Bewegung bevorzugt einberufen worden sind, die Möglichkeit geben, den Vorbereitungsdienst abzuleisten. Bei den allgemeinen Sätzen für Unterhaltszuschüsse gemäß dem Erlaß vom 21.Mai 1928 erfahren sie in der Regel gegenüber den bisherigen Bezügen eine Einkommensminderung, die es ihnen vielfach unmöglich machen würde, die Zeit bis zur planmäßigen Anstellung wirtschaftlich durchzuhalten.

Hiernach ist es nicht angängig, die Sondersätze des Rundschreibens vom 18.Mai 1935 auch solchen Dienstanfängern zu gewähren, die nach einer üblichen Wartezeit nach Beendigung der für die betreffende Laufbahn vorgeschriebenen Schulausbildung als Beamtenanwärter einberufen werden und bei denen die besonderen Voraussetzungen des Rundschreibens (bisheriges höheres Einkommen, vorgeschrittenes Lebensalter, Unterstützung von Fa-

mi-

156

mitgenangehörigen usw.) nicht vorliegen. Der Umstand allein, daß der Dienstanfänger zu dem Kreis der bevorzugt unterzubringenden Personen gehört, rechtfertigt noch nicht die Gewährung der höheren Sätze für Unterhaltszuschüsse.

8. Gemäß der mit Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 29.April 1935 - II S B 6130/12.4.-(MBliV. S.640) bekanntgegebenen Anordnung des Führers und Reichskanzlers werden die Vergünstigungen der Rundschreiben vom 21.Dezember 1934 und 18.Mai 1935 nur denjenigen Beamtenanwärtern zuteil, die bis zum 14.September 1930 ihren Eintritt in die Partei erklärt haben.

Entsprechend der im Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 28.April 1936 - II S B 6131/2440 - (RMBliV.S.585) geregelten vorzugsweisen Einstellung von Nationalsozialisten in Beamtenstellen werden ausnahmsweise auch solche Anwärter gemäß den Rundschreiben vom 21.Dezember 1934 und 18.Mai 1935 bevorzugt behandelt werden können, die zwar erst nach dem 14.September 1930 ihren Eintritt in die Partei erklärt haben, aber bereits vor diesem Zeitpunkt und bis zum Eintritt in die Partei der Hitler-Jugend und der SA oder SS angehört haben.

Im Auftrage
gez.Dr.Olscher.

An die obersten Reichsbehörden, die Landesregierungen, soweit vorhanden an die Finanzministerien.

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 12.Dezember 1935 - Z II a 3864 - zur gleichmäßigen Beachtung.

Im Auftrage
gez.Kunisch.

Reichs- und Preußisches Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung * Kanzlei

Beglaubigt:
Ministerialkanzleisekretär.

J. Nr. 643

Betr.: Straffreiheit in Dienststrafsachen.

3. August 1936

Auf den Erlass vom 4. v. Mts. - Z II a 1823 / 36 - erstatte ich Fehlanzeige.

Der Präsident
Im Auftrage

An den
Herrn Reichs- und Preussischen
Minister für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
B e r l i n W 8

Der Reichs-
und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Z II a 1823/36

Berlin W 8 den 4.Juli 1936.
- Postfach -

Betr. Straffreiheit in Dienststrafsachen.

Das Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit vom 23.April 1936 (RGBl.I S.378) erstreckt sich, ebenso wie die früheren Amnestiegesetze, nicht auf Dienststrafen. Der Stellvertreter des Führers hat jedoch gebeten, auf dem Gebiet des Dienststrafrechts im Sinne des Amnestiegesetzes weitgehend durch Einzelgnadenerweise Gnade zu üben und insbesondere die in Betracht kommenden Dienststrafverfahren gegen Beamte, die sich durch Übereifer im Kampf für den nationalsozialistischen Gedanken zu dienstlichen Verfehlungen haben hinreißen lassen, durch Einzelbegnadigung im Sinne des Straffreiheitsgesetzes einer Nachprüfung zu unterziehen.

Ich ersuche daher, mir alsbald zu berichten, in welchen Fällen Dienststrafen für Dienstvergehen, zu denen sich der Beamte durch Übereifer im Kampf für den nationalsozialistischen Gedanken hat hinreißen lassen, verhängt worden sind, sei es durch Dienststrafgerichte oder durch Dienstvorgesetzte. Dabei ist zu der Frage Stellung zu nehmen, ob der bestrafte Beamte nach den Umständen des Falles und nach seinem sonstigen Verhalten als Nationalsozialist und Beamter einer Begnadigung würdig erscheint.

Ich ersuche mir ferner diejenigen Dienststraffälle vorzulegen, denen Tatbestände im Sinne des § 3 des Straffreiheitsgesetzes vom 23.April 1936 zu Grunde liegen und bei denen ausnahmsweise eine Nachprüfung im Gnadenwege befürwortet wird.

Im Auftrage

An
die Herren Vorsteher der nachgeordneten
Reichs- und preußischen Dienststellen.

Ihren Präsidenten der Akademie der Künste

156
154

J. Nr. 644

Preussische Akademie der Künste

N a c h w e i s u n g

über

die Zahl der beschäftigten bevorzugt

unterzubringenden Personen.

Stand vom 30. Juni 1936

Zum Erlass vom 25. März 1935 - Z II a Nr. 877 -
28. Oktober 1935 - Z II a Nr. 3193 -

A u f g e s t e l l t

und die Richtigkeit bescheinigt:

Berlin, den 31. Juli 1936

Der Präsident

Im Auftrage

An den

Herrn Reichs- und Preussischen
Minister für Wissenschaft, Er-
ziehung und Volksbildung

_B_e_r_l_i_n_ W 8_
Unter den Linden 4

B1

Lfd. Nr.	Dienststelle	Zahl der am 30. Juni 1936 vollbeschäftigten			bevorzugt unterzubringenden Personen:			Hiervon (Spalte 8) wurden auf Grund des RdErl. v.11.4.1934 Pr.Bes.Bl. S. 166-usw. eingestellt			Zahl der hiervon (Spalte 11) nur vorübergehend beschäftigten			Bemerkungen
		Angestellten	Arbeiter	zusammen Sp. 3+4	Angestellte	Arbeiter	zusammen Sp. 6+7	Angestellte	Arbeiter	zusammen Sp. 9+10	Angestellte	Arbeiter	zusammen Sp. 12+13	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1	Preussische Akademie der Künste	4 Sopl. Ewald Fenkner	6 Saal Zang Stolz Hoffs Drew. Schulz	10	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
2	Meisterateliers für die bildenden Künste bei der Preussischen Akademie der Künste	-	1 Lindloff	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	

135

Anl.

Betr.: Bevorzugt unterzubringende Personen.

Erlaß vom 25. März 1935
Z II a 877

B 1

B

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Z II a Nr. 1676, M

Auswärtiges Amt
Nr.82-35 B 8/4.

Berlin W 8 den 6.Juni 1936.
- Postfach -

Berlin ~~den 30.April 1936.~~

Zwischen den beteiligten Reichsministerien -Reichsministerium des Jnnern, Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda u. Auswärtiges Amt sowie dem Stellvertreter des Führers (Rassenpolitisches Amt) ist Einvernehmen über Folgendes erzielt worden:

Jn der neuen Rassengesetzgebung, insbesondere den Nürnberger Gesetzen vom 15.September 1935, wird nicht mehr zwischen Ariern und Nichtariern, sondern zwischen Personen deutschen und artverwandten Blutes einerseits, und Juden sowie sonstigen Artfremden andererseits, unterschieden. Dem deutschen Blut artverwandt ist das Blut derjenigen Völker, deren rassische Zusammensetzung der deutschen verwandt ist. Das ist nach der herrschenden Meinung (vgl.Stuckart-Globke, Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung Band 1, S.55) durchweg der Fall bei den geschlossen in Europa siedelnden Völkern und denjenigen ihrer Abkömmlinge in außereuropäischen Erdteilen, die sich artrein erhalten haben. Für die Entscheidung der Frage, ob das türkische Volk als artverwandt anzusehen ist, kommt es mithin darauf an, ob die Türken als ein geschlossen in Europa siedelndes Volk anzusehen sind. Die moderne Türkei rechnet sich selbst zu den europäischen Völkern und hat bei jeder Gelegenheit Schritte unternommen, um ihren Anspruch, als europäische Nation anerkannt zu werden, durchzusetzen. Von deutscher Seite werden diese türkischen Bestrebungen, schon im Hinblick auf die Bundesgenossenschaft im Weltkrieg, zu unterstützen sein.

Anfragen der Türkischen Botschaft oder beteiligter türkischer Kreise wegen der Anwendung der deutschen Rassengesetzgebung auf türkische Staatsangehörige werden somit dahin zu beantworten sein, daß in Deutschland das türkische Volk als ein europäisches Volk angesehen wird und deshalb der einzelne türkische Staatsbürger bei Anwendung der deutschen Rassengesetzgebung dieselbe Behandlung erfahren wird, wie die Angehörigen anderer europäischer Staaten.

Auf die Einbeziehung der Türkei in den Kreis der europäischen Völker können Staaten wie Ägypten, Jran oder andere Länder des nahen Orients sich nicht als Präzedenzfall berufen, weil diese Staaten bisher nicht den Anspruch erhoben haben, zu Europa zu gehören. Andererseits gestattet die vorstehend formulierte Erklärung

An

a) die Unterrichtsverwaltungen der Länder,
den Herrn Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes in Saarbrücken,
b) die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen.

Akademie der Künste

klärung, im Einzelfall türkische Staatsangehörige, die jüdischer oder farbiger Abstammung sind, als Artfremde zu behandeln, und zwar in derselben Weise wie dies bei Angehörigen anderer europäischer Staaten, die gleicher Abstammung sind, der Fall sein würde.

Ich bitte, soweit der dortige Geschäftsbereich in Frage kommt, vorstehende Feststellung eintretendenfalls zu berücksichtigen.

Im Auftrag
Unterschrift.

An sämtliche Reichsministerien, einschließlich Reichskanzlei und Präsidialkanzlei.

Abschrift übersende ich zur Kenntnis und Beachtung.

Im Auftrage

gez. Graf zu Rantzau.

Reichs- und Preußisches Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung + Kanzlei

Beglaubigt:

Ministerialkanzleisekretär.

157

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Z II a Nr. 1796

Berlin W 8, den 2. Juni 1936.
-Postfach-

A b s c h r i f t.

Der Preußische Finanzminister

Lo 377

Berlin C 2, den 18. Mai 1936.

Betr. Technische Hilfskräfte.

Nach den übereinstimmenden Berichten von Dienststellen stößt die Gewinnung technischer Angestellter für Bauarbeiten und für Vermessungsarbeiten zu der tariflichen Entlohnung in abgelegenen Orten mitunter auf Schwierigkeiten. Hierdurch wird die ordnungsmäßige Ausführung der Bau- und Vermessungsarbeiten zum Teil gefährdet.

Wo solche Notstände bestehen, kann in Einzelfällen nach sorgfältiger Prüfung des Erfordernisses, zunächst beschränkt auf das Rechnungsjahr 1936, eine besondere außertarifliche Zulage von der obersten Verwaltungsbehörde nach folgenden Grundsätzen bewilligt werden:

1) Die außertarifliche Zulage darf nur an technische Angestellte der Vergütungsgruppen VI bis XII für die Dauer des Baues bewilligt werden - in den Vergütungsgruppen VI bis VIII nur an solche, die in dem Abkommen vom 22. Februar 1929 (mitgeteilt durch RdErl. vom 2.4.1929 - PrBesBl. S. 67 -) besonders aufgeführt sind -, wenn sie bei Bauausführungen (Hoch- und Tiefbau) unter besonders ungünstigen äußeren Umständen zu arbeiten haben - z.B. wegen ungenügender wohnlicher Unterkunftsverhältnisse, wegen großer mit außergewöhnlichem Zeitaufwand zu überwindender Entfernungen der Baustelle von der Bauleitung u.ä. -.

2) Die Zulage kann bei Angestellten

der Vergütungsgruppen	VI	bis	VIII	bis zu 15 v.H.,	der gekürzten Monatsbezüge
" "	IX	"	XI	" " 10 v.H.,	
" "	XII			" " 5 v.H.	

betragen, und soll sich in der Regel während der Dauer des Baues

An
die Herren Vorsteher der nachgeordneten
preußischen Dienststellen

Den Präs. d. Rhein. Gem. für Künste
Berlin

Baues nicht ändern.

3) Die Zulage darf neben Beschäftigungs- oder Reisetagegeldern nicht gewährt werden.

4) Die Ziffern 1 bis 3 finden auf Vermessungsarbeiten der Reichsbodenschätzung sinngemäß Anwendung.

5) Bei der Bemessung der Zulage ist größte Zurückhaltung zu üben, soweit sie mit dem Zweck der Maßnahme vereinbar ist.

Entsprechende Anträge sind mit eingehender Begründung an mich einzureichen.

Bei dieser Gelegenheit bitte ich, die nachgeordneten Behörden anzuweisen, technische Hilfskräfte, die bei anderen öffentlichen Dienststellen beschäftigt sind, nur dann als nichtbeamtete Hilfskräfte auf Privatdienstvertrag einzustellen, wenn sie eine Bescheinigung ihrer letzten Dienststelle vorlegen, daß gegen ihr Ausscheiden aus der bisherigen Dienststelle keine Bedenken bestehen.

Jn Vertretung

gez.Dr.Landfried.

An a) die Herren Oberpräsidenten,
b) den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin,
c) die Herren Regierungspräsidenten,
d) den Herrn Präsidenten der Pr.Bau-und Finanzdirektion,
e) den Herrn Präsidenten der Pr.Staatsbank (Seehandlung) - einschl.Pr.Landesrentenbank-

---

Abschrift übersende ich zur gleichmäßigen Beachtung.

Jm Auftrage

gez.K r ü g e r .

Beglaubigt

Ministerialkanzleisekretär.

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung / Reichs- und Preußische Bibliothek für Kunst- und Buchwesen / Kassel

---

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Z II a 1321

Berlin W 8, den 25.April 1936.
- Postfach -

Abschrift

Der Reichs- und Preußische Minister des Jnnern
I E 1133/9100

Berlin NW 40, den 14.April 1936.

Betr.Lichtbilder für amtliche Ausweise.
Jm Anschluß an den Runderlaß vom 17.Sept.1935 - I E 3215/9100 -.

Jn Erweiterung des nebenbezeichneten Erlasses bestimme ich im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers, daß Lichtbilder, die den Ausweisinhaber als SA- oder SS-Mann darstellen, oder aus denen man überhaupt seine Zugehörigkeit zur NSDAP. erkennen kann, bei der Ausstellung amtlicher Ausweise nicht mehr verwendet werden dürfen.

Jch ersuche ergebenst, die Polizei-und Paßbehörden entsprechend zu

An
die Herren Vorsteher der nachgeordneten
Reichs- und preußischen Dienststellen.

Kgl. Präs. der Akad. der Künste, Berlin
B1

zu verständigen.

Unterschrift.

An a) die außerpreußischen Landesregierungen,
b) den Herrn Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes in Saarbrücken,
c) die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Jm Anschluß an mein Schreiben v.17.9.1935-IE 3215/9100 -.

Abschrift übersende ich ergebenst zur gefl. Kenntnis und mit der Bitte um entsprechende weitere Veranlassung für den dortigen Geschäftsbereich.

Jm Auftrag
gez. Dr. Stuckart.

An die Obersten Reichsbehörden,
das Preußische Staatsministerium und
den Herrn Preußischen Finanzminister.

Abschrift mit Bezug auf meinen Runderlaß vom 27. September 1935 - Z II a 2995.M - (RMinAmtsblDtschWiss. S. 401) zur Kenntnis.

Jn Vertretung
gez. Z s c h i n t z

Beglaubigt
Adolf
Verwaltungssekretär.

159

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Berlin W 8 den 12. Mai 1936.
- Postfach -

Z II a Nr. 1536

Deutscher Juristentag 1936.

Jch habe nichts dagegen einzuwenden, daß der mit Bekanntmachung vom 19. März 1936 - Z II a 902/36 - (RMinAmtsblDtschWiss. S. 156) veröffentlichte Runderlaß des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers des Jnnern vom 6. März 1936 auch auf die Angestellten meiner Verwaltung, die dem Bund National-Sozialistischer Deutscher Juristen als Mitglieder angehören, sinngemäß angewandt wird.

Jm Auftrage
gez. Brenner.

An
die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen.

Akademie der Künste

Beglaubigt:
Rosenbohm
Ministerialkanzleisekretär.

B1

160

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Z II a Nr. 1438.

Berlin W 8, den 2.Mai 1936.
- Postfach -

10432 * 7 MAI 1936

Anbei übersende ich 2 Exemplare des Nachtrages 1 mit Deckblättern vom 1.April 1936 zu "Die Reichsbesoldung, Amtliche Zusammenstellung der maßgebenden Bestimmungen und der hierzu erlassenen Sondervorschriften (RBZ)" im Anschluß an meinen Erlaß vom 3.April 1936 - Z II a 1103 - für den dortigen inneren Dienstgebrauch.

Im Auftrage
gez. Graf zu Rantzau .

An
die Herren Vorsteher der nachgeordneten preußischen Dienststellen

Beglaubigt
Kupprailis
Verwaltungssekretär

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Z II a Nr. 1438.

Berlin W 8, den 2.Mai 1936.
- Postfach -

Anbei übersende ich Exemplare des Nachtrages 1 mit Deckblättern vom 1.April 1936 zu "Die Reichsbesoldung, Amtliche Zusammenstellung der maßgebenden Bestimmungen und der hierzu erlassenen Sondervorschriften (RBZ)" im Anschluß an meinen Erlaß vom 3.April 1936 - Z II a 1103 - für den dortigen inneren Dienstgebrauch.

Im Auftrage
gez. Graf zu Rantzau .

Beglaubigt
Kupprattis
Verwaltungssekretär

An
die Herren Vorsteher der nachgeordneten preußischen Dienststellen

120
166
162

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Z II a Nr.1240

Berlin W 8 den 20.April 1936.
- Postfach -

A b s c h r i f t .

Der Reichsminister für Volks-
aufklärung und Propaganda

I B 1007/4.4.

Berlin den 7.April 1936.

An die Obersten Reichsbehörden.

Der am 10.Mai 1909 in Stuttgart geborene Herbert Melzig ist bis zum 30.November 1935 in meinem Ministerium aushilfsweise als Lektor für orientalische Sprachen beschäftigt gewesen.

Melzig, der sich zur Zeit in Stuttgart, Christliches Hospiz "Wartburg", Hauptstätterstraße, aufhalten soll, ist in letzter Zeit mehrfach bei Behörden und Parteidienststellen vorstellig geworden, hat sich dabei weiter als Angehöriger meines Ministeriums, der zur Zeit für eine Jran-Reise beurlaubt sei, ausgegeben und dabei auch angeführt, daß er vorher im Auftrage meines Ministeriums eine Reise in die Schweiz unternommen habe.

Die Angaben Melzig's treffen nicht zu. Seine Tätigkeit in meinem Ministerium ist mit seinem Ausscheiden am 30.November 1935 beendet. Er ist nicht berechtigt, noch in irgendwelcher Weise auf mein Ministerium Bezug zu nehmen, da er keinerlei Aufgaben in meinem Auftrage zu erledigen hat.

Jch bitte, die Dienststellen Jhres Geschäftsbereichs hiervon in Kenntnis zu setzen.

Jm Auftrag
gez. Reiner.

Abschrift übersende ich zur Kenntnis.

Jm Auftrage
gez.Brenner.

Beglaubigt:
Rosenhahn
Ministerialkanzleisekretär.

An

die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen.

B1 Akademie der Künste hier

1764
113

Ev. Berichterstattung betreffend Ernennung u. Beförderung von Beamten, Angestellten u. Arbeitern

B. 1

Akademie d. Künste
No 0338 7 APR 19..
Ant.

164

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8 den ~~3. April 1936.~~
- Postfach -

Z II a Nr. 1103

- S o f o r t ! -

Anbei übersende ich 2 Exemplare der Druckschrift "Die Reichsbesoldung, Amtliche Zusammenstellung der maßgebenden Bestimmungen und der hierzu erlassenen Sondervorschriften (RBZ.)" für den dortigen inneren Dienstgebrauch.

Im Auftrage
gez. Kunisch.

Beglaubigt:
Rosenhahn
Ministerialkanzleisekretär.

An
die Herren Vorsteher der nachgeordneten preuß. Dienststellen.

T.Nr. 338165

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Z II a Nr. 1103

Berlin W 8 den 3. April 1936.
- Postfach -

- Sofort! -

Anbei übersende ich Exemplare der Druckschrift "Die Reichsbesoldung, Amtliche Zusammenstellung der maßgebenden Bestimmungen und der hierzu erlassenen Sondervorschriften (RBZ.)" für den dortigen inneren Dienstgebrauch.

Im Auftrage
gez. Kunisch.

Beglaubigt:
Ministerialkanzleisekretär.

An
die Herren Vorsteher der nachgeordneten preuß. Dienststellen.

171
166

Der Reichs-
und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Z II a 893 /36.

Berlin W 8, den 20. März 1936.
Unter den Linden 4.
- Postfach -

Akademie d. Künste
0282 * 21 MRZ 19
Anl.

S o f o r t !

Abschrift.

Beurlaubung zur Hilfeleistung bei der Reichstagswahl am 29. 3. 1936.

RdErl.d.RuPrMdI. zgl.i.N.sämtl.RM.,d.PrMPräs.u.sämtl.PrStM.
v. 14. 3. 1936 - II S B 6461/2166.

- - - - - - - -

Zur Vorbereitung und Durchführung der am 29. 3. 1936 stattfindenden Neuwahl des Reichstags kann den Beamten, Behördenangestellten und =arbeitern, soweit es die dienstlichen Interessen zulassen, auf Antrag einer Parteidienststelle Dienstbefreiung oder Urlaub unter Fortzahlung der Bezüge und ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub erteilt werden.

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- RMBliV. S. 361 -.

- - - - - - -

A b s c h r i f t übersende ich zur gleichmäßigen Beachtung.

Im Auftrage

gez. K u n i s c h .

An
a) die Unterrichtsverwaltungen der Länder,
b) die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen.

Herrn Präsidenten der Akademie der Künste Berlin.

Beglaubigt:
Verwaltungssekretär.

Akademie der Künste
Archiv
Abt.

Anrechnung und Beförderung von Beamten, Angestellten und Arbeitern (Verf. v. 22. 6. 1935
J. Nr. 1469/34

5. 25/3 36

Bl 1

170
168

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Z II a Nr.95 II,M

Berlin W 8 den 13. März 1936.
Postfach -

Nr. 279 * 19 MRZ 1936
An

Behandlung jüdischer Beamter nach der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.November 1935 (RGBl.I S.1333).

Unter Bezugnahme auf den Runderlaß des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers des Jnnern vom 9.Dezember 1935 - II SB 6100/430 - (MinBliV.S.1467) ist in Abänderung meines Runderlasses vom 12.Dezember 1935 - Z II a 3931/35, W I - in künftig etwa noch eintretenden Fällen der Bescheid über den kraft Gesetzes erfolgten Eintritt in den Ruhestand von der obersten Reichs- oder Landesbehörde oder von der nach meiner Anordnung vom 21.März 1935 - Z II a 1079, RGBl.I S.751 - für die Ernennung und Entlassung der Beamten zuständigen Behörde zu erteilen. Jn den Fällen, in denen bisher Bescheide von den Vorstehern der mir nachgeordneten Dienststellen gemäß meinem Runderlaß vom 12.Dezember 1935 erteilt worden sind, verbleibt es dabei.

Jn Vertretung
gez.Kunisch.

Beglaubigt:
Ministerialkanzleisekretär.

An

1. die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen;
2. a) die Unterrichtsverwaltungen der Länder
   zu 2 a): Abschrift unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 12.Dezember 1935 - Z II a 3931/35, W I - zur gleichmäßigen Beachtung.
   b) die Herren Reichsstatthalter
   zu 2 b): Abschrift unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 12.Dezember 1935 - Z II a 3931/35, W I - zur Kenntnis.

Akademie der Künste hier

B1

Der
fü

Akademie der Künste
9234 Archiv
Abt.

169

Berichte über Veränderungen die im Bestande
der Beamten, die der N.S.D.A.P. angehören
eingetreten sind. (Verf. v. 30.9.1935 - I. 18. 962)

Fassung ist mir
abgestimmt.
Zu d.
B. 30/9 35

85/1

85

170

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung
Z II a Nr. 240

Berlin W 8 den 30.Januar 1936.
- Postfach -

Mitgliedschaft der Beamten und Lehrer zur NSDAP.

.....

In Abänderung meines Runderlasses vom 26. August 1935 ZIIa 2729/35,M - ersuche ich, künftig nur noch einmal jährlich, und zwar zum 15.Januar j.Js. nach dem Stande vom 1.Januar, Veränderungsanzeigen nach dem mitgeteilten Muster, in zweifacher Ausfertigung vorzulegen, sofern es sich um Parteigenossen handelt, die vor dem 30.Januar 1933 in die Partei eingetreten sind. Für alle übrigen Parteigenossen bedarf es künftig einer Berichterstattung nicht mehr.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Unter "Veränderung" ist lediglich zu verstehen:Neueintritt von Beamten und Lehrern in den Staats- oder Schuldienst, Tod, Austritt, Ausschluß oder Ausstoßung aus der Partei, Übertritt in eine andere Verwaltung außerhalb meines Geschäftsbereichs, Beförderung, Versetzung an eine andere Dienststelle oder Schule außerhalb des Landes, der Provinz bezw. des Regierungsbezirks usw. Die Veränderung ist in der Spalte "Bemerkungen" zu erläutern.

Zusatz für den Oberpräsidenten in Magdeburg:
Den Bericht vom 9.November 1935 - I Nr. 11664 - betrachte ich hiermit als erledigt.

In Vertretung

An
1.die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen;
2.die Unterrichtsverwaltungen der Länder und den Herrn Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes in Saarbrücken;
3.die Herren Reichsstatthalter.

Zu 2: Abschrift unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 26.August 1935 - ZIIa 2729/35,M - mit dem Ersuchen um gleichmäßige Beachtung.
Zusatz für den Herrn Reichsstatthalter in Hessen - Landesregierung:
Den Bericht vom 11.Dezember 1935 - II/I 5572 - betrachte ich hiermit als erledigt.

Zu 3: Abschrift unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 26. August 1935 - ZIIa 2729/35,M - mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Akad. d. Künste

21. Februar 1936

J. Nr. 75

Betr. Die Zugehörigkeit von Angestellten zu Freimaurerlogen

Auf den Erlass vom 17. Januar d. Js. - Z II a Nr. 4070/35, M - berichte ich, dass die hierin getroffene Anordnung durchgeführt ist. Die Beifügung einer Nachweisung erübrigt sich, da im Bereiche der Akademie kein Angestellter einer Freimaurerloge usw. angehört hat.

Der Präsident
Jn Vertretung

An

den Herrn Reichs-und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Berlin W 8

B 1

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung
Z II a Nr. 4070/35,M

Berlin W 8 den 17.Januar 1936.
- Postfach -

V e r t r a u l i c h !

Zugehörigkeit von Angestellten zu Freimaurerlogen.

- - - - - - - - - -

Die Feststellung, ob Beamte Freimaurerlogen, anderen Logen oder logenähnlichen Organisationen und deren Ersatzorganisationen angehört haben oder angehören, ist in meiner Verwaltung durchgeführt. Nunmehr ergibt sich die Notwendigkeit, diese Feststellung auch auf die nichtbeamteten Kräfte im Angestelltenverhältnis insbesondere auf

1. die nichtbeamteten Hilfskräfte sowie die Angestellten im Büro- und Büchereidienst der Hochschulen für Lehrer- und Lehrerinnenbildung,
2. der nichtbeamteten Leiter der Führerschule des Berliner Hochschulinstituts für Leibesübungen in Neustrelitz und die nichtbeamteten Hilfslehrkräfte an den Hochschulinstituten für Leibesübungen,
3. desgl. an den staatlichen Kunstlehranstalten und Instituten,
4. desgl. an den höheren Technischen Lehranstalten für Hoch- und Tiefbau, den Fachschulen und höheren Fachschulen für Textilindustrie, den staatlichen und nichtstaatlichen Handwerkerschulen, den Seefahrtsohulen, den gewerblichen und kaufmännischen Berufs- und Fachschulen, den staatlichen berufspädagogischen Instituten und den staatlichen Handels- und Gewerbeschulen für Mädchen,
5. desgl. an den bäuerlichen Werkschulen, den bäuerlichen Frauenschulen und höheren Lehranstalten für praktische Landwirte (an denen noch Direktoren, Landwirtschaftslehrer und -lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde im Angestelltenverhältnis tätig sind),

6.

An

1. die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen,
2. die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

Zu 2: Abschrift mit dem Ersuchen um gleichmäßige Durchführung. Über die Durchführung des Erlasses und das Ergebnis sehe ich bis zum 25.März 1936 einem Berichte entgegen.

151

6. desgl. an den sozialpädagogischen Seminaren (Ausbildungsstätten für Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen), den staatlich anerkannten Schulen für Volkspflege und den Waisenhäusern, soweit sie meiner Verwaltung unterstehen,
7. die Landjahrbezirksführer und Landjahrerzieher usw.

auszudehen. Für die nichtbeamteten außerordentlichen Professoren, die Dozenten, die außerplanmäßigen wissenschaftlichen Assistenten und Lektoren sowie die wissenschaftlichen Hilfskräfte ist bereits durch Runderlaß vom 18. November 1935 - WIa 1915 II,ZIIa - das Erforderliche veranlaßt.

Ich ersuche, hiernach zu veranlassen, daß bis zum 1.März 1936 jeder Angestellte meiner Verwaltung eine Erklärung nach dem mit Runderlaß vom 30. Juli 1935 - ZIIa 2460, ZI, M - mitgeteilten Muster abgibt. Die Erklärung ist zu den Personalakten zu nehmen. Von neu einzustellenden Angestellten sind vor der Einstellung entsprechende Erklärungen zu fordern.

Bis zum 15. März 1936 ist mir zu berichten, daß meine Anordnung durchgeführt ist. Dem Bericht ist eine Nachweisung nach dem mit Erlaß vom 20. August 1935 - ZIIa 2460 II,M - mitgeteilten Muster (mit entsprechend geändertem Titelblatt und Kopf) in zweifacher Ausfertigung beizufügen.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Auf meine Runderlasse vom 20. August und 4.Dezember 1935 - ZIIa 2460 II und 3724 - nehme ich Bezug. Dabei mache ich darauf aufmerksam, daß auch die Mitgliedschaft in der "Schlaraffia" anzugeben ist.

Zusatz für die Dienststellen der Hochschulverwaltung:

Die vorzulegenden Nachweisungen sind zu trennen nach
a) klinischen Angestellten,
b) Angestellten der Hochschulinstitute für Leibesübungen,
c) Bibliotheksangestellten und
d) sonstigen Angestellten.

Zusatz für den Polizeipräsidenten in Berlin:

Der Bericht vom 14. August 1935 - V 23.10. a (28)/35 - findet damit seine Erledigung.

In Vertretung
gez. Kunisch

Beglaubigt
Spitzmagel
Ministerialkanzleisekretär.

Preußisches Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

SIEDLUNG LANKWITZ e.G.m.b.H.

Bln.-Lankwitz, den 7. Febr. 36
Frobenstr. 27
Tel. G 3 Lichterfelde 4290
Postscheckk. Berlin 174864

An die

Reichs- und Staatsbehörden

-8.FEB.1936

Betr.: Freiwerdende Wohnungen.

Wir überreichen in der Anlage Aushangformular über freiwerdende Wohnungen nur für Reichs- und Staatsbedienstete einschl. Reichspost, Reichsbahn und Wehrmacht. Weitere Aushangformulare können auf Wunsch übersandt werden.

Heil Hitler !
SIEDLUNG LANKWITZ e.G.m.b.H.
I.A.

gez. Gottschalk

1 Anhang.

S I E D L U N G L A N K W I T Z
e.G.m.b.H.

Berlin-Lankwitz, Frobenstr. 27
Tel.: G 3 Lichterfelde 4290

Freie Wohnungen

für Reichs- und Staatsbedienstete einschl. Reichspost, Reichsbahn und Wehrmacht.

Für jede Wohnung ist ein Geschäftsanteil von RM 300,-- erforderlich.

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Vermietung	Adresse: Bln.-Lankwitz Strasse	Nr.	Wohnfläche qm	Zimmeranzahl	Balkon oder Erker	Geschoss	Monatsmiete	Heizung	jetziger Wohnungsinhaber
1.	1.4.36	Froben-	47	57	2	ja	E r.	58,35	Ofen	Karnatzki
2.	sofort	Seydlitz-	45a	69	2	ja	I.r.	77,85	Zentr. Warmw.	Bertram
3.	1.4.36	Dessauer-	36c	78	3	--	I.	62,50	Ofen	Herzberg
4.	1.4.36	Seydlitz-	43	76	3	ja	II.r	74,85	Ofen	Tegtmeyer
5.	1.4.36	"	43	76	3	ja	II.l	74,85	Ofen	Fiedler
6.	1.4.36	"	47	76	3	ja	II.l	74,85	Ofen	Dietrich
7.	1.4.36	"	51	76	3	ja	E r	74,85	Ofen	Stössel
8.	1.4.36	"	51	76	3	ja	I.r	74,85	Ofen	Mühlenbach
9.	1.4.36	"	53	76	3	ja	I.r	74,85	Ofen	Hoyer
10.	1.4.36	"	53	76	3	ja	I.l	74,85	Ofen	Bittner
11.	1.7.36	"	53	76	3	ja	II.r	74,85	Ofen	Steinbach
12.	1.4.36 bzw. 1.7.36	"	53	76	3	ja	II.l	74,85	Ofen	Zimmer
13.	1.4.36	Froben-	37b	80	3	ja	E r	84,35	Etagen	Porep
14.	1.4.36	"	37b	80	3	ja	I.r	84,35	Etagen	Beyer
15.	1.4.36	"	39	80	3	ja	E r	84,35	Etagen	Seidel
16.	1.4.36	"	39	80	3	ja	I.r	84,35	Etagen	Pressler
17.	1.4.36	"	39	80	3	ja	I.l	84,35	Etagen	Fassbender
18.	1.4.36	Seydlitz-	45c	79	3	ja	E r	96,85	Zentr. Warmw.	Groscheck
19.	1.7.36	"	51c	79	3	ja	I.l	96,85	Zentr. Warmw.	Schäfer
20.	1.4.36	Froben-	37b	80	3	ja	E l	84,35	Etagen	Rennpferd

Zu jeder Wohnung gehört ein Keller- und ein Bodenraum und Bad.

Besichtigung der Wohnungen durch Hauswart, Bln.-Lankwitz, Seydlitzstr. 45d.

Verkehrsverbindungen: S-Bahn Potsdamer Platz - Lichterfelde-Ost
Strassenbahn: 95, 56
Autobus: 18, 44, 32, 38.

175

An
sämtliche Meisterateliers- und Meisterschul-Vorsteher einschliesslich der Verwalter sowie an sämtliche Beamten der Akademie

Berlin W 8, den 4. Februar 1936

Nachstehend gebe ich allen Beamten der Akademie Kenntnis von dem Runderlass des Herrn Ministers betr. den Beitritt von Kindern der Beamten zu den Jugendorganisationen der NSDAP.

Der Präsident
In Vertretung

Es folgt Abschrift der beiden Erlasse vor 17. 11. u. 7.12.1935 aus dem Amtsblatt"Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung" Heft 24 Seite 504

abgesandt an:

Pfannschmidt
Kutschmann
Zaeper
Scheibe
Lederer
Meid
Schumann
Graener
Beumelburg
von Wolfurt
Rulf
Körber
Streiter
Hedderich
Kisseio
Danneberg
Rubin

B 1

Preussische Akademie der Künste

Berlin W 8, den 4. Februar 1936

Nachstehend gebe ich allen Beamten der Akademie Kenntnis von dem Runderlass des Herrn Ministers betr. den Beitritt von Kindern der Beamten zu den Jugendorganisationen der NSDAP.

(1) Der Stellvertreter des Führers hat in einem Runderlass vom 24. August 1935 -183/35 -(nicht veröffentlicht) darauf hingewiesen, dass der Führer der Partei die Aufgabe gestellt hat, alle deutschen Menschen zum nationalsozialistischen Denken und Handeln im Dienst am deutschen Volke zu erziehen, und dass im Rahmen dieser Aufgabe die Hitler-Jugend, die als Gliederung der Partei den Namen des Führers trägt, nach seinem Willen allein berufen ist, die deutschen Jungen und Mädchen nationalsozialistisch in Haltung und Lebensauffassung zu führen und auf ihre einstige Aufgabe als Träger des Reichs körperlich und geistig vorzubereiten.

(2) Es ist deshalb selbstverständlich, dass alle, die es mit ihrem Bekenntnis zum Führer und seiner Bewegung ehrlich meinen, aus Verantwortungsbewusstsein gegenüber der deutschen Zukunft ihren Kindern den Weg zur Hitler-Jugend freigeben und so das Werk des Führers unterstützen.

(3)

(3) Jch erwarte das insbesondere auch von allen auf den Führer und Reichskanzler vereidigten Beamten des nationalsozialistischen Staates.

(4) Jch ersuche, hiervon die Beamten in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.

Berlin, den 17. November 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister des Jnnern.

(Unterschrift.)

An die obersten Reichsbehörden pp. - II SB 6850/ 24.8.

Abschrift übersende ich mit dem Ersuchen, die Beamten hiervon in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.

Dieser Erlass wird n u r im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 7. Dezember 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Jn Vertretung: K u n i s c h.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und Preussischen Dienststellen .- Z II a 3732 M, Z.

Der Präsident

Jn Vertretung

Jay Ammann

J.Nr. 5

Preussische Akademie der Künste

Nachweisung

über

die Zahl der beschäftigten bevorzugt

unterzubringenden Personen.

Stand vom 31. Dezember 1935

Zum Erlass vom 25. März 1935 - Z II a Nr. 877 -
28. Oktober 1935 - Z II a Nr. 3193 -

Aufgestellt
und die Richtigkeit bescheinigt:
Berlin, den 1. Februar 1936
Der Präsident
Jm Auftrage

An
den Herrn Reichs- und Preussischen
Minister für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8
Unter den Linden 4

B 51

Lfd. Nr.	Dienststelle	Zahl der am 31. Dezember 1935 vollbeschäftigten			bevorzugt unterzubringenden Personen:			Hiervon (Spalte 8) wurden auf Grund des RdErl. v. 11.4.1934 Pr.Bes.Bl. S.166 usw. eingestellt			Zahl der hiervon (Spalte 11) nur vorübergehend beschäftigten			Bemerkungen
		Angestellten	Arbeiter	zusammen (Sp. 3+4)	Angestellte	Arbeiter	zusammen (Sp. 6+7)	Angestellte	Arbeiter	zusammen (Sp. 9+10)	Angestellte	Arbeiter	zusammen (Sp. 12+13)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
1	Preussische Akademie der Künste	4	6	10	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
2	Meisterateliers für die bildenden Künste bei der Preussischen Akademie der Künste	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	Diese für einen Atelier die bestimmte Stelle ist versehentlich in die Nachweisung v. 6.11. 1935 nicht aufgenommen worden. Der Jnhaber der Stelle ist bereits seit 192[illegible] bei der Akademie beschäftigt

179

Bericht- an Min. betr. bevorzugt unterzubringende Personen (Erl. v. 25. 3. 1935 ZII a 877.). Verf. v. 24. 6. 1935 - J. Nr. 310-.

Gotkes

Ein 3.

B 1

B 1

emer-

ungen

hwei-
g v.
pl.
5
ht
ge-
nen
den.
Jn-
er
Stel-
ist
its
192
der
omie

Bericht über Veränderungen im Bestande der Beamten, die der NSDAP. angehören.
(Verf. v. 30.9.35 - J. Nr. 962 -).

760

Ernennung ist mir bekannt

Dr. 1

51

mer-

ngen

chwei-
ng v.
ll.
55
cht
ge-
men
den.
Jn-
er
Stel-
ist
eits
t 192
der
emie
t

Heftrand

Z. K. 112

PREUSSISCHE AKADEMIE DER KUNSTE ZU BERLIN
(Behörde)

Aufgestellt.

Berlin den 31. 1. 1936
(Ort)

Der Präsident
I. V.
(Unterschrift)

Nachweisung

der

im Geschäftsbereich des Preußischen Akademie der Künste
im —— Kalender (halb)*) jahr 1936 mit Versorgungsanwärtern
besetzten Stellen

(§§ 51 und 88 der Anstellungsgrundsätze [AGr.] in der Fassung
von 16. Juli 1930 — RGBl. I S. 225 ff. —)

An
Reichsminister
für
Wissenschaft, Erziehung
u. Volksbildung
Berlin

Zum Erlaß vom 24. Januar 1931 A 1343/30

*) Nichtzutreffendes streichen.

Nr. 1. Nachweisung der mit VA. besetzten Stellen. (§§ 51 u 88 AGr.). (Berlin 1931).

Preußische Druckerei- und Verlags-A.-G. Berlin

B1

181

Laufbahn (a = unterer Dienst, b = Kanzleidienst, c = einfacher mittlerer Dienst, d = gehobener mittlerer Dienst)	Zahl der Planstellen, die bestimmungsgemäß mit Versorgungsanwärtern zu besetzen gewesen wären					Zahl der vorbehaltenen Planstellen (Spalte 6), die tatsächlich mit Versorgungsanwärtern besetzt worden sind		Zahl der vorbehaltenen Planstellen (Spalte 6), die mit Anwärtern ohne Versorgungsscheine besetzt worden sind			
	Zahl der im Kalender- (halb-*) jahr frei gewordenen Planstellen	Stellenanteil der Versorgungsanwärter (z. B. 1/4, 1/2, 3/4, 1/1, 1/2 oder 1/4 usw.)	Zahl der Planstellen, die hiernach mit Versorgungsanwärtern zu besetzen gewesen wären	Nach Spalte 14 der letzten Nachweisung blieben Planstellen unbesetzt	Zusammen (Spalten 4 und 5)	durch endgültige planmäßige Anstellung (§ 11 Abs. 1 AGr.) oder Anstellung auf Probe nach § 47 AGr.	durch Beförderung in Stellen, die zugleich Eingangsstellen für Versorgungsanwärter sind (§ 45[3] u. § 65 AGr.)	infolge besonderer Genehmigung (§ 45[4] AGr.)	gemäß § 34 AGr. (geeignete Versorgungsanwärter sind nicht ermittelt worden)	gemäß § 44 AGr. (Wartegeldempfänger, Versetzte, Übernahme von anderen Behörden usw.)	unvorschriftsmäßig
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
a	2		2	—	2	1	1				
b											
c											
d											
d											
d											
Summe ..											
und zwar:											
Inhaber des Anstellungsscheines											
ehemalige Berufssoldaten						1	1				
ehemalige Angehörige der Schutzpolizei .											
Inhaber des Beamtenscheines											
Insgesamt						1	1				

Vorbehaltene Planstellen sind im ganzen besetzt worden (Spalten 7 bis 12)	Es bleiben unbesetzt und sind noch mit Versorgungsanwärtern zu besetzen (Spalte 6 abzügl. 13) Planstellen	Zahl der nicht vorbehaltenen Planstellen, die mit Versorgungsanwärtern besetzt worden sind	Welche Ausgleiche (Zahl der Planstellen) sind vorgenommen für die Stellenbesetzungen in den Spalten 9, 11, 12? (§§ 46, 62 AGr.)	Außerdem waren Versorgungsanwärter am Schlusse des Kalenderjahres			Unter der Zahl der Planstellen in Spalte 13 befinden sich wieviel Stellen im Polizeidienst?	Bemerkungen
		in Spalte 6 nicht enthalten		als nichtplanmäßige Beamte übernommen (vorhandene Diätare, Praktikanten u. dgl.)	in der Probedienstleistung oder im Vorbereitungsdienst beschäftigt (§ 47 AGr.)	auf Privatdienstvertrag beschäftigt (§ 88 AGr.)		
13	14	15	16	17	18	19	20	21
2								
—	—							
—	—							
—	—							
—	—							
—	—							
—	—							

Anmerkungen.

Zu Sp. 2: Neue Planstellen sind als freigewordene anzumelden. Stellen, die nicht wieder besetzt worden sind, weil sie fortfallen, sind nicht aufzunehmen.

Zu Sp. 11: Hier sind sämtliche Stellenbesetzungen auf Grund des § 44 AGr. aufzunehmen, also auch diejenigen, für welche ein Ausgleich (Sp. 16) nicht vorgeschrieben ist. Letztere sind in Sp. 21 zahlenmäßig zu erläutern.

Zu Sp. 14: Die Planstellen, in denen sich Probedienstleister befinden, gelten als unbesetzt und sind daher hier nachzuweisen. Wegen der Probedienstleister siehe Anm. zu Sp. 18.

*) Nichtzutreffendes streichen.

Zu Sp. 16: Sofern Ausgleiche nicht nur für die Berichtszeit, sondern noch für einen früheren Zeitraum vorzunehmen sind, ist in Sp. 21 eine zahlenmäßige Erläuterung zu geben.

Zu Sp. 17: Hier sind die Anwärter im Sinne der Nr. 87 Abs. 2 PBB. aufzunehmen; die übrigen sind in Sp. 18 zu führen.

Zu Sp. 18: Alle Probedienstleister, auch die in freie Planstellen einberufenen, sind hier nachzuweisen.

Zu Sp. 17 bis 19: Es ist die Gesamtzahl aller am Schlusse des Kalenderjahres vorhandenen, nicht nur der in der Berichtszeit neu hinzugekommenen Versorgungsanwärter anzugeben. Bei Halbjahresnachweisungen bleiben die Spalten in der Übersicht für das erste Halbjahr unausgefüllt.

Zu Sp. 19: Eine Verteilung auf die verschiedenen Laufbahnen (Sp. 1) ist nicht erforderlich.

Der Reichs- und Preußische
Minister für Wissenschaft. Erziehung
und Volksbildung
Z II a 225/36

Berlin. den 24.Januar 1936
W 8. Unter den Linden 4
- Postfach -

Abschrift

Zusammenstellung der mit Versorgungsanwärtern besetzten Stellen.
RdErl.d.RuPrMdJ. vom 2.Januar 1936 - II SB 6139/361 -

1. (1) Nach § 51 Abs.3 der Anstellungsgrundsätze in der Fassung vom 16.Juli 1930 (RGBl.I S.234 ff.) sind mir die geprüften und zusammengestellten Nachweisungen über die Zahl der in einem Kalenderjahr mit Versorgungsanwärtern besetzten Stellen von den obersten Landesbehörden spätestens am 1.April des nächsten Jahres vorzulegen (Fristen für die preuß. innere Verwalt. in teilweiser Abänderung der Nr.26 des RdErl.vom 15.Mai 1931 - IVa I 175, MBliV. S.533, und RdErl. vom 29.Juni 1931 - IV a I 424, MBliV. S.672: bei den Landräten spätestens 15.Januar., bei den Regierungspräsidenten 10.Februar., beim RuPr.MdJ. 1.März). Die Fristen sind in den letzten Jahren mehrfach nicht eingehalten worden.Die Gesamtübersicht konnte deshalb erst so spät abgeschlossen werden, daß das Ergebnis erheblich an Bedeutung verloren hat. Für die Zukunft ist es unbedingt erforderlich, daß die rechtzeitige Vorlage der Nachweisungen durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird Die bis zur vorgeschriebenen Frist noch nicht erledigten Prüfungsbemerkungen sind an der Hand der zurückbleibenden Aktenausfertigung nachträglich zu klären. Jn der fristgemäß vorzulegenden Hauptnachweisung ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

(2) Die Unternachweisungen der einzelnen Behörden bleiben bei den die Zusammenstellung anfertigenden Behörden, wo sie zur Prüfung der Nachweisungen des nächsten Kalenderjahres gebraucht werden.

2. Auch für die Zusammenstellung ist das vorgeschriebene Muster (Anl.14 zu der Allgemeinen Ausf.-Anw.zu § 51 Abs.1 der Anstellungsgrundsätze, RGBl.1930 Teil I S.261/263) zu benutzen. Jm besonderen darf die Unterteilung in Laufbahngruppen und in die Arten der Anwärter (hier nur in den Spalten 7,8,11 und 15 bis 19 - einschl. -) nicht fehlen.

An
die Herren Vorsteher der nachgeordneten
Reichs- und preußischen Dienststellen

3.

Bl Ukn Präs. d. Akad. d. Künste, Berlin

3. Nach der Anm.2 zu Sp.2 des Musters sind Planstellen,die nicht wieder besetzt werden, weil sie fortfallen sollen,nicht anzumelden. Sind solche Stellen im Vorjahre in Sp.14 nachgewiesen worden, so sind sie von der Zahl der nach Sp.5 der nächsten Nachw. zu übertragenden Stellen abzusetzen.Der Vorfall ist in Sp.21 zu erläutern.

4. Bei der Prüfung der in Sp.10 angegebenen Stellenbesetzungen ist darauf zu achten, daß nach Vorschrift des § 34 der Anstellungsgrundsätze verfahren worden ist.

5. Die Angabe von Gründen für die unvorschriftsmäßige Besetzung von vorbehaltenen Stellen darf entsprechend der Bemerkung 5) in der Sp.21 des Musters nicht fehlen.

6. Versorgungsanwärter, die auf Privatdienstvertrag beschäftigt werden, sind ausschließlich in der Sp.19 nachzuweisen.

Zusatz für die obersten Reichsbehörden, das Reichsbankdirektorium, die Hauptverwaltung der Dt.Reichsbahngesellschaft:

Mit der Bitte um gleichmäßige Veranlassung, gegebenenfalls auch hinsichtlich der zum Geschäftsbereich gehörenden preuß. Dienststellen.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst.Körperschaften des öffentl.Rechts.

An die obersten Reichsbehörden, das Reichsbankdirektorium, die Hauptverwaltung der Dt.Reichsbahngesellschaft durch Abdruck.

-RMBliV. Nr.4 -

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 24.Januar 1931 - A 1343/30 - (Zentralblatt S.56) mit dem Ersuchen um gleichmäßige Beachtung. Die zum 1.Februar jd.Js.aufzustellenden Nachweisungen sind mir pünktlich vorzulegen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Zusatz für die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichsdienststellen:

Der Vorlage der Nachweisung nach dem vorgeschriebenen Muster (Anl.14 zu der Allgem.Ausf.=Anw. zu § 51 Abs.1 der Anstellungsgrundsätze, RGBl.1930 Teil I S.261/263) sehe ich gleichfalls zum 1.Februar jd.Js. entgegen.Für rechtzeitige Vorlage ist Sorge zu tragen.

Jm Auftrage

184

Preussische Akademie der Künste

Jch ersuche die Beamten,Angestellten und Arbeiter der Akademie der Künste sich aus Anlass der dritten Wiederkehr des Tages der nationalen Erhebung morgen, Donnerstag den 30. Januar mittags 12 Uhr im kleinen Sitzungssaal der Akademie zu versammeln.

Berlin, den 29. Januar 1936

Der Präsident

Jn Vertretung

Zum Umlauf

bei den Beamten, Angestellten und Arbeitern der Akademie.

B1

Akademie der Künste Berlin
A 107 * 25. JAN 1936
Abt.

105

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Z II a Nr. 30,M

Der Reichsminister der Finanzen
P 2100-13791 I B II.Ang.

Berlin W 8 den 22. Januar 1936.
- Postfach -

Berlin den 24. Dezember 1935.

Betrifft: Bildung von Werkscharen in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben.

Wie mir mitgeteilt worden ist, beabsichtigt die Deutsche Arbeitsfront in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben Werkscharen zu bilden, deren Aufgabe u.a. die Ausgestaltung der Betriebsappelle sein soll.

Jn Übereinstimmung mit den im Ressorttarifausschuß vertretenen Reichsressorts habe ich gegen die Bildung von Werkscharen keine Bedenken. Voraussetzung ist jedoch, daß der Verwaltung oder dem Betrieb keine Kosten entstehen. Eine Befreiung der Angestellten oder Arbeiter vom Dienst aus diesem Anlaß unter Fortzahlung der Bezüge kann nur erfolgen, wenn die anteiligen Dienstbezüge oder der anteilige Lohn von der Deutschen Arbeitsfront erstattet werden.

Auch die in letzter Zeit von Stellen der Deutschen Arbeitsfront wiederholt angeregte Übernahme von Gebühren für Lehrgänge für ihre in den Behörden tätigen Mitglieder auf Reichsmittel ist nicht angängig.

Das Gleiche gilt für die Bezahlung von Preisen, die Angestellten und Arbeitern der Reichsverwaltung in den Reichsberufswettkämpfen zuerkannt werden. Träger der Reichsberufswettkämpfe, die alljährlich stattfinden, sind die Reichsjugendführung (Hitlerjugend) und die Deutsche Arbeitsfront. Die Reichsjugendführung erhält für 1935 aus dem Haushalt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung einen Betrag von 10 Mill.RM. Darüber hinaus besondere Mittel zur Förderung der Reichsberufswettkämpfe im Reichshaushaltsplan zur Verfügung zu stellen, ist nicht angängig.

Jm Auftrage: gez. Dr. Olscher.

An die obersten Reichsbehörden.

Abschrift übersende ich mit dem Ersuchen um gleichmäßige Beachtung.

Jm Auftrage
gez. Graf zu Rantzau.

An
die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen.

Beglaubigt:
Min.-Kanzl.-Sekretär.

Akademie d. Künste

B 1

191
196

22.Januar 1936

J.Nr. 61

Betr.: Besetzung von Stellen des unteren und einfachen mittleren Dienstes mit geeigneten Nationalsozialisten

---

Auf den Erlass vom 11. Januar d. Js. - Z II a Nr. 40/36 - erstatte ich "Fehlanzeige".

Der Präsident

Jm Auftrage

An

den Herrn Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

B e r l i n W 8

Unter den Linden 4

B 1

191
187

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung.

Z II a Nr. 40/36

Berlin W 8, den 11. Januar 1936
- Postfach -

Sofort!

Besetzung von Stellen des unteren und einfachen mittleren Dienstes mit geeigneten Nationalsozialister die bis zum 14. September 1930 ihren Eintritt in die Partei erklärt haben.

Unter Bezugnahme auf meine Runderlasse vom 29. Mai, 16. Juli und 22 August 1935 - Z II a 1677, 2085 und 2673 - (vergl. RMin-AmtsblDtschWiss. S.256, 327 und 364) ersuche ich, mir bis zum 25. Januar 1936 zahlenmäßig zusammengestellt anzugeben:

1. Wieviel der unter die Anordnung des Führers und Reichskanzlers vergl den Runderlaß vom 29. Mai 1935 - fallenden Nationalsozialisten bis zum 1. Januar 1936 als Beamte (einschl. der im Probedienst befindlichen Anwärter) eingestellt worden sind;
2. wieviele Bewerbungsgesuche mangels verfügbarer Stellen unberücksichtigt bleiben mußten;
3. wieviele
   a) der angestellten Bewerber(Nr.1) und
   b) der nicht berücksichtigten Bewerber (Nr.2)

arbeitslos waren.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Jn Vertretung

An
die Herren Vorsteher der nachgeordneten
Reichs und preußischen Dienststellen.

Akademie d. Künste
Berlin

191
188

Der Reichs- und Preußische
Minister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung.

Z II a 71/36, M.

Berlin W 8, den 18.Januar 1936.
- Postfach -

Abschrift.

Akademie der Künste
№ 0034 * 23.05.
Anl.

Erörterungen über Reichsreform.

RdErl. d. RuPrMdI. v. 27.Dezember 1935.
- I 1178/2155.

(1) Mit RdErl. v. 14.3.1935 - I 292/2155 (nicht veröffentl.) hatte ich auf ausdrücklichen Wunsch des Führers, um Verwirrung und Beunruhigung der Bevölkerung und Wirtschaft zu vermeiden, angeordnet, daß jegliche öffentliche Erörterung über die Reichsreform, vor allem über Neugliederungsfragen in schriftlicher oder mündlicher Form zu unterbleiben habe. Eine gleiche Anordnung hatte der Stellvertreter des Führers für die Dienststellen der NSDAP. und alle Parteigenossen getroffen.

(2) Da neuerdings mehrfach Gerüchte über angeblich geplante Aenderung von Bezirks- und Kreisgrenzen entstanden sind, die auch nachgeordneten Dienststellen Anlaß gegeben haben, sich mit diesen Fragen zu befassen, bringe ich meine Anordnung vom 14.3.1935 in Erinnerung und gebe der Erwartung Ausdruck, daß künftig jede öffentliche Erörterung auch über Aenderung von Bezirks- und Kreisgrenzen, über Zusammenlegung von Kreisen, über Verlegung von Kreissitzen usw. unterbleibt.

An die Landesregierungen. - Für Preußen: An die Ober- und Reg.Präs. - Nachrichtlich den Reichsministern (durch Abdruck und Reichsstatthaltern.

-RMBliV.1936 Nr.2.

An
die Herren Vorsteher der nachgeordneten
Reichs- und preußischen Dienststellen
(außer Reg.Präs. u.Oberpräs.)

Abschrift.

H. Präs. d. Akad. d. Künste Berlin

151

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 9. April 1935 - Z II a 1068, M - zur Kenntnis.

Im Auftrage

gez. Graf zu Rantzau.

Beglaubigt:

Ministerialkanzleisekretär.

189

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Z II a Nr. 3804, M

Berlin W 8, den 13. Januar 1936.
- Postfach -

Dienstbefreiung der DAF-Walter.

Nach einer Entscheidung des Herrn Reichsministers der Finanzen ist eine Entbindung der Angestellten von ihren Dienstobliegenheiten zur Ausübung ihrer Tätigkeit als DAF-Walter nur möglich, wenn die Deutsche Arbeitsfront sich bereiterklärt, die für diese Zeit zu zahlenden Dienstbezüge der Reichskasse zu erstatten. Die Entbindung gegen Erstattung der Personalkosten könnte stets nur für die Dauer eines Jahres erfolgen.
Ich ersuche, entsprechend zu verfahren.

Im Auftrage

An
die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen.
f. Präsidenten d. Akademie f. Künste Berlin W 8

gel. Heitinger 14.1.1936.
" Fischer 14.1.1936
" Sprotthuraun 14.1.1936

190

Preussische Akademie der Künste

Berlin W 8, den 13. Januar 1936

Jch mache darauf aufmerksam, dass die Angestellten der Akademie jederzeit die Möglichkeit haben, den Angestellten-Tarifvertrag mit den inzwischen ergangenen und im Besoldungsblatt abgedruckten Aenderungen einzusehen. Die hierfür in Frage kommen Bücher bezw. Blätter stehen im Zimmer des Bürovorstehers zur Verfügung.

Der Präsident

Jm Auftrage

Zum Umlauf bei den Angestellten der Akademie zur Kenntnisnahme.

Kenntnis genommen Poelzig 14/1.

51

192
191

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung

Z II a 4106/35,M.

Berlin W 8 den 7. Januar 1936.
- Postfach -

Sofort!

Abschrift!

Übertritt der jüdischen Beamten in den Ruhestand.
RdErl.d.RuPrMdJ.v.20.12.1935-II SB 6100/901-.

Zur gleichmäßigen Behandlung der nach § 4 Abs. 2 der Ersten VO.zum Reichsbügerges. v. 14.11.1935 (RGBl.I S. 1333) mit Ablauf des 31.12.1935 in den Ruhestand tretenden jüdischen Beamten gebe ich im Einvernehmen mit dem RFM. folgendes bekannt:

1. Die jüdischen Beamten treten kraft Gesetzes in den Ruhestand. Mit der Versetzung in den Ruhestand ist nicht ohne weiteres ein Ruhegehalt verbunden. Die Beamten erhalten deshalb nur dann ein Ruhegehalt, wenn sie es nach den gesetzlichen Vorschriften erdient haben. Das gilt auch dann, wenn diese Beamten Frontkämpfer sind. § 4 Abs. 2 Satz 2 aaO. regelt nur die Höhe des zu zahlenden Ruhegehalts und schafft nicht über die bisher geltenden Bestimmungen hinausgehende neue Voraussetzungen für die Gewährung von Ruhegehalt.

2. Als Frontkämpfer gelten nur die in der Dritten VO. zur Durchf. des Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 6. 5. 1933 (RGBl. I S. 245) zu § 3 Nr. 3 bezeichneten Personen. Beamte, deren Väter, Söhne oder Ehemänner im Weltkriege gefallen sind, fallen nicht unter diesen Begriff.

3. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind die Dienstbezüge, nach denen das Ruhegehalt errechnet wird; soweit also Reichsvorschriften zur Anwendung gelangen, ist gleichmäßig der Wohnungsgeldzuschuß der Ortsklasse B zuständig. Der Ausdruck die "vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge"drückt lediglich den Gegensatz zu dem nach Hundertteilen zu berechnenden Ruhegehalt der übrigen Beamten aus.

4. Nach Erreichung der Altersgrenze wird das Ruhegehalt der Frontkämpfer nach den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen und nach der ruhegehaltfähigen Dienstzeit, die mit dem 31.12.1935 abschließt, neu berechnet.

5. Soweit noch jüdische Wartestandsbeamte vorhanden sind, treten sie gleichfalls mit Ablauf des 31.12.1935 in den Ruhestand. Frontkämpfer erhalten das Wartegeld als zuletzt bezogene ruhegehaltfähige Dienstbezüge, und zwar auch dann, wenn sie im Zeitraum ihres Ausscheidens als nichtplanmäßige Beamte voll beschäftigt waren. Das Wartegeld ist dann gegebenenfalls neu zu berechnen. Hinsichtlich der Gewährung von Ruhegehalt gelten Ziff. 1 u. 2 sinngemäß.

6. Soweit an Beamte, die nicht Frontkämpfer sind, Ruhegehalt zu zahlen ist, beginnt die Zahlung des Ruhegehalts in jedem Falle mit dem 1.1.1936.

An
die Herren Vorsteher der nachgeordneten
Reichs- und preußischen Dienststellen.

7.

B 1

Akademie der Künste

7. Soweit Frontkämpfer ein Ruhegehalt nach Ziff. 1 nicht erhalten, bleibt wegen etwaiger Gewährung von Gnadenbezügen oder Unterhaltszuschüssen weitere Anordnung vorbehalten.

An die Reichsstatthalter, die Landesregierungen.- Für Preußen: An die Behörden der Preuß. Staatsverwaltung, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige Körperschaften des öffentl. Rechts.

- MBliV. Nr. 52 -

(Siegel: Reichsministerium des Innern).

Abschrift übersende ich im Anschluß an meine Runderlasse vom 12. Dezember 1935 - Z II a 3931, W I - und 21. Dezember 1935 - Z II a 3976 I/II, W I, M - zur Kenntnis und Beachtung.

In Vertretung

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Berlin, den 6. Januar 1936.
W 8, U.d.Linden 4.
- Postfach -

Z II a 4149/35

Abschrift

Zugehörigkeit von Beamten zu Beamtenvereinigungen. Anl.
Rd.Erl.d.RuPrMdJ. vom 21.12.1935 - II SB 6731/791 -

Der RdErl. vom 17.8.1935 - II SB 6732/2.8. - (MBliV. S 1031) findet auf Ehrenbeamte keine Anwendung. Vor der Berufung ehrenamtlicher Bürgermeister hat jedoch die Aufsichtsbehörde eine Erklärung über die etwaige Zugehörigkeit zu Beamtenvereinigungen zu fordern.

An die Reichsstatthalter, den Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes, die dem RuPrMdJ. nachgeordneten Reichsdienststellen, die Landesregierungen. - Für Preußen: An die Behörden der Preuß.Staatsverwaltung, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonst Körperschaften des öffentl. Rechts.

An die obersten Reichsbehörden, das Reichsbankdirektorium, die Hauptverw.d.Dt.Reichsbahn-Gesellsch., den Preuß.Ministerpräsidenten, den Preuß.Finanzminister durch Abdruck.

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 16.September 1935 - Z II a 2734,Z I - zur gleichmäßigen Beachtung.

Jm Auftrage

An

a) die Unterrichtsverwaltungen der Länder und den Herrn Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes,

b) die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen.

hy Präs. d. Akad. d. Künste, Berlin

V 1

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung
Z II a 3864.

Berlin W 8 den 12. Dezember 1935.
- Postfach -

Abschrift!

Der Preußische Finanzminister
Bes. 1915/16.11.

Berlin C 2, den 4.Dezember 1935

Betrifft: Bezüge der in den unteren und mittleren Dienst einberufenen Beamtenanwärter.

Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 21. Dezember 1934 -A 4521/10882 I B -(veröffentlicht durch RdErl.d.RuPrMdJ.u.Pr.FM.v.22.5.1935 - im MBliV.S.691 u.PrBesBl. S. 175) übersende ich Abschriften des Rd.Schreibens des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 18. Mai 1935 - A 4521/3548 I B - und des Schreibens des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 16. November 1935 - II E 12 Nr. 138 I,II - zur gefälligen Kenntnis.

Soweit sich nach der im Reich getroffenen Regelung für die zur Probedienstleistung einberufenen aus freien Berufen stammenden Beamtenanwärter höhere Bezüge ergeben als nach dem RdErl. vom 16. November 1928 i.d. Fassung vom 20. Dezember 1934 - PrBesBl. 1931 S. 72 und 1934 S. 387 -, habe ich keine Bedenken, daß Unterhaltszuschüsse nach der Reichsregelung gewährt werden.

gez. Popitz.

An a) den Herrn Preußischen Ministerpräsidenten und die Herren Reichs- und Preußischen Staatsminister,
b) den Herrn Reichsminister der Justiz.

Abschrift!

Der Reichsminister der Finanzen
A 4521/3548 I B.

Berlin, 18. Mai 1935

Betrifft: Bezüge der in den unteren und mittleren Dienst einberufenen verdienten Kämpfer.

Zu Nr. I p 5.594.236 vom 5. April 1935.

Wie ich bereits in dem Rundschreiben vom 21. Dezember 1934-A 4521/10882 I B - zum Ausdruck gebracht habe, ist es nicht möglich, den mit Rücksicht auf ihre Verdienste um die nationalsozialistische Erhebung einberufenen Dienstanfängern des unteren und des mittleren

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten preußischen Dienststellen.

Dienstes

Präs. d. Akademie d. Künste
B 1 Bln.

Dienstes während der Vorbereitungszeit Unterhaltszuschüsse in Höhe der den Versorgungsanwärtern zugebilligten Vergütungen zu zahlen. Ebensowenig halte ich es aber auch für zulässig, die alten Kämpfer nach ihrer Übernahme als Beamte im Vorbereitungsdienst nach dem Reichsangestelltentarif zu entlohnen.

Anderseits wird zugegeben werden müssen, daß es für die aus freien Berufen übernommenen alten Kämpfer, insbesondere soweit sie verheiratet sind oder im vorgerückten Lebensalter stehen, ebenso wie für den in meinem Schreiben vom 21. Dezember 1934 erwähnten Dienstanfänger eine Härte sein würde, wenn sie mit den in dem Erlaß vom 21. Mai 1928-I B 6317-(RBB.S.109) festgesetzten und nach den drei Gehaltskürzungsverordnungen gekürzten Sätzen abgefunden würden.

Ich erkläre mich daher mit folgender Regelung einverstanden:

Insoweit die aus freien Berufen stammenden alten Kämpfer sogleich [illegible] Beamtenverhältnis übernommen werden und daher eine Abfindung nach dem Angestelltentarif nicht möglich ist, erhalten die Verheirateten und jene Anwärter, die beim Beginn der Vorbereitungszeit das 30. Lebensjahr vollendet haben. Unterhaltszuschüsse in Höhe von 85 v.H. der Anfangsdiäten ihrer Eingangsgruppe gemäß Anlage 5 zum BesG. vom 16. Dezember 1927 (in der Fassung des Kap. IV des Dritten Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931-Reichsgesetzbl. I S. 537-) einschl. des örtlichen Sonderzuschlags und des zuständigen Wohnungsgeldzuschusses. Soweit die unverheirateten Anwärter beim Beginn des Vorbereitungsdienstes das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten sie Unterhaltszuschüsse in Höhe von 80 v.H. der genannten Bezüge.

Die Beträge unterliegen der Kürzung nach den 3 Gehaltskürzungsverordnungen; neben den Unterhaltszuschüssen können Kinderzuschläge wie für planmäßige Beamte gezahlt werden.

Abschrift dieses Schreibens habe ich sämtlichen obersten Reichsbehörden und den Landesregierungen zugehen lassen.

Im Auftrage gez. Wever.

An den Herrn Reichsminister der Justiz in Berlin.

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 21. Dezember 1934 - A 4521/10882 I B - zur Kenntnis.

Im Auftrage gez. Wever.

An die obersten Reichsbehörden (ohne Reichsjustizministerium), die Landesregierungen-soweit vorhanden an die Finanzministerien-, die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, Hauptverwaltung, Berlin.

Abschrift

795
114

Abschrift!

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern
II E 12 Nr. 138 I. II.

Berlin, den 16. November 1935

Betr.: Auslegung des Begriffs: " verdiente Kämpfer".

Auf die gefälligen Schreiben vom 6. Juli und 30. August 1935-Bes. 1915 /18.5.- 29.8.- erwidere ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen ergebenst folgendes:

Seit der durch RdErl. vom 29. April 1935 (MBliV.S.640, BrBesBl. s.169) bekanntgegebenen Anordnung des Führers und Reichskanzlers haben im unteren und einfachen mittleren Dienst als Nicht-Versorgungsanwärter nur solche Nationalsozialisten Aussicht auf Übernahme in das Beamtenverhältnis, die bis zum 14. September 1930 ihren Eintritt in die Partei erklärt haben; deshalb werden die Begriffe "verdiente" oder "alte" Kämpfer für die nationale Erhebung von mir nicht mehr angewendet. Da diese Begriffe bei der Besetzung von Arbeitsplätzen für Angestellte und Arbeiter gleichfalls ausgeschaltet sind (vgl. RdErl. vom 27. Juli 1934 -MBliV.S.1047. PrBesBl. S.253), empfiehlt es sich, auch in anderen Fällen der bevorzugten Übernahme von Nationalsozialisten in den öffentlichen Dienst nicht mehr von "verdienten" oder "alten" Kämpfern zu sprechen, sondern als Beamtenanwärter nur die vom Führer und Reichskanzler näher bezeichneten Nationalsozialisten anzuerkennen und bei der Besetzung von Arbeitsplätzen für Angestellte und Arbeiter nur von "bevorzugt unterzubringenden Personen" zu reden und die Auslegung dieses Begriffs wie bisher dem Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu überlassen (vgl. RdErl. vom 3. Oktober 1935, MBliV.S. 1175, PrBesBl. S. 263)-.

Im Auftrage gez. Dr. Schütze.

An den Herrn Preußischen Finanzminister.

Abschrift übersende ich zur gleichmäßigen Beachtung.

Im Auftrage

[signature]

Der Reichs-
und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Z II a 3931/35, W I

Berlin W 8 den 12.Dezember 1935.
- Postfach -

Sofort !

Behandlung jüdischer Beamter nach der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.November 1935 (RGBl.I S.1333).

Nach § 4 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.November 1935 (RGBl.I S.1333) treten jüdische Beamte mit Ablauf des 31.Dezember 1935 in den Ruhestand. Ich ersuche, sofern noch nicht geschehen, unverzüglich das Weitere zu veranlassen. Dabei bemerke ich, daß der Eintritt in den Ruhestand den in Frage kommenden Beamten durch formlosen Bescheid zu eröffnen ist. Einer Entlassungsurkunde bedarf es also nicht. Ich ermächtige Sie, die Bescheide nach gründlicher Prüfung des Einzelfalles in allen Fällen auszufertigen, d.h.also auch in den Fällen, in denen sich der Führer und Reichskanzler oder ich mir die Entlassung von Reichs- und Landesbeamten sonst vorbehalten haben. Der Bescheid hat beispielsweise zu lauten:

"Im Auftrage des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung eröffne ich Ihnen, daß Sie auf Grund des § 4 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.November 1935 (RGBl.IS.1333) mit dem 31.Dezember 1935 in den Ruhestand treten.
(Zusatz für Frontkämpfer:)Über die Regelung Ihrer Bezüge ergeht besondere Verfügung.
(Zusatz für Nichtfrontkämpfer:) Über die Ihnen etwa zustehenden Versorgungsbezüge bleibt die Entscheidung vorbehalten".

Für die Beamten, deren Personalien von mir bearbeitet werden, ist mir eine Abschrift des Bescheides vorzulegen.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Herrn Preußischen Finanzministers ermächtige ich die preußischen Behördenvorstände, den im § 4 (2) a.a.O. genannten Frontkämpfern die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge (Grundgehalt, Ortszuschlag B - bei Hochschul-

An

1) die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen,
2) die Unterrichtsverwaltungen der Länder,
3) die Herren Reichsstatthalter.

- Zu 2): Abschrift mit dem Ersuchen um gleichmäßige Beachtung.
(Zusatz für die Hochschulverwaltungen der Länder:)
Die Namen der hiernach Ausscheidenden ersuche ich mir in je einer besonderen Liste getrennt nach den einzelnen obengenannten Beamtengruppen und Universitäten (Hochschulen) einzureichen. Fehlanzeige, auch für die einzelnen Beamtengruppen und Universitäten (Hochschulen), ist erforderlich.

Zu 3): Abschrift zur Kenntnis -.

schulprofessoren im gegebenen Falle die gewährleistete Mindesteinnahme an Unterrichtsgebühren mit 1000 RM -) durch die Pensionsregelungsbehörden zahlen und bei den Ruhegehältern zu verrechnen zu lassen. Den ausscheidenden Frontkämpfern, soweit sie Wartegeldempfänger sind, ist zunächst das Wartegeld weiterzuzahlen. Den Nichtfrontkämpfern, soweit sie einen Ruhegehaltsanspruch erdient haben, sind zunächst 35 v.H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge als Ruhegehalt zu zahlen. Diesen Beamten ist mitzuteilen, daß es sich um eine vorläufige Versorgungsregelung handelt und die endgültige Entscheidung vorbehalten bleibt. Nach Festsetzung und Anweisung der Ruhegehaltsbezüge ist, soweit das Ruhegehalt nicht von Ihnen endgültig festzusetzen ist, die endgültige Ruhegehaltsfestsetzung in der üblichen Form bei mir zu beantragen. Dies gilt auch für Beamte, die als Frontkämpfer zunächst das ruhegehaltsfähige Diensteinkommen beziehen.

In Zweifelsfällen ist vorher zu berichten. Soweit die Eigenschaft als Frontkämpfer fraglich ist, ersuche ich grundsätzlich nach Ziffer 3 zu § 3 der Dritten Durchf. VO. zum Berufsbeamtengesetz (vom 6.Mai 1933, RGBl.I S.245) zu verfahren; bestehen auch danach noch Zweifel, ist ebenfalls zu berichten.

Die Herren Vorstände der nachgeordneten Reichsdienststellen ersuche ich entsprechend zu verfahren.

(Zusatz für die nachgeordneten Dienststellen der preußischen Hochschulverwaltung:)

Emeritierte Hochschullehrer sind als Beamte im Sinne des § 4 a.a.O. zu behandeln. Die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge dieser Hochschullehrer setzen sich wie oben gesagt zusammen (also Ortszuschlag B). Dagegen fallen nichtbeamtete Dozenten und Lehrbeauftragte nicht unter die Vorschriften der Reichsbürgerverordnung. Über diese Lehrkräfte ergeht besonderer Erlaß.

Die Namen der Ausscheidenden sind mir in einer besonderen Liste für

a) Professoren,
b) wissenschaftliche Beamte,
c) Bibliotheksbeamte, einschließlich nichtplanmäßige Beamte,
d) Beamte der Hochschulinstitute für Leibesübungen,
e) sonstige planmäßige Beamte,
f) wissenschaftliche Assistenten einschließlich Oberassistenten, Oberärzte und Oberingenieuren,
g) Lektoren,
h) sonstige nichtplanmäßige Beamte

mitzuteilen. Fehlanzeige für die einzelnen Beamtengruppen ist erforderlich.

(Zusatz für den Herrn Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes, den Herrn Oberpräsidenten in Breslau und den Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln:)

Dieser Erlaß ist nur durchzuführen, soweit nicht internationale Abmachungen entgegenstehen.

In Vertretung
gez.Kunisch.

Beglaubigt.
Rähnert
Verwaltungssekretär.

196

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Berlin W 8 den 21.Dezember 1935.
- Postfach -

Z II a 3976 I/II,WI,M

Sofort!

Behandlung jüdischer Beamter nach der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.November 1935 (RGBl.I S.1333).

Unter Bezugnahme auf den Runderlaß des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 9.Dezember 1935 - II SB 6100/430 - (MinBliV. S.1467) ist in Abänderung meines Runderlasses vom 12.Dezember 1935 - Z II a 3931/35,W I - den jüdischen Beamten ein Bescheid folgenden Inhalts zuzustellen:

"Im Namen des Reichs.

Der pp. tritt auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes in Verbindung mit § 4 der 1.Verordnung dazu vom 14.November 1935 (RGBl.I S.1333) mit Ablauf des 31.Dezember 1935 in den Ruhestand."

Zusatz für die nachgeordneten Dienststellen der preußischen Hochschulverwaltung:)

Emeritierte Hochschullehrer sind (in Abänderung meines Runderlasses vom 12.Dezember 1935 - Z II a 3931/35, W I -) nicht als Beamte im Sinne des § 4 aaO. zu behandeln; sie werden von der Bestimmung des § 4 nicht erfaßt.

In Vertretung
gez.Vahlen.

Beglaubigt.
Rähnert
Verwaltungssekretär.

An

1) die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen,
2) die Unterrichtsverwaltungen der Länder,
3) die Herren Reichsstatthalter.

- Zu 2) Abschrift unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 12.Dezember 1935 - Z II a 3931/35,W I - zur gleichmäßigen Beachtung -.
- Zu 3) Abschrift unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 12.Dezember 1935 - Z II a 3931/35,W I - zur Kenntnis -.

Präsident d. Akademie d. Künste

Hn.

B 1

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

W II b Nr.1707/35, W II a , Z II a.

Berlin W 8 den 4.Dezember 1935.
- Postfach -

Preußisches Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
№1371 · II
Anl.

Betrifft: Einstellung von Angestellten und Arbeitern anderer Dienststellen.

Aus Anlaß eines Einzelfalles weise ich darauf hin, daß es vor der Einberufung eines Angestellten oder Arbeiters einer anderen Dienststelle unbedingt erforderlich ist, sich mit dem Leiter dieser Dienststelle in Verbindung zu setzen. Jch lege größten Wert auf ein gutes Zusammenarbeiten der Dienststellen untereinander und kann daher ein "Wegengagieren" von Angestellten und Arbeitern nicht billigen.

Jn Vertretung
gez.Kunisch.

Beglaubigt:
Ministerialkanzleisekretär.

An

1. die Herren Vorstände der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen;
2. die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, Berlin C 2.
   Zu 2: Abschrift ergebenst zur gefälligen Kenntnis und Beachtung. Jch bitte, auch die Leiter der Jnstitute entsprechend zu verständigen.
   30 Abdrucke.
3. alle Abteilungen des Ministeriums.
   Zu 3: Abschrift unter Bezugnahme auf Z II a 3366, Z I vom 7.November 1935 zur gefälligen Kenntnis.

Akademie der Künste hier

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Z II a Nr.3572

Berlin W 8 den 23.November 1935.

der Reichs- und Preußische Minister
des Innern
II Z 3418/ 35. b

Berlin NW 40 den 7.November 1935.

An
die Obersten Reichsbehörden,
den Herrn Preußischen Ministerpräsidenten,
die Herren Reichsstatthalter,
die Landesregierungen - außer Preußen -,
für Preußen: den Herrn Pr.Finanzminister.

28.

Jn der dritten Ausführungs- und Übergangsbestimmung zu den Erlassen des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten vom 15.Oktober 1935 (Reichsgesetzbl.I S.1255) ist zu Ziffer IV, Abs.2 bestimmt, daß in den Entlassungsurkunden Beamten der Dank auch nach 25 jähriger Dienstzeit nicht auszusprechen ist, wenn er aus besonderen Gründen nicht angebracht erscheint. Das ist insonderheit der Fall, wenn der Beamte in seiner Dienstführung wiederholt zu erheblichen Beanstandungen Anlaß geboten hat, politisch nicht in jeder Beziehung zuverlässig erscheint oder nicht deutschen oder artverwandten Blutes ist.

gez.Frick.

+++++

Abschrift übersende ich zur Beachtung.

Jm Auftrage
gez.Graf zu Rantzau.

Beglaubigt:
Ministerialkanzleisekretär.

An
die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen.

Akademie der Künste

Dringt!

Preussische Akademie der Künste

J. Nr. 1194

Berlin W 6, den 29. November 1935
Pariser Platz 4

A b s c h r i f t!

Der Reichs-und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Z II a Nr. 3745

Berlin W 8, den 27. November 1935

S o f o r t!

Abschrift.

Sammlung für das Winterhilfswerk am 1.12.1935 und am 7.12. 1935 (Tag der nationalen Solidarität).

Runderlass des Reichs-und Pr. Ministers des Jnnern vom 22. November 1935 - II SB 6850/449 -.

(1) Am 1. Dezember stellt sich die gesamte Beamtenschaft des Reiches, der Länder und Gemeinden öffentlich in die Front des Kampfes gegen Hunger und Kälte. An diesem Tage wird sie im ganzen Reichsgebiet eine Strassensammlung veranstalten und dadurch ihrer engen Verbundenheit mit jenen Volksgenossen Ausdruck geben, die noch immer ohne Arbeit oder genügendes Einkommen sind. Die deutsche Beamtenschaft beweist mit ihrem Einsatz für die notleidenden Volksgenossen, dass sie die Kameradschaft des Schützengrabens, des Einstehens des einen für den anderen, aus der die Jdee des Nationalsozialismus geboren wurde, begriffen hat und praktisch betätigen will. Der nationalsozialistische Staat fordert vom deutschen Beamten, dass er sich dem Volke verbunden fühle. Er darf kein sich selbst genügendes, in klassenkämpferischen Dünkel ausartendes Sonderdasein führen, sondern muss sich offen und ehrlich zur deutschen Volksgemeinschaft bekennen. Der deutsche Beamte war immer ein Muster der Staatstreue, der Ehrenhaftigkeit und der Sauberkeit.

Sauberkeit. Das grosse Sammelwerk des Winterhilfswerks wird beweisen, dass er in praktisch betätigtem Opfersinn keiner anderen Gruppe des deutschen Volkes nachsteht. Der 1. Dezember, der Tag der Reichsstrassensammlung der deutschen Beamten, soll und wird ein Ruhmesblatt in der Geschichte des deutschen Beamtentums werden.

(2) Am Sonnabend, dem 7. Dezember 1935, findet der "Tag der nationalen Solidarität" statt, der in der gleichen Weise durchgeführt werden soll wie im Vorjahre. An dieser grosszügigen Sammelaktion zugunsten des Winterhilfswerkes werden sich alle hohen und höheren Führer, Beamten und Angestellten von Partei und Staat beteiligen. Jch darf die Erwartung aussprechen, dass sich die höheren Beamten vom Regierungsrat an aufwärts an dieser Sammlung und an den Hilfsarbeiten hierzu beteiligen, soweit sie nicht gesundheitlich daran gehindert sein sollen.

(3) Denjenigen Beamten, die hiernach für den 1. und 7. Dezember 1935 zur Sammlung für das Winterhilfswerk aufgerufen sind, wird es freigestellt, sich an einem der genannten Tage oder an beiden zu beteiligen.

An die Reichsstatthalter, den Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes, die Landesregierungen.-
Für Preussen: An die Behörden der Preuss. Staatsverwaltung, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.- MBliV. Nr. 48.
(Siegel des L.d.I.)

Abschrift übersende ich zur Kenntnis.

Zu Abs. 2 vorstehenden Runderlasses nehme ich Bezug auf meinen Runderlass vom 4. Dezember 1934 (für die nachgeordneten preussischen Dienststellen): A 3839 (für die nachgeordneten

Reichs-

Reichsdienststellen): Rm 683 -. Ich darf die Erwartung aussprechen, dass sich auch die höheren Beamten meiner Verwaltung an dieser Sammlung und an den Hilfsarbeiten hierzu beteiligen, soweit sie nicht gesundheitlich daran gehindert sein sollten.

Jn Vertretung

gez. K u n i s c h.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs-und preussischen Dienststellen.

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Präsident

Jn Vertretung

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung
Z II a Nr. 3745

Berlin W 8 den 27.November 1935.
- Postfach -

Sofort!

Abschrift.

Sammlung für das Winterhilfswerk am 1.12. 1935 und am 7.12.1935 (Tag der nationalen Solidarität).

Runderlaß des Reichs- und Pr. Ministers des Innern vom 22.November 1935 - II SB 6850/449 -.

- - - - -

(1) Am 1. Dezember stellt sich die gesamte Beamtenschaft des Reiches, der Länder und Gemeinden öffentlich in die Front des Kampfes gegen Hunger und Kälte. An diesem Tage wird sie im ganzen Reichsgebiet eine Straßensammlung veranstalten und dadurch ihrer engen Verbundenheit mit jenen Volksgenossen Ausdruck geben, die noch immer ohne Arbeit oder genügendes Einkommen sind. Die deutsche Beamtenschaft beweist mit ihrem Einsatz für die notleidenden Volksgenossen, daß sie die Kameradschaft des Schützengrabens, des Einstehens des einen für den anderen, aus der die Idee des Nationalsozialismus geboren wurde, begriffen hat und praktisch betätigen will. Der nationalsozialistische Staat fordert vom deutschen Beamten, daß er sich dem Volke verbunden fühle. Er darf kein sich selbst genügendes, in klassenkämpferischen Dünkel ausartendes Sonderdasein führen, sondern muß sich offen und ehrlich zur deutschen Volksgemeinschaft bekennen. Der deutsche Beamte war immer ein Muster der Staatstreue, der Ehrenhaftigkeit und der Sauberkeit. Das große Sammelwerk des Winterhilfswerks wird beweisen, daß er in praktisch betätigtem Opfersinn keiner anderen Gruppe des deutschen Volkes nachsteht. Der 1.Dezember, der Tag der Reichsstraßensammlung der deutschen Beamten, soll und wird ein Ruhmesblatt in der Geschichte des deutschen Beamtentums werden.

An (2)

die Herrn Vorsteher der nachgeordneten
Reichs- und preußischen Dienststellen:

(2) Am Sonnabend, dem 7. Dezember 1935, findet der "Tag der nationalen Solidarität" statt, der in der gleichen Weise durchgeführt werden soll wie im Vorjahre. An dieser großzügigen Sammelaktion zugunsten des Winterhilfswerkes werden sich alle hohen und höheren Führer, Beamten und Angestellten von Partei und Staat beteiligen. Ich darf die Erwartung aussprechen, daß sich die höheren Beamten vom Regierungsrat an aufwärts an dieser Sammlung und an den Hilfsarbeiten hierzu beteiligen, soweit sie nicht gesundheitlich daran gehindert sein sollen.
(3) Denjenigen Beamten, die hiernach für den 1. und 7.Dezember 1935 zur Sammlung für das Winterhilfswerk aufgerufen sind, wird es freigestellt, sich an einem der genannten Tage oder an beiden zu beteiligen.

An die Reichsstatthalter, den Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes, die Landesregierungen.-
Für Preußen: An die Behörden der Preuß.Staatsverwaltung, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst.Körperschaften des öffentl.Rechts.

(Siegel des M.d.I.) - MBliV. Nr. 48 -

- - - - - - - - - -

Abschrift übersende ich zur Kenntnis.

Zu Abs.2 vorstehenden Runderlasses nehme ich Bezug auf meinen Runderlaß vom 4. Dezember 1934-(für die nachgeordneten preußischen Dienststellen): A 3839 (für die nachgeordneten Reichsdienststellen): RA 683 -. Ich darf die Erwartung aussprechen, daß sich auch die höheren Beamten meiner Verwaltung an dieser Sammlung und an den Hilfsarbeiten hierzu beteiligen, soweit sich nicht gesundheitlich daran gehindert sein sollten.

In Vertretung

Abs. an d. 1/12 an Kassenrechner d. Min. Amt zur Verfügung

204
203

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Z IIa Nr.3467,M

Berlin W 8 den 12.November 1935.
Unter den Linden 4
= Postfach =

Abschrift.

Der Reichs- und Preußische
Minister des Innern
II Z 3399/35 b

Berlin NW 40, den 30.Oktober 1935.
Königsplatz 6

Der Stellvertreter des Führers hat gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß aus dem Vorschlag zur Ernennung von Beamten (Vordruck D 33) der dienstliche Wohnsitz und die letzte Beschäftigungsbehörde des zu Ernennenden zu ersehen sei.

Im Anschluß an mein Rundschreiben vom 9.Oktober 1935 -II Z 2960/35 b- bitte ich deshalb, Vorsorge zu treffen, daß bei Vorschlägen auf Ernennung von Beamten, die dem Führer und Reichskanzler vorgelegt werden, aus Spalte 2 außer den bisherigen Angaben

a) des Familiennamens,
b) des Vornamens,
c) des Geburtstages, nunmehr auch
d) der dienstliche Wohnsitz

zu ersehen ist und daß in Spalte 6 (bisherige dienstliche Laufbahn) die letzte und für den Fall, daß der Beamte erst kurze Zeit dort ist, auch die vorletzte Beschäftigungsbehörde angegeben wird.

Bei Neuanfertigung von Vordrucken wird dies berücksichtigt werden.

gez. F r i c k.

An die Obersten Reichsbehörden, den Herrn Preußischen Ministerpräsidenten, den Herrn Preußischen Finanzminister, die Herren Reichsstatthalter, den Herrn Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes in Saarbrücken.

-=-=-=-=-

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 16. Oktober 1935 -ZIIa 3183/35,M- zur Kenntnis und Beachtung.

Im Auftrage

An
a) die Herren Reichsstatthalter.
b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder.
c) die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen.

Ja. Präs. d. Akad. d. Künste

Der Reichs-
und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Z II a 3366, Z I

Berlin, den 7. November 1935
Unter den Linden 4.
- Postfach -

Akademie der Künste
№ 1166 * 16. NOV. 1935
Anl.

Es liegt Veranlassung vor, die unterstellten Beamten allgemein darauf hinzuweisen, daß sie Meldungen zur dauernden oder probeweisen Übernahme in eine andere Verwaltung, gleichviel welcher Art, pflichtgemäß auf dem Dienstwege durch die Hand ihrer vorgesetzten Behörde mir vorzulegen und nicht unmittelbar an die der anderen Verwaltung vorgesetzte Dienststelle zu leiten haben.

In Vertretung

An

1) die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und Preußischen Dienststellen.

Herrn Präsidenten der Akademie der Künste.

B 1

Zu Z II a 3193/35

J. Nr. 1096

Preussische Akademie der Künste

Nachweisung

über

die Zahl der beschäftigten bevorzugt unterzubringenden Personen.

Stand vom 30. Juni 1935.

Zum Erlass vom 28.Oktober 1935 -Z II a Nr. 3193-.

Aufgestellt

und die Richtigkeit bescheinigt:

Berlin, den 6. 11. 1935

Der Präsident

Im Auftrage

An

den Herrn Reichs-und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Berlin W 8

Unter den Linden 4

Lfd. Nr.	Dienststelle	Zahl der am 30.6.1935 vollbeschäftigten: Angestellte	Arbeiter	zusammen (Sp.3 + 4)	bevorzugt unterzubringenden Personen: Angestellte	Arbeiter	zusammen (Sp. 6+7)	Hiervon (Spalte 8) wurden aufgrund des RdErl. v.11.4.1934-Pr. BesBl.S. 166- usw. eingestellt: Angestellte	Arbeiter	zusammen (Sp. 9 + 10)	Zahl der hiervon (Spalte 11) nur vorübergehend beschäftigten: Angestellte	Arbeiter	zusammen (Sp. 12+ 13)	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1	Kommission für [illegible]	4	6	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[illegible]

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8 den 28.Oktober 1935.
- Postfach -

Z II a Nr.3193

№1096 * 31.Okt 1935

Personen, die bevorzugt unterzubringen sind.

Die mir auf meinen Runderlaß vom 25.März 1935 - Z II a 877 - erstatteten Berichte sind durchweg unbrauchbar. Sie gehen an der Fragestellung

"Zahl der am Schluß des Kalenderhalbjahres beschäftigten bevorzugt unterzubringenden Personen und Zahl der hiervon auf Grund des Runderlasses vom 11.April 1934 (PrBesBl.S.166) zur Einstellung Gelangten"

vorbei. Auch sind in den mitgeteilten Zahlen vielfach Beamte enthalten; dabei ist übersehen, daß sich die Erlasse nur auf Angestellte und Arbeiter beziehen. Jnfolgedessen ersuche ich, mir bis zum 15. N o v e m b e r 1935 eine Nachweisung nach anliegendem Muster vorzulegen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Die Nachweisung ist mir auch zu den künftigen Terminen am 5.Februar und 5.August j.Js. vorzulegen.

Jn Vertretung
gez.Kunisch.

Beglaubigt:
Ministerialkanzleisekretär.

An
die Herren Vorsteher der nachgeordneten preußischen Dienststellen.

Akademie der Künste

Zu Z II a 3193/35

J.-Nr. ....

.....
(Name der Dienststelle)

N a c h w e i s u n g

über
die Zahl der beschäftigten bevorzugt
unterzubringenden Personen.

Stand vom ....193...

Zum Erlaß vom 28.Oktober 1935 - Z II a Nr. 3193 - .

A u f g e s t e l l t
und die Richtigkeit bescheinigt:
..... den ..... 193..

.....
(Behördenleiter)

An
den Herrn Reichs- und Preußischen
Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
in
B e r l i n W 8
Unter den Linden 4.

Lfd Nr.	Dienststelle	Zahl der am ..... 193.. voll beschäftigten			bevorzugt unterzubringenden Personen:			Hiervon Spalte 8) wurden aufgrund des RdErl. v.11.4. 1934-PrBesBl.S. 166- usw. eingestellt			Zahl der hiervon (Spalte 11) nur vorübergehend beschäftigten			Bemerkungen
		Angestellten	Arbeiter	zusammen (Sp.3+4)	Angestellte	Arbeiter	zusammen (Sp.6+7)	Angestellte	Arbeiter	zusammen (Sp.9+10)	Angestellten	Arbeiter	zusammen (Sp.12+13)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1	Präsident	4	6	10										

209
208

J. Nr. 1118

Preussische Akademie der Künste

Veränderungsnachweisung

der Beamten und Lehrer, die Mitglied der NSDAP. sind.

Zum Runderlass vom 26. August 1935 - ZIIa 2728-.

Aufgestellt
und die Richtigkeit nachgeprüft:
Berlin, den 4. November 1935
Der Präsident
Im Auftrage

An

den Herrn Reichs-und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Berlin W 8

Lfd. Nr.	Des Beamten - Lehrers - Zuname	Vorname	Wohnort	Amtsbezeichnung (ggf. derzeitige Verwendung)	Der Beamte ist in die NSDAP. eingetreten am:	hat die Mitgliedsnummer:	Bemerkungen
1	Trapp	Max	Berlin	Verwalter einer Meisterschule für musikalische Komposition, Prof.	1.9. 1932	1332058	Trapp ist zu streichen, da er am 4. 10. d. Js. mit Genehmigung des Herrn Reichs-u. Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung fristlos entlassen ist. Dem Vernehmen nach ist er auch aus der NSDAP. ausgeschlossen. Eine diesbezüg. Anfrage bei der Gauleitung Berlin ist der Akademie noch nicht beantwortet.

209

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Z II a 3291/35,M

Berlin W 8 den 24.Oktober 1935.
- Postfach -

№1093 * 30 OKT 1935 Anl.

Mitgliedschaft der Beamten und Lehrer zur NSDAP.

Ein Sonderfall gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Lehrkräfte der dem Reichsnährstand unterstehenden bäuerlichen Fachschulen bei der Durchführung meines Runderlasses vom 26.August 1935 - Z II a 2729/35,M - nicht zu erfassen sind.

In Vertretung
gez.Kunisch.

Beglaubigt.
Verwaltungssekretär.

An
1) die nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen,
2) die Unterrichtsverwaltungen der Länder und den Herrn Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes,
3) die Herren Reichsstatthalter.

- Zu 2): Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme und Nachachtung -.
Zu 3): Abschrift mit der Bitte um Kenntnisnahme -.

Herrn Präsidenten der Akademie der Künste
Berlin

270

J.Nr. 942

den 29. Oktober 1935

Betr.: Die Zugehörigkeit von Beamten
zu Beamtenvereinigungen

Erlass vom 16. September 1935
- Z II a Nr. 2734. Z I -

Der nebenbezeichnete Erlass ist im Bereich der Akademie der Künste durchgeführt.

Der Präsident
Jn Vertretung

An

den Herrn Reichs- und Preussischen
Minister für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
B e r l i n W 8

Unter den Linden 4

Jch erkläre hiermit unter meinem Diensteid, dass ich

einer Beamtenvereinigung, die auf berufsethischer, beamtenpolitischer, beamtenwirtschaftlicher, konfessioneller oder sonstiger Grundlage beruht, in der Nachkriegszeit nicht angehört habe. +)

der Beamtenvereinigung (Name derselben) +)
.....
.....Evangelisch-Kirchlicher Verein.....
.....
angehöre.

Berlin, den 1. Oktober 1935

Name:.....H. Hans Schneider.....

Amtsbezeichnung:.....

+) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

B 1

BLOK 1935

Ich erkläre hiermit unter meinem Diensteid, dass ich

einer Beamtenvereinigung, die auf berufsethischer, beamtenpolitischer, beamtenwirtschaftlicher, konfessioneller oder sonstiger Grundlage beruht, in der Nachkriegszeit nicht angehört habe. +)

der Beamtenvereinigung (Name derselben) +) .....
.....
.....
.....

angehöre.

Berlin, den 1. Oktober 1935

Name: Prof. Dr. h.c. Hugo Lederer

Amtsbezeichnung: Meisteratelier vorsteher

+) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

4[illegible].1935

Ich erkläre hiermit unter meinem Diensteid, dass ich

~~einer Beamtenvereinigung, die auf berufsethischer, beamtenpolitischer, beamtenwirtschaftlicher, konfessioneller oder sonstiger Grundlage beruht, in der Nachkriegszeit nicht angehört habe.~~ +)

der Beamtenvereinigung (Name derselben) +) .....
Reichsbund der Deutschen Beamten.....
.....
.....
.....

angehöre.

Berlin, den 1. Oktober 1935

Name: [illegible]

Amtsbezeichnung: [illegible]

+) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

B 51

41 OKT 1935

Ich erkläre hiermit unter meinem Diensteid, dass ich

einer Beamtenvereinigung, die auf berufsethischer, beamtenpolitischer, beamtenwirtschaftlicher, konfessioneller oder sonstiger Grundlage beruht, in der Nachkriegszeit nicht angehört habe. +)

~~der Beamtenvereinigung (Name derselben)~~ +) .....
.....
.....
.....
~~angehöre.~~

Berlin, den 1. Oktober 1935

Name:.....Max Zaeper.....

Amtsbezeichnung:.....Professor i. Lehrbor. d. Preuß. Akademie d. K.

+) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

41 [illegible]35

Jch erkläre hiermit unter meinem Diensteid, dass ich

einer Beamtenvereinigung, die auf berufsethischer, beamtenpolitischer, beamtenwirtschaftlicher, konfessioneller oder sonstiger Grundlage beruht, in der Nachkriegszeit nicht angehört habe. +)

der Beamtenvereinigung (Name derselben) +)
.....
.....
.....

angehöre.

Berlin, den 1. Oktober 1935

Name: Hans Meid

Amtsbezeichnung: Professor

+) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

276

7 OKT 1935

Ich erkläre hiermit unter meinem Diensteid, dass ich

einer Beamtenvereinigung, die auf berufsethischer, beamtenpolitischer, beamtenwirtschaftlicher, konfessioneller oder sonstiger Grundlage beruht, in der Nachkriegszeit nicht angehört habe. +)

der Beamtenvereinigung (Name derselben) +) .....
.....
.....
.....

angehöre.

Berlin, den 1. Oktober 1935

Name: ..... Mass. Berg .....

Amtsbezeichnung: ..o.p.l. Prof. a. d. T. Hochschule

+) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Jch erkläre hiermit unter meinem Diensteid, dass ich einer Beamtenvereinigung, die auf berufsethischer, beamtenpolitischer, beamtenwirtschaftlicher, konfessioneller oder sonstiger Grundlage beruht, in der Nachkriegszeit nicht angehört habe. +)

~~der Beamtenvereinigung~~ (Name derselben) +) .....
.....
.....
.....

angehöre.

Berlin, den 25. 1. 1936

Name: Richard Scheile

Amtsbezeichnung: Werkleiter eines Meisterateliers für Bootbauerei

+) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

1640

Preussische Akademie der Künste

J. Nr. 942

Berlin, den 1. Oktober 1935

Sehr geehrter Herr Kollege,

auf Veranlassung des Herrn Reichs-und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bitte ich Sie, mir mit Bezug auf Jhren Diensteid eine Erklärung darüber abzugeben, welchen Beamtenvereinigungen Sie in der Nachkriegszeit angehört haben oder noch angehören. Hierbei ist es gleichgültig, ob diese Vereinigungen auf berufsethischer, beamtenpolitischer, beamtenwirtschaftlicher, konfessioneller oder sonstiger Grundlage beruhen.

Ein Muster für die Erklärung lege ich bei.

Heil Hitler !

Der Präsident

Jn Vertretung

an Prof. Lederer
" Kutschmann
" Zaeper
" Meid
" Poelzig

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Z II a Nr.2734,ZI

Berlin W 8 den 16.September 1935.
Postfach -

Akademie der Künste
№0942 * 18.SEP.1935
Anl.

A b s c h r i f t .

Zugehörigkeit von Beamten zu Beamtenvereinigungen.
RdErl.d.RuPrMdJ.v.17.8.1935 - II SB 6732/2.8.-.

1. Ich ersuche zu veranlassen, daß jeder Beamte bis zum 1. O k t o b e r 1935 mit Bezug auf seinen Diensteid eine Erklärung abgibt, welchen Beamtenvereinigungen, gleichgültig, ob diese auf berufsethischer, beamtenpolitischer, beamtenwirtschaftlicher, konfessioneller oder sonstiger Grundlage beruhen, er in der Nachkriegszeit angehört hat oder noch angehört.

2. Die Erklärung ist zu den Personalakten zu nehmen. Folgerungen aus den von den Beamten abzugebenden Erklärungen werden vorläufig nicht gezogen werden.

3. Die Durchführung dieses RdErl. ist mir durch die Reichsstatthalter, den Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes, die Vorstände der dem RuPrMdJ. nachgeordneten Reichsdienststellen, in P r e u ß e n durch die Ober-Präs. (den Staatskommissar der Hauptstadt B e r l i n) und die Reg.-Präs. (den Pol.-Präs. in B e r l i n , den Präs.der Bau- und Fin.-Dir. in B e r l i n) b i s z u m 1. N o v e m b e r 1935 anzuzeigen. (F r i s t f ü r d i e A n z e i g e : an die Landräte 10. O k t o b e r 1935 , an die Reg.-Präs. 15. O k t o b e r 1935, an die Ober-Präs., Durchleitungsbericht, 20. O k t o b e r 1935). Die Anzeige hat sich auf die eigene Behörde und die nachgeordneten oder beaufsichtigten staatlichen und kommunalen Behörden zu erstrecken, soweit diese Behörden nicht selbständig Anzeige zu erstatten haben. Die Reg.-Präs. erstatten ihre Anzeige durch die Hand des Ober-Präs. Die Anzeige der Ober-Präs. hat sich auf die Beamten des Prov.-Verbandes (Bez.-Verbandes) zu erstrecken. Der Anzeige sind die Erklärungen derjenigen Beamten, deren Personalien im RuPrMdJ. bearbeitet werden, beizufügen.

An die Reichsstatthalter, den Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes, die Landesregierungen, die dem RuPrMdJ. nachgeordneten Reichsdienststellen. - Für Preußen: An die Behörden der Preuß. Staatsverwaltung, Gemeinden, Gemeindeverbände u.sonst.Körperschaften des öffentl.Rechts. - MBliV.S.1031.-

----(L.S.)-----

Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung. Ich erwarte Bericht über die Durchführung des Erlasses bis zum 1. N o v e m b e r 1935.

Jn Vertretung
gez.Kunisch.

B e g l a u b i g t :
Rosenkahn
Ministerialkanzleisekretär.

An
die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen.

Akad.d.Künste

Jch erkläre hiermit unter meinem Diensteid, dass ich

einer Beamtenvereinigung, die auf berufsethischer, beamtenpolitischer, beamtenwirtschaftlicher, konfessioneller oder sonstiger Grundlage beruht, in der Nachkriegszeit nicht angehört habe. +)

der Beamtenvereinigung (Name derselben) +) .....
.....
.....
.....

angehöre.

Berlin, den 1. Oktober 1935

Name:.....

Amtsbezeichnung:.....

+) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Der Reichs-
und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Z II a 2141/35, M

Berlin W 8 den 12. Juli 1935
- Postfach -

Akademie d. Künste, Berlin
№ 0674 * 16. JUL. 1935
Eol.

Ich habe Anlaß, darauf hinzuweisen, daß die Leistung des durch Gesetz vom 20. August 1934 (RGBl. I S. 785) vorgeschriebenen Beamteneides nach geltendem Recht zu den Pflichten des Beamten gehört. Die Eidesverweigerung führt daher zum Ausscheiden aus dem Dienst auf dem dafür gesetzlich vorgesehenen Wege (Zurruhesetzung, gegebenenfalls Entlassung im Dienststrafverfahren). Einer Eidesverweigerung kommt es gleich, wenn ein Beamter den Eid nur mit Vorbehalten leistet; der Schwur der Treue erträgt seiner Natur nach keine Einschränkungen. Ein Beamter, der trotzdem den Eid nur mit Vorbehalten oder Einschränkungen zu leisten bereit ist, wird daher als aufrechter Mann selbst die Folgerung zu ziehen haben, daß er sein Amt zur Verfügung stellt. Tut er das nicht, hat er die gleichen Folgerungen zu gewärtigen, wie derjenige, der den Eid vollständig verweigert.

Ich ersuche, die Beamtenschaft hiervon in geeigneter Form zu unterrichten.

gez. Rust.

Reichs- und Preußisches Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Beglaubigt.
Schmeel
Verwaltungssekretär.

An
a) die nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen,
b) die Regierungen der außerpreußischen Länder,
c) die Herren Reichsstatthalter.
- Zu c): zur gefälligen Kenntnisnahme.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung
Z II a Nr. 3183,M

Berlin W 8 den 16.Oktober 1935.
- Postfach -

№1060 * 19.OKT.1935 Anl.

Abschrift.

Der Reichs- und Preußische Minister
des Innern
II Z 2960 /35 b

Berlin NW 40, den 9.Oktober 1935.
Königsplatz 6

Schnellbrief

An die Obersten Reichsbehörden, den Herrn Preußischen Ministerpräsidenten, den Herrn Preußischen Finanzminister.
Nachrichtlich:
den Herren Reichsstatthaltern, dem Herrn Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes.

Der Führer und Reichskanzler hat durch Erlaß vom 24. September 1935 (RGBl.I.S.1203) angeordnet, daß der Stellvertreter des Führers zu beteiligen ist, wenn dem Führer und Reichskanzler Vorschläge zur Ernennung von Beamten der Reichsbesoldungsgruppen A 2 c sowie der entsprechenden Länderbesoldungsgruppen und aufwärts vorgelegt werden sollen.

Im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers bitte ich deshalb, dementsprechend diesem jeweils einen Abdruck des Ernennungsvorschlages nach Vordruck D 33 der Reichsdruckerei zu übersenden. Dabei wird Sorge zu tragen sein, daß aus Spalte 9 dieses Vordrucks künftig auch die frühere politische Einstellung des Beamten, gegebenenfalls seine Zugehörigkeit zur NSDAP seit ..... Mitgliedsnummer ..... und die evtl. Logenzugehörigkeit von ..... bis ..... zu ersehen ist.

Bei Ernennung von Beamten der Reichsbesoldungsgruppen A 2 c bis A 2 b einschließlich, soweit es sich nicht um Ernennung politischer Beamter (Landräte, Bezirksoberamtmänner. Amtshauptleute

An
a) die Herren Reichsstatthalter
b) die nachgeordneten preußischen Dienststellen,
c) die nachgeordneten Reichsdienststellen,
d) die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

Amtshauptleute, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren usw.) handelt, sind die Vorschläge in der Regel drei Wochen nach Absendung an den Stellvertreter des Führers dem Herrn Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei zur weiteren Veranlassung vorzulegen, wenn nicht ein Einspruch des Stellvertreters des Führers erfolgt. Die Vorlage der Ernennung der übrigen Beamten kann, falls kein Einspruch erhoben wird, in der Regel 4 Wochen nach Absendung erfolgen.

Auf der ersten Seite des Vordrucks D 33 ist über Ortsangabe und Datum im Falle des Nichteinspruchs bei Vorlage an den Herrn Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei einzusetzen:"Der Stellvertreter des Führers hat Einwendungen gegen die Ernennung (-en) nicht erhoben"

Ist bei Ernennungen in den Fällen des § 18 c bis e der Geschäftsordnung der Reichsregierung, geändert durch Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 20.März 1935 - R K 2408/35, die Beteiligung des Stellvertreters des Führers bereits erfolgt, so bedarf es seiner nochmaligen Beteiligung auf Grund des Erlasses vom 24.September 1935 (RGBl.I.S.1203) vor der Vorlage an den Herrn Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei nicht mehr.

Bei der Ernennung vom Beamten im Preußischen Landesdienst hat nach Weisung des Herrn Preußischen Ministerpräsidenten die Beteiligung des Stellvertreters des Führers vor der Vorlage an ihn zu erfolgen.

gez. F r i c k.

- - - - - - - - - - - - - - -

Abschrift übersende ich zur Kenntnis und Beachtung. Ich bitte, den Vordruck D 33 bei jedem Beförderungsvorschlag in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

In Vertretung

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Z II a 2381, M.

Berlin W 8, den 19.Juli 1935. Unter den Linden 4.

Nicht zu veröffentlichen!

Akademie d. Künste Berlin
0689 * 20. JUL 1935
Kml.

In der Anlage übersende ich einen Runderlaß des Herrn Preußischen Ministerpräsidenten vom 16.Juli 1935 - St.M.I 7905 - an die Herren Ober- und Regierungspräsidenten usw. zur Kenntnis. Der Runderlaß ist nicht zu veröffentlichen. Ich verweise hierbei jedoch auf die vom Amtlichen Preußischen Pressedienst veröffentlichte Pressenotiz.

Die in dem Runderlaß des Herrn Preußischen Ministerpräsidenten gegebenen Anweisungen sind auf das Genaueste zu beachten. Auch in meinem Geschäftsbereich ist entsprechend zu verfahren.

In Vertretung
gez. Kunisch.

Beglaubigt:
Ministerialkanzleisekretär.

1. an die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen.

2. Zu vervielfältigen und zu verteilen an d.H.Chefs der Ämter, an d.H. Abteilungsleiter, an d.H.Referenten und an d.H.Expedienten.

Nicht zu veröffentlichen.

Der Preußische Ministerpräsident.

Obersalzberg, den 16.Juli 1935.

St.M.I.7905.

Runderlaß

an die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten,
den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin und
den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Es mehren sich die Meldungen, daß in bewußter Verkennung der außerordentlichen Leistungen des nationalsozialistischen Staates und im Gegensatz zu der bereitwilligen Anerkennung, die ihm das gesamte Volk für seine erfolgreichen Anstrengungen auf allen Lebensgebieten zollt, immer noch Widerstände gegen die Staatsführung hervortreten, die ihren Ursprung in dem Gedankenkreis der ehemaligen Zentrumspartei haben. Gleichzeitig entnehme ich mir vorliegenden Berichten, daß eine einheitliche zentrale Weisung entbehrt wird, d.h. daß vielfach Unsicherheit darüber besteht, wie diesen Treibereien begegnet werden soll.

Ich halte es daher für angebracht, allen unmittelbaren und mittelbaren preußischen Staatsbeamten, an die solche Fragen herantreten, auf das Unmißverständlichste folgendes einzu schärfen:

Die Linie der Staatsführung in der Behandlung des politischen Katholizismus ist eindeutig und klar vorgezeichnet. Der nationalsozialistische Staat gewährleistet die Unversehrtheit der christlichen und damit auch der katholischen Kirche; er gewährt ihr und ihren religiösen Einrichtungen seinen Schutz. Die Zeiten, in denen der Wille und die Macht des Staates nicht hinreichten, die Kirche vor den zersetzenden Einflüssen der Gottlosenbewegung wirksam zu schützen, sind vorüber. Für die Kirche entfällt daher jede Veranlassung,

über

über das Gebiet der religiösen Betätigung hinaus politische Einflüsse aufrecht zu erhalten oder von neuem anzustreben. Sie darf daher weder Gott anrufen gegen diesen Staat, eine Ungeheuerlichkeit, die wir in offener und versteckter Form allsonntäglich erleben können, noch darf sie eigene politische Kräfte unter der fadenscheinigen Begründung organisieren, sie müsse ihr vom Staat her drohende Gefahren abwehren. Wir dulden diese Bestrebungen nicht, deren Träger früher das Zentrum war; wir bekämpfen sie auf das schärfste. Wir bekämpfen sie, auch wenn sie unter dem Deckmantel religiöser Betätigung in Erscheinung treten; wir bekämpfen sie um so entschiedener, je mehr sie sich in hinterhältige und verlogene Formen kleiden. Dazu gehört es, wenn Kleriker, die sich mit der politischen Totalität des Nationalsozialismus nicht abfinden wollen, in letzter Zeit mehr und mehr die Ausdrucksformen, Wortprägungen und Symbole des nationalsozialistischen Kampfes auf ihren angeblichen "Kampf" übertragen. Sie wenden jedem Volksgenossen in Fleisch und Blut übergegangene Abkürzungen wie H.J.- auf "Herz-Jesu-Jugend" - B.D.M. auf "Bund der Marienmädchen" - und Abwandlungen des deutschen Grußes auf Jesus Christus an. Sie belassen es nicht bei den althergebrachten kirchlichen Veranstaltungen, sondern sie häufen große demonstrative Prozessionen und Kirchenfeste, und bedienen sich dabei einer in der Vergangenheit noch nicht dagewesenen Aufmachung und Werbung für diese Veranstaltungen. Neben allen dem nationalsozialistischen Kampf abgesehenen äußeren Formen verleiten sie die ihnen zur religiösen Betreuung anvertrauten Volksgenossen bis zu scheinheiligen Ausrufen wie:

"Unser himmlischer Führer Jesus Christus, Treu Heil!"

Von der Kanzel setzen sie staatliche Einrichtungen und Maßnahmen ohne Scheu herab. Ich verweise hierbei z.B. auf den Erlaß des Reichs- und Pr.Ministers des Innern über Sabotage der Rassengesetze. Es ist soweit gekommen, daß gläubige Katholiken als einzigen Eindruck aus dem Besuch des Gottesdienstes mit-

mitnehmen, daß die katholische Kirche alle möglichen Einrichtungen des nationalsozialistischen Staates ablehnt, weil in den Predigten fortgesetzt auf politische Fragen und Tagesereignisse in polemischer Weise angespielt wird. In manchen Landesteilen vergeht fast kein Sonntag, an dem nicht die religiöse Ergriffenheit des Gottesdienstes zur Verlesung sogenannter "Kanzelerklärungen" über rein politische Dinge mißbraucht wird.

Die kirchlichen Oberen sind nach dem von ihnen geschworenen Bischofseide der Regierung Achtung schuldig und verpflichtet, sie auch vom Klerus achten zu lassen. Nach ihren Erklärungen verurteilen sie auch das geschilderte Treiben, anscheinend sind sie aber gegen gewisse Teile des Klerus machtlos. Da alle Warnungen nur zu einem Mißbrauch der bisherigen Nachsicht geführt haben, müssen jene Geistlichen nunmehr erfahren, daß sie nicht länger ungestraft sich ihrer hetzerischen Tätigkeit hingeben können. Ich erwarte von den Gerichten und den Strafverfolgungsbehörden, daß sie jetzt die ganze Härte der bestehenden gesetzlichen Strafvorschriften in Anwendung bringen.

Geistliche, die dennoch glauben, in der Abwehr gegen Gedankengänge, die ihrer religiösen Ueberzeugung zuwiderlaufen, den Führer und seinen nationalsozialistischen Staat angreifen zu können, müssen mit allen gebotenen Mitteln ihres verderblichen Einflusses auf die Volksgemeinschaft entkleidet werden. Wo Nonnen und Geistliche in Kindergärten und öffentlichen Kranken- und Heilanstalten einen die Volksgemeinschaft störenden Einfluß ausüben, sind sie aus ihren Stellungen zu beseitigen. Wo sich der Einfluß Geistlicher im Religionsunterricht als staatsfeindlich erweist, sind sie von diesem auszuschließen; wo der Mißbrauch des Religionsunterrichts durch die Geistlichen nicht vereinzelt geblieben ist, sondern überhand nimmt, ist zu erwägen, diese durch zuverlässige dem nationalsozialistischen Staat ergebene katholische Lehrer zu ersetzen. Von jedem im Staatsdienst tätigen Geistlichen (wie von allen anderen

Staats-

Staatsdienern) muß darüber hinaus verlangt werden, daß er sich mit seiner ganzen Persönlichkeit rückhaltlos hinter den nationalsozialistischen Staat stellt und für diesen und seine Einrichtungen, in erster Linie auch für seine Jugendorganisationen, wirbt. Nur dann kann der Nationalsozialismus ihm die religiöse Miterziehung der Jugend anvertrauen. Wo den ablehnenden Einflüssen nicht anders entgegen getreten werden kann, muß mit den gegebenen gesetzlichen Handhaben die Reinigung der Schulen hiervon eingeleitet werden. Ich erwäge auch, in solchen Fällen die erheblichen Zuschüsse zur Pfarrbesoldung, die der Staat ohne rechtliche Verpflichtung gewährt, zu sperren und erforderlichenfalls die notwendigen gesetzlichen Maßnahmen vorzubereiten.

Die sogenannten konfessionellen Jugendverbände, die sich von ihrer ausschließlich religiösen Betätigung entfernen, müssen als politische angesehen und verboten werden. Soweit sie sich auf die Pflege des religiösen Gedankens beschränken, ist ihnen selbstverständlich die Nachahmung der Formen des Nationalsozialismus zu verbieten. Das Tragen von Uniformen, alle volkssportliche und vormilitärische Betätigung, die jetzt noch immer wieder bei den katholischen Jugendverbänden beobachtet wird, ist ausschließlich der Staatsjugend und den anderen Gliederungen der Partei vorbehalten.

Die Macht des nationalsozialistischen Staates gestattet es, alle diese Mittel mit Besonnenheit anzuwenden; daß er mit der katholischen Kirche grundsätzlich in friedlichen und geordneten Verhältnissen leben will, hat er durch den Abschluß des Konkordates deutlich genug bewiesen. Gegenüber dem in Rede stehenden Treiben mögen sich die verantwortlichen kirchlichen Führer nunmehr aber gründlich gewarnt sein lassen.

Ich mache allen Staatsbehörden zur Pflicht, die aufgezeigten Mißstände entschieden zu unterbinden. Ich erwarte aber ebenso, daß sich die Behörden bei der Anwendung der in Frage kommenden Handhaben der ganzen Schwere ihrer Verantwortung bewußt sind. Die Entscheidungen müssen frei von Voreiligkeiten

keiten und Fehlgriffen sein; eine falsche Maßnahme kann leicht eine über den Einzelfall weit hinausreichende allgemein schädliche Wirkung nach sich ziehen. Einem Beamten, der die nationalsozialistische Idee in sich aufgenommen hat und der den Einzelfall auf sie auszurichten versteht, werden Fehler nicht unterlaufen. Er wird sich auch immer in Uebereinstimmung mit der Auffassung der Volksgemeinschaft befinden, die sich das Gefühl für gerechte und ungerechte Entscheidungen rein erhalten hat. Es werden deshalb auch diejenigen in den Augen des Volkes nimmermehr als "Märtyrer" betrachtet werden, gegen die sich im Interesse der Staatsführung berechtigte Maßnahmen richten.

Es versteht sich von selbst, daß die Behörden auch da einzugreifen haben, wo Uebereifrige und Schwarmgeister das religiöse Gefühl der Volksgenossen verletzen. Engste Fühlungnahme mit den Parteidienststellen mache ich den Behörden, wo es auf diesem Gebiet erforderlich wird, zur Pflicht.

Auf der anderen Seite dürfen wir Nationalsozialisten aber nicht nachlassen, unbeschadet der Gottes auffassung der katholischen Volksgenossen für die nationalsozialistische Weltanschauung zu werben und die Gutmeinenden von ihnen ganz und gar für den nationalsozialistischen Staat zu mobilisieren. Wir wollen keinen Kulturkampf, da wir nur den politischen Kampf kennen; in diesem aber waren und bleiben wir siegreich. Auch in der Auseinandersetzung mit dem politischen Katholizismus ist eine straffe Zusammenfassung aller nationalsozialistischen Kräfte unseres Staates und ihre klare und unbeirrte Ausrichtung auf die jeweils zu lösenden Hauptaufgaben unabwendbar notwendig. Ferner werden wir um so schnellere und um so sichere Erfolge erzielen, je musterhafter die Haltung und je unbestreitbarer die Leistung der nationalsozialistischen Gliederungen und Verbände ist, denen die Hauptlast des Kampfes um die Gewinnung der katholischen Volksgenossen zufällt. Besonders viel hängt von der Hitlerjugend

ab,

ab, deren Bedeutung im weltanschaulichen Ringen in den überwiegend katholisch bevölkerten Gebieten gar nicht überschätzt werden kann. Die maßgebenden Stellen in der Jugendführung und in der Parteileitung sind demgemäß auch entschlossen, die HJ weiterhin so wirksam wie möglich einzusetzen und insbesondere auch zu verhindern, daß ihre Schlagkraft durch schädlichen Uebereifer und durch Unbesonnenheiten, wie sie gelegentlich vorgekommen sind, beeinträchtigt wird. Ich mache es auch den Behörden zur ernsten Pflicht, der HJ jede irgend mögliche Förderung angedeihen zu lassen.

Im Interesse eines einheitlichen Vorgehens ermächtige ich die Herren Oberpräsidenten, die Anwendung der in vorstehendem Erlaß aufgeführten Handhaben in ihrer Provinz zu überwachen und im einzelnen die Regierungspräsidenten mit besonderer Weisung zu versehen. Für die Durchführung der in Erwägung zu ziehenden Maßnahmen werden insbesondere die Staatspolizeistellen in Betracht kommen, mit denen ich von vornherein engste Fühlung zu halten ersuche. Ich bitte ferner, in dieser bedeutsamen Angelegenheit auch für ein enges Einvernehmen mit den sonstigen Behörden, insbesondere auch mit denen der Justizverwaltung, Vorsorge zu treffen.

gez. G ö r i n g .

230

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Z II a Nr. 3080/35

Berlin W 8, den 3. Oktober 1935.
-Postfach-

№1018 * 30 OKT 1935

Betrifft: Stellenvorbehalt für Versorgungsanwärter und Nationalsozialisten.

Der für Nationalsozialisten bestimmte Anteil von 10% der insgesamt freiwerdenden Stellen war, wie ich durch Runderlaß vom 22. August 1935 -Z II a 2673/35- mitgeteilt habe, bereits im August 1935 für das laufende Rechnungsjahr ausgeschöpft. Dadurch sind, wie ich aus einzelnen Berichten ersehen habe, Schwierigkeiten insofern entstanden, als Nationalsozialisten ohne Zivilversorgungsschein bereits im Probedienst beschäftigt waren, die nunmehr nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen im laufenden Rechnungsjahre in meinem Geschäftsbereich nicht in das Beamtenverhältnis berufen werden können. Um einen Überblick für die Maßnahmen zu gewinnen, die zur Behebung dieser Schwierigkeiten in Aussicht genommen werden müssen, ersuche ich mir binnen 2 Wochen anzuzeigen, ob solche Nationalsozialisten im Probedienst beschäftigt werden. Bejahendenfalls ist, und zwar auch in den bereits vorgetragenen Einzelfällen in Form einer Nachweisung anzugeben

a) Bezeichnung der zu besetzenden Stellen,
b) Zeitpunkt des Freiwerdens der Stellen,
c) Namen der in diesen Stellen probeweise beschäftigten Nationalsozialisten,
d) Zeitpunkt der Einberufung zum Probedienst,
e) Zeitpunkt, an welchem jeder Bewerber seinen Eintritt in die NSDAP erklärt hat (also nicht das parteiamtliche Aufnahmedatum).

Fehlanzeige nicht erforderlich. Im übrigen bleibt es bei der Bestimmung meines eingangs angezogenen Runderlasses, derzufolge für das Rechnungsjahr 1935 das normale Verfahren der Stellenbesetzung wieder Platz greift.

Im Vertretung:

An
1) die Herren Vorsteher der nachgeordneten preußischen Dienststellen,
2) die Herren Vorstände der nachgeordneten Reichsdienststellen.

Zu 2): Abschrift unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 16. Juli 1935 -Z II a 2085- mit dem Ersuchen um entsprechenden Bericht.

Präsid. d. Akademie d. Künste

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Z IIa 2566, M.

Berlin W 8 den 21. August 1935.
Unter den Linden 4
= Postfach =

№0825 * 24 AUG 1935

Abschrift.

Der Staatssekretär und Chef
der Reichskanzlei
St.S. Nr. 4995

Berlin W 8, den 28. Juni 1935.

Durch Abdruck eines Aufsatzes in der Tagespresse, der aus einer im amtlichen Auftrage herausgegebenen Zeitschrift entnommen war, sind vor einiger Zeit politische Rückwirkungen eingetreten, die nicht unbedenklich waren. Um solche Vorkommnisse in Zukunft zu verhindern, hat mich der Führer und Reichskanzler beauftragt, die Herren Reichsminister zu ersuchen, vor Veröffentlichung von Aufsätzen in den von ihnen oder in ihrem Geschäftsbereich herausgegebenen amtlichen Zeitschriften sorgfältig zu prüfen, ob die Ausführungen geeignet sind, der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht zu werden. Durch die Freigabe der Veröffentlichung hat dann der zuständige Herr Reichsminister die Verantwortung für etwaige politische Rückwirkungen zu übernehmen. Erscheint die Freigabe des Aufsatzes nicht zweckmäßig, so müßte der Aufsatz mit dem Vermerk "Veröffentlichung in der Tagespresse verboten" versehen werden. Bestehen Zweifel über die Freigabe solcher Veröffentlichungen, so ist der in Frage stehende Aufsatz dem Herrn Reichminister für Volksaufklärung und Propaganda zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung über die Zweckmäßigkeit einer Freigabe für die Tagespresse muß in Zweifelsfällen dem Herrn Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda und dem Herrn Pressechef der Reichsregierung vorbehalten bleiben, die durch die tägliche unmittelbare Information durch den Führer und Reichskanzler jederzeit die Übersicht über die gesamtpolitischen Bedürfnisse und ihre Behandlung in der breiten Öffentlichkeit haben.

gez. Dr. Lammers.

An die Herren Reichsminister.

- - - -

Abschrift übersende ich zur Kenntnis.

Vor Veröffentlichung von Aufsätzen in den in meinem Geschäftsbereich herausgegebenen amtlichen Zeitschriften hat der Behördenleiter sorgfältig zu prüfen, ob die Ausführungen geeignet sind, der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht zu werden. Durch die Freigabe der Veröffentlichung hat der Behördenleiter mir gegenüber die Verantwortung für etwaige politische Rückwirkungen zu übernehmen. In Zweifelsfällen und in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung ist meine Entscheidung einzuholen.

In Vertretung
gez. Kunisch.

An
die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen.

Beglaubigt:
Verwaltungssekretär.

Akad. d. Künste
Berlin

Der Reichs-und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Z II a Nr. 3036/35

Berlin W 8, den 3. Oktober 1935.
-Postfach-

№1011 ★ 6. OKT. 1935

Der Preußische Finanzminister
IV $\frac{7112}{8}$/7.9.35 a.

Abschrift!
Berlin C.2, den 23. September 1935.

Der Reichsminister der
F i n a n z e n
P 2120 -9777 I B

Abschrift!
Berlin W 8, den 7. September 1935.

Betrifft: Weihnachtsgratifikation.

Auf das Schreiben vom 30. August 1935 -IV $\frac{7112}{8}$/12.7.35-.

Bei dem im Vorjahre unternommenen Versuch, die Frage der Weihnachtsgratifikation innerhalb der öffentlichen Verwaltungen und Betriebe einheitlich zu regeln, hat sich gezeigt, daß eine solche Regelung nur durch eine vom Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst zu erlassende Tarifordnung herbeigeführt werden kann. Da nicht damit zu rechnen ist, daß die Tarifordnung für den öffentlichen Dienst noch in diesem Jahre in Kraft treten kann, bleibt nichts anderes übrig, als im laufenden Jahre hinsichtlich der Weihnachtsgratifikation ebenso zu verfahren wie 1934.

Jm Auftrage
gez. Wever

An den Herrn Preußischen Finanzminister, Berlin.

Abschrift übersende ich ergebenst zur gefälligen Kenntnis.

Jn Vertretung:
(Unterschrift)

An den Herrn Preußischen Ministerpräsidenten
und die übrigen Herren Staatsminister.

Abschrift übersende ich zur gleichmäßigen Beachtung.

Jm Auftrage
gez. Graf zu Rantzau

Beglaubigt:
Verwaltungssekretär.

An
die Herren Vorsteher der nachgeordneten
Reichs- und preußischen Dienststellen.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Z II a Nr. 3110, Z I, M, E II b u.e.

Berlin W 8, den 14. Oktober 1935.
-Postfach-

Akademie d. Künste
Schnellbrief ! №1043 * 15. OKT. 1935
Anl.

Abschrift!

Der Reichs- und Preußische
Minister des Innern
II SB. 6100/30.9.

Berlin, den 30. September 1935.
NW. 40, Königsplatz 6.

(Schnellbrief)

Bis zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen zum Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146) sind die jüdischen Beamten, die von drei oder vier der Rasse nach volljüdischen Großelternteilen abstammen, mit sofortiger Wirkung vom Dienst zu beurlauben.

Als volljüdisch gilt ein Großelternteil ohne weiteres dann, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat.

Von einer Veröffentlichung dieses Runderlasses in den Amtsblättern oder in der Tagespresse ist abzusehen.

Zusatz für die Preuß. Ober- und Regierungspräsidenten:

Die Ihrer Aufsicht unterstehenden Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts sind mit entsprechender Weisung zu versehen.

An die Herren Reichsstatthalter,
den Herrn Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes,
die Länderregierungen (außer Preußen),
die Herren Oberpräsidenten,
die Herren Regierungspräsidenten,
den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin,
den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin,
den Herrn Präsidenten des Preuß. Oberverwaltungsgerichts,
den Herrn Präsidenten der Preuß. Bau- und Finanzdirektion,
die Herren Vorstände der nachgeordneten Reichsdienststellen.

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme und mit dem

An
1: a) die nachgeordneten Reichs- und Preuß. Dienststellen,
2: b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen),
die Herren Amtschefs und Abteilungsleiter im Hause.

zu 2: Zur Kenntnisnahme und erforderlichenfalls zur weiteren Veranlassung.

dem Anheimgeben, für Jhren Geschäftsbereich (Reichs- und Landesverwaltung) eine gleiche Anordnung zu treffen.

Von der Veröffentlichung einer entsprechenden Anordnung in den Amtsblättern oder in der Tagespresse bitte ich abzusehen.

gez. Frick

An die Obersten Reichsbehörden,
die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft,
das Reichsbankdirektorium,
den Herrn Preuß. Ministerpräsidenten,
den Herrn Preuß. Finanzminister.

Abschrift mit dem Ersuchen, entsprechend zu verfahren. Dabei mache ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Jnnern darauf aufmerksam, daß d[illegible] Erlaß bis auf weiteres auf jüdische Lehrpersonen, die an Judenschulen oder besonderen zum Unterricht für jüdische Kinder eingerichteten Schulklassen tätig sind, keine Anwendung findet.

Jn Vertretung:
gez. Kunisch

Beglaubigt:
Verwaltungssekretär.

734

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

W III a Nr.3204/35, M

Berlin W 8 den 12.September 1935.
- Postfach -

No0944 * 16 SEP 1935

A u s w ä r t i g e s A m t
VI A 3845 Re

Berlin den 12.August 1935.

Auf das Schreiben vom 30.Juni - Z III a Nr.1700, W I -, das am 5.August hier einging.

Das Schreiben des Auswärtigen Amts vom 26.November 1934 - VI A 5127 - sowie das Ergänzungsschreiben vom 18.April 1935 - VI A 1785/35 - beziehen sich auf Angehörige der deutschen Minderheiten mit dem Zweck, diese vor Nachteilen, die ihnen durch die staatsverwaltenden Völker entstehen könnten, zu schützen. Die deutsprachigen Bewohner der Schweiz zählen nicht zu den Minderheiten. Wenn auch die Elsaß-Lothringer im Sinne der Minderheitenschutzverträge keine Minderheitsangehörige sind, so wird doch angesichts der großen Empfindlichkeit der französischen Amtsstellen in allen Fragen der elsässischen Deutschtumspflege bei Einladungen an sie analoger Weise wie bei polnischen, tschechischen usw.Staatsangehörigen zu verfahren sein.

Wie schon in dem Schreiben des Auswärtigen Amts vom 18.April ausgeführt, ist mit politischen Gefahren für Angehörige der deutschen Minderheiten nach den bisherigen Erfahrungen bei Veranstaltungen ausgesprochen wissenschaftlichen Charakters im allgemeinen nicht zu rechnen.

Jm Auftrag
Unterschrift.

An das Reichs- und Preußische Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Abschrift übersende ich im Anschlusse an die Erlasse vom 5.März 1935 - A III 3557/34 -, vom 29.Juli 1935 - W III a 1663/35 - und vom 30.Juli 1935 - Z III a 1873/35, M - zur Kenntnis mit dem Auftrage, bei Einladungen an Elsaß-Lothringer in analoger Weise wie bei polnischen, tschechischen usw.Staatsangehörigen zu verfahren.

Jn Vertretung

An

1. die Herren Leiter der nachgeordneten Reichs- und Preußischen Dienststellen,
2. die Unterrichtsverwaltungen der außerpreußischen Länder

   Zu 2: Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme mit der Bitte um weitere Veranlassung in den dortigen Geschäftsbereich.
3. das Auswärtige Amt.

   Zu 3: Abschrift zur gefälligen Kenntnis auf das Schreiben vom 12.August 1935 - VI A 3845 Re -.

B 1

Akademie der Künste

Der Reichs- und Preußische
Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Z II a 2990

Berlin W 8, den 26. September 1935.
- Postfach -

№0977 * 29 SEP 19

Abschrift.

Der Reichs- und Preußische
Minister des Jnnern

V W 1054 a/17.9.

Berlin, den 19. September 1935.

Eilt sehr!

Betrifft: Spenden der Beamten, Angestellten und Arbeiter für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1935/36

Wie in den beiden Vorjahren soll auch im kommenden Winter das große soziale Winterhilfswerk des deutschen Volkes fortgesetzt werden. Es gilt wieder, denjenigen Volksgenossen, die sich in Not befinden, zu helfen und durch die Volksgemeinschaft zu versuchen, ihnen ihr Los zu erleichtern. Es ist selbstverständliche Pflicht jedes Volksgenossen, sich dafür einzusetzen daß auch im kommenden Winter der Kampf gegen Hunger und Kälte erfolgreich durchgeführt wird. Die Aufbringung der dazu notwendigen Mittel geschieht im wesentlichen in der gleichen Weise wie im Vorjahr. Hinsichtlich der Beteiligung der Beamten, Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Verwaltung gelten folgende Richtlinien:

1. Anspruch auf Aushändigung der Monats-Türplakette haben:
   a) Lohn- und Gehaltsempfänger, die während der sechsmonatigen Dauer des W. H. W. 1935/36. (1. Oktober 1935 bis 31. März 1936) ein Opfer von 10 % ihrer Lohnsteuer an das W.H.W. leisten.
   b) Lohn- und Gehaltsempfänger, die wegen ihres geringen Einkommens zur Einkommensteuer nicht herangezogen werden, gegen ein Opfer von monatlich 0,25 RM.
   c) Festbesoldete, die neben der Lohnsteuer noch zur Einkommensteuer

An
die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen.

Präs d. Akademie d. Künste
Berlin

kommensteuer veranlagt werden, wenn sie neben ihrer monatlichen Spende in Höhe von 10 % ihrer Lohnsteuer ein monatliches Opfer in Höhe von 3 % ihres für das Jahr 1934 veranlagten Einkommensteuerbetrages an das W.H.W. entrichten, soweit die Steuerschuld nicht durch Lohnabzug getilgt ist. (Diese 3 % werden also lediglich von der Einkommensteuer<u>rest</u>schuld errechnet, die durch Vorauszahlungen und die Abschlußzahlung getilgt worden ist.).

2. Die Monatstürplakette des W.H.W.ist ein Zeichen dafür, daß der Jnhaber dieser Plakette ein seiner wirtschaftlichen Lage entsprechendes Opfer für das W.H.W. gebracht hat. Wer die Plakette besitzt, soll bei Haussammlungen und sonstigen Sammlungen im Rahmen des W.H.W. (abgesehen von der Eintopfspende, der Pfundspende und den Straßensammlungen) nicht in Anspruch genommen werden.
3. Beamte, Angestellte und Arbeiter, die sich am W.H.W. beteiligen wollen, weisen die für die Auszahlung der Dienstbezüge zuständigen Kassen (Zahlstellen) an, die Spende zum W.H.W., abgerundet auf 1/10 RM, einzubehalten und dem W.H.W. (Gauführungen) zuzuführen. Ein Muster für die Anweisung ist beigefügt.
4. Die Anforderung der Plaketten geschieht in der gleichen Weise wie im Vorjahr. Der Anforderung ist eine Bescheinigung beizufügen, aus der die Zahl der zum Empfang der Plaketten berechtigten Spender und die Summe der für den betreffenden Monat aufgekommenen Spende zu ersehen ist. Die Aufstellung einer Liste mit Angabe der Namen der einzelnen Spender und der gezeichneten Beträge ist nicht erforderlich.
5. Die Spende für das W.H.W. soll unbedingt eine freiwillige sein. Die Einsichtnahme in die W.H.W.-Abzugslisten ist Personen, die nicht mit der Gehalts- und Lohnzahlung befaßt sind, nicht gestattet.
6. Beamte, Angestellte und Arbeiter, die der N.S.V. beigetreten sind, können ohne Rücksicht auf die von ihnen abgegebene Erklärung für die Dauer des W.H.W. 1935/36, sofern sie für dieses spenden, die Beiträge für die N.S.V. auf die monatlichen Mindestbeträge von 1,-- RM bezw. 0,50 RM beschränken. Nach

<u>Abschluß</u>

236

Zu Z II a 2990

<u>Betrifft:</u> Spende für das Winterhilfswerk 1935/36.

Jch ermächtige hierdurch die (Bezeichnung der Kasse oder Zahlstelle)

für die Monate Oktober 1935 bis März 1936

10 v.H. der von mir für diese Monate zu entrichtenden Lohnsteuer (auf volle 0,10 RM nach oben abgerundet) und außerdem für die genannten Monate einen festen Betrag von .....RM 1)

von meinen Bezügen einzubehalten und dem Winterhilfswerk zu überweisen. Den Widerruf der Ermächtigung behalte ich mir vor.

Zugleich bitte ich, die Plakette des W.H.W. 1935/36 für mich zu beschaffen. 2)

Berlin, den September 1935.

Unterschrift und Dienstbezeichnung.

1) Nur von denjenigen Beamten usw. auszufüllen, die für 1934 zur Einkommensteuer veranlagt sind oder einen Betrag spenden wollen, der den Betrag von 10 % der Lohnsteuer übersteigt.
2) Der letzte Absatz ist zu streichen, wenn für die Winterhilfe ein Betrag gezeichnet wird, der die Richtsätze für den Erwerb der Plakette <u>nicht</u> erreicht.

237

Abschluß des Winterhilfswerks tritt eine eingegangene Verpflichtung zur Entrichtung höherer Beiträge für die N.S.V. wieder in Kraft.

7. Ruhegeld- und Rentenempfänger können aus technischen Gründen an das Abzugsverfahren nicht angeschlossen werden. Für sie gelten die vorstehenden Richtlinien sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Einhebung der Beiträge und die Aushändigung der Plaketten durch die örtlichen Dienststellen des W.H.W. erfolgt.

Jch bitte, den vorstehenden Erlaß allen Beamten, Angestellten und Arbeitern Jhres Geschäftsbereichs beschleunigt bekannt zu geben.

Auf Grund einer Übereinkunft zwischen dem Reichskriegsministerium, dem Reichspostministerium, der Reichsbahn-Hauptverwaltung, dem Reichsbankdirektorium und dem Reichsbeauftragten für das W.H.W. sind die Spenden von Lohn und Gehalt der Angehörigen der Wehrmacht, der Beamten, der Angestellten und Arbeiter der vorbezeichneten Ministerien und Reichsbetriebe ausschließlich an die Reichsführung des Winterhilfswerks auf das Postscheckkonto Berlin Nr.77100 zu überweisen. Die einzelnen Dienststellen dieser Reichsministerien und Behörden fordern die monatlichen Türplaketten ebenfalls bei den <u>örtlichen</u> Dienststellen des Winterhilfswerks an.

gez. F r i c k .

An 1. a) die Obersten Reichsbehörden,
b) die Herren Reichsstatthalter,
c) die Hauptverwaltung d.Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft,
d) das Reichsbank-Direktorium,
e) den Herrn Reichskommissar f.d. Rückgliederung d. Saarlandes,
f) die Landesregierungen (außer Preußen),
g) die Kirchenkanzlei der Deutschen-Evangelischen Kirche, Berlin-Charlottenburg, Jebensstr. 3,
2. die nachgeordneten Reichsdienststellen.
zu 2: Abschrift übersende ich erg. zur weiteren Veranlassung.

<u>1 Anlage.</u>

Abschrift zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung. Der Erlaß wird im nächsten Heft des Reichsministerialamtsblatts veröffentlicht werden.

Jn Vertretung

[signature]

Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

AKTE 768

ENDE